DIE STAATSKIRCHENRECHTLICHE STELLUNG DER KATHOLISCHEN KIRCHE IM HERZOGTUM SACHSEN-MEININGEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT

VON

ALFONS PROBST
AUS HAMMELBURG.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

PADERBORN.
DRUCK VON FERDINAND SCHÖNINGH.
1914.

Referent: Geheimer Hofrat Professor Dr. Chr. Meurer.

Herrn Dr. iur. et theol. h. c.

Geh. Justizrat Felix Porsch

I. Vizepräsident des preußischen Abgeordnetenhauses

in tiefster Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0147

Vorwort.

In Literatur[1] und Presse begegnete ich des öfteren dem Wunsche nach einer monographischen Durcharbeitung des katholischen Staatskirchenrechts. Eine erschöpfende Darstellung des in den deutschen Einzelstaaten geltenden Staatskirchenrechts wird gefordert und insbesondere eine Bearbeitung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Katholiken in den mitteldeutschen Kleinstaaten, welche bei dem Mangel einer katholischen Provinzpresse in der Diaspora noch wenig bekannt sind.

Von diesem Gedanken ließ ich mich bei der Wahl meines Themas leiten und entschloß mich als Würzburger, die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen einer näheren Untersuchung zu unterziehen, da dieser Staat zur Diaspora der Diözese Würzburg gehört.

Ich hoffe hiermit einem Bedürfnisse entgegenzukommen. Mit Rücksicht auf die Orientierung der Katholiken in Sachsen-Meiningen habe ich die geschichtliche Entwicklung der katholischen Seelsorgestellen etwas eingehender behandelt, wie es vielleicht sonst erforderlich gewesen wäre. Das Material zu meiner Arbeit fand ich im Archiv des bischöflichen Ordinariats Würzburg, ferner in den Registraturen der einzelnen Seelsorgestellen und endlich in der kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München.

Schließlich ist es mir ein Bedürfnis, all den geschätzten Herren, welche mich bei der Sammlung des Materials gütigst unterstützt haben, den verbindlichsten Dank auch an dieser Stelle auszusprechen.

Würzburg, im Mai 1913.

Der Verfasser.

[1] F. X. Bahr „Probleme des Kirchenrechts“ im Hochland, 5. Jahrg. 1907/08; Paul Feige „Die konfessionelle Gleichberechtigung in der Verfassungsgesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten“ in den Historisch-politischen Blättern Bd. 121.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V
Einleitung 1
§ 1. Staatsrechtliche Entwicklung des Herzogtums Sachsen-Meiningen . . 1
§ 2. Die Katholiken in dem Gebiete des heutigen Herzogtums Sachsen-Meiningen vor und nach der Reformation 2

Erstes Kapitel.

Staat und Kirche.

§ 3. Bekenntnisfreiheit und staatl. Zuständigkeit bezügl. der Katholiken . 8
§ 4. Plazet 10

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der katholischen Seelsorgestellen in Sachsen-Meiningen.

§ 5. Wolfmannshausen 13
§ 6. Meiningen 28
§ 7. Hildburghausen 41
§ 8. Sonneberg 59
§ 9. Pößneck 64
§ 10. Saalfeld 70
§ 11. Römhild 75
§ 12. Salzungen 79
§ 13. Liebenstein 81
§ 14. Camberg, Kranichfeld, Gräfenthal 82

Drittes Kapitel.

Rechtsstellung der katholischen Seelsorgepriester im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

I. Die ordentliche Seelsorge.

§ 15. Anstellung 84
§ 16. Ius parochiale 85
§ 17. Anzeigepflicht 86
§ 18. Gehaltsverhältnisse 89
§ 19. Kirchenbücher 90
§ 20. Visitation und Vertretung 92
§ 21. Privilegien 94

II. Die außerordentliche Seelsorge.

Seite
§ 22. Gefangenenseelsorge 95
§ 23. Militärseelsorge 96

Viertes Kapitel.

Katholisches Kirchenvermögen.

§ 24. Kirchengemeinde und Kirchenvorstand 104
§ 25. Kirchenrechnungen 106
§ 26. Kultusgebäude 107
§ 27. Steuerfreiheit und Kirchensteuer 112

Fünftes Kapitel.

Einzelfragen.

§ 28. Trauung 115
§ 29. Taufe 116
§ 30. Beerdigung und Friedhof 118
§ 31. Religiöse Kindererziehung 121
§ 32. Austritt aus der Kirche 126
§ 33. Feiertage und Feierlichkeiten 131
§ 34. Vereins- und Versammlungsrecht 135
§ 35. Orden und Kongregationen 135
§ 36. Schulfrage. 136

Anhang.

I. Bestimmungen, die Errichtung der katholischen Seelsorgestellen in Sachsen-Meiningen betreffend.

Nr. 1. Wolfmannshausen 144
Nr. 2. Meiningen 146
Nr. 3. Hildburghausen 149
Nr. 4. Sonneberg 151
Nr. 5. Pößneck 153
Nr. 6. Saalfeld 155

II. Eidesformel des Kuratus in Sonneberg vom 17. Mai 1892.

Eidesformel 158

III. Übereinkommen zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Ordinariat von Würzburg vom 21. Dezember 1903 159

IV. Übereinkommen der Grenzpfarrer vom 21. Juli 1904 . 160

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 161

Einleitung.

§ 1.

Staatsrechtliche Entwicklung des Herzogtums Sachsen-Meiningen.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen besteht seit dem Jahre 1681 als selbständiger Staat. 1485 teilte sich das Haus Wettin in die Ernestinische und die Albertinische Linie. Die erstere umfaßte seit 1641 die Weimarische und die Gothaische Linie. Herzog Ernst der Fromme, der bei der Erbverteilung den Gothaischen Anteil, zu dem auch Meiningen gehörte, erhalten hatte, war im Jahre 1675 gestorben. In seinem Testamente hatte er bestimmt, daß seine Lande ungeteilt bleiben sollten; trotzdem beschlossen seine Söhne eine Teilung, die in den Jahren 1677 bis 1682 vorgenommen wurde.

Herzog Bernhard, der Gründer des noch jetzt regierenden Sachsen-Meiningenschen Hauses, erhielt bei der Teilung von 1681 Meiningen, Wasungen, Salzungen, Maßfeld, Sand, Frauenbreitungen und andere ehemalige hennebergische Gebietsteile.

Durch Verträge und Erbanfälle vergrößerte sich das Land unter den folgenden Herrschern mehr und mehr. Im Jahre 1722 kam das Amt Altenstein hinzu, 1699 Koburg, 1707 Eisenberg und 1710 Römhild. Seinen jetzigen Umfang erreichte das Herzogtum im Jahre 1826, als nach dem Aussterben der Gotha-Altenburgischen Sonderlinie (11. Februar 1825) durch Erbvertrag der größte Teil des Fürstentums Hildburghausen, das Fürstentum Saalfeld, die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Dörfer des Herzogtums Koburg, die Ämter Themar, Kranichfeld und Kamburg etc. an Meiningen fielen.[1]

[1] Vgl. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Bd., 2. Halbband, 2. Abt., Freiburg i. Brsg. und Tübingen 1884.

Unterm 23. Aug. 1829 erließ Herzog Bernhard (1803—1866) das „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen“,[1] das an die Stelle der älteren Verfassungen der einzelnen Landesteile trat. Das Herzogtum Sachsen-Meiningen erklärte durch Vertrag vom 11. und 12. Oktober 1866 seinen Beitritt zum Norddeutschen Bund und ist seit 1871 Gliedstaat des Deutschen Reiches.

§ 2.

Die Katholiken in dem Gebiete des heutigen Herzogtums Sachsen-Meiningen vor und nach der Reformation.

Unter dem Herzog Gozbert von Thüringen, der seinen Sitz um das Jahr 688 in Würzburg hatte, kam der hl. Kilian mit Kolonat und Theodnat nach Thüringen, um dort den christlichen Glauben zu predigen. Hettan, ein Enkel Gozberts I., der 740 ohne Erben starb, hinterließ sein Herzogtum den Königen von Frankreich. Pippin wie auch sein Sohn Karl der Große setzten andere fränkische Grafen als Herzoge über Franken ein, bis endlich das Herzogtum den Bischöfen von Würzburg übertragen wurde. Der hl. Bonifazius hatte 741 das Bistum Würzburg gestiftet, das später St. Burkard erhielt.

Das Bistum Würzburg war seit dem 12. Jahrhundert in zehn, danach unter dem Bischofe Otto II. in zwölf Archidiakonate und in sechzehn, später neunzehn Landkapitel ein- und abgeteilt. So ziemlich der größte Teil des heutigen Herzogtums Sachsen-Meiningen gehörte kirchlich zum neunten Archidiakonate, welches wieder in verschiedene Kapitel zerfiel, nämlich das Kapitel Geisa, einen großen Teil des fuldaischen Gebietes, Mellrichstadt, den größeren Teil der ehemaligen Grafschaft Henneberg umfassend, und Koburg, über die sog. Pflege Koburg hinausreichend.

Zum Kapitel Mellrichstadt gehörten u. a.: Pfarrei Mellrichstadt, Meiningen, Wasungen, Steinach, Maßfeld, Themar, Niedermaßfeld, Nordheim, Rentwershausen, Bibra, Queienfeld, Römhild, Berkach, Hendungen, Königshofen, Eißfeld, Bundorf, Trappstadt etc.

---

[1] Gs. S. I, 139.

[2] Vgl. dazu die Geschichte des Hochstifts Würzburg und dessen Fürstbischöfe, Nürnberg 1803.

Durch die Reformation mußte die Jahrhunderte bestehende kirchliche Ordnung weichen.

Schon lange versuchte der von Schulden überhäufte Graf Wilhelm von Henneberg den Fürstbischof von Würzburg Konrad III. aus dem Geschlechte der Herren von Thüngen, unter dessen Regierung 1525 der Bauernkrieg in Franken wütete, zu bewegen, das hennebergische Amt und Schloß Mainberg bei Schweinfurt gegen das würzburgische Amt und die Stadt Meiningen auszutauschen. Der Fürstbischof konnte sich aber dazu nicht entschließen. Sein Nachfolger Konrad IV. jedoch, der aus dem Hause Bibra stammte und mit der gräflichen Familie Henneberg von Jugend auf freundschaftliche Beziehungen pflog, ging ohne Zögern auf das Tauschprojekt ein, trotzdem sein Domkapitel ihm die dann unausbleibliche Gefahr für den Glauben seiner dortigen Bistumsangehörigen mit eindringlichen Worten wiederholt geschildert hatte. So kam die Stadt und das Amt Meiningen am 14. Februar 1542 unter die Herrschaft der Grafen von Henneberg, welche dazu eine Summe von 170 000 Gulden erhielten. Schon im Jahre 1543 begann der Erbgraf Georg Ernst Luthers Lehre in Meiningen einzuführen, zu welchem Zwecke er auf Luthers Rat und Empfehlung Dr. Johann Förster, einen Professor zu Wittenberg, berief. Bereits bei Luthers Tod am 18. Februar 1546 war beinahe die ganze Grafschaft Henneberg zum neuen Glauben übergetreten.

Das Kapitel Geisa blieb dem katholischen Glauben treu. Als Papst Benedikt XIV. durch die Bulle In Apostolicae dignitatis apice vom 5. Oktober 1752 die Fürstabtei Fulda zu einem Bistum erhob, erhielt Fulda gemäß eines zwischen dem Fürstabt von Fulda und dem Bischof von Würzburg 1751 geschlossenen Rezesses das Dekanat Geisa.

Das Kapitel Koburg, zu dem u. a. die Pfarreien Hildburghausen, Heldburg, Oberlind bei Sonneberg — Sonneberg selbst scheint damals noch nicht eine eigene Pfarrei gewesen zu sein — gehörten, ging mit sämtlichen Pfarreien verloren.

Das Kapitel Mellrichstadt trat in seinem gegenwärtig meiningenschen Teile zum neuen Glauben über.

Das heutige Herzogtum Meiningen bildete zur Zeit der Reformation drei Hauptbezirke: die hennebergischen Lande (Meiningen), das Koburger Gebiet (Sonneberg) und die Saalfeld-

Pößneckschen Bezirke. Letztere hatten nie zum Bistum Würzburg gehört, sondern zu Mainz.

Der Fürstbischof von Würzburg bestand auf seinem Rechte, in den katholisch gebliebenen und auch in den paritätischen Orten, wo er die Vogtei hatte, nach Möglichkeit Kirchendiener aufzustellen, und namentlich Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573—1617) war bestrebt, in seinem Territorium Pfarrstellen wieder zu besetzen, um die zum Teil abgefallenen Gemeinden wieder zur Mutterkirche zurückzuführen.[1]

Nach den sog. „Kirchen- und Landesordnungen" war nun ausschließlich die lutherische Kirche in den herzoglich sächsischen Landen rezipiert und herrschend. Maßgebend für Sachsen-Meiningen waren die Hennebergische Kirchenordnung von 1582, die Casimirianische Kirchenordnung von 1626, die Ernestinische Landesordnung von 1653 und die Altenburgische Landesordnung von 1705.

Erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts erhielten die Katholiken und später auch die Reformierten Duldung.[2] Ferner wurde in den auf den Posener Frieden vom 11. Dezember 1806 folgenden Verträgen zwischen Napoleon und den Herzogen von Sachsen Ernestinischen Hauses vom 15. Dez. 1806 und 18. April 1807 bestimmt, daß die Ausübung des katholischen Gottesdienstes der Ausübung des evang.-luther. ganz gleichgestellt wird, ohne daß jedoch durch diese Gleichstellung dem gegenwärtigen Besitz und der Benützung der Kirchengüter ein Abbruch geschehen dürfe.[3]

[1] Diese Angaben stützen sich auf Dr. F. G. Benkert, Das ehemalige Landkapitel Mellerichstadt beim Beginne der sog. Reformation und kurz nach dem Bauernkriege, im 2. und 3. Heft des XII. Bd. des Archivs des histor. Vereines v. Unterfr. und Aschaffenburg, Würzburg 1852 und auf einen Vortrag vom Zuchthauspfarrer Dr. Hennemann (früher Pfarrer in Meiningen) „Die Entwicklung der Diaspora im Herzogtum Sachsen-Meiningen" in der wissenschaftlich-theologischen Konferenz der Diözesangeistlichen am 19. Juli 1904 in Würzburg.

[2] Vgl. die herzogl. goth. Konzession, die Haltung eines stillen Privatgottesdienstes der römisch-katholischen Religionsverwandten betreffend, vom 13. Juni 1783, ferner das goth. Zirkularreskript vom 22. Juli 1783, die hildburg. Konzession für die Katholiken wegen Verrichtung ihres Gottesdienstes vom 5. Juni 1774, endlich die Privilegien der Reformierten in Hildburghausen vom 31. Juli 1711 und 30. Jan. 1712, 10. März 1749.

[3] Vgl. das alte Extractum Postscripti Seren. vom 26. Jan. 1807 (3. Beifügf. S. 44), die bürgerlichen Rechte der Katholiken und Reformierten betreffend.

Am Tage nach der Schlacht von Jena (14. Okt. 1806) wurde der französische Priester Gabriel Henry, Seelsorger in Jena, zu Napoleon befohlen, welcher sodann für ganz Sachsen die Gleichheit der Rechte zwischen Katholiken und Protestanten gewährte. Von da ab[1] enthalten die Beitrittserklärungen zum Rheinbund den Artikel der Parität zwischen Katholiken und Protestanten, welcher sich in der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 noch nicht befindet. Dieser Artikel ist von Henry bereits am 13. Okt. 1806 in höherem Auftrage formuliert worden.[2]

Der Artikel IV des Rheinbunds lautete:

„L'exercice du culte catholique sera dans toutes possessions de leurs Altesses Serenissimes pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des memes droits civils et politiques, sans cependant deroger à la possession et jouissance actuelle des biens des eglises."[3]

Über die Tragweite des Artikels XVI der Deutschen Bundesakte besteht eine Kontroverse. Die eine Meinung beschränkt die Bestimmung nur auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, andere finden in diesem Artikel auch die Gleichstellung in religiöser Beziehung ausgesprochen.[4]

Seit der Einführung der Reformation i. J. 1543 war in den meiningenschen Landen der Katholizismus fast vollständig

---

[1] Posener Vertrag vom 11. Dez. 1806.

[2] Vgl. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, I. S. 79.

[3] Ebenso wurde durch den Beitritt der Herzöge von Sachsen zum Deutschen Bund, durch dessen Grundgesetz die bürgerliche Gleichstellung der christl. Religionsparteien in sämtlichen Bundesstaaten festgesetzt worden ist, diese Gleichstellung in den sächsischen Herzogtümern erklärt; vgl. den Grundvertrag vom 8. Juni 1815, Art. 16. in Klübers Akten des Wiener Kongresses, Heft 8. S. 610: „Die Verschiedenheit der christl. Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Vgl. dazu Dr. J. A. G. Hoffmann, Professor der Theologie in Jena, „Versuch einer Darstellung des in den sächs. Herzogtümern geltenden Kirchenrechts, Hildburgh. 1843, S. 35 und 36.

[4] Vgl. Schulte, Lehrbuch des kath. u. evangl. Kirchenrechts 1886 S. 57. Ein Gutachten darüber verfaßte im April 1866 auf Veranlassung des Staatsministers von Bertrab von Schwarzburg-Rudolstadt der Professor Dr. Zachariae in Göttingen unter dem Titel: „Über die Rechtsansprüche der Katholiken im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt." (Vgl. dazu Dr. Freisen, Staat und kath. Kirche in den Deutschen Bundesstaaten. I S. 92 Anm. 2 u. S. 206 f., II S. 151.)

verschwunden. Die erste kath. Pfarrei erhielt Sachsen-Meiningen zufolge eines mit dem Großherzogtum Würzburg abgeschlossenen Staatsvertrages vom 20. Juni 1808, durch welchen das letztere die kath. Pfarrei Wolfmannshausen gegen Sondheim im Grabfeld an Sachsen-Meiningen abtrat.

Später nahm die herzogl. Regierung zwecks Eingliederung der wenigen Katholiken in eine Diözese an den seit 1818 eröffneten Frankfurter Konferenzen teil.

Ungeachtet dessen wurde durch die bayer. Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818[1] die Seelsorge für die Katholiken in Wolfmannshausen dem Bistum Würzburg zugewiesen. „Herbipolensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem efformabitur a quatuorcentum quinque paraeciis sive locis nuncupatis Arnstein, ... Wolfmannshausen . . . .

Obwohl das Herzogtum ursprünglich nach der Bulla circumscriptionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 16. Augusti 1821[2] der oberrheinischen Kirchenprovinz zugeteilt werden sollte, gehören die Katholiken nunmehr zur Diözese Würzburg und werden die bis jetzt entstandenen sechs katholischen Seelsorgestellen in Sachsen-Meiningen auf Grund der von der herzogl. Regierung mit dem bischöfl. Ordinariate zu Würzburg nach vorgängiger Genehmigung der kgl. bayer. Staatsregierung getroffenen Übereinkommen besetzt.

Nach Art. 29 des Grundgesetzes für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829 ist zwar die evang. Kirche die Landeskirche, doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Anordnungen des Staates gemäß bezeigen.

Zu erwähnen ist auch, daß auf eine Anfrage des Würzburger Ordinariates, ob und welche Katholiken in den den beiden Diözesen Würzburg und Fulda angrenzenden sächs. Gebietsteilen der Diözese Fulda von Sr. päpstl. Heiligkeit zugeteilt sind, das Domkapitel Fulda mit Schreiben vom 12. Dez. 1844 antwortete, „daß die herzogl. sachs.-meining. Staatsregierung im Jahre 1833 die Aufnahme der Katholiken des Herzogtums in den fuldaischen Diözesanverband wünschte, daß aber diese von

[1] Abdruck bei Dr. Phil. Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898 S. 10 f.

[2] Abdruck bei Dr. Schneider a. a. O. S. 110.

Sr. Exzellenz dem hochwürdigen Herrn Bischofe abgelehnt wurde, weil unter anderm eine gehörige Beaufsichtigung des sittlichen Wandels und der Amtsführung der Geistlichen pp. durch die Landdechante dort wegen der geringen Anzahl von Pfarreien nicht hergestellt werden könne, welche Hindernisse und Mängel jedoch wegfielen, wenn die meiningenschen Pfarreien nach wie vor der Diözese Würzburg einverleibt blieben, da die Angrenzung an vorhandene Würzburger Dekanate die Erreichung kirchlicher Zwecke möglich mache und hinlänglich sichere und es hienach im Interesse der herzogl. Staatsregierung liegen dürfte, den bisherigen, dem Wohl der Untertanen mehr förderlichen Zustand fortbestehen zu lassen."[1]

Das Verhältnis der Konfessionen zueinander zeigte im Herzogtum nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 folgendes Bild: Unter den 214884 Einwohnern 210 188 Protestanten, 2927 Katholiken, 217 Angehörige anderer christlicher Religionsgenossenschaften, 1521 Israeliten, bei 31 fehlte eine bestimmte Angabe des Bekenntnisses. Nach der Volkszählung von 1910 zählte Sachsen-Meiningen unter 278792 Einwohnern 5233 Katholiken.

Ein Gebietsaustausch zwischen Sachsen-Meiningen und dem Großherzogtum Sachsen-Weimar veranlaßte die neueste Entscheidung des Apostolischen Stuhles in den Acta Apostolicae Sedis, Commentarium officiale, Annus V. Vol. V. Num. 4 Die 18. Martii 1913 pag. 94, welche folgenden Wortlaut hat:

Immutationis finium:

II. Item decreto 25 ianuarii 1913 Sanctitas Sua dioecesi Fuldensi civitates nuncupatas Hohenfelden, Lichenhain ac Mosen cum suis territoriis, et e contra dioecesi Herbipolensi urbes vulgo Kranichfeld, Stedten et Kostiz item cum adnexis territoriis, aggregavit, ita ut post hac Fuldensis episcopus suam iurisdictionem exerceat in universo Magno Ducatu Saxo-Weimariensi, episcopus vero Herbipolensis in toto Ducatu Saxo-Meiningensi.

[1] Vgl. Acta des Bischöflichen Ordinariats Würzburg, Titl. 23 A c Meiningen, kirchliche Verhältnisse betr. Tom. I. Jahrgang 1844—1880.)

Erstes Kapitel.

Staat und Kirche.

§ 3.

Bekenntnisfreiheit und staatliche Zuständigkeit bezügl. der Katholiken.

Der mittelalterliche Staat kannte keine Bekenntnisfreiheit, auch da nicht, wo die Reformation Eingang fand. Der Polizeistaat des 18. Jahrhunderts gewährte gleichfalls keine Bekenntnisfreiheit in vollem Maße. Erst im 19. Jahrhundert entschlossen sich die Staaten mehr und mehr, in ihre Verfassungen und Grundgesetze das Prinzip der Bekenntnisfreiheit aufzunehmen, d. h. sie enthalten sich zunächst jeden unmittelbaren Zwanges zur Unterdrückung eines Religionsbekenntnisses oder zur Verbreitung eines solchen.

Nach Art. 29 des Grundgesetzes für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 ist die evangelische Kirche die Landeskirche und wird, wenn ihre Dotationen in irgendeiner Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Pflichten gegen den Staat entbinden. Sachsen-Meiningen huldigt also dem paritätisch-landeskirchlichen Prinzip. Die evangelische Religionsgemeinschaft ist mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Staat Sachsen-Meiningen und seine Bevölkerung von der Regierung als Landeskirche anerkannt.

Die Regelung der sogenannten „gemischten“ Angelegenheiten, an welchen sowohl der Staat wie die Kirche interessiert

sind und zu denen auch die Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern gehört, findet gewöhnlich im gegenseitigen Einvernehmen durch Übereinkünfte in mehr oder minder formeller Art zwischen Staat und Kirche statt. Auch Sachsen-Meiningen hat den Weg der Übereinkommen gewählt. Die vorbereitende Tätigkeit war Aufgabe der zuständigen Landesbehörden. Bis zum Jahre 1848 bestanden unter der obersten Landesbehörde, dem Landesministerium,[1] folgende obere Verwaltungsbehörden: a) die Landesregierung, bestehend aus Verwaltungs-, Finanz- und Forstsenat; b) das Konsistorium; c) die Rechnungskammer. Das Konsistorium zu Hildburghausen hatte zu seinem Geschäftskreise gemäß Art. 3 des Edikts über die Einrichtung der oberen Landesstellen überhaupt vom 21. Januar 1829 u. a.:

„Die kirchlichen Einrichtungen aller Confessionen, die inneren Verhältnisse und religiösen Grundlagen der Kirchenvereine, die Liturgie und Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Insofern für die Bekenner des katholischen Glaubens besondere Einrichtungen nöthig werden, wird in der Folge dafür gesorgt werden.

Die kirchlichen Angelegenheiten der Juden besorgt eine Deputation des Consistoriums, mit Zuziehung des Landrabbiners."

Gemäß Generalreskript vom 8. November 1847 hatte der Landrat in bezug auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften die Aufsichtsrechte des Staates zu wahren.

Durch die Verordnung vom 14. September 1848 wurden die Landesregierung, das Konsistorium und die Rechnungskammer als selbständige Behörden aufgehoben und mit dem Landesministerium vereinigt. Die so vereinigten Behörden bildeten das Staatsministerium. Das Staatsministerium zerfällt in 5 Abteilungen; I. für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses und des Äußeren; II. für die innere Verwaltung; III. für die Justiz; IV. für die Kirchen- und Schulensachen; V. für die Finanzen. Zum Geschäftskreise des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, als der oberen Kirchenbehörde gehören die kirchlichen Angelegenheiten aller Glaubensbekenntnisse, insbesondere die der evangelischen Landeskirche. Die gegenseitigen Übereinkommen bezügl. Errichtung katholischer Seelsorgerstellen in Sachsen-Meiningen wurden daher stets zwischen dem herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, und dem bischöfl. Ordinariate abgeschlossen. Als

[1] Edikt Nr. 2 vom 21. Januar 1829 G. S. 1, 5.

Oberschulbehörde ist dieser Abteilung das Unterrichts- und Schulwesen unterstellt. Zu seinem Geschäftskreise gehören die Volksschulen, also auch die katholische Schule in Pößneck.[1]

§ 4.
Plazet.

Manche Verfassungen enthalten noch das Plazet. Preußen kennt den Vorbehalt staatlicher Genehmigung zur Verkündung und Vollziehung kirchlicher Gesetze und Erlasse nicht, Oldenburg hat das Plazet ausdrücklich aufgehoben, es besteht aber noch u. a. in Bayern, Württemberg und Sachsen-Meiningen. Sachsen und Sachsen-Weimar bezeichnen sogar das bereits erteilte Plazet als widerruflich.[2]

In Sachsen-Meiningen darf nach Art. 30 des Grundgesetzes keine kirchliche Verordnung ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden. Der Syllabus, „enthaltend die wichtigsten Irrtümer unserer Zeit, wie sie verworfen wurden in Konsistorialansprachen, Rundschreiben und anderen apostolischen Schreiben unseres Heiligen Vaters Pius IX.," nimmt zum Plazet Stellung durch Verwerfung der These (28): „Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubnis der Staatsregierung nicht einmal päpstliche Schreiben veröffentlichen."

Aktuell wurde die Frage des Plazets beim Erlaß der Borromäus-Enzyklika im Jahre 1910. Hierüber geben Aufschluß die diesbezügl. Verhandlungen der protestantischen Landessynode in Sachsen-Meiningen. Die Landessynode besteht aus zwei vom Herzog ernannten Mitgliedern (einem geistlichen und einem weltlichen) und aus 20 in den 4 Kreisen als Wahlbezirken durch Wahlmänner gewählten Abgeordneten, nämlich 8 geistlichen und 12 weltlichen. Die Landessynode beratet und beschließt über die Angelegenheiten der gesamten evangelischen Kirche des Landes.[3]

Laut Protokoll der achtzehnten öff. Sitzung der Landessynode, Meiningen den 14. Juni 1910, äußerte sich Geheimer

[1] Vgl. dazu O. Oberländer, Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Sachsen-Meiningen, Hannover 1909, in der Bibliothek des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck, S. 31 und 39 ff.

[2] Vgl. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht (Breslau 1903) S. 256 ff.

[3] Vgl. dazu Oberländer a. a. O. S. 196 ff.

Staatsrat Dr. Trinks bezügl. der Borromäus-Enzyklika folgendermaßen:

„Meine Herren! Wir stehen doch wohl alle unter dem Eindruck der Borromäus-Enzyklika und der durch dieselbe in evangelischen Landen ausgelösten Empfindungen. Besonders in Thüringen mußte die dem Werke der Reformation und den Persönlichkeiten der Reformatoren, dem evangelischen Volke und den evangelischen Fürsten angetane Beschimpfung besonders nachhaltig und erbitternd wirken. Ist doch Thüringen die Wiege der Reformation und sind die Ernestiner die Schutzherren der Reformatoren damals und noch heute. Es wird wenig Gotteshäuser in unserer evangelischen Landeskirche geben, in denen nicht am vorigen Sonntag von den Kanzeln dem Unwillen über das ohne erkennbaren Anlaß erfolgte und in nichts gerechtfertigte Vorkommnis Ausdruck gegeben worden ist. Ich habe den Auftrag, der Synode seitens des Oberkirchenrats auszusprechen, daß er diesen Unwillen als berechtigt erachtet. An einem entsprechenden Schritte seitens der zuständigen Stelle wird es auch im Herzogtum nicht fehlen."

In der 21. öffentlichen Sitzung der Landessynode vom 21. Juni 1910 erklärte der Hofprediger Rahlwes, das Ministerium habe unterm 14. Juni an das bischöfliche Ordinariat in Würzburg folgendes Schreiben abgesandt:

„Das bischöfliche Ordinariat setzen wir in Kenntnis, daß die diesseitige Staatsregierung eine etwaige amtliche Veröffentlichung der päpstlichen Borromäus-Enzyklika nicht zulassen kann, da der Wortlaut dieser Enzyklika, soweit er aus den Zeitungen bekannt geworden ist, in höherem Maße dazu angetan ist, die Mehrheit des Deutschen Volkes und eine Anzahl von Deutschen Fürstenhäusern in empfindlichster Weise zu verletzen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Enzyklika den konfessionellen Frieden, den wir dringend zu erhalten wünschen, in bedauerlicher Weise stört. Sie hat eine tiefgehende Erregung in allen protestantischen Häusern hervorgerufen und bringt gerade die katholischen Einwohner des Landes, die hier in vollem Frieden mit der protestantischen Mehrheit leben, in eine unerwünschte Lage."

Rahlwes führte weiter aus, das Ordinariat habe geantwortet, daß eine Veröffentlichung des Rundschreibens nicht geplant sei. Damit sei alles geschehen von seiten der Regierung, was geschehen konnte, und es sei auch das Erreichbare erreicht worden. Das Schreiben des Reichskanzlers an die Herzogliche Staatsregierung über die Schritte und Erfolge beim Vatikan habe folgenden Inhalt gehabt:

„Nachdem der Wortlaut der päpstlichen Enzyklika gegen den Modernismus „Editae saepe Dei" hier in der amtlichen Veröffentlichung der Kurie bekannt geworden war, hat sich die Kgl. Staatsregierung veranlaßt gesehen, durch den Kgl. Gesandten beim Heiligen Stuhl gegen die in der Enzyklika enthaltenen Urteile über die Reformatoren und

die bei der Reformation beteiligten Fürsten und Völker schriftliche Verwahrung einlegen zu lassen. Der Kgl. Gesandte wurde gleichzeitig beauftragt, bei der Übergabe der Note der Kurie die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß sie Mittel und Wege finden werde, die geeignet seien, die aus der Veröffentlichung der Enzyklika sich ergebenden Schäden nach Möglichkeit zu beseitigen. In der dem Kgl. Gesandten gestern übergebenen Antwortnote hat die Kurie erklärt, daß dem Heiligen Vater jegliche Absicht, die Nichtkatholiken Deutschlands oder dessen Fürsten zu kränken, ganz und gar fern gelegen und daß Seine Heiligkeit mit wahrem Kummer von der durch die Enzyklika in Deutschland hervorgerufenen Erregung Kenntnis erhalten habe. Die Kurie hat überdies amtlich erklärt, daß sie den Deutschen Bischöfen die Veröffentlichung der Enzyklika in den Kirchen und Diözesanblättern untersagt habe. Die Kgl. Staatsregierung hat sich von diesen Erklärungen der Kurie befriedigt erklärt und sieht die Angelegenheit damit als erledigt an."

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der katholischen Seelsorgestellen in Sachsen-Meiningen.

§ 5.

Wolfmannshausen.

Die Gründung der Pfarrei fällt in das Jahr 1488. Die Kirche St. Egidii zu Wolfmannshausen, im Mittelalter eine Filiale von der Pfarrei zu Nordheim im Grabfeld, wurde im Jahre 1488 durch den Würzburger Fürstbischof Rudolf von Scherenberg von der Mutterkirche zu Nordheim getrennt und zur selbständigen Kirche erhoben. Der Pfarrer von Bibra erhielt das Patronat über die Kirche, ein Recht, das mit dem Übertritt der Pfarrei Bibra zur Reformation aufhörte. Als Grund der Trennung gab man an, bei der weiten Entfernung beider Orte voneinander beschwerten und behinderten die Ungunst der Witterung und besonders kriegerische Zeiten den Besuch der Mutterkirche, namentlich wäre in solchen Zeiten der Filialort vollkommen ungeschützt, wenn sich seine Bewohner zu Nordheim befänden, wie bekanntlich ihr Kirchlein bereits durch Feinde abgebrannt worden sei, während sie dem Gottesdienst zu Nordheim beigewohnt hätten. Dazu käme noch die große Beschwerde, daß Wolfmannshausen seine Toten zu Nordheim beerdigen müßte. Zur Entschädigung für die Abtrennung der Filiale erhielt der Pfarrer zu Nordheim jährlich 5 fl.[1]

[1] Vgl. Neue Beiträge zu einer Geschichte des Altertums von Georg Brückner, Pfarrbuch der Diözesen Mellrichstadt, Wasungen und Salzungen pag. 400 f.; die Erektions-Urkunde pag. 404 ist enthalten in dem liber pro capitulo Mellrichstadt tom. IV. fol. 199.

Die Reihenfolge der Ortspfarrer ist folgende:

1. Georg Schmidt 1488—1504, der erste Pfarrer des Ortes, vom Pfarrer zu Bibra präsentiert.

Der spätere Pfarrer Geupert in Wolfmannshausen wandte sich wegen der Entziehung der Besoldungsrate aus dem sogenannten Kloster Wechterswinkler Fonds mit Schreiben vom 7. Okt. 1819 an das Würzburger Ordinariat, welches mit der

2. Nikolaus Schmidt, Mai 1504—1506, wo er resignierte.
3. Antonius Rost 1506—1526, wo er resignierte.
4. Vincentius Vilsmüller, 28. Nov. 1526—1564.
5. Johann Gas 1565—1569.

   1570—1590 versah der Pfarrer Bruno zu Berkach den Gottesdienst zu Wolfmannshausen, welcher Ort sich damals dem Protestantismus zugewendet haben muß. Im Jahre 1590 wurde der alte Glaube wieder erneuert, und seitdem ist Wolfmannshausen demselben treu geblieben.
6. Jakobus Hilbert vom Jahre 1590 an. Mit ihm beginnt die Reihenfolge der Ortspfarrer im Pfarrbuche zu Wolfmannshausen.
7. Matthäus Mimpfe von 1612 an.
8. Michael Kraus von 1617 an.
9. Martinus Hermann von 1619 an.
10. Vincentius Wilkum von 1621 an.
11. Bartholomäus Weisensee, Nüdlingensis, von 1626 an.
12. Johannes Bach 1630—1639.

    Infolge des 30jährigen Krieges wurde die Pfarrei Wolfmannshausen von den Pfarrern in der näheren Umgebung excurrendo versehen und zwar über zehn Jahre lang. Es fungierten während dieser Zeit zu Wolfmannshausen folgende fünf auswärtige Geistliche:
    a) Johann Philipp Hauck, Pfarrer in Hendungen, von 1640 ab.
    b) Andreas Fries, Pfarrer in Mellrichstadt, von 1641 ab.
    c) Valentin Keib, Pfarrer in Stockheim, von 1645 ab.
    d) Andreas Fucs, Pfarrer in Mellrichstadt, von 1647 ab.
    e) Johannes Beck, Pfarrer in Stockheim, von 1648 ab.
13. Nikolaus Koch, Fuldensis, von 1650 ab, nach dem 30jährigen Kriege wieder der erste selbständige Pfarrer des Ortes. Jedoch vom Jahre 1652 an mußte Wolfmannshausen abermals mehrere Jahre vikarisch versehen werden:
    a) Eucharius Simon, Pfarrer in Hendungen, von 1652 ab.
    b) Laurentius Kitzinger, Professor des Klosters Bildhausen, von 1653 ab.
    c) Eucharius Simon, aus Fladungen, von 1659 ab.
    d) Jakobus Kraut, ordinis cist. in monasterio Bildhausen, ab 1663.
14. Friedericus Kauper, von 1648 ab. Er wurde 1669 von einem dortigen Einwohner am Eingange des Kirchtores mit einer Axt erschlagen.
15. Melchior Ziegenhorn vom Jahre 1670 ab, vorher Pfarrer in Waldaschach; er starb zu Wolfmannshausen am 21. Oktober 1674. Am 19. Mai 1670 brach abends 10 Uhr zu Wolfmannshausen ein Feuer aus, das den ganzen Ort verheerte.
16. Martinus Stumpf aus Fladungen, von 1675 an.
17. Lukas Gerlach von 1681 an.
18. Konrad Martin 1684—1741; er starb am 9. März 1741.

Kreisregierung hierüber verhandelte, aber ohne Erfolg. Diese Angelegenheit fand ihre Erledigung im Jahre 1824, wo das Oberkonsistorium Meiningen dem Ordinariat unterm 16. März mitteilte, „daß die kgl. bayer. Seite der Pfarrei Wolfmannshausen entzogene jährliche Besoldungsrate aus der Wechterwinkeler-Stiftung zu Würzburg nunmehr derselben halb aus Gemeindemitteln, halb aus anderen unter unserer und des herzogl. Oberkonsistoriums zu Gotha Aufsicht stehenden Kosten ersetzt worden ist, woraus die besondere Sorgfalt beider Diözesanherrschaften für gedachte Pfarrei genügend erhellt.“ Während seiner Amtsdauer bereitete die Frage des Vorbehaltes des bayer. Indigenats und des Rücktritts in die bayer. Seelsorge bezüglich der kath. Geistlichen in Wolfmannshausen viele Schwierigkeiten, was aus Nachfolgendem deutlich hervorgeht. Am 14. Nov. 1822 richtete nämlich das Konsistorium Meiningen an das „kgl. baierische Generalvicariat des Bistums Würzburg“ folgendes Schreiben:

„Hochgeehrteste Herren!

Der bisherige Fortbestand der älteren kirchlichen Verhältnisse der Pfarrei zu Wolfmannshausen ist durch die erfolgten schriftlichen Mitteilungen vom 14. Juni und 16. Juni 1819 erneut und gesichert worden, jedoch nur provisorisch auf so lange, bis die Angelegenheiten des ganzen kath. Theils von Deutschland, besonders auch die der kath. in

19. Adam Dreisch von 1741—1767, wo er zum Pfarrer in Bergreinfeld befördert wurde.
20. Josef Warmuth aus Neustadt a. S. von 1767 ab, vorher 7 Jahre Pfarrer in Stalldorf, später in Heustreu.
21. Josef Streit aus Kissingen von 1772 ab.
22. Jacobus Müller von 1780 ab, Mürsbacensis, starb zu Wolfmannshausen am 24. Jan. 1797.
23. Simon Warmuth aus Unterelßfeld von 1797 ab, später Pfarrer und Dekan in Arnstein, wo er auch starb.
24. Thomas Gütlein aus Würzburg von 1804 ab, später Pfarrer in Aura. Während seiner Amtsdauer trat das Großherzogtum Würzburg durch den Vertrag vom 20. Juni 1808 die volle Landeshoheit über das kath. Pfarrdorf Wolfmannshausen, Berkach und Gleicherwiesen gegen das protestantische Sondheim im Grabfeld an die Besitzer des Amtes Römhild ab. Durch das Grundgesetz vom 4. September 1824 erhielt das Fürstentum Meiningen mit Einschluß des gemeinschaftlichen Amtes Römhild, hinsichtlich dessen S.-Gotha seine Zustimmung erteilte, eine landständische Verfassung.

    (Diese Angaben verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des H. H. Pfarrers Kuhn in Aschfeld, früher in Wolfmannshausen.)
25. Josef Geupert aus Hendungen, von 1818 ab.

protestantischen Ländern liegenden und unter der Landeshoheit protestantischer Fürsten stehenden Kirchengemeinden definitive reguliert sein werde.

Eine solche definitive Regulierung hat abseiten der hiesigen und S.-Gothaischen höchsten Landesherrschaft hinsichtlich jener Pfarrei noch nicht stattgefunden, gleich wohl ist in der offiziellen Beschreibung und Angabe der Diözesen des Königreichs Baiern de anno 1821, welche sich auf das mit dem päbstlichen Stuhle kgl. und baierischen Seits abgeschlossene Concordat gründen soll, Wolfmannshausen als zur Diözese Würzburg gehörig, gleich vielen kgl. baierischen Ortschaften angegeben.

Da dies jedoch ohne Unser und des herzogl. S.-Goth. Ober-Consistorii vor Wissen und Genehmigung geschehen ist und es sich ohne Zweifel von selbst versteht, daß eine Verbindung gedachten Ortes mit Würzburg nur insoferne gedacht werden kann, als sie aus obgedachter Übereinkunft herzuleiten und das bischöfliche Vicariat zu Würzburg um eine Aufsichtsführung in spiritualibus bis auf Widerruf, von beiden herzogl. Konsistorien ersucht worden ist, so können und mögen wir jene Angabe auch nicht anders deuten und verstehen und halten uns überzeugt, daß unsere hochgeehrtesten Herren keine jener Übereinkunft zuwiderlaufende Absicht dabei gehabt haben, sondern derselben wohl eingedenk sind und bleiben werden, was nach dem Schreiben vom 27ten Sept. 1820 umsoweniger zu bezweifeln steht.

Indem wir daher demselben bis zur erfolgenden endlichen Regulierung der katholischen Angelegenheiten in den herzogl. Sachsen-Meining. und herzogl. S.-Goth. Landen die fernere Aufsicht über Wolfmannshausen recht gern zum Besten der dortigen katholischen Untertanen überlassen und resp. Sie darum für Uns und das herzogl. Sächs. Oberkonsistorium zu Gotha, in dessen Namen und resp. Auftrag wir dieses Schreiben zugleich mit erlassen, ersuchen, müssen wir aber auch dagegen billig erwarten, daß dieselben bei sich ereignenden Pfarr- u. Schulvacanzen an gedachtem Orte die Anstellung kgl. baier. Kandidaten willig gestatten und erfordern, sich auch bei der weltlichen Behörde dahin verwenden werde, daß selbigen das baierische Indigenat dabei vorbehalten bleibe, indem sonst dergleichen Anstellung Schwierigkeiten finden oder nur auf wenige taugliche Subjekte fallen könnte. Auch für den dermaligen Pfarrer Geupert müssen wir wünschen und bitten, daß ihm der Rücktritt in kgl. baier. Dienste nicht gänzlich abgeschnitten werde und bleibe, weil die Notwendigkeit und Gewißheit lebenslang in Wolfmannshausen bleiben zu müssen, seinem Ansehen bei der Gemeinde schaden und seiner dortigen Wirksamkeit nachteilig sein würde. Auf den Fall der Krankheit oder gar des Todes desselben aber müssen unsere hochgeehrten Herren wir auch hiemit besonders ersuchen, den jedesmaligen Vikar von Oberstreu baldgefälligst zu ermächtigen und resp. anzuweisen, daß er alsdann sofort einen Vikar dahin abordne, damit das so wichtige Amt der Seelsorge dortselbst keine längere Unterbrechung erleide und die Gemeinde des Seelenhirten sowohl als seines tätigen Beistandes nie ganz entbehre.

Hierüber sehen einer baldgefl. Rückäußerung und geneigten Erklärung unsere hochgeehrtesten Herren wir um so zuversichtlicher entgegen, als uns hiemit hauptsächlich die Sorge für das Beste der Gemeinde Wolfmannshausen und deren zeitliches und ewiges Seelenheil leidet. Übrigens erneuern wir zugleich mit besonderem Vergnügen die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Meiningen zur Elisabethenburg den 14 ten November 1822.

herzogl. zum Consistorio verordnete
Präsident und Räthe.
(Unterschrift unleserlich!)"

Hierauf richtete das bischöfl. Ordinariat ein diesbezügliches Gesuch an die kgl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, worin es u. a. betont:

„Vor der Errichtung des erwähnten Staatsvertrages, wodurch der Ort Wolfmannshausen an die sächsischen Herzogtümer abgetreten wurde, ward die Pfarrei jederzeit einem Clericus außer der Würzburger Diözese conferiert, ohne hiedurch das Indigenat zu verlieren, allein nach derselben Epoche wurde dem jetzigen Pfarrer Geupert, welcher als Würzburger Clericus das baier. Indigenat hatte, zwar die Annahme der Pfarrei Wolfmannshausen von der kgl. Regierung gestattet, allein der Vorbehalt seiner Rückkehr in den Dienst der inländischen Seelsorge verweigert. In Anbetracht der vielen Fälle, in welchen die Versetzung eines Pfarrers teils aus billiger Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse teils zum Behufe der Gemeinde notwendig oder doch wünschenswert erscheinen muß, bei Erkrankung desselben, wo eine Aushilfe auf unbestimmte Zeit sogleich erteilt werden muß, kann das bischöfl. Ordinariat nicht die notwendigen Maßregeln zur Handhabung der Seelsorge in dem Orte Wolfmannshausen zur Zeit bei der noch nicht bewerkstelligten Organisation der Bistümer in den protestantischen Ländern ergreifen, wenn dem jedesmaligen Pfarrer nicht der Vorbehalt seiner Rückkehr in den Dienst der inländischen Seelsorge gestattet wird."

Pfarrer Geupert verzichtete auf das bayer. Indigenat, resignierte jedoch schon am 16. Mai 1826 auf Wolfmannshausen und nahm eine Pfarrei im Großherzogtum Baden an.

Da man das bayer. Indigenat den die cura animarum in Wolfmannshausen versehenden Würzburger Geistlichen nicht zugestand, wurde die Pfarrei bis zur definitiven Regelung im Jahre 1837 durch einen Pfarrverweser besetzt.

Nachfolger des Pfarrer Geupert war der Pfarrvikar Christian Frey aus Würzburg, vorher in Eusenhausen, später Pfarrer in Tauberettersheim. Gegen seine Anweisung protestierte die Kreisregierung unter dem 8. Juni 1826 mit folgendem Schreiben:

„Gemäß Mitteilung des Ordinariats wurde der bisherige Pfarreiverweser Frey zu Eusenhausen auf sein Ansuchen zur provisorischen Versehung der Pfarrei Wolfm. angewiesen. Da nun dieser Frey ein aus den Mitteln des Königreichs Bayern in dem hiesigen Seminar gebildeter Geistlicher ist, wegen Mangels an solchen mehrere Kaplaneistationen zur bekannten großen Beschwerde der zum eigenen Gottesdienste berechtigten Gemeinden unbesetzt sind, und sowenig einem kgl. bayer. Untertanen die gesetzmäßige Auswanderung erschwert werden kann, doch keinem derselben der Übertritt in fremde Dienste erlaubt ist, so würden wir den Priester Frey alsbald zur Zurückkehr in sein Vaterland und zur Verantwortung wegen seines, wenn auch nur provisorischen Austritts ohne Erlaubnis aufgefordert haben, wenn solche nicht mit Begünstigung des bischöfl. Ordinariats erfolgt wäre.

In diesem Anbetracht haben wir zwar zur Zeit eine Einschreitung gegen den besagten Frey und die Anzeige über dessen unerlaubten Übertritt in ausländische Dienste bei Sr. Kgl. Majestät umgangen, beehren uns aber die mehr belobte bischöfl. Behörde zu ersuchen, die dem Priester Frey erteilte Anweisung zur Pfarreiverwesung Wolfmannshausen alsbald zurückzunehmen, uns hievon in Kenntnis zu setzen, und umsoweniger einem anderen kgl. bayer. Untertan die Versehung der fraglichen ausländischen Pfarrei ohne allerhöchste Bewilligung zu übertragen als die Aufzählung dieser Pfarrei in der Cirkumskriptionsbulle als zur Diözese Würzburg gehörig weder eine Verbindlichkeit für den bayer. Staat zu produzieren vermag auf seine Kosten einen Pfarrvikar für das Ausland zu bilden, noch hiedurch die gesetzlichen Bestimmungen über Auswanderung und Annahme fremder Dienste von bayer. Untertanen eine Modifikation erlitten."

Hierauf antwortete der Würzburger Bischof Freiherr von Groß unterm 20. Juni 1826, „die päpstliche Cirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818 solle nach einer allerhöchsten Entschließung vom 15. Sept. 1821 in allen ihren Teilen in volle Ausübung gebracht werden. Im gegenwärtigen Falle handle es sich nicht um Übertragung eines fremden Staatsdienstes, sondern um eine ex facultate delegata lediglich kirchliche Stelle. Der als Pfarrvikar zu Wolfmannshausen angestellte Priester Frey versehe sein Amt in einem, in kirchlicher Hinsicht zum Würzburger Diözesanverband gehörigen Orte."

Frey amtierte bis zum 1. Dezember 1828 als Pfarrvikar in Wolfmannshausen.

In das Jahr 1828 fallen auch die ersten Verhandlungen zwischen dem Konsistorium und dem Ordinariat bezüglich eines Übereinkommens zur Regelung der Seelsorge in Wolfmannshausen. Am 3. Jan. 1828 richtete das herzogl. sächsische Konsistorium zu Meiningen sein erstes diesbezügliches Schreiben an das bischöfl. Ordinariat. Der Herzog hatte nämlich dem Konsistorium den Auftrag erteilt, mit dem Ordinariat eine

Vereinigung einzugehen, welche sich auf folgenden Prämissen aufbauen sollte:

§ 1. unter Vorbehalt und unbeschadet, der Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herrn Herzog nach dem Staatsvertrage vom 20ten Juni 1808 zustehenden Souveränität über den Ort Wolfmannshausen, insbesondere des nach § 7 desselben, Höchstdemselben zustehenden ius circa sacra und der Kirchen- und Episkopalgewalt, erwählt das Ordinariat zu Würzburg bei jedesmaliger Erledigung der Pfarrei Wolfm. unter vorzüglicher Berücksichtigung der sich allenfalls findenden habilen dieseitigen Landeskinder das Subjekt zur Wiederbesetzung der Stelle und präsentiert den ausersehenen Candidaten zur Annahme und Bestätigung Sr. Herzogl. Durchlaucht, worauf sodann die Vocation in Sr. Herzogl. Durchlaucht Namen und Auftrag ausgefertigt wird.

§ 2. ist der Erwählte aus dem Königreich Bayern gebürtig, so bleibt ihm, dieser Anstellung im Ausland ungeachtet, das Indigenat im Königreiche stets für jede Zeit vorbehalten.

§ 3. fällt die Wahl auf einen, auf Kosten königlich bayerischer Institute gebildeten Priester, so hat derselbe die Kosten seiner Verpflegung im Klerikalseminar zwar zu vergüten, insoweit er dazu vermögend ist, es wird aber daraus weder an das herzogl. Haus noch an die dazu ganz unvermögende Pfarrgemeinde ein Anspruch gebildet.

§ 4. diese Vereinigung hinsichtlich der Besetzung der Pfarrei Wolfmannshausen soll so lange in allen ihren Bestimmungen bei Kraft bleiben, als nicht der eine oder andere paciscierende Teil davon im Ganzen oder im Einzelnen wieder abzugehen geneigt sein sollte, indem jedem Teile zu jeder Zeit die Kündigung des Vertrages unbenommen bleibt.

Zu diesem Vorschlage äußerte sich Bischof Friedrich von Groß unterm 22. Jan. 1828. Er betonte u. a., Wolfmannshausen sei von jeher dem Bistum Würzburg einverleibt gewesen, er könne seine bischöfl. Episkopalgewalt ohne Pflichtverletzung nicht einseitig aufgeben, noch weniger sie beschränken lassen, sondern dieses müsse einzig nur durch ein von Sr. Herzogl. Durchlaucht mit dem päpstl. Stuhle abzuschließendes Konkordat geschehen, wodurch die kath. Pfarrei Wolfmannshausen einem anderen Bistum zugeteilt werde. Es könne daher dem Herzog mit der Souveränität nicht die Episkopalgewalt über die Katholiken in Wolfmannshausen eingeräumt sein, weil hier ein Eingriff in die Gewissensfreiheit der Katholiken obwalten würde, der nie Gegenstand eines Staatsvertrages noch rechtliche Wirkung haben könnte. Die eingeräumte Episkopalgewalt könne daher nur auf die protestantischen Untertanen bezogen werden, weil nach dem protestantischen Territorialsystem der Landesherr zugleich oberster Bischof seiner protest. Untertanen ist.

Die Pfarrer seien nur die Gehilfen des Bischofs, den Bischöfen komme daher das Recht zu, solche Gehilfen anzustellen, auf die sie sich verlassen können. Da nun die Pfarrei Wolfmannshausen stets liberae collationis episcopalis war, so könne er sich in keinen Vergleich über die Besetzung der Pfarrei einlassen, obgleich er stets darauf bedacht sei, diese Pfarrei nur einem solchen Geistlichen zu geben, welcher Sr. Herzogl. Durchlaucht angenehm ist. Der Vorbehalt des Indigenats sei Ausfluß der Staatsgewalt und nicht der bischöfl., eine Befürwortung seitens des Herzogs und eine Bittvorstellung des Bischofs beim bayer. König wäre aber sicher von Erfolg begleitet.

Die Verhandlungen zwischen dem herzogl. Konsistorium und dem bischöfl. Ordinariat ruhten nun mehrere Jahre. Inzwischen wurde mit Dekret vom ersten Dezember 1828 Pfarreiverweser Frey angewiesen, sich nach Kahrbach zu begeben, und Kaplan Sandroch in Mellrichstadt beauftragt, die Pfarrei Wolfmannshausen provisorisch zu versehen. Im Ministerialreskript vom 31. Januar 1829 erklärte hiezu das kgl bayer. Ministerium, daß eine noch länger dauernde Vikarierung der Pfarrei Wolfmannshausen durch einen auf Kosten inländischer Institutsfonds gebildeten und mit dem landesfürstlichen Tischtitel versehenen Geistlichen der Diözese Würzburg nicht gestattet werden könne, sondern der Bischof in Würzburg auf Grund der von ihm behaupteten Diözesanrechte über diese Pfarrei Vorsorge zu treffen habe, daß dieselbe längstens in vier Monaten nach dem Abzug des Priesters Frey, sohin noch vor Ablauf des zur Wiederbesetzung erledigter geistlicher Pfründen bestimmten Termins endlich wieder definitiv besetzt werde.

In diese Zeit fällt auch die Verlegung des Sitzes des Konsistoriums für das gesamte Herzogtum in Meiningen nach Hildburghausen.

Zum Nachfolger von Sandroch ernannte das Ordinariat den bisherigen Kuratus Christoph Larfer von Mitwitz in der Erzdiözese Bamberg und frug beim Konsistorium an, ob dieser wie alle seine Vorgänger als Pfarrverweser dem Herzog eine persona grata sei Larfer stammte aus dem preußischen Bistum Paderborn und war seither im Bistum Bamberg angestellt. Mit Reskript vom 12. Mai 1829 erklärte das Konsistorium, daß Larfer persona grata sei, und fügte hinzu, daß es den Wunsch der fortdauernden Verbindung mit dem Bistum Würzburg habe,

obwohl in den neuen Verhandlungen der deutschen protestantischen Fürsten mit dem päpstlichen Stuhle und den hierauf ergangenen päpstlichen Bullen den Herzogen von Sachsen der Beitritt zu einem der fünf Bistümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz anheimgegeben ist. Zugleich ersuchte das Konsistorium das Ordinariat, gefälligst einen Geistlichen zu bezeichnen, welchen es nebst den diesseitigen Beamten herkömmlichermaßen mit der Einweisung des neu angestellten Pfarrverwesers und dessen Verpflichtung beauftragen könne. Weiter erachtete das Konsistorium dieses für angemessen, „wenn der kath. Geistliche zu Wolfmannshausen künftig und bis auf weitere Anordnung auch bei den kath. Glaubensgenossen in Meiningen und Hildburghausen die Seelsorge versieht, wofür er anständig bezahlt werden soll, und zu welchem Geschäfte Sandroch ebensowohl als Larfer geeignet erscheinen werden".

Das bischöfl. Ordinariat dankte dem herzogl. Konsistorium für das freundliche Entgegenkommen und wies Larfer an, die charitative Seelsorge über die Katholiken zu Hildburghausen und Meiningen zu übernehmen. Ferner wurde der bischöfl. Dekan des Mellrichstadter Landkapitels Ambros Gehling zu Oberstreu beauftragt, der Einweisung und Introduktion des Pfarrvikars Larfer beizuwohnen.

Um das Jahr 1830 betrug die Zahl der Katholiken in Wolfmannshausen bereits 386. Da das bayer. Ministerium in der Frage des Vorbehalts des bayer. Indigenats und des Rücktritts in die bayer. Seelsorge kein Entgegenkommen zeigte, erachtete das herzogl. Konsistorium es für zweckmäßiger, wenn die Pfarrei Wolfmannshausen aus dem Würzburger Diözesanverband vom Papste im Einverständnis mit dem König von Bayern eximiert und der Diözese Fulda einverleibt würde. Pfarrvikar Larfer und der Schultheiß Kaspar Mahr zu Wolfmannshausen nebst einigen Gemeindevorstehern mußten am 3. Febr. 1830 vor dem Konsistorium erscheinen, wo ihnen eröffnet wurde, daß die Pfarrei Wolfmannshausen von der Diözese Würzburg getrennt und der Fuldaer einverleibt werden solle, weshalb sie ihre etwaigen Einwendungen abgeben sollten. Larfer erwiderte, Wolfmannshausen sei durch die päpstl. Zirkumskriptionsbulle der Diözese Würzburg einverleibt, es könne daher nur mit Einwilligung der beiden Paziszenten des bayer. Konkordates,

nämlich des Papstes und des Königs von Bayern eine desfallsige Abänderung geschehen.

Auf eine diesbezügliche Anfrage des Ordinariates erklärte das herzogl. Konsistorium unterm 26. März 1830, daß bis jetzt noch keine Schritte unternommen worden seien, um den Beitritt zu einer der neu errichteten Kirchenprovinzen herbeizuführen, daß ferner es nicht verfehlt haben würde, der geistl. Behörde, die sich bisher der diesseitigen Gemeinde Wolfmannshausen immer noch angenommen habe, zuerst davon in Kenntnis zu setzen und die Trennung von dem kirchlichen Band auf ordnungsmäßigem Wege zu bewirken. Zugleich ersuchte das Konsistorium in Gemäßheit eines Wunsches der Gemeinde Wolfmannshausen das bischöfl. Ordinariat, dafür zu sorgen, daß irgendein benachbarter kath. Geistlicher, insbesondere der zu Hendungen als der zunächst wohnende in außerordentlich dringenden Fällen seinen geistlichen Beistand nicht versage. Das Ordinariat leistete diesem Ersuchen gerne Folge.

Da der Pfarrverweser Larfer beabsichtigte, in seine Heimatdiözese Paderborn zurückzukehren, und der Bischof von Würzburg Freiherr Friedrich von Groß auf Grund des Ministerial-Reskripts vom 31. Januar 1829 keinen bayer. Priester nach Wolfmannshausen senden durfte, wandte er sich mit Schreiben vom 2. April 1834 an den Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen mit der Bitte, von dem König von Bayern die Beibehaltung der bisher beobachteten Observanz zu erwirken, daß bei der Besetzung der kath. Pfarrei in Wolfmannshausen durch Würzburger Diözesangeistliche denselben das bayer. Indigenat unverändert auf Lebenszeit verbleibe. Mit Schreiben vom 21. April 1834 erwiderte der Herzog persönlich, daß er seinem Landesministerium den Befehl erteilt habe, mit dem kgl. bayer. Ministerium des kgl. Hauses und des Äußern wegen dieser Sache und insbesondere wegen Modifikation der den bischöfl. Wirkungskreis in Beziehung auf Wolfmannshausen so erschwerenden Ministerialverfügung vom 31. Januar 1829 in Kommunikation zu treten und demselben die deshalbigen Anliegen jener Gemeinde zur geneigten Berücksichtigung und Befürwortung zu empfehlen.

Unterm 7. Mai 1834 stellte der Würzburger Bischof Friedrich von Groß an den bayer. Staatsminister von Oettingen-Wallerstein die Bitte, die allerhöchste Genehmigung des Gesuchs des

meiningischen Herzogs zu befördern. Schreiben des gleichen Inhalts ergingen am 20. Juni 1834 an das bayer. Ministerium des Innern und am 8. August 1834 an den Staatsrat und dirigierenden Minister des kgl. Hauses und des Äußern Freiherrn von Gieße.

Daraufhin antwortete unterm 18. August 1834 Freiherr von Gieße persönlich in einem Schreiben, das folgenden Wortlaut hat:

„Hochwürdigster Bischof! Hochwohlgeborener Freiherr!

In Erwiderung Ew. Hochwürden, Hochwohlgeboren sehr geehrter Zuschrift vom 8ten l. M. gebe ich mir die Ehre zu bemerken, daß die kgl. Staatsregierung lediglich aus dem Grunde, weil von seiten der herzogl. sachsen-meiningenschen Regierung über ein billiges Übereinkommen in Bezug auf die Pastorierung der Pfarrei Wolfmannshausen durch einen Würzburger Diözesanpriester eine Erklärung nicht erfolgte, sich früher geneigt gesehen hat, beim päpstl. Hofe die Trennung genannter Pfarrei von der Diözese Würzburg zu veranlassen. Nachdem jedoch von seiten des päpstl. Stuhles eine Entscheidung in dieser Hinsicht noch nicht erfolgt, wohl aber von seiten der herzogl. sächs. Regierung der Wunsch anher gelangt ist, die Verhältnisse der Pfarrei Wolfmannshausen definitiv reguliert zu sehen, so ward die kgl. Staatsregierung veranlaßt, bei der Regierung zu Meiningen die Beibehaltung des Verbandes der Pfarrei mit der Diözese Würzburg, ohne übrigens eine rechtliche Verbindlichkeit hiezu anzuerkennen, in neuerlichen Antrag und zwar in der Art zu bringen, daß von seiten Meiningens ein jährlicher Beitrag von 20 fl. zu dem Diözesanseminar und von 10 fl. zu dem Emeritenfond geleistet, dagegen diesseits zugegeben werden soll, daß dem zu erwähnter Pfarrei berufenen Geistlichen das bayer. Indigenat und die Hoffnung auf Wiederanstellung in Bayern vorbehalten wird. Da diese Anträge mit denen von der Gemeinde Wolfmannshausen selbst gestellten in der Hauptsache übereinkommen, so zweifle ich nicht, daß die Regierung zu Meiningen in dieselben eingehen wird, jedoch steht derselben Rückäußerung auf diesseitige Note vom 16. Juni l. Js. bis jetzt noch zu erwarten. Gefälligen Euere Hochwürden, Hochwohlgeboren, sich einstweilen bei dieser Erklärung zu beruhigen und zugleich die Versicherung meiner vollkommensten Verehrung zu empfangen.

Euerer Hochwürden, Hochwohlgeboren
ganz ergebenster
Freiherr von Gieße.

Teublitz, den 18. August 1834."

Nachdem am 18. September 1834 Larfer Wolfmannshausen verlassen hatte, um nach Westfalen zurückzukehren, richtete das Konsistorium zu Hildburghausen an das Würzburger Ordinariat am 15. Oktober 1834 die Bitte, einstweilen und bis zum bevorstehenden Abschluß einer Übereinkunft einen Vikar, der

nebst dem Pfarramte zu Wolfmannshausen auch die Seelsorge der Katholiken in Hildburghausen und Meiningen zu übernehmen hätte, abzusenden. Inzwischen hatte ein Geistlicher namens Schubert aus Königshofen die Kasualien in Wolfmannshausen einstweilen besorgt. Pfarrer Gerber in Hendungen bat im September 1834 um Enthebung von der gelegentlichen Seelsorgepflicht in Wolfmannshausen aus Gesundheitsrücksichten. Daraufhin wurde mit Dekret vom 15. September 1834 der Dechantpfarrer Mauer in Mellrichstadt beauftragt, die Besorgung der Kasualien in Wolfmannshausen dem Kaplan Michael Weber provisorisch zu übertragen. „Sollte jedoch derselbe durch Unpäßlichkeit verhindert sein, dieses Charitativgeschäft zu übernehmen, so sind die sich ereignenden Kasualfälle daselbst durch Kaplan Karl Hohmann zu Königshofen zu besorgen.“ Mit Ministerialreskript vom 20. Okt. 1834, unterzeichnet vom Fürsten Oettingen-Wallerstein, wurde in Erwiderung des Berichtes der kgl. Kreisregierung vom 20. Sept. das vom Bischof in Würzburg getroffene Provisorium zur Pastorierung der Pfarrei Wolfmannshausen unter Vorbehalt der weiteren Bestimmungen über den künftigen Verband dieser Seelsorgestelle mit der Diözese Würzburg genehmigt.

Am 11. Oktober 1834 brachte das bayer. Ministerium des kgl. Hauses und des Äußern dem herzogl. sachsen-meining. Landesministerium sein Schreiben vom 16. Juni wieder in Erinnerung, in der Erwartung, daß die Verhältnisse der Katholiken in Wolfmannshausen bald tunlichst auf einer sicheren Grundlage geregelt werden. Am 3. Nov. 1834 teilte Herzog Bernhard persönlich dem Würzburger Bischof mit, daß dem kgl. bayer. Staatsministerium durch sein Landesministerium das diesseitige Einverständnis mit den hinsichtlich der Verwendung eines Geistlichen der Diözese Würzburg zur Versehung der Pfarrei Wolfmannshausen gestellten Bedingungen erklärt und zugleich sein Konsistorium in Hildburghausen beauftragt wurde, mit dem bischöfl. Ordinariate die erforderliche nähere Übereinkunft zu verabreden. Laut Min.-Reskr. vom 10. Dez. 1834 an die Kreisregierung von Unterfranken war das bischöfl. Ordinariat zum Abschlusse dieser Übereinkunft zu ermächtigen und hatte die kgl. Kreisregierung von dem Vollzuge derselben das Ministerium in Kenntnis zu setzen. „Es versteht sich übrigens hiebei von selbst, daß in dem Falle, wenn künftighin der Pfarrer von

Wolfmannshausen sich um eine Kirchenpfründe von Bayern bewerben sollte, derselbe die zur Anstellung erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben muß. Auch haben Seine Majestät der König das wiederholte Gesuch bezügl. Indigenat und Vorbehalt des Rücktritts in den bayer. Kirchendienst genehmigt unter der Bedingung, daß dafür zum Klerikalseminar in Würzburg jährlich 20 fl. und zum Diözesan-Emeritenfond jährlich 10 fl. geleistet werden."

Im November 1834 war inzwischen Pfarrvikar Johann Reiter aus Hundsfeld angewiesen worden, die Seelsorge in Wolfmannshausen provisorisch zu versehen.

Am 27. Februar 1835 übersandte das herzogl. Konsistorium zu Hildburghausen dem Würzburger Ordinariat den Entwurf zu einer nach erfolgter höchster Entschließung abzuschließenden Übereinkunft, welchen das Ordinariat mit einem Gegenentwurf vom 8. April 1835 beantwortete. Es währte lange Zeit, bis das herzogl. Landesministerium auf den Entwurf des Ordinariates sich äußerte. Am 19. Mai 1837 betonte das Ministerium, daß nach erfolgter Erklärung des gegenseitigen Einverständnisses das herzogl. Konsistorium sofort zur Abschließung dieser Verträge ermächtigt werden wird. Es bat, die Verschleppung dieser Angelegenheit mit einem ungewöhnlichen Andrange von Geschäften geneigtest entschuldigen zu wollen.

Das bischöfl. Ordinariat und das herzogl. Konsistorium schlossen zunächst nun eine allgemeiner gehaltene Übereinkunft, welcher am gleichen Tage die besondere Übereinkunft vom 4./14. Aug. 1837 folgte.

Erstere hat folgenden Wortlaut:

„Übereinkunft über die staatsrechtlichen Verhältnisse der in dem Herzogtum Sachsen-Meiningen befindlichen Pfarrei Wolfmannshausen.

Da das bischöfl. Ordinariat zu Würzburg von Sr. Majestät dem König von Bayern und das Consistorium des Herzogtums Sachsen-Meiningen von Sr. Herzogl. Durchlaucht, dem Herzog zu Sachsen-Meiningen, zum Abschlusse einer Übereinkunft über die Besetzung der in dem Gebiete des Herzogtums Sachsen-Meiningen gelegenen kath. Pfarrei Wolfm. durch Würzburger, mit dem kgl. bayer. Tischtitel versehene Diözesangeistliche bevollmächtigt worden, so ist zwischen den beiden genannten Behörden hiemit folgende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

I. Die zu dem Herzogtum Sachsen-Meiningen gehörige kath. Pfarrei Wolfm. verbleibt in Ansehung ihrer geistlichen Angelegenheiten in dem bisherigen Verbande mit dem Bistum Würzburg.

II. Bei Erledigung der Pfarrei wird dieselbe gegen den Bezug der dermaligen Parochial-Dotation mit einem Würzburger Diözesanpriester, welcher mit dem kgl. bayer. Tischtitel versehen und von Sr. herzogl. Durchlaucht, dem Herzog zu Sachsen-Meiningen, als persona grata anerkannt worden ist, in der Eigenschaft eines Pfarrers, mit Beibehaltung des bayer. Indigenatsrechtes und des Rücktritts, sowie mit Vorbehalt dessen ferneren Anstellung in der Diözese Würzburg durch bischöfl. Benennung besetzt.

III. Das herzogl. Consistorium übernimmt die Garantie, daß mit dem Schlusse des Etatsjahres, am dreißigsten September, von der Gemeinde Wolfm. ein jährlicher Beitrag von 20 Gulden an das bischöfl. Klerikalseminar in Würzburg und ein jährlicher Beitrag von 10 Gulden an den dortigen Diözesan-Emeritenfonds entrichtet werden.

IV. Über die Verwaltung der Pfarrei ist eine besondere Übereinkunft zwischen dem herzogl. Consistorium zu Hildburghausen und dem vom bischöfl. Stuhle zu Würzburg legitimierten Ordinariate unter dem heutigen Tage abgeschlossen worden."

Die sogenannte besondere Übereinkunft bezügl. der Pfarrei Wolfmannshausen vom 4./14. August 1837 ist abgedruckt im Anhang.

Zur Zeit des Abschlusses dieser Übereinkunft war Johann Reiter noch Pfarrverweser in Wolfmannshausen. Auf die Anfrage des Ordinariats, ob er für die Pfarrstelle in Wolfmannshausen beim Herzog persona grata sei, erwiderte unterm 9. Sept. 1837 das herzogl. Staatsministerium, daß gegen seine Ernennung nichts zu erinnern gefunden worden ist".

Johann Reiter war also seit dem Jahre 1826 wieder der erste kath. Pfarrer in Wolfmannshausen. 1843 kam er als Pfarrer nach Neubrunn, wo er 1854 starb.

Zu seinem Nachfolger ernannte das Ordinariat im Juni 1843 den seitherigen Kuratieverweser zu Gersfeld Josef Büx, gebor. am 9. Jan. 1810 in Königshofen i. Grbf. Am 20. Juni 1843 erging seitens des herzogl. Konsistoriums zu Hildburghausen im Namen Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herzogs Bernhard an das herzogl. Kirchen- und Schulen-Amt Römhild eine Eröffnung des Inhalts,

„1. daß dem einstweiligen Pfarrverweser Josef Büx in Wolfmannshausen als solange eine Remuneration von 300 fl. rh. auszusetzen, die gesamte dasige Pfarrbesoldung aber, bis über die definitive Besetzung der dortigen Stelle entschieden, in Ansehung der Pfarrgüter von der Gemeinde durch einen zu bestellenden Rechnungsführer zu verwalten, übrigens der Kirchengemeinde zu überlassen ist, ob sie die Pfarrgüter einstweilen dem Vikar gegen Pachtgeld überlassen will.

2. In Ansehung des vormaligen Pfarrers Reiter zu Wolfm. sind die demselben übergeben gewesenen Kirchen- und Pfarrdokumente genau zu untersuchen, auch ist der Pfarrbesoldungs-Rezeß mit demselben nach den bestehenden Gesetzen in einem dazu anzuberaumenden Termin abzuschließen und vorzulegen.

3. Die Transportkosten bei dem Anzuge des Pfarrverwesers Büx, namentlich für dessen Mobilien, können, solange die definitive Anstellung desselben nicht entschieden ist, nicht genehmigt werden, und es sind die angegebenen Auslagen mit den erforderlichen Belegen nachzuweisen."

Am. 29. Aug. 1843 teilte das herzogl. Konsistorium dem Ordinariate mit, daß es wegen der definitiven Anstellung des Kuratieverwesers Büx als Pfarrer zu Wolfmannshausen denselben zur Verpflichtung vorbeschieden und Pfarrer Büx am gleichen Tage den Eid geleistet habe.

Wegen Versetzung des Dechantpfarrers Mauer zu Mellrichstadt sah sich das Ordinariat veranlaßt, das demselben übertragene Kommissorium als geistlichen Visitator der Pfarrei Wolfmannshausen dem Dechantpfarrer Heidenfelder zu Frickenhausen zu übergeben, wovon es dem herzogl. Konsistorium am 24. Juli 1843 Mitteilung machte.

Im Jahre 1892 fand eine Abgrenzung der im Herzogtum Sachsen-Meiningen liegenden katholischen Seelsorgsgebiete statt, womit sich das herzogl. Staatsministerium unterm 9. April einverstanden erklärte. Für Wolfmannshausen kommt in Betracht die Ziffer 2 dieser Abgrenzung, welche folgenden Wortlaut hat:

„2. Für die Katholiken der Kreise Meiningen und Hildburghausen bleibt die Seelsorge dem Geistlichen von Meiningen anvertraut mit Ausnahme

a) der Katholiken in den näher bei Wolfmannshausen gelegenen Kirchspielen Berkach, Bibra, Nordheim, Queienfeld mit Rentwertshausen und Schwickertshausen, welche dem Pfarrer von Wolfmannshausen unterstellt werden,

b) des Amtsgerichtsbezirkes Römhild, dessen Katholiken gleichfalls dem Pfarrer von Wolfmannshausen zugeteilt werden."

Das herzogl. Generalreskript vom 6. Mai 1892 ermächtigte dementsprechend den kath. Pfarrer von Wolfmannshausen zur Vornahme katholisch-kirchlicher Handlungen in den unter Ziffer 2 a u. b vorgenannter „Abgrenzung" genannten Orten.[1]

[1] Vgl. zu diesen Ausführungen Acta Wolfmannshausen betr. Tom. I und II!

§ 6.

Meiningen.

Die Bestandteile des Amtsgerichtsbezirkes Meiningen sind geschichtlich folgende: 1. Stadt und Amt Meiningen, früher würzburgisch, durch Vertrag vom 14. Febr. 1542[1] an Henneberg-Schleusingen vertauscht. Zu diesem Amte kamen später die hennebergischen Vasallenorte Helba und Welkershausen;

2. Amt Maßfeld;

3. Dorf Belrieth;

4. Dorf Utendorf;

5. Dorf Schwickertshausen;

6. eine Anzahl reichsritterschaftlicher Orte, so unter anderem Bibra mit dem Hofe Aroldshausen, Nordheim mit Ruppers, nach Auflösung des Deutschen Reiches vom Großherzogtum Würzburg in Besitz genommen, von diesem durch Vertrag vom 20. Juni 1808 an Sachsen-Meiningen abgetreten.[2]

Meiningen, früher zum Hochstift Würzburg gehörig, wurde 1542 von Bischof Konrad IV. von Bibra an Wilhelm VI. von Henneberg gegen Schloß und Amt Mainberg bei Schweinfurt ausgetauscht. Schon im darauffolgenden Jahre nahm die kath. Gemeinde die lutherische Lehre an. Im Pfarrbuch zu Wolfmannshausen auf Seite 118 steht zu lesen: „Anno 1543 in religionibus[3] Hennebergicis erat initium reformationis evangelicae. Sequentes fuerunt pastores religionis lutheranae.“ Mit der Reformation verschwanden die Katholiken vollständig, und in den nächsten zwei Jahrhunderten ist von ihnen kaum eine Spur zu finden. Erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts regt sich wieder kathol. Leben. Michael van Dorn, Kammerherr des Herzogs Georg I., erhielt die Genehmigung, im würzburgischen Gebiete eine Kollekte für die Meininger Katholiken vorzunehmen. Die kath. Gemeinde zählte damals 53 Mitglieder und setzte sich aus italienischen und französischen Sprachlehrern, Tanzmeistern, Kaufleuten, Kammermusikern, Soldaten und Dienern zusammen. Durch Kabinettsentschließung der regierenden Herzogin-Mutter

[1] Urkunde in v. Schultes, Diplomat. Geschichte des Hauses Henneberg, Urkb. S. 364 ff.

[2] Vgl. A. Unger, Handbuch des im Herzogtume Sachsen-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts. Hildburghausen 1890 2. Aufl. I. Bd. S. 105—107.

[3] Soll wohl heißen regionibus.

Luise Eleonore vom 4. Juli 1804 wurde den Katholiken in Meiningen auf ihr Ansuchen die Erlaubnis zuteil, sich in der sog. Waisenkirche, welche den Schulseminaristen zur Kommunion und den Reformierten zur Ausübung ihres Kultus zur Verfügung stand, Gottesdienst halten zu lassen, wann und von wem sie wollten. Der Gebrauch der Glocken beim Gottesdienste war ihnen aber untersagt. Der Kaplan von Fladungen hielt später 3—4 mal im Jahre in der sogenannten „Maierei" Gottesdienst, nachdem die Waisenkirche, an deren Stelle das Gymnasium zu stehen kam, abgebrochen worden war. Im Jahre 1803 hatten die Katholiken versucht, einen Franziskaner-Pater vom Kreuzberg zur Abhaltung eines Gottesdienstes in Meiningen zu gewinnen, aber erfolglos.[1]

Mit Schreiben vom 12. Mai 1829 wandte sich das herzogl. Konsistorium in Hildburghausen an das Würzburger Ordinariat mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß der kath. Geistliche zu Wolfmannshausen „künftig und bis auf weitere Anordnung auch bei den kath. Glaubensgenossen in Hildburghausen und Meiningen die Seelsorge versehe, wofür er anständig bezahlt werden soll und zu welchem Geschäfte Sandroch ebensowohl als Larfer geeignet erscheinen werden". Im Antwortschreiben vom 4. Juni 1829 teilte das Ordinariat mit, daß es den Pfarrer Larfer angewiesen habe, die charitative Seelsorge über die Katholiken zu Meiningen und Hildburghausen zu übernehmen.

Nachdem am 8. Sept. 1834 Larfer Wolfmannshausen verlassen hatte, richtete das Konsistorium zu Hildburghausen an das Würzburger Ordinariat am 15. Okt. 1834 die Bitte, „einstweilen und bis zum bevorstehenden Abschluß einer Übereinkunft einen Vikar, der nebst dem Pfarramte zu Wolfmannshausen auch die Seelsorge der hiesigen kath. Glaubensgenossen, sowie nötigenfalls der zu Meiningen zu übernehmen hätte, abzusenden, wegen dessen lokalen Verhältnissen wir dann das weitere anordnen werden".

Nach Art. I des vom herzogl. Konsistorium zu Hildburghausen ausgearbeiteten Entwurfs vom 27. Febr. 1835 zu einer nach erfolgter höchster Entschließung abzuschließenden Übereinkunft werden neben der Pfarrei Wolfmannshausen auch die

[1] Diese Angaben stützen sich auf den bereits erwähnten Vortrag von Pfarrer Dr. Hennemann a. a. O.

Katholiken zu Meiningen und Hildburghausen als in geistlicher Hinsicht zur Diözese Würzburg gehörig betrachtet. Gemäß Art. IX der dann später abgeschlossenen Übereinkunft vom 4./14. August 1837 führt der Pfarrer zu Wolfmannshausen auch die ordentliche Seelsorge bei den kath. Glaubensgenossen zu Meiningen und Hildburghausen.[1]

Im Jahre 1843 wurde in Gemäßheit eines höchsten Reskriptes vom 1. Dezember dem Vorstande der kath. Kirchengemeinde in Meiningen eröffnet, daß derselben dann, wenn der Riß und Plan zu der zu erbauenden Kirche eingereicht und genehmigt worden sei, der erbetene Bauplatz im dermaligen Baugebiete am Ende der Lindenallee beim Müllerschen Hause zugemessen und unentgeltlich überlassen werden soll.[2]

Der Kapitalstock zwecks Erbauung einer Kirche betrug um diese Zeit 5600 fl., die Zahl der Katholiken belief sich auf 40 bis 50, darunter nur eine einzige rein kath. Familie, die übrigen in gemischter Ehe lebend, deren Kinder fast sämtlich protestantisch erzogen wurden. Die Katholiken in Meiningen wünschten damals eine ihrer Zahl und ihren Verhältnissen entsprechende Kapelle oder einen Betsaal zu erhalten, damit von ihrem Kapitale noch so viel übrig bleibe, daß die Kosten für den herbeizuholenden Geistlichen von den Renten gedeckt werden und sie doch zuweilen Gottesdienst hätten. In diesem Sinne schrieb am 6. Juni 1845 der Würzburger Bischof Georg Anton selbst an den Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen, er möge gestatten, daß den Katholiken in der Stadt Meiningen vorläufig ein Betsaal eingeräumt und zu dessen Herrichtung und inneren Ausschmückung ein Teil ihres bereits gesammelten Kultusvermögens verwendet werde. Der Herzog entsprach später dem Ersuchen des Bischofs, die Katholiken wählten sich zur Abhaltung des Gottesdienstes ein isoliert außerhalb der Stadt stehendes Gartenhaus des Justizrates Haring. Der Vorstand der kath. Kirchengemeinde in Meiningen, Legationsrat Vallat, hatte vorher, sich berufend auf die Kabinettsentschließung der Herzogin-Mutter vom Jahre 1804, an die herzogl. Regierung im November 1864 die Anzeige gerichtet, daß die kath. Gemeinde von dem ihr im Jahre 1804

[1] Vgl. hierzu acta Wolfmannshausen Tom. 1 a. a. O.

[2] Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen Acta des bischöfl. Ordinariats Würzburg Titl. 23. A c. Meiningen, kirchliche Verhältnisse betr. Tom. I und II.

verliehenen Rechte nunmehr wieder Gebrauch zu machen willens sei. Die herzogl. Regierung erkannte jenes Dekret an und bestätigte es neuerdings am 3. April 1865 und zwar dahin, daß fürder bis auf weiteres kath. Gottesdienst abgehalten werden dürfe, nur verlangte sie bezüglich des Lokales und der Regelung des Gottesdienstes weitere Anträge, die durch Vallat auch „stipuliert" wurden.

Um das Jahr 1845 hatte der Sektierer Ronge versuchte, die wenigen Katholiken in Meiningen auf seine Seite zu ziehen, jedoch ohne Erfolg. Ein Kaufmann namens Schütz forderte sogar den damaligen kath. Pfarrer Büx von Wolfmannshausen auf, mit seiner ganzen Gemeinde der Rongeschen Sekte beizutreten und als ihr Geistlicher in Meiningen zu fungieren, was dieser selbstverständlich ablehnte.

Im Jahre 1866 ist ein Wendepunkt in der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken in Meiningen zu verzeichnen. Der dem Pfarrer in Wolfmannshausen zugeteilte Kaplan, welcher namentlich die Seelsorge in Meiningen und Hildburghausen zu versehen hatte, mußte nämlich bisher in Wolfmannshausen selbst wohnen. Nach langen Bemühungen gelang es endlich im Jahre 1866, daß mit Reskript vom 18. Oktober 1866 dem Kaplan Wilhelm Rost in Wolfmannshausen in Gemäßheit höchster Entschließung die erbetene Erlaubnis erteilt wurde, in Meiningen selbst den Wohnsitz zu nehmen. Rost hatte sich vorher in einem Schreiben vom 15. Oktober 1866 bereit erklären müssen, die in einem Reskript vom 28. März 1866 geforderten Garantien zu geben. Das herzogl. Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulensachen, hatte nämlich befürchtet, daß der Kaplan in Meiningen, wo ganze kath. Familien nicht ständig wohnhaft waren und überhaupt nur 32 heimatberechtigte Katholiken sich befanden, es nicht vermeiden würde, den konfessionellen Frieden dadurch zu stören, daß er sich insbesondere bei gemischten Ehen in das eheliche Verhältnis und die Erziehung der Kinder einmische und sich überhaupt Übergriffe in das Gebiet der Landeskirche erlaube.

Während seiner Amtsdauer wurden den Katholiken in Meiningen durch ministerielles Reskript vom 11. Dezember 1867 die Rechte einer kathol. Kirchengemeinde verliehen in der Voraussetzung und Erwägung, „daß die gedachte Gemeinde für die Bedürfnisse ihres Cultus aus eigenen Mitteln aufzukommen hat".

Auch wurde, um das Vorhaben des Baues einer Kirche zu fördern, von Sr. Hoheit dem Herzog der kath. Gemeinde der an der südöstlichen Ecke des englischen Gartens befindliche Platz unter der Voraussetzung schenkungsweise überlassen, daß auch seitens der Stadt der Teil des angrenzenden Areals, welcher zum Bauplatz noch nötig war, an die kath. Gemeinde abgetreten wird.

Der Gehalt des Kaplans Wilhelm Rost betrug um diese Zeit, wie aus einer Anweisung des Ordinariats vom 27. Januar 1868 hervorgeht, 800 fl., vierteljährlich auszahlbar in Summen von je 200 fl.

Mit Reskript vom 29. Dezember 1868 an das herzogl. Kirchen- und Schulenamt in Stadt Meiningen ordnete das herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, die Errichtung eines besonderen Kirchenbuches vom 1. Januar 1869 ab für die Katholiken in der Stadt Meiningen an, und in einem Reskript vom 28. Januar 1869 an den Kaplan Rost bemerkte das herzogl. Staatsministerium, daß zufolge der getroffenen Anordnungen sich für die auf Grund des Kirchenbuchs sub publica fide auszustellenden amtlichen Schriftstücke die Führung eines Kirchensiegels notwendig mache und hierzu die Genehmigung erteilt werde.

Durch Ministerial-Entschließung des bayer. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. März 1870, unterzeichnet von Minister von Lutz, wurde ein wiederholtes Gesuch der kath. Kirchengemeinde Meiningen um Gewährung einer allgemeinen Kirchenkollekte im Königreich Bayern abgewiesen mit der Begründung, daß zu viele Gesuche für ganz dringende Kultuszwecke im Inlande schon angemeldet seien und für Meiningen bereits im Jahre 1837 eine Sammlung bewilligt worden sei.

Durch Beförderung des Kaplans Wilhelm Rost auf die Pfarrei Oberschwarzach wurde die Kaplanei Meiningen erledigt und Kaplan Johann Dechelmann bei der Pfarrei ad B. Mar. V. in Aschaffenburg, geboren zu Eltmann am 22. Juli 1840 und am 8. August 1863 zum Priester geweiht, am 11. Juli 1870 zum Seelsorgegeistlichen in Meiningen ernannt, nachdem das herzogliche Staatsministerium mit Reskript vom 7. Juli 1870 erklärt hatte, daß gegen die Übertragung der Kaplaneistelle an Dechelmann ein Bedenken nicht vorliege.

Sein Streben ging zunächst dahin, für eine zu erbauende kath. Kirche einen Bauplatz zu erwerben. Es gelang ihm auch

im Jahre 1872 zu diesem Zwecke einen Garten, welcher auf einer kleinen Anhöhe unmittelbar vor der Stadt gelegen war, anzukaufen. Im Jahre 1874 genehmigte das Ordinariat den von der Vorstandschaft der kath. Gemeinde Meiningen betätigten Ankauf einer passenden „Lokalität“[1] zur Einrichtung einer Kirche, Pfarrwohnung und Schule. Herzog Bernhard schenkte 1875 den Katholiken für den neuen Betsaal einen massiven Messingkandelaber und Herzog Georg einen Altarteppich.

Kaplan Dechelmann wurde im Jahre 1878 zum Pfarrer in Bergrheinfeld ernannt. Auf die Anfrage des Ordinariats, ob Kaplan Friedrich Roth bei der Stiftspfarrei in Aschaffenburg persona grata sei, antwortete das herzogl. Staatsministerium mit Schreiben vom 15. Juli 1878 bejahend und bemerkte, daß der bisherige Kaplan Dechelmann durch seine Friedfertigkeit, seine Sittenreinheit und durch sein ganzes Verhalten die volle Anerkennung des Staatsministeriums gefunden habe.

Im Dezember 1878 gestattete das Ordinariat, daß die bisher für die Katholiken in Meiningen und Hildburghausen bestehende Gottesdienstordnung versuchsweise in der Art abgeändert werde, daß zu Hildburghausen nur einmal in jedem Monat ein sonntäglicher Gottesdienst abgehalten werde. Nach dem Bericht des Kaplans Roth lebten nämlich in Hildburghausen um diese Zeit nur mehr gegen 80 Katholiken, während in der Stadt Meiningen die kath. Gemeinde nahezu 400 Zivilpersonen und etwa 300 Soldaten umfaßte. Das Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, erklärte in einem Reskript vom 18. Dezember 1878, daß gegen diese Turnusänderung im kath. Gottesdienst bis auf weiteres kein Bedenken bestehe.

Laut Bericht des Kaplans Roth an das Ordinariat vom 15. Mai 1879 erteilte der Herzog für alle Zeiten die Erlaubnis zum Glockengeläute.

Im Jahre 1880 nahm Roth auf Ansuchen in Sonneberg auf dem dortigen Friedhofe die Beerdigung eines Katholiken vor. Dies veranlaßte den protestantischen Superintendenten zu Sonneberg zu einer schleunigen Beschwerde an das herzogl. Staatsministerium in Meiningen, welches auch sogleich den Kuratus Roth zu einer Erklärung hierüber aufforderte, da ja die Bestimmungen des Artikels IX des Vertrages vom August

[1] Bisher Restauration.

1837 zwischen dem vormaligen Konsistorium zu Hildburghausen und dem bischöfl. Ordinariat in Würzburg sich nicht auf die Katholiken im Kreis Sonneberg erstreckten und dieselben im kirchlichen Verbande mit dem Bistum Würzburg bisher nicht gestanden hätten. Roth stellte den Antrag, ihm zu gestatten, ohne jeden Anspruch auf Parochialrechte solche religiöse Handlungen auch bei anderwärts als in Meiningen und Hildburghausen wohnenden Katholiken vorzunehmen. Daraufhin erging seitens des herzogl. Staatsministeriums am 3. März 1880 folgende Entschließung:

„In Bezug auf Ihre Eingabe vom 9. v. Mts. eröffnen wir Ihnen, daß bis auf weiteres und vorbehaltlich näherer Regelung nichts entgegen stehen soll, wenn Sie auch außerhalb der zu Ihrem Sprengel gehörigen Orte[1] für Ihre Glaubensgenossen auf deren Nachsuchen einzelne kirchliche Handlungen vornehmen, daß aber in solchen Fällen, bevor auf dem der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Friedhofe irgend ein Akt vollzogen wird, vor der Handlung die Zustimmung des evangelischen Parochus einzuholen ist."

Wichtig ist, daß die in dieser Eröffnung verlangte Einholung der Zustimmung des evangelischen Pfarrers sich nur auf Beerdigungen, nicht aber auf andere Kasualien bezieht. Der Herzog erteilte dieser Regelung vom 3. März 1880 seine Zustimmung.

Im Auftrag des herzogl. Staatsministeriums und mit Genehmigung des Ordinariats übernahm Roth im August 1880 auch die Seelsorge für die kath. Sträflinge in dem Männerzuchthaus Untermaßfeld und im Februar 1881 die Pastoration der kath. Sträflinge im Arbeitshaus in Dreißigacker.

Im Oktober 1881 machte das Ordinariat dem herzogl. Staatsministerium die Mitteilung, daß der Bischof am 23. Oktober vormittags die Einweihung der neuerbauten Kirche vornehmen wolle, wovon das Staatsministerium Kenntnis nahm.

Im Jahre 1885 wurde dem Kuratus Friedrich Roth die Pfarrei Dettelbach übertragen. Zu seinem Nachfolger ernannte das Ordinariat mit Dekret vom 27. Juli 1885 den Priester Franz Hohmann, Präfekt am Kgl. Studienseminar in Aschaffenburg. Während seiner Amtsdauer beginnen die Verhandlungen zwischen der herzogl. Staatsregierung und dem bischöfl. Ordinariat in Würzburg über die Selbständigmachung der Meininger Seelsorgestelle.

[1] Hildburghausen, Wolfmannshausen und Meiningen.

Das herzogliche Staatsministerium wies in einem Schreiben vom 29. November 1890 u. a. darauf hin, daß nach der Erklärung des Ordinariats vom 19. Oktober 1857 der Kaplan in Meiningen durchaus unselbständig sei, keine seelsorgerliche Verrichtung aus eigener Machtvollkommenheit vornehmen könne, sondern alle seelsorgerlichen und geistlichen Funktionen nur auf Weisung und unter Leitung des ihm vorgesetzten Pfarrers und zwar nur so lange ausüben dürfe, als er nicht, da er ad nutum amobilis, durch seinen Bischof von seiner Stellung abberufen wird. „Hiemit scheinen freilich die Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Zeiten gestaltet haben, nicht mehr allenthalben übereinzustimmen. Der in Meiningen ständig wohnende Kaplan oder Hilfsgeistliche versieht — nicht nur in einzelnen Verhinderungsfällen, wie unterm 28. Januar 1858 nachgelassen war, zur Vertretung des Pfarrers zu Wolfmannshausen, sondern — regelmäßig den Gottesdienst in Hildburghausen und Meiningen, und in dem letzteren Orte besteht eine unterm 11. Dezember 1867 diesseits ausdrücklich anerkannte zahlreiche kath. Gemeinde. Der Pfarrer in Wolfmannshausen hingegen dürfte seit langen Jahren außer allen Beziehungen zu der Gemeinde in Meiningen und zu den kath. Glaubensgenossen in Hildburghausen stehen. Bei der jetzt eingetretenen Erledigung der Pfarrei in Wolfmannshausen scheint es an der Zeit zu sein, die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in Rücksicht auf die Zuständigkeit des dortigen Pfarrers für Meiningen und Hildburghausen miteinander in Einklang zu setzen. Dem hochwürdigen bischöflichen Ordinariat wollen wir nicht unterlassen von der diesseitigen Auffassung Kenntnis zu geben. Den etwaigen Vorschlägen glauben wir demnächst entgegensehen zu dürfen."

Mit Schreiben vom 19. Januar 1891 an das herzogl. Staatsministerium erklärte sich das Würzburger Ordinariat bereit, dem Seelsorger in Meiningen die vollen Rechte eines Pfarrers zu verleihen, und bat die herzogl. Staatsregierung, sie wolle auch ihrerseits die rechtliche Anerkennung desselben als Pfarrer aussprechen, eine finanzielle Leistung seitens der herzoglichen Staatsregierung werde nicht beansprucht.

Mit Reskript vom 14. Mai 1891 erklärte sich das herzogl. Staatsministerium vorbehaltlich höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs damit einverstanden, daß der Artikel XII — gemeint ist aber Artikel IX — der Übereinkunft vom

4./14. August 1837, betreffend die Pastorierung der Gemeinde Wolfmannshausen, außer Wirksamkeit gesetzt werde, und war zugleich gerne bereit, den Pfarrkuraten in Meiningen als Pfarrer der kath. Gemeinde und der kath. Glaubensgenossen in Hildburghausen unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß irgendeine finanzielle Leistung der herzogl. Staatsregierung nicht stattfindet, sowie ferner, daß für den kath. Pfarrer ein ius parochiale nirgends begründet wird. Die herzogl. Staatsregierung fügte weiter bei, daß die für den Pfarrer in Wolfmannshausen getroffene Bestimmung, daß er das bayerische Indigenat behalten solle, dermalen insoferne die frühere Bedeutung nicht mehr habe, als seinerzeit nach § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 eine von der Regierung bestätigte Bestallung für einen in den Kirchendienst aufgenommenen Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Aufnahmeurkunde vertritt, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird, und daß anderseits die Aufnahme in die neue Staatsangehörigkeit nicht von selbst den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Am 11. Juni 1891 hatte der Kuratus Hohmann beim Staatsminister Exzellenz Dr. iur. Heim eine Audienz, um über einige minder klare Punkte Rücksprache zu nehmen. Danach will der Passus, „daß für den kath. Pfarrer ein ius parochiale nirgends begründet wird," besagen, daß die herzogl. Staatsregierung es sich je und immer versagen wird, das brachium saeculare pro foro interno zu leihen oder staatlichen Zwang in Glaubens- oder Gewissenssachen auszuüben, sowenig wie bei den evangelischen Pfarrern.

Mit Genehmigung des herzogl. Staatsministeriums vom 9. April 1892 fand seitens des Ordinariats eine neue Abgrenzung der Seelsorgsgebiete im Herzogtum Sachsen-Meiningen statt, wonach dem Pfarrkuratus in Meiningen die Katholiken der Kreise Meiningen und Hildburghausen mit Ausnahme von Römhild, Berkach, Bibra, Nordheim, Queienfeld mit Rentwertshausen und Schwickertshausen mit selbständiger Matrikelführung, wie bisher, zugewiesen wurden.

Im gleichen Jahre wurde dem Kuratus Hohmann auf sein Ansuchen die Pfarrei Fladungen übertragen. Zu seinem Nachfolger ernannte das Ordinariat mit Dekret vom 12. August 1892 den bisherigen Prediger in Kitzingen Karl Hennemann. Als

dieser vereidigt werden sollte, erklärte er, daß die Eidesformel der in dem Anstellungsdekret ihm zugewiesenen Dienststellung nicht allenthalben entspreche. Seitens der herzogl. Staatsregierung wurde ihm hierauf eröffnet, daß die Beeidigung vorerst ausgesetzt bleibe, aber der Ausübung der nach dem Dekret ihm zugewiesenen Dienstverrichtungen bis auf weiteres ein Hindernis nicht entgegengesetzt werden solle, endlich, daß das gedachte Dekret kurzer Hand zurückgegeben werden solle. In der Eidesformel war nämlich ausgesprochen, daß Hennemann zum Kaplan[1] bei dem Pfarrer der kath. Gemeinde Wolfmannshausen berufen worden ist. Hiermit stimmte aber das Dekret, womit das bischöfl. Ordinariat den Prediger Hennemann „für die Seelsorgestelle in Meiningen anwies", nicht überein.

In seinem Antwortschreiben vom 17. Oktober 1892 erwiderte hierauf das Ordinariat u. a. folgendes:

„Das hohe herzogl. Staatsministerium hat durch Entschließung vom 9. April l. Js. mit der vorgeschlagenen Abgrenzung der Bezirke der Geistlichen von Wolfmannshausen, Meiningen und Sonneberg bis weiter sich gerne einverstanden erklärt und wurden demgemäß unmittelbar hierauf genannte drei Geistliche von dieser seitens der herzogl. Staatsregierung genehmigten Abgrenzung in Kenntnis gesetzt. Wir glaubten deshalb den unter dem 12. August l. Js. für Meiningen neu anzustellenden Geistlichen nicht mehr als Kaplan von Wolfmannshausen, sondern als selbständigen Seelsorger — wenn auch nicht als Pfarrer — von Meiningen anweisen zu sollen, indem wir mit Rücksicht auf die vorerwähnten Verhandlungen den Artikel IX der Übereinkunft vom 4.—14. August als aufgehoben betrachten mußten. Eben deshalb würden wir auch für die Beeidigung desselben als selbständigen Seelsorger von Meiningen ein Hindernis nicht erblicken, wie tatsächlich auch für die Vereidigung des neuen Seelsorgegeistlichen von Sonneberg ein solches nicht geltend gemacht wurde. Gleichwohl überlassen wir es dem hohen Ermessen des herzog. Staatsministeriums, ob Hochdasselbe die Vereidigung des neuen Seelsorgers für Meiningen in diesem Sinne jetzt schon vornehmen, oder dies bis zum definitiven Austrag der über die künftige rechtliche Stellung desselben mit Rücksicht auf finanzielle Fragen noch schwebenden Verhandlungen verschieben will."

Am 27. April 1893 erklärte sich die herzogl. Staatsregierung gegenüber dem Ordinariat bereit, die für die kath. Seelsorgestelle in Meiningen und Sonneberg, wie auch für die kath. Pfarrei Wolfmannshausen, die bisher diese Leistungen selbst trug, gegenüber dem bischöfl. Klerikalseminar Würzburg und dem dortigen Diözesan-Emeritenfonds festgestellten Jahresbeiträge

[1] Gehilfen.

von je 36 M. bezw. 18 M. vom 1. Januar 1893 ab zahlen zu wollen. Hiervon machte das herzogl. Staatsministerium auch dem bayerischen Kultusministerium unterm 27. April 1893 Mitteilung.

Auf die Aufforderung der kgl. bayer. Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. Mai 1893, „nunmehr bezügl. der endgültigen Regelung der Seelsorgestellen zu Sonneberg und Meiningen die geeigneten Anträge stellen zu wollen", antwortete das Ordinariat unterm 4. August 1893, es sei mit Rücksicht darauf, daß einerseits nur ein Priester, der die Pfarrkonkurs-Prüfung mit Erfolg bestanden, als Pfarrer für Meiningen bezeichnet werden kann, der derzeitige Kuratus Hennemann daselbst aber erst im Juli l. Js. dieser Prüfung sich unterzogen und die Zensur hierüber noch nicht erhalten hat, und daß anderseits die Anerkennung der kath. Gemeinde in Sonneberg als solcher seitens der herzogl. Staatsregierung noch nicht erfolgt ist, zurzeit noch nicht in der Lage, zur endgültigen Regelung der beiden Seelsorgestellen die geeigneten Anträge zu stellen.

Aber schon am 15. August 1893 überreichte das herzogl. Staatsministerium dem Würzburger Ordinariat einen Entwurf der Bestimmungen, die Errichtung einer kath. Pfarrei in Meiningen betr., mit dem Ersuchen um gefl. Äußerung, ob dagegen etwa Bedenken obwalten. Das Ordinariat erklärte sich mit dem Entwurf im allgemeinen einverstanden, nur bezügl. der Fassung der Ziffer IV hatte es seine Bedenken. Die Ziffer IV hatte im Entwurf folgenden Wortlaut:

„Für den Pfarrer wird das ius parochiale nirgends begründet, jedoch bedarf es vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereiche der evangelischen Kirchspiele Meiningen und Hildburghausen der Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht. Er ist befugt in Ansehung der kath. Glaubensgenossen in Meiningen und Hildburghausen ein Kirchenbuch zu führen."

Mit Rücksicht darauf, daß der Begriff des ius parochiale nach kath. Kirchenrecht ein anderer ist als der in dem Schreiben der herzogl. Staatsregierung vom 9. April 1892 angegebene, schlug das Ordinariat folgende Fassung der Ziffer IV vor:

„Für den Pfarrer wird das jus parochiale im Sinne der näheren Erklärung des herzogl. sachsen-meiningenschen Staatsministeriums vom 9. April 1892, die Errichtung einer Seelsorgestelle in Sonneberg betreffend, nirgends begründet."

Im Reskript vom 13. November 1893 erklärte jedoch das herzogl. Staatsministerium u. a.:

„Wir möchten aber vermeiden, in den Bestimmungen über die kath. Pfarrei in Meiningen auf Erklärungen zu verweisen, die aus ihnen selbst nicht zu entnehmen, sondern in einer anderen Sache ergangen sind. Daher beabsichtigen wir dem § 4 etwa folgende Fassung zu geben:

„Für den Pfarrer wird das jus parochiale nirgends begründet; die Unterstellung der kath. Glaubensgenossen unter den Pfarrer beruht mithin nicht auf rechtlicher Verpflichtung, sondern gilt als freiwillig, und es kann daher die Mitwirkung der staatlichen Behörde nicht stattfinden, wenn es sich darum handeln sollte, diese Unterstellung herbeizuführen oder zu den aus solcher etwa abfließenden Verpflichtungen jemand anzuhalten. Jedoch bedarf es . . . . . ."

Daß der dermalige Seelsorger Karl Hennemann auch als Pfarrer hierselbst persona grata sei, sind wir schon jetzt dem Hochwürden bischöfl. Ordinariat hiemit zu erklären von Sr. Hoheit dem Herzog, unserem gnädigsten Herrn, ermächtigt, sodaß es eine Anfrage hierüber nicht weiter bedarf."

Das Ordinariat erklärte sich mit dieser neuen Fassung der Ziffer IV und hiermit mit dem ganzen Entwurf der „Bestimmungen" einverstanden.

In einem Schreiben vom 4. Dezember 1893 an das Ordinariat betonte das herzogl. Staatsministerium, daß nach seiner Ansicht der Pfarrkuratus in Meiningen zur Vornahme von kirchlichen Handlungen in den Amtsgerichts-Bezirken Pößneck und Saalfeld, soferne es sich nicht etwa um Vertretung des Missionspfarrers in Rudolstadt handelt, ferner nicht mehr für zuständig zu erachten ist.[1]

Am 4. Dezember 1893 stellte das Ordinariat an die Kgl. Kreisregierung das Ersuchen, nunmehr nach Feststellung und höchster Genehmigung des Resultates der Pfarrkonkurs-Prüfung die dauernde Bewilligung zur Abordnung je eines Priesters aus der Diözese Würzburg auf die Seelsorgestellen in Meiningen und Sonneberg unter Vorbehalt ihres Rücktritts in den bayer. Kirchendienst von höchster Stelle erwirken zu wollen. Am 28. Februar 1894 erging eine Entschließung des bayer. Kultusministeriums an die Kreisregierung, wonach Prinzregent Luitpold die Verwendung mit dem Landesherrlichen Tischtitel ausgestatteter Geistlicher der Diözese Würzburg zur Versehung

[1] Vgl. dazu Acta Ranis d. bischöfl. Ordinariats Bd. I.

der Seelsorge in Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg — unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Diözese Würzburg und vorbehaltlich der freiwilligen Rückkehr oder der Rückberufung in den bayer. Kirchendienst — unter der Bedingung genehmigte, daß dafür fortdauernd hinsichtlich jeder dieser Seelsorgestellen ein Beitrag von jährlich je 36 Mark an das bischöfl. Klerikalseminar in Würzburg und je 18 Mark an den dortigen Emeritenfonds aus der herzogl. sachsen-meiningenschen Staatskasse geleistet werde. Die vorgelegten Vertragsentwürfe gaben zu keiner Erinnerung Anlaß.

Unter Mitteilung dieser Ministerial-Entschließung ersuchte das Ordinariat am 20. Juli 1894, ein Exemplar der am 13. November 1893 vereinbarten Bestimmungen betreffs Errichtung einer kath. Pfarrei in Meiningen nach Hochgeneigtest erfolgter Unterzeichnung wieder zu den Akten zurückzugeben. Mit Dekret vom gleichen Tage ernannte es den bisherigen Kuratus Hennemann zum Pfarrer und beauftragte mit der Vorstellung bezw. Einführung desselben als Pfarrer den Dechanten des Landkapitels Mellrichstadt Pfarrer Philipp Schüßler zu Mittelstreu. Das genannte Exemplar der „Bestimmungen“ war vom Bischof Franz am 20. Juli 1894 unterzeichnet worden und fand seine Gegenzeichnung durch den herzogl. Staatsminister von Heim am 27. Juli 1894. Der Abdruck dieser Bestimmungen findet sich im Anhang.

Pfarrer Hennemann wurde nun auf Grund dieser neuen Bestimmungen am 31. Juli 1894 vereidigt. Er versah u. a. auch die Pastorierung der kath. Pfleglinge der herzogl. Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen. Auf eine Eingabe vom 16. August 1893 antwortete das herzogl. Staatsministerium, Abt. des Innern, unterm 14. April 1894, daß dem Inhaber des kath. Pfarramts Meiningen auf die Zeit vom 1. Januar laufenden Jahres bis auf weiteres für diese Pastoration, insbesondere zur Bestreitung der dadurch erwachsenden Unkosten eine Jahresremuneration von 25 Mark je am Jahresschluß aus der Anstaltskasse werde ausgezahlt werden.

Im Jahre 1896 erkrankte Pfarrer Hennemann, und eine Vertretung erwies sich als notwendig. Für die Dauer seiner Erkrankung wurde ihm Kaplan Johann Krönert im Juliusspitale zu Würzburg als Kooperator beigegeben, nachdem der herzogl. Staatsminister dem Pfarrer Hennemann in einer Audienz am

14. Dezember 1896 erklärt hatte, gegen die Abordnung eines Hilfspriesters nichts einzuwenden; nur möge das bischöfl. Ordinariat eine Anzeige erstatten mit der stillschweigenden Bitte um Genehmigung. Mit Reskript vom 24. Dezember 1896 erteilte auch das herzogl. Staatsministerium seine Genehmigung hierzu.

Zu erwähnen ist aus der späteren Zeit das Abkommen vom 21. Juli 1904, wonach sich der Pfarrer von Suhl einerseits und die Pfarrer von Meiningen und Hildburghausen anderseits bereit erklärten zu gegenseitiger Aushilfe.

Dr. Hennemann wurde im Jahre 1904 zum Hausgeistlichen am Zuchthaus in Würzburg ernannt. Zu seinem Nachfolger präsentierte das Ordinariat den bisherigen Kuratus in Hildburghausen Johann Krönert und machte hiervon dem bayer. Kultusministerium Mitteilung.

Krönert war es, der mit Rücksicht auf sein geringes Einkommen beim herzogl. Staatsministerium um einen Zuschuß zu seinem Gehalt nachsuchte, worauf ihm die Antwort unterm 3. August 1908 zuteil wurde, daß im Entwurf des Etats 200 M. als Zuschuß zum Gehalt des kath. Geistlichen in Meiningen eingestellt worden seien.

Als Pfarrer Krönert im Jahre 1911 die Pfarrei Kitzingen a./M. übertragen erhielt, wurde zu seinem Nachfolger Meisenzahl, bisher Kuratus zu Hildburghausen, ernannt.

Auf seine Veranlassung wurde ihm im Hinblick auf die ausgedehnte kath. Seelsorge in dem Bezirk Meiningen mit Genehmigung der herzogl. Staatsregierung im Juli 1912 vom bischöfl. Ordinariat zu seiner Entlastung ein Hilfsgeistlicher beigegeben, wofür die Bestimmungen über die kath. Seelsorge-Ausübung durch einen dem kath. Geistlichen in Meiningen beigegebenen Hilfsgeistlichen vom 4. Juli 1912 maßgebend sind. Der Abdruck dieser Bestimmungen findet sich im Anhang.

§ 7.

Hildburghausen.

Das Amt Hildburghausen, ein alter Zehntgerichtsbezirk, früher wahrscheinlich den Grafen von Wildberg, dann der Henneberg-Straufischen Linie, 1291—1312 dem Markgrafen von Brandenburg gehörig, von da an ein Teil der neuen Herrschaft Henneberg-Schleusingen, fiel 1353 der Gemahlin des Burggrafen

Albrecht von Nürnberg, 1374 der Gemahlin des Landgrafen Balthasar von Thüringen zu und blieb seitdem im Besitze des Wettinischen Hauses. Die Pflege Koburg, zu welcher das Zehntgericht Hildburghausen seit dem Anfall an das Wettinische Haus gerechnet wurde, kam in der Teilung von 1485 an die Ernestinische Linie. Im Jahre 1680 wurden die Ämter Hildburghausen und Veilsdorf dem Herzog Ernst von Sachsen-Hildburghausen überlassen und später zum Amt Hildburghausen vereinigt.[1]

I.

Wie in Meiningen, hielt auch in Hildburghausen die Reformation ihren Einzug und zwar um das Jahr 1528. Die Bevölkerung wandte sich vollständig dem neuen Glauben zu, Jakob Niklas war der letzte kath. Pfarrer von Hildburghausen. Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts zeigen sich wieder Spuren kath. Lebens. Katholiken in Hildburghausen richteten an den Herzog Ernst Friedrich Carl III. die Bitte, die Abhaltung eines kath. Gottesdienstes in Hildburghausen zu genehmigen. Der Herzog entsprach diesem Ansuchen, wie aus dem Wortlaut folgender Urkunde vom 5. Januar 1774 hervorgeht:

„Von Gottes Gnaden WIR Ernst Friedrich Carl, Hertzog zu Sachsen etc. etc.

Urkunden hiermit: Demnach Uns einige Unserer Unterthanen catholischer Religion um die Landesherrliche Erlaubnis ein Haus in Unserer Residenz miethen und darin ihren Gottesdienst verrichten auch durch einen catholischen Geistlichen sich die Sacra administriren lassen zu dürfen in Unterthänigkeit bittlich angelanget; So haben Wir zwar wohl in Erinnerung genommen, was Unsere gott-selige Vorfahren am Regiment im fürstl. Haus Sachsen hierunter directe und indirecte zu disponiren für gut befunden. Wir sind aber zugleich überzeugt, daß damalige Zeiten und Umstände den meisten Antheil daran gehabt. Gleichwie nun diese anietzo sehr verändert sind, Uns hingegen nach der Uns competirenden Gesetzgeben die Macht zustehet, die Gründe älterer Gesetze und Verordnungen zu prüfen und diese nach Gefallen zu ändern, auch der Geist der Gesetze überhaupt erfordert, solche nach dem Verhältnis der Zeiten und Umstände zu erklären; Also finden Wir bey ietzig aufgeklärteren Zeiten, wo der blinde Religions Eyfer größtentheils und an den meisten Orten Teutschlands erloschen, die Toleranz aller orthodoxen Religionen aber sowohl den Natur- und göttlichen als Reichsfundamental-Gesetzen gemäß ist, kein weiteres Bedencken, von den Dispositionen Unserer christlöblichen Vorfahren nach dem im Hause

[1] Vgl. dazu Unger a. a. O. S. 115 ff.

Sachsen erinnerlichen S. Weymarischen Vorgang hierunter abzugehen und den Eingangs erwähnten Supplicanten in ihrem unterthänigsten Gesuch zu willfahren, wenn auch eingewendet werden wollte, daß das reciprocum an vielen catholischen Orten den protestantischen Glaubensgenossen nicht wiederfahre, inmassen Wir lieber in Ausübung vernünftiger Pflichten den Vorgang machen — als einen blinden Religions-Haß nachahmen wollen. Wir bewilligen dannanhero hierdurch und Kraft dieses aus Landesherrlicher Macht und Gewalt denen supplicantischen Catholiken, daß sie zu ungestörter freyer Verrichtung ihres Gottesdienstes und Empfangen der Heil-Sacramenten einen catholischen Geistlichen hierher kommen lassen und dazu ein besonderes Haus miethen dürfen ohne iedoch einen öffentlichen Umgang zu halten, bedingen Uns auch ausdrücklich dabey, daß von Seiten der Catholiken oder deren Geistlichen Unsere protestantischen Unterthanen weder directe noch per indirectum nicht die mindeste Veranlassung zu Veränderung ihrer Evangelisch Lutherischen Religion oder gar zu Seditionen gegeben noch sonst einiger Religions-Unfug getrieben werde, widrigenfalls Uns wie ohnedem frey bleibet diese tolerantiam gratiosam et precariam nach Unserem Gefallen zu mindern oder gar aufzuheben.

Urkundlich dessen haben, Wir diese Concession eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Innsiegel wissentlich bedrucken lassen. So geschehen

Hildburghausen, den 5 ten Januar 1774

Ernst Friedrich Carl

L. S. H. z. Sachsen.

Am 19. Mai 1774 widerrief der Herzog die gegebene Erlaubnis, gestattete jedoch auf neuerliches Gesuch der Katholiken die Abhaltung eines Gottesdienstes mit Erlaß vom Juni 1774 unter folgenden

„Bedingungen“:

1.

Denen in unseren Sächsischen Hildburghausischen Landen sich enthaltenden Unterthanen römisch-kathol. Religion soll hiedurch sowohl daß Privat-Exercitium ihrer Religion in einem Oratorio : wozu das Tischbeinische Haus in der neuen Vorstadt ihnen käuflich und eigenthümlich eingeräumt werden soll: / als auch die Aufstellung eines von ihnen zu Salarirenden katholischen Weltgeistlichen in der Residenz-Stadt Hildburghausen in der Maass, wie in folgenden Punkten bemerket ist, gestattet seyn.

2.

Es wird nemlich dieses Privat-Exercitium Religionis catholicae nicht anders, als ein bloses precarium, bis auf jedesmal frey stehenden Wiederruf aus Gnaden von uns gestattet; die Concessionary nehmen auch solches in der Maass mit unterthänigst-demüthigsten Dank an, und stellen dieserhalb sowohl, als dass sie dieses Exercitium Religionis

catholicae privatum niemals ultra Limites Concessionis extendiren wollen, besondere von ihnen und ihren Geistlichen zu unterschreibende und alle fünf Jahre zu renovirende Reversales aus, worinnen sie zugleich auf den fall, da Wir diese Concessionem precariam zu wiederrufen, über kurz oder lang belieben würden, allen ohnedem hiernach unerfindlichen Actionibus bey den höchsten Reichs-Gerichten ausdrücklich renunciren.

3.

Zur Ausübung dieses Privat-Gottesdienstes in einem Oratorio wird der katholischen Gemeindt hieselbst das sogenannte Tischbeinische Eckhaus in der neuen Vorstadt, nach Maassgabe des besonders ausgefertigten Kaufbriefes dergestalt eigenthümlich eingeräumet, daß sie bey der einstigen Aufhebung dieses precary lediglich gegen Zurückgab des im Kaufbriefe stipulirten Kaufschillings, in jedesmahligen Landüblichen Münz-Cours, von dem Haus wieder abstehen sollen.

4.

Anjezo aber hat die katholische Gemeindte dieses Haus als ein Rathslehen, bey hiesigen Stadt-Rath durch einen in der Person des N. N. von Uns beliebten Lehnträgers gebührend ins Lehen zu nehmen, und bey jedesmahliger Veränderung des Lehnträgers von neuem, jedoch ohne Entrichtung einiges Handlohns daselbst zu recognosciren, auch noch über dem in der Person des von Uns beliebten N. N. einen Portatorem aufzustellen, an welchem man sich wegen der jährlich ordentlich zu entrichtenden, auf dem Hause haftenden Abgaben halten könne.

5.

Wann nun das Haus völlig bezahlt, behörig ins Lehn genommen, und dem Lehnträger der kath. Gemeinde zugeschrieben sein wird, alsdenn soll es derselben dazu eingeräumet werden, daß sie sich darinn in der Stille versammle, und bey verschlossenen Thüren ihre gottesdienstliche Privat-Andacht mit Singen, Betten, Lesen, Anhörung der Predigen, Beichten, und Communiziren ohngestöhrt abwarte.

6.

Jedoch verstehet sich dabey vor sich, daß dieses Privat-Haus zu einer Kapelle oder Kirche nicht aptiret, noch mehr, denn ein Altar erbauet, weniger eine Glocke aufgerichtet, noch ein Orgelwerk angestellt, noch sonst einige Solennität, wie die beschaffen seyn mag, daselbst oder außerhalb des Oratorii vorgenommen würde: Wie wir denn dieserhalb eine besondere Regierungs-Commission niedersezen wollen.

7.

Und gleichwie Wir in unserer Residenz keinen Confluxum hominum von unserem eigenen Landvolk gestatten können; also haben auch die kath. Unterthanen dergleichen Zusammenlauf auch von ihren Religions-Verwandten des benachbarten Landvolks, so sonst nichts hier zu verrichten hat, sorgfältig zu vermeiden.

8.

Am allerwenigsten können Wir einen öfentlichen Umgang oder Procesion, noch öfentliche Tragung der Rosencränze sowenig, als des Venerabilis gestatten, vielmehr werden wir durch unsere nachgesetzte Regierungs-Deputation scharf darauf invigiliren lassen, damit dem Pöbel alle Gelegenheit zu Umfertigkeiten benommen bleibe.

9.

Was den jedesmal aufzustellenden Geistlichen betrift, so haben die hiesige katholische Unterthanen drey geistliche Persohnen bey Uns in unterthänigst ohnzielsezlichen Vorschlag zu bringen, von welchen Wir das Uns anständigste Subjectum zu eligiren, zu Vociren, zu Confirmiren, und installiren zu lassen, auch nach unserem Gefallen von hier wieder zu removiren, Uns ausdrücklich vorbehalten, wie denn auch derselbe die Reversales selbst mit zu unterschreiben, und auf deren Veshaltung bey Unserer Regierungs-Deputation mittels Handschlags anzugeloben schuldig, und noch über dem gehalten ist, zeitige unterthänigste Anzeig bey Uns zu thuen, dafern er etwa sein Domicitium von Hier zu verändern, Willens seyn sollte, und bevor er mit unserer Resolution darauf versehen worden, sich nicht von dannen zu begeben, überhaupt aber, wie in der Reception und Aufnahme, so auch in seiner Beybehaltung und Dimission allein von Uns als Landesherrn, zu dependiren hat, wobey Wir jedoch die Erläuterung annoch hinzufügen, dass Wir quoad interna Religionis catholicae in seinen geistlichen Functionibus und Ritibus ihm nicht vorzuschreiben gedenken.

10.

Dagegen können wir bei Gelegenheit dieses privat-Exercity Religionis catholicae keine fremde Juridictionem eclesiasticam, noch ein Ordinariat, noch sonst ein Speciem juris Dioecesani, mithin auch keine Effectus davon in unseren Landen einräumen, als welche Wir vielmehr Uns selbst, als Landes Herrn auszuüben vorbehalten.

11.

Dahero Wir auch die Visitationes in dem katholischen Oratorio entweder motu proprio oder ad Instantiam veranstallten, und jedesmahl einen benachbarten katholischen Würzburg.-Geistlichen hierzu invitiren lassen, deme Wir sodann einen weltlichen Commissarium zuordnen wollen, deme besonders obliegen soll, unsere Jura territorialia dabey zu wahren.

12.

Und gleich wie die katholische Gemeinde diejenige Fest-Buss und Bett-Tagen feyerlich mitbegehen müssen, die wir in Unseren protestantischen Kirchen aus Landesherrlicher Macht anordnen; also sind auch die bey besonderen Vorfällen von Uns vorzuschreibende publicarum precum formula, welche ohnedem niemals etwas dem katholischen Religions-Theil anstössiges in sich enthalten werden, von demselben wortlich zu

beobachten, besonders bleibt er schuldig und gehalten, für Allerhöchst. Kaiserl.-Majestät, als des Röm. Reichs-Oberhaupt, dann für Uns, als Landesherrschaft, und das gesammte Haus Sachsen, die Vorbitte in seinen gottesdienstlichen Versammlungen nach unserem gewöhnlichen Formular mit einzurücken.

13.

In fällen, da Kranke katholischer Religion in ihren Häusern, oder Quartieren ausser dem Oratorio mit den heiligen Sacramenten und der letzten Oehlung versehen seyn wollen, solle zwar hierzu jedesmal bey unserer Regierung um Erlaubnis nachgesuchert werden. Wir wollen aber gleichwohlen hierunter, jedoch dergestalten dispensiren, dass hieraus kein Schein eines Juris parochialis jemals, als eingeräumet gefolgert werden dürfe, wie denn auch, falls das Venerabile, wenn es über die Gassen getragen werden muss, nicht ofentlich, sondern verdeckt gehalten werden muss.

14.

Es müssen ferner die Taufen, Copulationes und Leich-Bestättigungen katholischer Religions-Verwandten in unsern Landen samt und sonders dem hiesigen Ministerio evangelico protestantium überlassen bleiben, dergestallten, dass durch solches der katholischen Religions-Verwandten ihre Todten auf die protestantischen Gottes-Acker entweder hiesiger Stadt oder sonstiger Orten im Lande begraben werden, wobey jedoch dem katholischen Geistlichen freystehen soll, die nach seinem Religions-Gebrauch vor dem Begräbniss für die Abgestorbenen gepflogen werdende Gebetts-Verrichtung in dem Sterbhause, jedoch in der Stille und bey verschlossenen thüren auszuüben, und hernach in politischer Kleydung unter den anderen Leichen-Begleitern die Leiche zu begleiten, nicht aber das Grab zu Weihen, oder den Segen zu sprechen, oder sonst einen Ritum liturgicum dabey zu exerciren, als welcher lediglich von protestantischen Geistlichen verrichtet wird, doch soll es der katholischen Gemeindte auf jedesmaliges unterthänigstes Ansuchen freygelassen werden, ihre Todten nach Belieben aus dem Teritorio in der stille abzuführen, wenn sie jedoch vorhero die gewöhnliche Jura Stolae der protestantischen Parochia allenthalben nach der gewöhnlichen Taxe entrichtet haben werden.

15.

Es wird auch die katholische Gemeinde und deren Geistlicher hiedurch so liebreich, als Ernstlich verwarnet, aller Controversien und Anzüglichkeiten gegen die protestantische Religion, und deren Glaubensgenossen sowohl, pro Concione, als sonsten, wie überhaupt aller Ueberredung zum Uebergang an die katholische Religion bey den protestantischen Unterthanen, sonstigen Religions-Unfuegs oder wohl gar Veranlassung eines Anspruches sich sorgfältig zu enthalten, besonders das unter obverstandenen Conditionen revocabiliter gestattete privat-Exercitium Religionis auf keinerley Weiss weder directe noch per indirectum zu extendiren, vielmehr vermahnet, alle dasjenige, was nur

den mindesten Schein einer affectirenden Extension oder Exercity Religionis Romano-catholicae publici erwecken könnte, besten fleisses zu vermeiden, widrigenfalls aller Römisch-katholischer Gottesdienst in hiesigen Lande mit einmal aufgehoben werden solle, gestallten Wir Uns denn ohnedem für Uns und unserer Nachkommen am Regiment, hierunter expressé vorbehalten, diese Gnaden Bewilligung ohne einige Ursach deshalb anzuführen, je und allzeit nach Gefallen zu änderen, zu minderen, gänzlich zu revociren, und selbige weder in obbeschriebenen privat-Hause, noch anderwärts unserer Lande mehr exerciren zu lassen.

16.

Endlich hat besagte katholische Gemeindte auch dafür zu sorgen, dass Sie ihrem pfarrer jährl. mit Vier-Hundert Thaler Salariren, wovon derselbe bey seinem jedesmahligen Antritt $^1/_{12}$ Teil mit 33$^1/_2$ Thaler an das hiesige Wayssenhaus gegen Quittung zu entrichten gehalten seyn solle.

Zu Urkundt dessen und behöriger Nachachtung haben Wir gegenwärtige Concession unter unseren eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und vorgedrukten grösseren Insigill von Uns gestellet und den katholischen Religions-Verwandten allhier ausfertigen lassen. So geschehen Hildburghausen Junj 1774.

L. S. Serenissimus.[1]

Als Herzog Ernst starb, kam sein Vetter Josef Maria zur Regierung. Dieser hatte in Österreich konvertiert, war ein eifriger Katholik und ließ sich in seinem Schlosse zu Hildburghausen von den Patres aus dem Zisterzienser-Kloster Bildhausen kath. Gottesdienst halten. Josef Maria starb am 14. Januar 1787. Nach dem Hofkirchenbuch waren die kath. Geistlichen nur Leichenbegleiter, sie durften die Beerdigung des kath. Herzogs nicht vornehmen, der protestantische Hofprediger Döhner sprach den Schlußsegen.

Die Lage der Katholiken war in der Folgezeit sehr prekär. Neue Hoffnungen faßte die kath. Gemeinde, als im Jahre 1810 der bayer. Kronprinz und spätere König Ludwig I. sich mit der Prinzessin Therese von Hildburghausen verlobte. Die Kapuzinerpatres Cassian Fichtelmann und Dionys Friedrich von Königshofen versahen zu jener Zeit den Gottesdienst zu Hildburghausen.

Im Jahre 1814 wurde den Katholiken zu Hildburghausen auf Ansuchen von der herzogl. Kirchen- und Schulendeputation

[1] Diese beiden Urkunden vom Januar und Juni 1774 hat mir der derzeitige katholische Pfarrer in Meiningen Josef Meisenzahl in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt.

ihr Recht auf freie Religionsübung von neuem bestätigt, wie aus nachfolgender Urkunde hervorgeht:

„Anstatt und im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Friedrich,

Herzogs zu Sachsen pp. souverainen Fürsten zu Hildburghausen pp.

Nachdem die hiesigen kath. Glaubensgenossen um ein Attestat nachgesucht, dass ihnen allhier freie Religions-Uebung zustehe, wozu sie an den hohen Festen und so oft sie die dazu erforderlichen Kosten zu bestreiten vermöchten, einen ihrer Geistlichen hierher kommen lassen dürften; solches auch in der Wahrheit beruht, indem ihnen nicht nur schon ehehin die Erlaubnis, ihren Gottesdienst dann und wann allhier zu halten ertheilt, sondern auch durch den Posener Vertrag vom 15. Decbr. 1806 freie Religions-Uebung zugesichert und diese Zusicherung auf keine Weise zurückgenommen worden ist; ihre Geistlichen jedoch so lange, bis sie mit landesherrlicher Erlaubniss eine Pfarrgemeinde gründen können, keine actus parochiales ausüben dürfen: so wird solches denselben hiemit in Gemässheit eines höchten Rescripts vom 16. December des v. Js. attestirt.

Hildburghausen, den 18. Januar 1814.

Kirchen- und Schulendeputation der herzogl. Landesregierung."[1]

Um das Jahr 1824 wandte sich die kath. Gemeinde mit Erfolg an die verschiedensten Persönlichkeiten Deutschlands mit der Bitte um Geldzuschüsse zur Ermöglichung eines kath. Gottesdienstes in einem eigenen Gotteshause, so u. a. an den Erzbischof Wenzel Leopold von Prag, König Maximilian von Bayern und seine Gemahlin, König Ludwig von Bayern und seine Gemahlin etc.

Durch den Auseinandersetzungsvertrag vom 12. und 15. November 1826 fielen vom Fürstentum Hildburghausen die Ämter Hildburghausen, Heldburg und Eisfeld an die meiningensche Linie.

II.

Wider Erwarten gelang es den Katholiken bereits im Jahre 1829, für ihren Gottesdienst eine Kirche zu erwerben. Mit Kaufvertrag vom 28. April 1829 überließ die unierte Kirchengemeinde zu Hildburghausen die ihr gehörige reformierte Kirche, von französischen Refugiés erbaut, „nebst allem, was in derselben niet-, wand-, bau-, erd- und nagelfest ist, ingleichen die in derselben befindliche Glocke eigentümlich an die kath. Kirchengemeinde,

[1] Eine Abschrift dieser Urkunde wurde mir von Herrn Pfarrer Meisenzahl in Meiningen überlassen.

um und für einen baren Kaufpreis von 1200 fl. Rhein.“ Nach Ziff. 2 des Kaufvertrages übernahm die kath. Kirchengemeinde die Kirche sofort und zahlte das bedungene Kaufgeld von 1200 fl. sofort bar ein. Am 25. April 1830 wurde die Kirche durch zwei bayer. Kapläne und den Pfarrer von Wolfmannshausen „feierlich sacriert“ und ihr der Name St. Leopolds-Stift beigegeben. Eine schriftliche Urkunde über die Einweihung der Kirche befindet sich in der sog. Turmhaube. Am 8. April 1843 wurde durch einen Blitzschlag die Kirche und besonders die darin befindliche Orgel derart beschädigt, daß die Reparaturen einige 100 Mark betrugen, was die Katholiken in Hildburghausen aber nicht aufbringen konnten. Sie wandten sich hilfesuchend an den Bischof von Würzburg, worauf ihnen vom Ordinariat 300 fl. bewilligt wurden.

Nachdem die Katholiken im Besitze einer eigenen Kirche waren, erachtete es auch das herzogl. Konsistorium zu Hildburghausen für angemessen, daß darin Gottesdienst gehalten werde, und wandte sich deshalb an das Würzburger Ordinariat mit dem Vorschlage, der kath. Geistliche zu Wolfmannshausen möge künftig und bis auf weitere Anordnungen auch bei den kath. Glaubensgenossen in Meiningen und Hildburghausen die Seelsorge versehen. Das Ordinariat war damit einverstanden und wies den Kaplan Larfer in Wolfmannshausen an, die charitative Seelsorge in Hildburghausen und Meiningen zu übernehmen.

Der Gottesdienst in Hildburghausen wurde aushilfsweise auch von anderen kath. Geistlichen versehen. So besorgte Professor Specht zu Münnerstadt, später Pfarrer von Mellrichstadt, einige Jahre lang den Gottesdienst und andere seelsorgerliche Geschäfte in Hildburghausen, indem er mehrmals im Jahre, namentlich in der österlichen Zeit und im Herbste während der Ferien Hildburghausen zu diesem Zwecke aufsuchte.

Aber die bisher übliche Durchführung des Gottesdienstes war nicht genügend, was auch den Pfarrer Büx von Wolfmannshausen im Jahre 1843 veranlaßte, an das Ordinariat zu berichten, daß die Aufstellung eines Geistlichen in loco, nämlich zu Meiningen und Hildburghausen, unbedingt erforderlich sei. Für Bayern liege ein besonderer Grund der Billigkeit und Erkenntlichkeit zur Unterstützung dieser Sache vor; einer der früheren Herzöge zu Hildburghausen habe eine bedeutende Summe Geldes

für hl. Messen gestiftet, was bis auf den heutigen Tag noch mehreren Pfarreien in Unterfranken zugute komme, so Strahlungen, Schweinfurt, Rödelmeier etc. Zudem wurde Pfarrer Büx in seiner Pastoration zu Hildburghausen sehr beeinträchtigt. Im Jahre 1845 wurde ihm ein Konsistorialdekret zugestellt, wonach er gemäß der Übereinkunft in Hildburghausen nur die ordentliche Seelsorge zu führen habe; er habe sich also aller anderen Geschäfte zu enthalten. Wenn besondere geistliche Verrichtungen vorzunehmen seien, z. B. Leichenbegängnisse, Vorbereitung zur ersten Kommunion, so hätte er sich zuvor mit dem Pfarrer des Ortes, der parochus proprius sei, oder nötigenfalls mit der weltlichen Behörde zu benehmen, damit auch der geringste Anstoß vermieden werde.[1]

Überzeugt von der Notwendigkeit einer geregelten ordentlichen Seelsorge in Hildburghausen wandte sich das Ordinariat unterm 25. Februar 1848 mit einem Schreiben an das herzogl. Konsistorium zu Hildburghausen mit der Bitte, es möge die zur Errichtung einer provisorischen kath. Seelsorge-Station in Hildburghausen erforderlichen Schritte bei den dortigen Landesbehörden gefälligst tun. Das Ordinariat sei nicht ungeneigt, einen Weltpriester aus der Würzburger Diözese als Kuratus in provisorischer Eigenschaft dahin abzuordnen und demselben aus den Missionsgeldern einen seine Subsistenz sichernden jährlichen Gehalt zu erwirken. Unterm 25. Juli 1848 antwortete das Konsistorium, es sei bereit, unter gewissen Kautelen auf den Vorschlag einzugehen. Am 18. September 1848 übersandte das Ordinariat den Entwurf einer Übereinkunft, worauf indes das herzogl. Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulensachen, unterm 1. Februar 1849 erwiderte, „daß es im gegenwärtigen Augenblicke bei den bewegten Zeitverhältnissen Bedenken trage, weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu tun, und daher für jetzt die Sache auf sich beruhen zu lassen bitte".

1852 und 1856 wiederholte das Ordinariat in dieser Sache beim herzogl. Staatsministerium seinen Antrag, aber ohne Erfolg.[2]

Doch anläßlich eines Besuches des Bischofs gestattete der Herzog Bernhard, daß ein Geistlicher nach Hildburghausen

[1] Die bisherigen Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf die Acta Wolfmannshausen des Würzburger Ordinariates Tom. II.

[2] Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen die Acta Hildburghausen des Würzburger Ordinariates Tom. I. u. II.

abgesandt werde. Infolgedessen beschloß das Ordinariat, den Kaplan Josef Bader in Miltenberg als Kaplan von Wolfmannshausen mit einem Gehalte von jährlich 600 fl. anzustellen, damit er unter Respizienz des Pfarrers von Wolfmannshausen in loco Hildburghausen den Gottesdienst und die Seelsorge für die Katholiken daselbst versehe. Von dem Anstellungsdekret vom 29. Dezember 1856 machte das Ordinariat dem herzogl. Staatsministerium Anzeige. Allein dieses war in der ganzen Angelegenheit nicht befragt worden und erklärte daher im Reskript vom 13. Januar 1857, daß es Bader als Hilfspriester in Wolfmannshausen nicht zulasse und nicht gestatte, daß derselbe den Gottesdienst und die Seelsorge für die Katholiken zu Hildburghausen versehe, da die ohne vorherige Kommunikation und die diesseitige Zustimmung erfolgte Anstellung des Kaplans Josef Bader als Hilfspriester in Wolfmannshausen mit den Bestimmungen der Übereinkunft vom 4./14. August 1837 nicht im Einklang stehe. Das Ordinariat erwiderte unterm 20. Januar 1857, die Bestellung des Hilfspriesters sollte die in der Übereinkunft festgestellten Verhältnisse der Pfarrei Wolfmannshausen namentlich zur herzogl. Regierung nicht im geringsten berühren, indem sie sich auf das rein Geistliche in der pfarrlichen Amtsführung bezieht, für welche Fälle der Art. VII der Übereinkunft Anwendung finden dürfte. Einen wirklichen amtlichen und offiziellen Charakter in kirchlichen oder kirchlich-bürgerlichen Beziehungen sollte er in keiner Weise haben. Solche Hilfspriester in dieser Qualität stellen die bischöfl. Ordinariate im Königreich Bayern nicht nur ohne Zustimmung des Staates, sondern auch ohne alle Anzeige nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Seelsorge auf. Deshalb habe es bei Bader lediglich die polizeiliche Duldung desselben im jenseitigen Staatsgebiete nachgesucht. Im Reskript vom 28. Januar 1857 blieb jedoch das herzogl. Staatsministerium auf seinem Standpunkte stehen und gab dem Ordinariat die sofortige Wiederabberufung des Geistlichen Bader anheim, „damit das Aufsehen vermieden wird, welches mit einer Entfernung desselben durch diesseitige weltliche Behörde verbunden sein würde, insofern er zum Zwecke der Vornahme von Handlungen, zu denen er nach dem obigen nicht für befugt erachtet werden kann, sich länger im Herzogtum aufhalten sollte“. Inzwischen war Kaplan Bader am 23. Januar in Hildburghausen eingetroffen. Am darauf-

folgenden Sonntag hielt er den ersten Gottesdienst, an den Wochentagen las er eine stille Messe. Am 29. Januar wurde er vom herzogl. Kirchen- und Schulenamt vorgeladen und ihm eine Entschließung des herzogl. Staatsministeriums vom 28. Januar eröffnet, welche dahin lautete, daß er sich aller priesterlicher Funktionen im Herzogtum zu enthalten habe. Bader erklärte darauf, daß er vom Ordinariate angestellt sei, um für die Katholiken in Hildburghausen den Gottesdienst zu versehen, daß er dieser hohen Weisung seiner geistlichen Obrigkeit Gehorsam schulde und nur der Gewalt weichen könne und werde. Unterm 30. Januar wandte sich das Ordinariat an den Herzog Bernhard Erich mit der Bitte, Kaplan Bader in seinen gottesdienstlichen Verrichtungen in Hildburghausen zu schützen und so das getroffene Provisorium allerhuldvollst aufrecht zu erhalten. Der Herzog aber schlug unterm 7. Februar diese Bitte ab, „da zu befürchten steht, daß die Anstellung eines besonderen kath. Geistlichen für jene geringe Seelenzahl zur Störung des Familienfriedens Anlaß geben möchte". Am 31. Januar erkannte der Stadtmagistrat Hildburghausen dem Kaplan Bader drei Tage Hausarrest zu, wogegen derselbe jedoch sofort den Rekurs an das herzogl. Staatsministerium ergriff und dessenungeachtet Gottesdienst weiter abhielt. Am 6. Februar wurde dem Kaplan Bader amtlich eröffnet, daß er binnen 24 Stunden das Herzogtum zu verlassen habe. Er gab darauf die Erklärung ab, daß er seinem Bischof Gehorsam schulde und auf seinem Posten verbleibe. Daraufhin erschien um 1 Uhr nachmittags bei Bader ein bewaffneter Grenzjäger, forderte ihn zum Einsteigen in seinen Wagen auf und brachte ihn bis an die Grenze des Herzogtums. Bader begab sich nach dem nahegelegenen Trappstadt. Mit Dekret vom 10. Februar wurde er angewiesen, die Kaplanei zu Grafenrheinfeld zu versehen. Die Ausweisung des Kaplans Bader erregte damals großes Aufsehen. Auch die Kreisregierung von Unterfranken interessierte sich für diesen Fall, wie aus folgendem Schreiben vom 18. Februar 1857 an das Ordinariat zu ersehen ist:

„Seit einiger Zeit besprechen öffentliche Blätter einen Vorfall, welcher sich in Kürze dahin fassen läßt, daß ein von dem hochwürdigen Herrn Bischof zur Pastoration der Katholiken nach Hildburghausen entsendeter Kaplan, ein bayerischer Untertan, von dort polizeilich ausgewiesen, und in Begleitung eines Landjägers an die bayer. Grenze

nach Trappstadt geschickt worden sei.[1] Wir stellen das ergebenste Ersuchen, uns über den Sachverhalt baldgefl. näheren Aufschluß geben zu wollen, um ermessen zu können, ob und inwiefern für uns Anlaß gegeben sei, höheren Orts Anzeige zu erstatten, und die Intercession der Kgl. bayer. Staatsregierung zu Gunsten eines durch fragliches Verfahren gekränkten bayer. Staatsbürgers zu befürworten und zu veranlassen."

Auch das bayer. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußeren war über dieses Vorgehen seitens der Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung gegen einen bayer. Staatsangehörigen sehr ungehalten und indigniert, es bezeichnete in einem Schreiben vom 4. April das Verfahren gegen Kaplan Bader als ein solches, „dessen Härte durch die Umstände nicht begründet gewesen sei".

Inzwischen versah Pfarrer Nikolaus Scholl in Trappstadt charitativ mit Erlaubnis des herzogl. Verwaltungsamts, Kirchen- und Schulenamts und Magistrats in Hildburghausen die Seelsorge der dortigen Katholiken.

Das Ordinariat ließ sich durch das Verhalten der herzogl. Staatsregierung im Falle Bader in seinen Bestrebungen auf Errichtung einer provisorischen Seelsorgestation in Hildburghausen nicht abhalten, sondern wandte sich unterm 23. Februar an den König Maximilian II. mit der Bitte, die früheren Verhandlungen zwischen der bayer. und der meiningenschen Staatsregierung bezügl. der Errichtung der Pfarrei Wolfmannshausen wieder aufnehmen und nach der Richtung auf Beigebung eines Kaplans für Hildburghausen durchführen zu lassen. Das bayer. Staatsministerium berichtete in diesem Sinne an das herzogl. Staatsministerium, worauf letzteres unterm 10. April antwortete, daß „die herzogl. Staatsregierung schon bisher für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken in angemessener Weise zu sorgen nicht unterlassen habe, und es nicht für erforderlich halten könne, daß eine desfallsige Mahnung an sie ergehe. Wenn nur der Pfarrer von Wolfmannshausen öfter als bisher, regelmäßig etwa einmal im Monat Gottesdienst in Hildburghausen hält, so wird dadurch den Katholiken in Hildburghausen ein wesentlicher Dienst geleistet werden".

Auch ein weiteres Gesuch des Ordinariates vom 8. Juni um Zulassung eines besonderen Geistlichen für die Katholiken

---

[1] Conf. Augsburger P.-Z. Nr. 46.

in Hildburghausen wurde mit Reskript vom 18. Juni abschläglich beschieden. Doch der Vorschlag des Ordinariats, dem Pfarrer Büx einen Kaplan zuzuteilen, der für ihn den Gottesdienst in Wolfmannshausen oder Hildburghausen versehen soll, fand endlich ein Entgegenkommen. Der Herzog gestattete im August 1857 unter gewissen Bedingungen, daß der Pfarrer von Wolfmannshausen in einzelnen Verhinderungsfällen den Gottesdienst in Hildburghausen durch seinen Kaplan abhalten dürfe. Auch der König von Bayern genehmigte im Oktober 1858, daß ein Kaplan auf die kath. Pfarrei Wolfmannshausen abgeordnet werde, und akzeptierte die vom Ordinariat aufgestellten „Bedingungen": 1. daß auch ein Kaplan, der kgl. Tischtitulant ist, dahin abgesandt werden dürfe; 2. daß die Seelsorgerjahre, die dieser als Kaplan in dem meiningenschen Teile der Würzburger Diözese zubringt, ihm in derselben Weise berechnet werden, wie wenn er im bayer. Teile angestellt gewesen wäre; 3. daß er den von der meiningenschen Regierung auferlegten Eid ohne mindestes Präjudiz für sein bayer. Indigenat leisten dürfe; 4. daß er endlich zu jeder Zeit nicht nur wieder nach Bayern zurückberufen werden kann, sondern ihm auch alle Ansprüche auf eine stabile Seelsorge und resp. Verleihung einer Pfarrpfründe in Bayern vorbehalten bleiben.

Das Ordinariat ernannte den Priester Josef Ehrler, Kaplan in Neustadt a. S., den späteren Bischof von Speyer, im November 1858 zum Kaplan in Wolfmannshausen. Am 24. Februar 1859 teilte das herzogl. Kirchen- und Schulenamt in Römhild dem Pfarrer Büx und Kaplan Ehrler in Wolfmannshausen ausdrücklich mit, daß Pfarrer Büx den Gottesdienst in Hildburghausen selbst abhalten müsse, etwaige Verhinderungsgründe aber in jedem einzelnen Falle dem herzogl. Kirchen- und Schulenamte in Römhild zeitig anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen habe. Um das Jahr 1859 befanden sich in Hildburghausen selbst 46 und in der Umgegend gegen 15 Katholiken.

Da nicht Pfarrer Büx selbst, sondern Kaplan Ehrler die Seelsorge in Hildburghausen versah, drohte am 7. Jan. 1860 das herzogl. Staatsministerium, „bei Sr. Hoheit dem Herzog auf Zurückziehung der Anstellung des Kaplan Ehrler anzutragen, resp. die sonst der Sachlage entsprechende Maßnahme zu treffen, sollte sich ein bischöfl. hochwürdiges Ordinariat nicht bewogen fühlen, den Stand der Sache durch gemessene Instruktionen

an die Geistlichen in Wolfmannshausen binnen 4 Wochen in Übereinstimmung mit den diesseitigen Bestimmungen zu bringen". Das Ordinariat erklärte, daß in der Abhaltung kath. Gottesdienstes etwas Staatsgefährliches nicht erblickt werden könne und daß es sich daher an den Herzog selbst mit einer Immediateingabe wenden werde. Dieser wies in seinem Antwortschreiben vom 10. Mai 1860 darauf hin, es sei erforderlich, „daß ein vom Physikus zu Römhild ausgestelltes Zeugnis beigebracht werde. Dies Verlangen ist kein unbegründetes, und es ist daher vorerst dessen Erledigung entgegenzusehen, bevor eine weitere Entschließung erfolgen kann". Allein diesem Verlangen konnte nicht Rechnung getragen werden, da der Arzt, der den Pfarrer Büx behandelt und das früher einmal vorgelegte Zeugnis ausgestellt hatte, inzwischen gestorben war.

In der Folgezeit konnte der Kaplan von Wolfmannshausen unbehelligt die Seelsorge in Hildburghausen ausüben.

Kaplan Ehrler bat im Juli 1861 um Enthebung von seiner Stelle. Kaplan Jakob Faßnacht in Frammersbach wurde zu seinem Nachfolger ernannt, der bis zum September 1863 als Seelsorger für Hildburghausen fungierte.

III.

Kaplan Wilhelm Rost, Nachfolger von Jakob Faßnacht, erhielt endlich nach langen Bemühungen im Oktober 1866 die Erlaubnis, in Meiningen den Wohnsitz zu nehmen, nachdem ein Gesuch des Ordinariates um Gestattung der Verlegung des Wohnsitzes von Wolfmannshausen nach Hildburghausen von der herzogl. Staatsregierung wegen der geringen Zahl der Katholiken in Hildburghausen, eventl. Störung des konfessionellen Friedens, der ständigen Nichtbeachtung der in den Entschließungen niedergelegten und vereinbarten Bestimmungen abschläglich beschieden worden war.

Durch die Beförderung des Kaplan Rost auf die Pfarrei Oberschwarzach wurde die Kaplanei bei der Pfarrei Wolfmannshausen erledigt und Kaplan Johann Dechelmann in Aschaffenburg zum Seelsorgepriester in Meiningen am 11. Juli 1870 ernannt. Während seiner Amtsdauer wurden im Oktober 1870 auf dem Schlosse Dreißigacker 525 französische Kriegsgefangene aller Waffengattungen interniert, mit Ausnahme einiger Turkos und Reformierten alle kath. Konfession. Um ihnen die Beiwohnung

einer hl. Messe zu ermöglichen, wurde durchschnittlich alle 8—14 Tage in dem Saale des Schlosses ein Gottesdienst abgehalten.[1]

Zum Nachfolger von Dechelmann ernannte das Ordinariat den Kaplan Friedrich Roth bei der Stiftspfarrei Aschaffenburg, der wie seine beiden Vorgänger den Wohnsitz in Meiningen nahm und dort bis zum Juli 1885 als Seelsorger fungierte. An seine Stelle trat Franz Hohmann, bisher Präfekt am Kgl. Studienseminar in Aschaffenburg. Er hielt monatlich einmal von Meiningen aus in Hildburghausen Gottesdienst und führte statt des isolierten Religionsunterrichts der zehn bis zwölf Kinder die Christenlehre ein, die auch von den Erwachsenen der Gemeinde zahlreich besucht wurde. Er erachtete wie alle seine Vorgänger einen öfteren, mindestens alle 14 Tage sich wiederholenden Gottesdienst für Hildburghausen als ein dringendes Bedürfnis. Die kath. Gemeinde zählte damals gegen 150 Seelen, darunter 38 Soldaten und 53 Techniker.

Als Dr. Hennemann Seelsorger in Meiningen war[2], begannen die Verhandlungen bezügl. Selbständigmachung der Seelsorgestelle in Hildburghausen. Auf die Vorstellung des Ordinariats erklärte sich das bayer. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 26. September 1893 bereit, zur Regelung der Seelsorge für die Katholiken in Hildburghausen in derselben Weise mitzuwirken, wie dies hinsichtlich der zur Pfarrei in Wolfmannshausen gehörigen Filialen Meiningen und Sonneberg bereits geschehen ist. Doch könnten alle diesbezüglichen Verhandlungen mit der herzogl. Staatsregierung und bezw. deren Ergebnisse ohne Genehmigung der bayer. Regierung keinerlei irgendwie verbindliche Geltung haben. Im Jahre 1892 hatte auch eine Abgrenzung der kath. Seelsorgegebiete im Herzogtum stattgefunden, wonach die Katholiken der Kreise Meiningen und Hildburghausen dem Seelsorger von Meiningen verblieben, mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Römhild und der Kirchspiele von Berkach, Bibra, Nordheim, Queienfeld mit Rentwertshausen und Schwickertshausen, welche dem Pfarrer von Wolfmannshausen zugeteilt wurden. Nach der Ziff. III der Bestimmungen die Errichtung einer kath. Pfarrei in Meiningen betreffend von 1894 führt der

[1] So berichtet Kaplan Dechelmann in der Pfarrchronik von Hildburghausen.
[2] Vom August 1892 bis Dezember 1904.

Pfarrer zu Meiningen auch die ordentliche Seelsorge der kath. Glaubensgenossen zu Hildburghausen. Im Oktober 1896 bat das Ordinariat das herzogl. Staatsministerium neuerdings, die Aufstellung eines eigenen Seelsorgers in Hildburghausen genehmigen zu wollen, da nach den gepflogenen Verhandlungen eine Aushilfe durch einen oder anderen benachbarten kath. Pfarrer in Bayern sich nicht ermöglichen lasse. Allein das Staatsministerium verneinte die Bedürfnisfrage mit Rücksicht auf die geringe Zahl der seßhaften Katholiken in Hildburghausen und Umgebung. Auch die Gemeindevertretung von Hildburghausen war diesem Projekt nicht günstig gesinnt. In der Gemeinderatssitzung vom 4. November 1896 hatte der Gymnasialrektor Professor Dr. Heyn das Referat über den Antrag des Ordinariats, die Errichtung einer Seelsorgestelle in Hildburghausen betreffend. Er stellte am Schlusse seiner Ausführungen den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, das hohe Staatsministerium dringend zu bitten, von der Anstellung des kath. Geistlichen dort abzusehen, da 1. kein Bedürfnis dazu daselbst vorliege, und 2. mit der Errichtung einer kath. Seelsorgestelle der konfessionelle Frieden in Hildburghausen bedroht sei. Nachdem Hoffischer Schürrholz von seinem konfessionellen Standpunkte aus, geleitet von Rücksichten der Parität, für den Antrag des Ordinariats gesprochen hatte, wurde trotzdem der Antrag von Dr. Heyn mit allen gegen eine Stimme angenommen. Dr. Hennemann aber ließ die Angelegenheit nicht auf sich beruhen. Am 10. Juni 1897 wurde ihm von Herzog Georg auf Schloß Heldburg eine Audienz gewährt, in welcher er die Verhältnisse der Katholiken in Hildburghausen klarlegte. Der Herzog betonte in Hinsicht auf den obigen Gemeinderatsbeschluß, bei ihm hätten die Katholiken und Evangelischen wie in ganz Deutschland die gleichen Rechte, er sei der Meinung gewesen, die ganze Angelegenheit sei schon erledigt und zum Abschlusse gebracht. Er könne selbstverständlich jetzt nichts entscheiden, jedoch wolle er tun, was er könne, Pfarrer Dr. Hennemann solle dem Minister Dr. von Heim, der auch auf Heldburg weilte, die Angelegenheit vortragen. Dieser erklärte am Schlusse der Unterredung, es möge mit Wiederholung der Dringlichkeit einer Seelsorgestelle und Nennung des in Vorschlag gebrachten Kuratus etc. die Petition an das herzogl. Staatsministerium vom Ordinariat erneuert werden.

Auf den Antrag des Ordinariats vom 12. Juli 1897 erklärte sich das herzogl. Staatsministerium unterm 17. Juli für geneigt, die widerrufliche Genehmigung zur Errichtung einer Seelsorgestelle (kath. Kuratie) in Hildburghausen, deren Inhaber (Kuratus) dem Pfarramte in Meiningen untergeordnet wäre, unter den Bestimmungen, die rücksichtlich der Seelsorgestellen in Sonneberg bestehen, bei Sr. Hoheit dem Herzog zu befürworten. Gegen die Anstellung des Kooperators Johann Krönert in Meiningen bestanden keine Bedenken. Das Staatsministerium erachtete es weiter für erforderlich, daß die örtliche Zuständigkeit des künftigen Kuratus genau festgestellt werde, und schlug vor, daß die Amtsgerichtsbezirke Hildburghausen, Themar, Heldburg und Eisfeld dessen Dienstbezirk bilden. Das Ordinariat war mit dieser Zuteilung einverstanden. Staatsminister von Heim wählte mit Absicht das Wort Kuratus, da der Ausdruck Missionsgeistlicher etwas Aggressives, Eroberndes an sich habe. Untern 26. August erging sodann folgendes herzogl. Reskript:

„Die Errichtung einer kath. Seelsorgestelle in Hildburghausen unter den anliegenden Bestimmungen vom 26. August 1897 wird bis weiter genehmigt. Der dafür bestimmte Kooperator Johann Krönert, zur Zeit in Meiningen, wird demnächst vom herzogl. Landrat in Hildburghausen zur Verpflichtung vorbeschieden werden.[1]

von Heim."

IV.

Am 2. Januar 1898 trat Krönert seine Stelle in Hildburghausen an und amtierte bis zum Dezember 1904, wo er nach Meiningen übersiedelte. Zu seinem Nachfolger ernannte das Ordinariat den Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul zu Würzburg Josef Meisenzahl. An dessen Stelle trat im Jahre 1911 Kaplan Heinrich Schwab in Aschaffenburg, nachdem vorher den wegen Krankheit beurlaubten Kuratus Meisenzahl der Kaplan Dr. Waldhäuser in Mellrichstadt aushilfsweise vertreten hatte. Letzterer war unter entsprechender Änderung der Eidesformel am 22. April 1911 als Verweser vor dem herzogl. Landrat in Hildburghausen eidlich verpflichtet worden. Kuratus Schwab war vom 22. Mai bis zum Stellenantritt des Pfarrers Meisenzahl in Meiningen dessen Kooperator. Auf Ansuchen des Ordinariats

[1] Die Bestimmungen, die Errichtung einer katholischen Seelsorgestelle in Hildburghausen betreffend, finden sich im Anhang.

erklärte das bayer. Kultusministerium unterm 30. Mai 1911, dem Kuratus Schwab die Anrechnung der im Herzogtum Meiningen zugebrachten Diensjahre hinsichtlich einer späteren staatlichen Einkommensaufbesserung in Aussicht zu stellen. Der Gehalt des Kuratus Schwab, der zurzeit in Hildburghausen als Seelsorger fungiert, beträgt 2400 M.

§ 8.

Sonneberg.

Das Amt Sonneberg, ein Teil der sogenannten Neuen Herrschaft, fiel in der Teilung von 1353 an Friedrich den Strengen von Meißen, 1640 an die Altenburgische Linie, 1672 an Ernst den Frommen, 1680 an Herzog Albrecht von Sachsen-Coburg und 1735 an Sachsen-Meiningen. Das Amt Neuhaus war ursprünglich im Besitze der reichsunmittelbaren Herren von Schaumberg, wurde Mitte des 14. Jahrhunderts an Henneberg-Schleusingen abgetreten, seitdem zur Neuen Herrschaft gerechnet und 1353 Friedrich dem Strengen von Meißen zugeteilt. Öfters verpfändet, 1532 bis 1611 der Familie Gottsmann zu Mannlehen verliehen, hatte das Amt unter sächsischer Herrschaft dieselben Geschicke wie Sonneberg.[1]

Sonneberg hat wahrscheinlich seinen Namen vom Sonnendienst, dem die Bewohner dieses Gebietes in der heidnischen Zeit huldigten. Die alten Markgrafen von Vohenburg besaßen in diesen Landen die Schlösser Sonnenberg und Schaumburg bei Schalkau. Heinrich von Sonnenberg stiftete 1260 das Kloster Sonnenfeld, welches 1287 abbrannte und das 1349 die Äbtissin Jutta v. Henneberg wieder aufbauen ließ. Dieselbe verlieh im nämlichen Jahre dem Orte Sonneberg Freiheit und Macht einer Stadt und Rechtsstand zu Coburg. 1533 wurden die Rechte und Freiheiten von Kurfürst Johann Friedrich bestätigt. Von da an blieb Sonneberg bei Sachsen-Coburg.[2]

Bei der Reformation ging das ganze Coburger Land, welches 53 Pfarreien umfaßte, und damit auch Sonneberg, dem kath. Glauben verloren.

Mehrere Jahrhunderte lang war der Katholizismus in Sonneberg vollständig verschwunden, erst im 19. Jahrhundert zeigten

[1] Vgl. dazu Unger a. a. O. S. 122 ff.

[2] Vgl. dazu Dr. B. Liebermann in Judenbach in Nr. 210 der Sonneberger Zeitung vom 6. Sept. 1896 und die dort angeführte Literatur.

sich wieder Spuren kath. Lebens und das Bedürfnis nach kath. Seelsorge. Lange Zeit war der Pfarrer von Wolfmannshausen der einzige katholische Geistliche in Sachsen-Meiningen. Nach Art. IX der Übereinkunft über die Pastorierung der Pfarrei Wolfmannshausen führt der Pfarrer zu Wolfmannshausen auch die ordentliche Seelsorge bei den kath. Glaubensgenossen zu Meiningen und Hildburghausen, aber nicht im übrigen Herzogtum Sachsen-Meiningen. Als nun trotzdem Kaplan Friedrich Roth von Wolfmannshausen mit dem Sitze in Meiningen im Jahre 1880 auf Ansuchen in Sonneberg die Beerdigung eines Katholiken vornahm, betonte das herzogl. Staatsministerium in einem Schreiben an das Ordinariat vom 3. März 1880, daß die Bestimmung des Artikels IX sich nicht auf die Katholiken im Kreis Sonneberg erstrecke und dieselben im kirchlichen Verbande mit dem Bistum Würzburg bisher nicht gestanden haben. Auf den Antrag des Kuratus Roth, ihm zu gestatten, ohne jeden Anspruch auf Parochialrechte solche religiöse Handlungen auch bei anderwärts als in Meiningen und Hildburghausen wohnenden Katholiken vorzunehmen, wurde ihm unterm 3. März 1880 eröffnet, daß bis auf weiteres und vorbehaltlich näherer Regelung nichts entgegenstehen soll, wenn er auch außerhalb der zu seinem Sprengel gehörigen Orte[1] für seine Glaubensgenossen auf deren Nachsuchen einzelne kirchliche Handlungen vornehme, daß aber in solchen Fällen, bevor auf dem der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Friedhofe irgendein Akt vollzogen werde, vor der Handlung die Zustimmung des evangelischen Parochus einzuholen ist.[2]

Also durften von jetzt ab die Sonneberger Katholiken seelsorgerlichen Beistand von Meiningen aus in Anspruch nehmen. Wie Kaplan Roth dem Ordinariat am 14. Dezember 1881 berichtete, befanden sich damals im Kreis Sonneberg 335 und in Sonneberg selbst 114 Katholiken.[3]

Die sich immer mehr entwickelnde Industrie zog viele kath. Arbeiter an. Da die Pastorierung und besonders die religiöse Unterweisung der Kinder von Meiningen aus wegen der großen Entfernung sehr erschwert war, besorgte der kath. Pfarrer von

[1] Hildburghausen, Wolfmannshausen und Meiningen.
[2] Vgl. dazu Acta Meiningen betr. Tom. I.
[3] Vgl. dazu Acta Ranis Tom. I.

Coburg auch weiterhin wie bisher charitativ im Kreise Sonneberg die Kasualien. Ein wirklich seelsorgerlicher Einfluß war aber nur in geringem Grade möglich, da weder periodischer Gottesdienst noch regelmäßiger Religionsunterricht in Sonneberg gehalten werden konnte. Daher strebten die Katholiken die Errichtung einer eigenen Seelsorgestelle an.

Auf ihre Eingabe vom 8. März 1886 frug das herzogl. Staatsministerium beim Ordinariat an, ob angesichts der geringen Zahl der Katholiken in Sonneberg die Überweisung der betreffenden kirchlichen Handlungen an den Kuratus in Meiningen nicht vorerst genügend sein möchte. Das Ordinariat antwortete, daß unmöglich der Kuratus in Meiningen an einem Sonn- oder Feiertage in Sonneberg Gottesdienst halten könne, da er doch auch in Meiningen und Hildburghausen zelebrieren müsse. Der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes sei aber den Katholiken durch ein eigenes Kirchengebot zur Pflicht gemacht. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn das Staatsministerium einem anderen Geistlichen die Erlaubnis zur Abhaltung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen in Sonneberg erteilen würde. Auf Wunsch des Würzburger Ordinariats, mit Genehmigung des Bamberger Ordinariats vom 17. Februar 1887 und unter Zustimmung seines Patronatsherrn, Reichsrat Karl Freiherr von Würzburg, erklärte sich der Schloßgeistliche zu Mittwitz in Oberfranken, Johann Heidenreich, bereit, von da aus die Seelsorge in Sonneberg zu versehen. Das herzogl. Staatsministerium zeigte Entgegenkommen und gestattete unterm 1. Juni dem Schloßgeistlichen Heidenreich:

„unter Aufsicht des kath. Pfarrkuratus in Meiningen an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst mit Predigt und Messe in Sonneberg abzuhalten, sowie der kath. Jugend daselbst Religionsunterricht zu erteilen. Bekannten früheren Vorgängen entsprechend wird diese Erlaubnis unter der Bedingung erteilt, daß p. Heidenreich die meiningenschen Landesgesetze zu beobachten, den Anordnungen der diesseitigen Behörden Folge zu leisten und solches vor dem herzogl. Kirchenamt Sonneberg eidlich anzugeloben habe. Vorausgesetzt wird zudem, daß der Genannte sich die Bewahrung des kirchlichen Friedens allenthalben, sowie die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu der evangelischen Pfarrgeistlichkeit des Herzogtums besonders angelegen

sein lassen wird. Irgendwelche Ansprüche auf Remuneration oder Besoldung aus diesseitigen Kassen wird dem p. Heidenreich nicht zugestanden."

Mit diesen stipulierten Bedingungen erklärte sich Heidenreich und das bischöfl. Ordinariat einverstanden. Am 14. Sept. vormittags 11 Uhr mußte er seinen Eid leisten, und zwar vor dem herzogl. Kirchenamt, nicht vor dem herzogl. Landrat, wie es bisher und später bei den übrigen kath. Seelsorgern im Herzogtum der Fall war.

Auf Antrag der Katholiken, vertreten durch die Herren Dill und Löffler, stellte die Stadt Sonneberg in der früheren Gewerbeschule den Katholiken ein Lokal für Gottesdienst und Schule zu Verfügung. Am 2. Weihnachtsfeiertag des Jahres 1887 fand darin seit mehr als 3 Jahrhunderten wieder der erste kath. Gottesdienst in Sonneberg statt.

Unterm 20. Mai 1889 ersuchte das Ordinariat das herzogl. Staatsministerium neuerdings um Genehmigung einer selbständigen Seelsorgerstelle in Sonneberg, erhielt aber darauf überhaupt keine Antwort. Am 29. April 1890 und am 28. Juli wiederholte das Ordinariat seine Bitte, bis endlich unterm 1. August das herzogl. Staatsministerium antwortete, in Kürze betr. der Seelsorge in Sonneberg Mitteilung machen zu können. Auf dessen Anfrage vom Dezember 1890 erklärte sich das Ordinariat bereit, dem Wunsche des herzogl. Staatsministeriums entsprechend für den in Sonneberg anzustellenden Geistlichen im allgemeinen ähnliche Bestimmungen anzuerkennen, wie sie seinerzeit für den in Meiningen wohnenden Seelsorger getroffen wurden. Der Herzog hatte zuvor in einer Audienz am 24. Dezember, welche er den Katholiken von Sonneberg gewährte, bemerkt, er habe die Bitte des Würzburger Bischofs um Zulassung eines eigenen kath. Geistlichen in Sonneberg durchgedrückt. Sonneberg zählte damals nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 232 Katholiken, war also stärker als manche unterfränkische Pfarrei, z. B. Frickenhausen im Dekanat Mellrichstadt mit 208 Seelen.

Unterm 19. Januar 1892 teilte die herzogl. Staatsregierung dem bayer. Kultusministerium mit, daß von ihrer Seite für Einstellung entsprechender Ausgabeposten in den vom 1. Januar 1893 an beginnenden Etat zur Bestreitung der für die Seelsorgestellen Sonneberg und Meiningen zu leistenden Beiträge

zum bischöfl. Klerikalseminar in Würzburg und zum Würzburger Diözesan-Emeritenfonds Sorge getragen werde, daß aber zur Bestreitung dieser Leistungen für das Jahr 1892 der herzogl. Staatsregierung Mittel nicht zur Verfügung stünden. Daraufhin erklärte sich das Ordinariat bereit, für das Jahr 1892 diese Leistungen selbst zu übernehmen. Das bayer. Kultusministerium genehmigte dementsprechend unterm 4. März 1892 im Einverständnis mit dem Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußeren — vorbehaltlich der allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung bei definitiver Organisation der Seelsorgestellen in Sonneberg und Meiningen — vorerst nur für das Jahr 1892, daß Priester der Diözese Würzburg unbeschadet des bayer. Indigenats und vorbehaltlich des Rücktritts in den bayer. Kirchendienst vom Bischof von Würzburg zur Versehung der Seelsorgestellen in Sonneberg und Meiningen unter der Voraussetzung abgeordnet werden, daß seitens des bischöflichen Ordinariats Würzburg für jede dieser beiden Stellen 36 M. zum bischöfl. Klerikalseminar in Würzburg und 18 Mk. zum Diözesan-Emeritenfonds daselbst für das Jahr 1892 geliefert werden.

Das Ordinariat wies dem künftigen Seelsorger für Sonneberg Stadt und Kreis Sonneberg zu in der Weise, daß dieser die gesamte Pastoration selbständig und mit besonderer Matrikelführung übernahm. Im Falle der temporären Erledigung dieser Seelsorgestelle sollte jedoch dem künftigen Pfarrer von Meiningen die Wahrnehmung der Seelsorge in Stadt und Kreis Sonneberg zustehen und obliegen. Mit dieser Zuteilung erklärte sich das herzogl. Staatsministerium bis weiter einverstanden.

Auf Anfrage des herzogl. Staatsministeriums erkannte das Würzburger Ordinariat unterm 30. April 1892 auch an, daß für den Seelsorgegeistlichen in Sonneberg, wenn er außerhalb des ihm zugewiesenen Seelsorgegebiets von Sonneberg kirchliche Handlungen vornehmen will, die analogen Bestimmungen in der Eröffnung vom 3. März 1880 gegenüber dem Kuratus Roth von Meiningen gelten sollen.

Die Verhandlungen über die Bestimmungen, die Errichtung einer kath. Seelsorgestelle in Sonneberg betreffend, fanden ihren Abschluß mit der Unterzeichnung am 6. Mai 1892. Der Abdruck dieser Bestimmungen und der Eidesformel findet sich im Anhang.

Unter Beobachtung der in den Bestimmungen niedergelegten

Voraussetzungen ernannte das Ordinariat mit Dekret vom 28. April 1892 den Priester Konrad Hock, bisher Kaplan zu Röllbach, zum Kuratus in Sonneberg. Unter ihm begannen die Verhandlungen mit der herzogl. Staatsregierung bezügl. Errichtung einer kath. Kirchengemeinde. Er legte unterm 12. Juli 1892 einen Statutenentwurf vor, der aber nicht die Billigung der Regierung fand. Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden auch von seinem Nachfolger Kuratus Josef Weber, vorher Kaplan in Eichelsee und seit März 1898 in Sonneberg, wieder aufgenommen und weitergeführt, gelangten aber zu keinem Ergebnis.

Schloßgeistlicher Heidenreich hatte bereits im Jahre 1890 einen Bauplatz für Kirche und Pfarrhaus um 5000 Mark gekauft, am 21. Juli 1903 konnte Bischof Ferdinand von Schlör persönlich die neu erbaute Kirche der Katholiken feierlich einweihen.

Als im Jahre 1908 Kuratus Weber als Pfarrer nach Waldaschaff versetzt wurde, kam an seine Stelle Kaplan Franz Peter Rümmer in Schweinfurt, der auch zurzeit noch als Seelsorger in Sonneberg wirkt.[1]

§ 9.

Pößneck.

Pößneck, früher den Herren von Arnshaug gehörig, wurde von Elisabeth, der Erbtochter des Ende des 13. Jahrhunderts gestorbenen Letzten dieser Linie, Otto, ihrem Gemahl Friedrich mit der gebissenen Wange in die Ehe gebracht, von dessen Sohne Friedrich dem Ernsthaften 1324 den Grafen von Schwarzburg Heinrich XII. und Günther XV. zu Lehen gegeben und fiel nach mehreren Vererbungen und Teilungen 1418 den Wettinern heim. Im Jahre 1485 kam Pößneck an die Ernestinische Linie, 1640 an die Altenburgische Linie, 1672 an Ernst den Frommen, dessen Sohn Friedrich Pößneck 1682 an Saalfeld abtrat.[2]

Bei der Reformation ging die damals zu Coburg gehörige Stadt Pößneck vollständig dem kath. Glauben verloren, das

[1] Diese Ausführungen stützen sich auf die Acta Sonneberg des bischöfl. Ordinariats Würzburg Titl. 23 Tom. I und II.

[2] Vgl. dazu Unger a. a. O. S. 130 ff.

Karmeliten-Kloster wurde 1525 säkularisiert. Die Einkünfte des früheren Klosters wurden teils zur Besoldung für Geistliche und Lehrer, teils zum Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder und zu einem Stipendium für studierende Bürgersöhne verwendet.[1]

Erst Ende des 18. Jahrhunderts ist das Auftreten von Katholiken in Pößneck wieder zu beobachten. Der französische Geistliche Gabriel Henry, welcher Sprachlehrer an der Universität Jena war, berichtet um das Jahr 1800 von ungefähr 50 Katholiken in der Stadt Pößneck. Katholische Weber vom Eichsfelde in Preußen und Herzogenaurach in Bayern waren nach Pößneck übergesiedelt, um dort ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die in dem Grundgesetz von 1829 gewährleistete Toleranz gegenüber den Katholiken trat in der Praxis jedoch nicht in die Erscheinung; denn im Jahre 1863 wurde die Erlaubnis zum Bau einer kath. Kapelle in Pößneck nicht gegeben, obwohl die Mittel hierzu durch die Freiwilligkeit zweier edler Männer aus Erfurt vorhanden waren. Das Kapellchen kam 1 Stunde von Pößneck entfernt auf preußisches Gebiet nach Ranis im Kreis Ziegenrück, preußische Provinz Sachsen. Der dortige Missionspfarrer A. Stachelroth erklärte sich bereit, die Seelsorge der Katholiken in Pößneck zu übernehmen. Mit Zustimmung seines zuständigen Generalvikariats Paderborn wurde ihm und seinen Nachfolgern vom Ordinariat Würzburg unterm 6. Dezember bis auf Widerruf die cura animarum der unter der Jurisdiktion des Bischofs von Würzburg stehenden Katholiken zu Pößneck und Umgegend übertragen mit allen den Pfarrern der Diözese Würzburg zukommenden Vollmachten.

Das Ordinariat erstattete dem herzogl. Staatsministerium Anzeige, daß in Würdigung der großen Entfernung Pößnecks von der Stadt Meiningen der benachbarte Pfarrer von Ranis in stellvertretender Weise für den katholischen Seelsorger in Meiningen beauftragt wurde, die Seelsorge unter den Katholiken Pößnecks und Umgegend zu versehen. Die herzogl. Staatsregierung aber drückte in ihrem Reskript vom 30. November 1871 über dieses Vorgehen des Ordinariats ihr Befremden aus, die Bestimmungen der Übereinkunft vom 4./14. August 1837

[1] Vgl. dazu die Geschichte der Stadt Pößneck, herausgegeben von Gerolds Druckerei im Jahre 1902.

würden sich in keiner Weise auf die Katholiken in Pößneck erstrecken, sie könne daher eine Befugnis des Ordinariats, über die Seelsorge der letzteren eine Bestimmung zu treffen, nicht anerkennen und dem Pfarrer von Ranis eine seelsorgeamtliche Befugnis hinsichtlich der Katholiken in Pößneck z. Zt. noch nicht beimessen. Erst unterm 23. Juni 1872 erklärte sich das herzogl. Staatsministerium bereit, die Ermächtigung des Pfarrers von Ranis zur Übernahme der Seelsorge unter den Katholiken Pößnecks und der benachbarten Dörfer bei Sr. Hoheit dem Herzog unter folgenden Bedingungen zu beantragen:

a) Der kath. Pfarrer in Ranis muß dem prot. Pfarrer in Pößneck die Vornahme der kirchlichen Akte notifizieren.

b) Der kath. Pfarrer hat für die Entrichtung der Stolgebühren an den prot. Pfarrer Sorge zu tragen.

c) Der Pfarrer von Ranis hat in seinen Beziehungen zu den diesseitigen Katholiken die meiningenschen Landesgesetze zu beobachten und den Anordnungen der diesseitigen Behörden Folge zu leisten und dies vor dem Kirchen- und Schulenamt zu Saalfeld eidlich anzugeloben. Handelt es sich um rein geistliche Angelegenheiten, so wird erforderlichenfalls die wechselseitige schriftliche Kommunikation der herzogl. Behörden mit seinem vorgesetzten Bischofe stattfinden.

d) Irgendwelche Ansprüche auf Remuneration oder Besoldung an diesseitige Kassen wird dem Pfarrer in Ranis nicht zugestanden.

e) Die Zulassung des Pfarrers in Ranis zur Seelsorge bezügl. der in Pößneck und den benachbarten meiningenschen Dörfern befindlichen Katholiken erfolgt nur bis auf weiteres und behält sich die herzogl. sachsen-meiningensche Staatsregierung den jederzeitigen Widerruf vor. Von diesem Widerruf würde amtlich dann Gebrauch gemacht werden müssen, wenn Unfrieden in den gemischten Ehen hervorgerufen oder der Versuch gemacht werden sollte, die Mitglieder der evang. Gemeinden zur kath. Kirche herüberzuziehen.

Das Würzburger Ordinariat war mit diesen Bedingungen einverstanden, und der Bischof von Paderborn, Dr. Konrad Martin, gab dem Pfarrer Stachelroth zur Übernahme der Seelsorge für die Katholiken Pößnecks und Umgebung die erforderliche Erlaubnis.

Als Pfarrer Stachelroth seinen Eid leisten wollte, behauptete das Kirchen- und Schulenamt zu Pößneck, die Bestimmung der Altenburgischen Landesordnung,[1] wonach sämtliche Kinder aus gemischten Ehen in der lutherischen Religion erzogen werden müssen, habe noch Gesetzeskraft. Er verweigerte darauf die Leistung des Eides und forderte eine Entscheidung des Herzogl. Staatsministeriums, welches dahin entschied, daß der betr. Gesetzesparagraph der Altenburgischen Landesordnung als obsolet zu betrachten sei.[2]

Um ihrer Sonntagspflicht zu genügen, mußten sich die Katholiken in Pößneck nun entweder nach dem eine Stunde entfernten Ranis oder nach Unterwellenborn begeben, wo alle vier Wochen von Ranis aus Gottesdienst stattfand. Da nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 Pößneck 72, Ranis aber nur 39 Katholiken zählte, ersuchte der Vorstand des Katholikenvereins in Pößneck, Postdirektor Dr. Schmid, das Ordinariat um Einrichtung eines periodischen Gottesdienstes und Verlegung der Pfarrrei von Ranis nach Pößneck. Pfarrer Stachelroth erklärte sich bereit, alle vier Wochen in Pößneck Gottesdienst zu halten, und das herzogl. Staatsministerium war damit einverstanden. Wiewohl das Würzburger und das zuständige Paderborner Ordinariat die Verlegung der Missionspfarrei von Ranis nach Pößneck für notwendig erklärten, verneinte doch das herzogl. Staatsministerium unterm 5. November 1881 die Bedürfnisfrage und gab zugleich seinen Befürchtungen wegen eventueller Störung des konfessionellen Friedens Ausdruck.[3]

Im Februar 1884 verließ Pfarrer Stachelroth Ranis, um die Pfarrstelle in Erfurt zu übernehmen. Wegen Priestermangels in der Diözese Paderborn blieb Ranis vorläufig unbesetzt. Da infolgedessen Pößneck verwaist war, erklärte sich Pfarrer Bechem in Rudolstadt bereit, sich der Gemeinden in Ranis und Pößneck namentlich durch Abhaltung eines Gottesdienstes und Revision der Schule an den Montagen bis zur anderweitigen Regelung der kirchlichen Verhältnisse anzunehmen. Das Ordinariat war selbstverständlich damit einverstanden.

Die Pastoration durch Pfarrer Bechem war aber infolge der weiten Entfernung nicht ausreichend. Die Katholiken hatten

[1] P. I. Kap. I. Tit. II.

[2] Vgl. hiezu Acta Meiningen betr. Tom. I.

[3] Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen Acta Ranis betr.

an den Sonn- und Feiertagen nur Laiengottesdienst. An den stets an Wochentagen durch Pfarrer Bechem gehaltenen hl. Messen konnten die meisten nicht teilnehmen, weil dieselben in Fabriken beschäftigt waren, die schon um 6 Uhr ihre Arbeit begannen. Daher suchte das Ordinariat den Wünschen der Katholiken um eine bessere Regelung des Gottesdienstes entgegenzukommen, indem es den Kaplan von Mellrichstadt mit der Abhaltung des Gottesdienstes an den Sonntagen in Pößneck beauftragte und die dadurch entstandenen Kosten mit den beim Ordinariat für den Bonifaziusverein eingelaufenen Geldern deckte. Laut Reskript vom 17. November 1885 gestattete der Herzog,

> „daß für die Dauer der Erledigung der kath. Pfarrstelle zu Ranis die Seelsorge über die Katholiken der Stadt Pößneck und der umliegenden Ortschaften durch den jeweiligen Kaplan in Mellrichstadt unter den Maßgaben, wie solche dem Pfarrer Stachelroth auf der Grundlage des Schreibens vom 23. Juni 1872 nachgelassen waren, zeitweilig besorgt wird."

Am 9. Dezember wurde Kaplan J. Hauck vor dem herzogl. Kirchenamt zu Saalfeld beeidigt. Nur an drei Sonntagen fand in Pößneck Gottesdienst statt, da hierauf wegen der Versetzung des Kaplans Hauck die Kaplanei Mellrichstadt unbesetzt blieb. Während der Beurlaubung des Pfarrers Bechem versah mit Genehmigung des herzogl. Staatsministeriums sein Stellvertreter Kaplan Thiemann und nach seiner Ernennung zum Pfarrer von Remscheid sein Nachfolger Dr. theol. et phil. Th. Meckel ab März 1888 die Seelsorge der Katholiken in Pößneck und Umgebung.

Am 18. April 1893 verließ Dr. Meckel seinen Wirkungskreis, um die Verwaltung der Missionspfarrei Bernburg im Herzogtum Anhalt zu übernehmen. Mit Genehmigung des herzogl. Staatsministeriums erteilte das Ordinariat seinem Nachfolger Laurentius Müller, bisher Kaplan zu Paderborn, die nötigen Fakultäten zur Ausübung der Seelsorge in Pößneck. In einem Reskript vom 4. Dezember 1893 betonte das herzogl. Staatsministerium, daß nach seiner Ansicht der Pfarrkuratus in Meiningen zur Vornahme von kirchlichen Handlungen in den Amtsgerichtsbezirken Pößneck und Saalfeld, sofern es sich nicht etwa um Vertretung des Missionspfarrers von Rudolstadt handelt, ferner nicht mehr für zuständig zu erachten ist. Müller erwarb

unterm 28. Mai 1896 von Zimmermeister Gundermann zu Pößneck einen geeigneten Bauplatz für ein zu erbauendes Missionshaus, das am 16. Juli 1899 von Dompropst Reick in Erfurt, vom Pfarrer Müller subdelegiert, unter zahlreicher Beteiligung der Katholiken und Behörden feierlich eingeweiht wurde.

Am 20. Februar 1902 trat Karl Lippe seine neue Stelle als Nachfolger von Pfarrer Müller in Rudolstadt an. Auch ihm gestattete das herzogl. Staatsministerium die Pastoration der Katholiken in den Amtsgerichtsbezirken Pößneck und Saalfeld.

Die bisherige Regelung der Seelsorge war aber mit Rücksicht auf die ständig wachsende Zahl der Katholiken in Pößneck nicht mehr ausreichend, daher richtete das Ordinariat an das herzogl. Staatsministerium das Ersuchen, die Einrichtung einer kath. Seelsorgestelle in Pößneck zu genehmigen. Das herzogl. Staatsministerium entsprach diesem Wunsche mit Reskript vom 9. Februar 1903:

„Die Errichtung einer kath. Seelsorgestelle (Curatie) in Pößneck wird mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs unter den anliegenden näheren Bestimmungen vom Heutigen bis weiter (widerruflich) genehmigt. Mit der Besetzung der Stelle hört die dem Priester Karl Lippe in Rudolstadt nach unserem Sehreiben vom 27. Juni v. Js. (zu No. 5223 IV) bisher bei den Katholiken in den Amtsgerichten Pößneck und Saalfeld gestattete Amtstätigkeit auf. Wir werden daher die in eben jenem Schreiben und in den Bestimmungen vom 4. Dezember 1893 (zu No. 4042 IV) erteilte Genehmigung mit diesem Zeitpunkt zurückziehen. Wenn in dem gefälligen Schreiben vom 12. v. Mts. — N. E. 327 — die geplante Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse an den Vorbehalt geknüpft ist, daß „sich dem dortigen Vorhaben nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen", so vermögen wir dieser Klausel eine Bedeutung nicht einzuräumen und müssen vielmehr die gegenwärtige erschöpfende Regelung für unbedingt bindend erachten. Nach Maßgabe von Ziffer I und II der Bestimmungen ersuchen wir ergebenst um Benennung des für die neugegründete Stelle bestimmten Geistlichen.

Mit vorzüglichster Hochachtung!
Herzogl. Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulensachen.
Trinks."[1]

Als ersten Seelsorger für Pößneck präsentierte das Ordinariat dem herzogl. Staatsministerium den bisherigen Kaplan an der Stadtpfarrkirche Stifthaug in Würzburg Dr. Theodor Scherg. Das Ministerium äußerte dagegen keine Bedenken.

[1] Die Bestimmungen, die Errichtung einer kath Seelsorgestelle in Pößneck betreffend, sind abgedruckt im Anhang.

Dr. Scherg trat am 4. Mai 1903 in Pößneck seine Stelle an und wurde am 16. Mai in Saalfeld vereidigt. Er ließ sich vom Missionspfarrer Anton Floren in Rudolstadt die Matrikelbücher etc. aushändigen. Vorläufig hielt er auch in Saalfeld jeden 2. Sonntag Gottesdienst mit darauffolgendem Religionsunterricht. Unterm 8. Juli 1903 genehmigte das bayer. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, daß dem Diözesanpriester Dr. Theodor Scherg die Dienstjahre in Sachsen-Meiningen später in Bayern angerechnet werden. Auf Anfrage des Ordinariats erklärte sich das Paderborner Ordinariat damit einverstanden, daß Dr. Scherg dann und wann auch in Ranis Gottesdienst halte und die Persolvierung der dort fundierten hl. Messen übernehme, wofür er im ganzen 400 Mk. jährlich erhalten solle. Die diesbezügl. Verhandlungen fanden ihren vertraglichen Abschluß in dem sogenannten Übereinkommen der Grenzpfarrer vom 21. Juli 1904. Mit Zustimmung des Bamberger und Würzburger Ordinariats übernahm Dr. Scherg im Jahre 1906 auch die Seelsorge in Wurzbach, das bisher charitativ von Nordhalben aus versehen wurde. Er hielt alle vier Wochen dort Amt und Predigt nebst zwei Katechesen.

Als Dr. Scherg zum Religionslehrer in Aschaffenburg ernannt wurde, trat an seine Stelle der bisherige Kaplan an der Pfarrei St. Gertraud in Würzburg Otto Körner, der auch zurzeit in Pößneck als Seelsorger fungiert. Am 2. Dezember 1907 trat er seine Stelle an und wurde am 7. Dezember in Saalfeld vor dem herzogl. Landrat eidlich verpflichtet.

§ 10.

Saalfeld.

Der jetzige Amtsgerichtsbezirk Saalfeld wurde im Jahre 1011 vom Kaiser Heinrich II. dem Pfalzgrafen Ehrenfried von Aachen abgetreten, 1025 auf dessen Tochter Richza vererbt und 1057 von dieser dem Erzstift Köln geschenkt. Mit einem Teile der geschenkten Besitzungen, der Hälfte der Stadt Saalfeld und einer Anzahl Dörfer stattete Erzbischof Anno von Köln 1074 das von ihm gestiftete Benediktiner-Kloster zu Saalfeld aus, dessen Schutzvogtei zuerst den Grafenhäusern von Schwarzburg und von Orlamünde zustand, von diesen 1345 an Friedrich den

Strengen von Meißen abgetreten, 1485 der Ernestinischen Linie zugeteilt wurde. Obgleich durch die Fortschritte der Reformation gezwungen der letzte Abt Georg von Thüna die Klosterbesitzungen 1526 an den Grafen Albrecht von Mansfeld abgetreten hatte, nahm doch Kurfürst Johann von Sachsen nach dem Tode des Abtes die Klostergüter in Besitz, fand 1532 die Grafen Mansfeld ab und vereinigte 1536 die Klostergüter mit dem Amte Saalfeld. Letzteres wurde 1572 dem Johann Wilhelm von Weimar und endlich 1680 Johann Ernst von Saalfeld zugeteilt.[1]

Der Einführung der Reformation im heutigen Herzogtum Sachsen-Meiningen stellten sich im allgemeinen wenig Schwierigkeiten entgegen. Eine Ausnahme aber bildete Saalfeld, wo die Franziskaner und Benediktiner je ein Kloster besaßen.

Das Franziskanerkloster war zu Beginn des 13. Jahrhunderts gegründet worden. Es hatte sich besonders der Gunst der Herren von Enzenberg, Thüna, Könitz, Würzburg, Gräfendorf, Brandenstein, Truchseß etc. zu erfreuen. „Als nun die Reformation das gesamte Mönchtum in den sächsischen Landen bedrohte, sprachen dieselben Fürsten, welche die Franziskaner in ihrem Testamente bedacht hatten, im Jahre 1525 die Aufhebung des Franziskanerordens aus. Trotzdem weigerten sich die Mönche, ihre seit Jahrhunderten behauptete Stätte zu verlassen, bis sie im Jahre 1533 durch die Kirchenvisitatoren dazu gezwungen wurden. Nur fünf, welche sich bereitwillig zeigten, die neue Lehre anzunehmen, blieben zurück und erhielten lebenslänglichen Unterhalt daselbst.“[2]

Noch größeren Widerstand leisteten die Benediktiner. Diese waren auf Wunsch des Erzbischofs St. Anno von Köln, der das Kloster im Jahre 1071 stiftete, von Bischof St. Adalbero in Würzburg gesandt worden. Sie christianisierten die ganze Saalfelder Gegend. Zahlreiche kunstvolle Altäre und Figuren, die in vielen jetzt protestantischen Kirchen noch vorhanden sind, geben Zeugnis von dem Kunstsinn der Saalfelder Mönche. Überhaupt enthalten die heute protestantischen Kirchen Thüringens noch viele Kunstdenkmäler aus katholischer Zeit. In Saalfeld blühte um das Jahr 1500 die Kunstwerkstätte des Meisters

[1] Vgl. dazu Unger a. a. O. S. 128 ff.

[2] Wagner, Chronik der Stadt Saalfeld, fortgesetzt von Dr. Ludwig Grobe, Saalfeld 1867 S. 382.

Valentin Lendenstreich. Nachdem der Kaiser Maximilian die Abtei gefürstet hattte, besaß sie das Münzrecht und andere Beweise ihrer Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit. In der Zeit der Reformation fand im Jahre 1526 zu Saalfeld ein Fürstenkonvent statt. Kurfürst Ludwig von der Pfalz, Markgraf Casimir von Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen fanden sich da zusammen. Entscheidend für das Schicksal der Stadt war der Umstand, daß auf ihr Betreiben der Magistrat den damaligen Stadtschreiber Valentin Barthel nebst zwei Ratsherren an Luther abschickte, um ihn um seine Unterstützung zu ersuchen, daß der Wittenberger Schloßprediger Aquila die Stelle eines ersten Geistlichen in Saalfeld annehme. Kaspar Aquila war 1488 zu Augsburg als der Sohn des dortigen Syndikus Leonard Adler geboren, studierte in Bern und Leipzig und war später Feldprediger bei Franz von Sickingen. Im Jahre 1516 Pfarrer in Jinga bei Augsburg, verheiratete er sich und wurde später wegen verschiedener Verfehlungen zu Dillingen inhaftiert, wo er sogar hingerichtet werden sollte. Auf die Fürsprache Marias von Ungarn, der Schwester Karls V., wurde er nur des Landes verwiesen. Seit 1520 bei Luther in Wittenberg, kam er 1527 als erster protestantischer Prediger nach Saalfeld. Im gleichen Jahre starb der letzte Abt des Benediktiner-Klosters Georg von Thüna, welcher sein Kloster nach dem Bauernkriege dem Grafen Albrecht von Mansfeld als Erblehen übergeben hatte. Mit letzterem fand sich nach dem Tode des Abts der Kurfürst Johann gegen eine Kaufsumme von 32000 fl. ab und erklärte das Kloster trotz des Widerspruches des Kaisers Karl V. als sein Eigentum. Im Jahre 1536 verpflichtete sich der Kurfürst zu einer jährlichen Pension von 1000 fl., und das Kloster war für den Katholizismus verloren.[1]

Lange Zeit war auch hier wie im übrigen Herzogtum von Katholiken keine Spur mehr zu finden. Erst im 19. Jahrhundert machten sich in Saalfeld und Umgebung Katholiken ansässig, für deren religiöse Bedürfnisse in außerordentlichen Fällen stets von Rudolstadt aus gesorgt wurde. Mit Rücksicht auf ihre geringe Zahl fand jedoch ein periodischer Gottesdienst

[1] Diese Angaben stützen sich auf Wagner a. a. O. S. 312 ff. und auf einen Vortrag von Dr. Scherg, früher Kuratus in Pößneck und zurzeit Seminarpräfekt in Freising.

noch nicht statt. Als indes der Bau der Gera-Saalfeld-Eichichter-Bahn viele kath. Arbeiter und Beamte nach Thüringen führte, ergab sich die Notwendigkeit einer Regelung des kath. Gottesdienstes. Der Hauskaplan S. Exzellenz des Staatsministers von Bertrab namens Heinrich Bechem erbat sich im Schreiben vom 16. Dezember 1870 vom Würzburger Ordinariat die Erlaubnis, periodischen Gottesdienst in Saalfeld halten zu dürfen, und ersuchte um die Erteilung der Fakultäten pro cura animarum in foro interno. Das Ordinariat entsprach bereitwilligst seinem Ansuchen. Im Jahre 1873 ermächtigte das Ordinariat auch den Pfarrer von Ranis namens Stachelroth zur Pastoration der Katholiken des ganzen Kreises Saalfeld.[1]

Pfarrer Stachelroth ersuchte im Jahre 1879 das Ordinariat auch um Erteilung der Genehmigung zur Abhaltung eines alle vier Wochen stattfindenden Gottesdienstes in Unterwellenborn im Kreise Saalfeld, wo sich damals gegen 60 Katholiken befanden. Der Direktor der Maxhütte, welche die meisten Katholiken beschäftigte, stellte hierfür einen Zuschuß in Aussicht. Das Ordinariat gab seine Einwilligung, wie auch im Jahre 1882 dem Pfarrer Bechem, der ein gleiches Gesuch wie Pfarrer Stachelroth stellte. Vom Februar 1884 an wurde Ranis wegen Priestermangels in der Diözese Paderborn nicht mehr besetzt, und Pfarrer Bechem in Rudolstadt oblag von da an allein die Seelsorge im Kreise Saalfeld. Schon unterm 31. Juli 1883 hatte das herzogl. Staatsministerium erklärt, daß Bechem zur Vornahme der Kasualien in dem ihm überwiesenen Geschäftskreise Saalfeld mit Unterwellenborn als zuständig zu erachten sei. Bechem verlegte den Gottesdienst von Unterwellenborn nach Saalfeld und hielt in beiden Orten regelmäßig wöchentlich Religionsunterricht. In gleicher Weise fungierte vom März 1888 ab sein Nachfolger Dr. Meckel und dessen Nachfolger Müller von April 1893 ab. An des letzteren Stelle trat am 20. Februar 1902 Karl Lippe, dem ebenfalls das Ordinariat mit Zustimmung des herzogl. Staatsministeriums vom 27. Juli 1902 die Ausübung der Seelsorge im Kreis Saalfeld gestattete. Als jedoch auf Grund der Ziffer I der Bestimmungen, die Errichtung einer kath. Seelsorgestelle in Pößneck betreffend, dem Kuratus Dr. Scherg die Pastoration im Kreise Saalfeld zustand, erlosch mit dem 16. Mai

[1] Vgl. dazu Acta des Würzburger Ordinariats Meiningen betr. Tom I.

1903, dem Tage seiner Vereidigung, die dem Priester Lippe in Rudolstadt im Juni 1902 erteilte Genehmigung. Diese Neuregelung der seelsorgerlichen Verhältnisse im Kreise Saalfeld war das Resultat einer Audienz, die Bischof Ferdinand von Schlör von Sr. Hoheit dem Herzog Georg II. im Januar 1903 gewährt worden war.

Dr. Scherg hielt jeden 2. Sonntag binando Gottesdienst in Saalfeld und erteilte jeden Mittwoch und Samstag den kath. Kindern Religionsunterricht. Die Zahl der Katholiken in Saalfeld und Umgebung wuchs ständig. Am 1. Dezember 1905 lebten in der Stadt bereits 329 und in der unmittelbaren Umgebung 72 Katholiken. Hierzu kamen im Sommer noch gegen 80—100 böhmische Maurer und Ziegelarbeiter. Ostern 1906 konnte in Saalfeld bereits die neue kath. Kirche eingeweiht werden. Der Wunsch nach einem eigenen Seelsorger äußerte sich immer lebhafter, und die Katholiken richteten unterm 10. Mai 1908 ein diesbezügliches Gesuch an das Ordinariat, das sie im März 1910 wiederholten.

Überzeugt von der Notwendigkeit einer eigenen Seelsorgerstelle in Saalfeld bat das Ordinariat das herzogl. Staatsministerium um Genehmigung, welche mit Reskript vom 13. November 1910 auch erteilt wurde:

„Mit Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs wird die Errichtung einer kath. Seelsorgerstelle in Saalfeld unter den aus der Anlage ersichtlichen näheren Bestimmungen vom heutigen Tage widerruflich genehmigt. Mit Besetzung der Stelle hat die dem Kuratus in Pößneck bisher im Amtsgerichtsbezirke Saalfeld gestattete Amtstätigkeit aufzuhören. Wir werden mit diesem Zeitpunkt, den wir vorher hierher mitzuteilen ersuchen, die unter dem 9. Februar 1903 erteilte Genehmigung insoweit zurückziehen. Unter Bezugnahme auf Ziff. I und II der anliegenden Bestimmungen sehen wir der Benennung des für die neue Stelle bestimmt werdenden Geistlichen entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Trinks."

Als ersten Seelsorger für Saalfeld präsentierte das Ordinariat den bisherigen Kaplan an der Stiftskirche in Aschaffenburg August Michael Hock, gegen dessen Anstellung das herzogl. Staatsministerium Bedenken nicht äußerte. Auch das bayer. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erhob laut Entschließung vom 26. Mai 1911 gegen die Abordnung eines mit dem landesherrlichen Tischtitel aus-

gestatteten Geistlichen der Diözese Würzburg zur Wahrnehmung der Seelsorge bei den Katholiken in der Stadt und im Amtsgerichtsbezirke Saalfeld im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern bis auf weiteres unter dem Vorbehalt keine Erinnerung, daß entsprechend dem bisherigen Verfahren von dem bischöfl. Ordinariat Würzburg auf die Dauer dieser Abordnung jährlich 36 Mk. zum bischöfl. Klerikalseminar und 18 Mk. zum Diözesan-Emeritenfonds einbezahlt werden. „Dem bereits als Seelsorgepriester nach Saalfeld entsendeten Kaplan August Michael Hock wird die Anrechnung der im Herzogtum Sachsen-Meiningen in der Seelsorge zugebrachten Dienstzeit hinsichtlich der staatl. Einkommensaufbesserung bei späterer Verwendung in Bayern in Aussicht gestellt.“ Unter anderem bemerkte das bayer. Staatsministerium noch folgendes:

„Hinsichtlich der vom bischöfl. Stuhle Würzburg außerhalb der Pfarrei Wolfmannshausen in Sachsen-Meiningen errichteten Seelsorgestellen liegen nur Vereinbarungen mit der herzogl. Regierung vor, durch welche eine rechtsförmliche kirchliche Eingliederung dieser Seelsorgestellen und der ihren Bezirken zugewiesenen Katholiken an die Diözese Würzburg nicht bewirkt wurde. Die Zahl der vom bischöfl. Stuhle Würzburg außerhalb der Pfarrei Wolfmannshausen nach und nach in Sachsen-Meiningen errichteten Seelsorgestellen ist schon jetzt nicht mehr gering, und das bischöfl. Ordinariat Würzburg ist nach seiner Äußerung vom 3. Februar l. Js. der Anschauung, daß eine spätere weitere Vermehrung nicht ausgeschlossen ist. Darnach wird aber das bischöfl. Ordinariat die Frage zu prüfen haben, ob nicht die ordentliche Zuteilung der betr. Katholiken zu einer bestimmten Diözese bei den zuständigen Stellen zu beantragen wäre. Den staatlichen Behörden werden in Bezug auf Verhandlungen dieses Inhalts die ihnen nach Lage der Sache zukommenden Zuständigkeiten in jeder Hinsicht vorbehalten.“

Kuratus Hock, der auch zurzeit noch als Seelsorger in Saalfeld fungiert, wurde am 19. Januar vor dem dortigen Landratsamt auf Grund der Bestimmungen vom 13. November 1910 vereidigt. Diese sind abgedruckt im Anhang.

§ 11.

Römhild.

Obgleich die Katholiken in Römhild, Salzungen und Liebenstein eigene Seelsorger in loco zurzeit noch nicht besitzen,

will ich diese Amtsgerichtsbezirke in meiner Darstellung doch nicht übergehen, da hier möglicherweise bei wachsender katholischer Ortsbevölkerung in Zukunft die Errichtung eigener Seelsorgerstellen notwendig wird.

Der Amtsgerichtsbezirk Römhild zerfällt geschichtlich in das Amt Römhild, die Orte Behrungen, Gleicherwiesen und Wolfmannshausen. Römhild gehörte im 15. Jahrhundert zum Dekanat Mellrichstadt des Bistums Würzburg. 1450 wurde die kath. Kirche renoviert, welche seit der Reformation den Protestanten zum Gottesdienst dient. Jahrhundertelang war von Katholiken keine Spur mehr zu finden, erst im 19. Jahrhundert regte sich wieder kath. Leben.

Das alte Grafenschloß zu Römhild wurde zu einem sogenannten Kriegerwaisenhaus adaptiert, in welches Waisenkinder von ehemaligen Kriegern aus allen Gegenden Norddeutschlands ohne Unterschied der Konfession, also simultan aufgenommen werden konnten. Zum erstenmal im Jahre 1886 wurde ein kath. Mädchen im Alter von 9 Jahren aus Königsberg in Ostpreußen in diese Anstalt aufgenommen. Dank der Bemühungen des örtlichen Vorstandes des Kriegerwaisenbundes, Major a. D. von Schweder, wurde das Mädchen mit Genehmigung des Kuratoriums in Berlin gegen eine Entschädigung von 200 M. jährlich in einer kath. Familie in Meiningen zur Pflege untergebracht. Seit Oktober 1887 befand sich auch ein kath. Waisenknabe in Meiningen in Pflege. Dessen Pflegeeltern aber erklärten nach vierwöchentlicher Probe, ihn nicht behalten zu können.

Mit Schreiben vom 12. November 1887 bat von Schweder zwecks persönlicher Besprechung der Seelsorge der kath. Kinder im Waisenhaus um eine Audienz beim Würzburger Bischof Franz Josef, die ihm auch gewährt wurde. Inzwischen war auf seinen Antrag vom Bundesvorstand in Berlin beschlossen worden, vom 1. Januar 1888 ab einen kath. Hilfslehrer mit 250 M. Gehalt und freier Station anzustellen und die beiden zur Zeit in Meiningen befindlichen Kriegerwaisen in die Anstalt zurückzuziehen. Nach der Audienz erstattete von Schweder dem herzogl. Staatsministerium Bericht, worauf ihm dasselbe unterm 17. Dezember 1887 eröffnete, es habe bezügl. seines Berichts und der Verhandlung mit dem bischöfl. Ordinariate zu Würzburg nichts zu erinnern, „dagegen", fuhr der Bescheid fort, „können wir kein Gewicht darauf legen, daß eine Verhandlung mit den übrigen

kath. Kirchenbehörden Norddeutschlands stattfinde, da das im Bereiche des Herzogtums Sachsen-Meiningen gelegene Waisenhaus in Römhild, dem alle Zöglinge desselben in gleicher Weise angehören, der Oberaufsicht der diesseitigen Regierung unterstellt ist, welche über konfessionelle Angelegenheiten der vorliegenden Art bisher nur mit dem bischöfl. Ordinariat zu Würzburg in Verbindung getreten ist."

Mit Dekret vom 27. Februar 1888 übertrug das Ordinariat dem Pfarrkuratus Hohmann die Aufsicht über den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben der Schüler an der neuerrichteten kath. Schule in dem Kriegerwaisenhaus zu Römhild und die Seelsorge daselbst gegen die von dem Bundeskuratorium in Berlin festgesetzte Entschädigungssumme mit dem Beifügen, daß er insbesondere für den rechtzeitigen Empfang der hl. Sakramente seitens der kath. Zöglinge Sorge tragen und denselben von Zeit zu Zeit an Werktagen in einem geeigneten Raume der Anstalt, den Herr Major von Schweder seiner Zusage gemäß gern zur Verfügung stellen wird, auch die hl. Messe lesen wolle. An Sonn- und Feiertagen mußten die Zöglinge in Begleitung ihres kath. Lehrers dem Gottesdienste in Breitensee anwohnen. Da in der Anstalt zu Römhild ein geeigneter Raum für die Abhaltung des Gottesdienstes nicht zu gewinnen war, wurde mit Erlaubnis des Ordinariats vom 13. Juli 1888 der jeweilige Gottesdienst in einem von Kaufmann Mundschenk[1] zur Verfügung gestellten Zimmer abgehalten, wogegen das herzogl. Staatsministerium Bedenken nicht äußerte. Am 9. April 1889 wurde zum erstenmal wieder nach mehrhundertjähriger Unterbrechung kath. Gottesdienst in Römhild gefeiert.

Auf Empfehlung des Dechanten Müller zu Cassel und unter Zustimmung des Würzburger Bischofs, der die missio canonica erteilte, wurde im Oktober 1889 dem Erziehungsgehilfen Max von Reiswitz die Stelle des kath. Erziehers im Kriegerwaisenhaus übertragen. Nach seinem Ausscheiden am 31. Dezember 1889 gestattete das Ordinariat auf Antrag des Pfarrkuratus Hohmann in Meiningen bis auf weiteres, daß der kath. Lehrer von Breitensee wöchentlich 2 Stunden Religionsunterricht für die kath. Zöglinge der Anstalt gegen angemessene Vergütung erteilte. Von April 1890 ab durften die kath. Waisenkinder eine

---

[1] Firma Georgi in Römhild.

durchschnittlich alle 14 Tage sich ergebende Fahrtgelegenheit zum Besuch des kath. Gottesdienstes in Trappstadt benützen. Gutspächter Muselmann, der von Zeit zu Zeit zum Besuche seines mennonitischen Gottesdienstes nach Trappstadt fuhr, hatte sich nämlich bereit erklärt, die Kinder auf seinem Gefährte mit dorthin zu befördern. Mit Entschließung vom 9. Juni 1890 wurde der Lehrergehilfe Karl Reinmann aus Brückenau ermächtigt, den kath. Zöglingen den Religionsunterricht zu erteilen.

Um das Jahr 1892 befanden sich in Römhild etwa 30 Katholiken. Da die Katholiken vom 1. Juni 1892 ab auf Grund des Generalreskripts vom 6. Mai 1892 dem Pfarrer von Wolfmannshausen zugeteilt wurden, ersuchten sie das Ordinariat, dahin zu wirken, daß ihnen der monatliche Gottesdienst, wie ihn das herzogl. Staatsministerium durch Entschließung vom 22. Februar 1889 gestattete, durch den Pfarrer von Wolfmannshausen gesichert bleibe. Auf eine diesbezügliche Eingabe des Ordinariats erwiderte unterm 30. August 1892 das herzogl. Staatsministerium, daß die Verfügung vom 22. Februar 1889 nunmehr gegenstandslos sei, da die im Kriegerwaisenhause befindlichen Kinder kath. Bekenntnisses zu Ostern l. Js. diese Anstalt verlassen hätten und künftig solche Kinder daselbst nicht mehr untergebracht werden würden, da für Kriegerwaisen kath. Bekenntnisses eine besondere Anstalt errichtet werden solle. „Dem von den kath. Einwohnern in Römhild und von dem Hochwürdigen bischöfl. Ordinariate geäußerten Wunsche entsprechend wollen wir indessen bis weiter gestatten, daß allmonatlich ein kath. Gottesdienst zu Römhild von dem kath. Pfarrer zu Wolfmannshausen abgehalten wird.“ Mit Dekret vom 9. September 1892 wurde Pfarrer Martin Deppisch in Wolfmannshausen mit der Abhaltung des Gottesdienstes in Römhild betraut.

Nachdem die Familie Mundschenk im Dezember 1899 nach Würzburg verzogen war, wurde der Gottesdienst mit Genehmigung des Ordinariats in einem von der Familie Appel zu Verfügung gestellten Zimmer weiter abgehalten. Durch die Eröffnung der Bahn von Rentwertshausen nach Römhild und eines Basaltschlagwerkes erhöhte sich um das Jahr 1901 die Zahl der Katholiken von 30 auf gegen 70, das bisherige kleine Zimmer erwies sich infolgedessen zur Abhaltung des Gottesdienstes als viel zu klein.[1]

[1] Vgl. Acta Römhild betr.

§ 12.

Salzungen.

Der Amtsgerichtsbezirk Salzungen gehörte ursprünglich mit Ausnahme des südwestlichen, im Gau Tullifeld gelegenen Teiles zum sogenannten Westergau, worüber seit dem 10. Jahrhundert die Herren von Frankenstein herrschten, welche im 14. Jahrhundert verarmten und ihre Besitzungen veräußerten. Die Hälfte der Stadt Salzungen und der umliegenden Dörfer kam im Laufe der Zeit in den Besitz des Ernestinischen Hauses und zwar durch Vergleich vom 27. November 1657, die andere Hälfte war bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts in den Besitz der Wettiner übergegangen. Die Besitzungen des 1528 säkularisierten Klosters Allendorf wurden mit dem Salzunger Bezirk vereinigt. Das sogenannte Amt Altenstein fiel nach dem Aussterben der Familie Hund von Wenkheim dem Hause Sachsen-Meiningen zu. Die Burg Liebenstein war sächsisches Lehen, bildete ein eigenes Gericht, wurde aber im übrigen zum Amte Salzungen gerechnet. Aus den Besitzungen der Klöster Herren- und Frauen-Breitungen entstand nach der Säkularisation das Henneberg-Schleusingische Amt Breitungen, welches außer dem nach dem Aussterben der Henneberger an Hessen abgetretenen Herren-Breitungen noch verschiedene Orte und Höfe umfaßte und 1583 an Sachsen überging. Die Ämter Salzungen und Altenstein wurden endlich 1680 dem Spezialhause Sachsen-Meiningen zugeteilt.[1]

Die kath. Kirche wurde 1481 renoviert, dient aber seit der Reformation dem protestantischen Kultus. Spuren kath. Lebens zeigen sich erst wieder im 19. Jahrhundert. Im Jahre 1898 führte Pfarrer Dr. Hennemann von Meiningen in Bad Salzungen und Niederschmalkalden wöchentlichen Religionsunterricht ein, eigener Gottesdienst fand aber noch nicht statt. Um das Jahr 1908 befanden sich in Bad Salzungen und seiner nächsten Umgebung etwa 140 Katholiken, abgesehen von den kath. Kurgästen, welche während der Badesaison dort anwesend sind, und den landwirtschaftlichen Arbeitern aus Polen und Galizien, welche auf den umliegenden Gütern vom Frühjahre bis zum Herbste beschäftigt werden. Während der Saison hatten sich zur Abhaltung des Gottesdienstes wiederholt kath. Geistliche

[1] Vgl. dazu Unger a. a. O. S. 97 ff. und die dort angeführte Literatur.

längere Zeit dort aufgehalten. Mit Rücksicht auf die ständig wachsende Zahl der Katholiken hielt es Pfarrer Krönert in Meiningen für notwendig, daß in Salzungen ein regelmäßiger Gottesdienst stattfindet. Er empfahl den Bau eines Missionshauses, es standen hierfür aber keine Mittel zur Verfügung.

Am 25. November 1908 unterbreitete das Fuldaer Generalvikariat dem Würzburger Ordinariat das Anerbieten, durch den Missionspriester in Vacha binando in Salzungen, das in $^1/_2$ Stunde von Vacha aus zu erreichen ist, regelmäßigen Sonn- und Feiertags-Gottesdienst abhalten und überhaupt die Pastoration einschließlich Religionsunterricht für die Katholiken in Salzungen und Liebenstein und deren Umgebung wahrnehmen zu lassen. Das Ordinariat war damit einverstanden und versprach, zunächst für die Dauer von fünf Jahren einen Jahresbeitrag von 800 Mark zu den Kosten für den Gehalt, die Wohnung und Reiseunkosten zu übernehmen. Unterm 13. Dezember 1909 stellte das Würzburger Ordinariat an das herzogl. Staatsministerium das Ersuchen, daß im Bezirke Salzungen auch der Fuldaische kath. Kaplan von Vacha die kath. Seelsorge ausüben dürfe. Mit Reskript vom 3. Februar 1910 gestattete das herzogl. Staatsministerium dem Kaplan in Vacha zur Entlastung des kath. Geistlichen in Meiningen bis weiter neben diesem die Ausübung der Seelsorge im Amtsgerichtsbezirke Salzungen bei den Katholiken auf deren Ansuchen, bestehend in:

a) Erteilung des Religionsunterrichts,

b) Abhaltung der Gottesdienste in Liebenstein während der Badesaison,

c) Vornahme kirchlicher Kasualhandlungen,

d) Abhaltung etwaigen Gottesdienstes in Salzungen.

Aus den Bestimmungen vom 3. Februar 1910, die im allgemeinen den sogenannten „Bestimmungen“ über die Errichtung der einzelnen Seelsorgestellen im Herzogtum ähnlich lauten, ist hervorzuheben, daß der Seelsorger von Vacha hinsichtlich seiner amtlichen Tätigkeit im Herzogtum Sachsen-Meiningen dem kath. Pfarramt in Meiningen untergeordnet und neben diesem für seine Amtshandlung persönlich verantwortlich war. Der Kuratus von Vacha, Schumann, erklärte es wiederholt für unmöglich, den übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Nach seiner Versetzung am 1. Juli 1912 erachtete es daher das Ordinariat für zweckmäßiger, die Pastoration von Salzungen und

Liebenstein durch den Pfarrer in Meiningen allein ausüben zu lassen, und entschoß sich mit Genehmigung des herzogl. Staatsministeriums zur Anstellung eines Hilfsgeistlichen, dem nach Ziffer VII der Bestimmungen über die kath. Seelsorge-Ausübung durch einen dem kath. Geistlichen in Meiningen beigegebenen Hilfsgeistlichen auch das Recht zusteht, außerhalb der Stadt Meiningen in den Amtsgerichtsbezirken Meiningen, Wasungen und Salzungen bei den Katholiken auf deren Ansuchen a) in Liebenstein und Salzungen Gottesdienst abzuhalten, b) ferner Religionsunterricht zu erteilen, c) kirchliche Kasualhandlungen vorzunehmen. Pfarrer Meisenzahl in Meiningen, dem z. Zt. Kaplan Schneider als Hilfsgeistlicher beigegeben ist, gelang es nach langen Bemühungen, im März 1913 in Salzungen in der Villa Halbig ein geeignetes Anwesen für ein kath. Missionshaus zu erwerben. Die Zahl der Katholiken war inzwischen ständig gewachsen; nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 betrug sie in Salzungen selbst 105 und im Amtsgerichtsbezirke 245.[1]

§ 13.

Liebenstein.

Die Burg Liebenstein mit dem gleichnamigen Orte war ursprünglich sächsisches Lehen, bildete ein eigenes Gericht, wurde aber im übrigen zum Amte Salzungen gerechnet und teilte dessen Schicksale.

Von einer Pastoration der Katholiken hören wir zum ersten Male im Jahre 1885, wo unterm 19. Juni Bischof Franz Josef von Stein dem Kuratus Roth in Meiningen gestattete, jeden Montag in Bad Liebenstein die hl. Messe zu zelebrieren. Auf Gesuch des Pfarrers Krönert von Meiningen genehmigte das herzogl. Staatsministerium unterm 27. August 1906 die Abhaltung eines Gottesdienstes am 1. Sonntage im September und am 4. April 1908 die Abhaltung eines Gottesdienstes am 2. Osterfeiertage in Liebenstein. In der Saison, welche vom 1. Juni bis anfangs September dauerte, fand jeden Montag Gottesdienst statt. Um das Jahr 1909 befanden sich in Liebenstein-Schweina gegen 50 Katholiken und vier schulpflichtige kath. Kinder. Als im

[1] Diese Angaben stützen sich auf die Acta des Würzburger Ordinariats Titl. 23 Vacha-Salzungen betreffend.

Mai 1909 Domkapitular Jasinski während seines zweimonatigen Kuraufenthaltes in Liebenstein jeden Tag zu zelebrieren wünschte, legte Pfarrer Krönert dem Staatsminister und Geheimen Staatsrat Trinks die Frage vor, ob irgendeine gesetzliche Bestimmung die ministerielle Genehmigung hierzu erfordere oder in diesem Sinne interpretiert werden könne. Der Staatsminister verneinte beides, wünschte aber eine schriftliche Eingabe.

Eine erstmalige Regelung der kath. Seelsorge in Liebenstein fand 1910 statt, als gemäß den Bestimmungen über die Ausübung der Seelsorge bei den Katholiken im Amtsgerichtsbezirke Salzungen vom 3. Februar 1910 dem Seelsorger in Vacha vom herzogl. Staatsministerium gestattet wurde, auch in Liebenstein Gottesdienst abzuhalten. Unterm 15. März 1910 erging seitens des herzogl. Staatsministeriums an das kath. Pfarramt in Meiningen folgendes Reskript:

„Dem kath. Pfarramt wird auf das Gesuch vom 14. d. Mts. eröffnet, daß es zur Abhaltung kath. Gottesdienstes in Bad Liebenstein durch den hiesigen Geistlichen oder während der Badesaison durch den Kuratus Schuhmann in Vacha — dessen Beeidigung durch das weltliche Mitglied des herzogl. Kirchenamtes Salzungen in Meiningen vorausgesetzt — der Einholung diesseitiger Genehmigung fernerhin nicht bedarf."

Mit der Versetzung des Kuratus Schuhmann in Vacha am 1. Juli 1912 oblag dem Pfarrer in Meiningen allein die Seelsorge in Liebenstein. Zu seiner Entlastung wurde ihm mit Genehmigung des Staatsministeriums ein Hilfsgeistlicher beigegeben, der nach Ziffer VII der Bestimmungen insbesondere auch berechtigt ist, in Liebenstein die Pastoration der Katholiken auszuüben.[1]

§ 14.

Camberg, Kranichfeld, Gräfenthal.

Diese einzelnen Orte erwähne ich deshalb, weil auch hier bereits eine Regelung der Seelsorge stattgefunden hat.

I. Für Camberg ist maßgebend das sogenannte Übereinkommen der Grenzpfarrer vom 21. Juli 1904. Zur Entstehung dieses Übereinkommens ist zu bemerken, daß das Generalvikariat zu Paderborn den Anlaß gab. Es beauftragte das Geistliche Gericht zu Erfurt unterm 15. Februar 1904, die in den

[1] Vgl. dazu die Acta des bischöfl. Ordinariats betr. Meiningen Tom. II und Salzungen.

Grenzgebieten der Diözesen Würzburg, Fulda und Dresden wirkenden Geistlichen der Diözese Paderborn zu veranlassen, mit den Nachbargeistlichen der drei genannten Diözesen über die gegenseitigen Vertretungen eventuell ein Abkommen zu treffen, was unterm 21. Juli auch geschah.[1]

Nach Ziff. 7 dieses Abkommens besorgt der Pfarrer von Naumburg (Diözese Paderborn) auch weiterhin die Pastoration in Camberg, jedoch ohne Verantwortung.

Dieser Bezirk zählte nach der Volkszählung von 1900 im ganzen 164 Katholiken.

II. Kranichfeld, das seit dem letzten Gebietsaustausch zwischen Sachsen-Meiningen und dem Großherzogtum Sachsen-Weimar ganz meiningisch geworden ist, wird vom Pfarrer in Weimar versehen. Nach Ziff. 4 des Abkommens vom 21. Juli 1904 übernahm der Pfarrer von Rudolstadt die Pastoration im Bereiche der Postverbindung Rudolstadt-Kranichfeld (Kranichfeld selbst ausgenommen).

III. Gräfenthal wird infolge Abkommens zwischen den beiden Ordinariaten Bamberg und Würzburg von Ludwigsstadt (Diözese Bamberg) aus charitativ pastoriert. Der Kuratus von Ludwigsstadt hatte bis zum 30. Juli 1912 bei Vornahme von geistlichen Handlungen im Amt Gräfenthal stets dem evangelischen Pfarrer Anzeige zu erstatten. Im Jahre 1900 zählte der Amtsgerichtsbezirk Gräfenthal 610, darunter Stadt Gräfenthal 32, Stadt Lehesten 110 und 24 umliegende Ortschaften 468 Katholiken,. Der derzeitige Kuratus Hock in Saalfeld stellte beim herzogl. Staatsministerium den Antrag, in Gräfenthal Gottesdienst halten zu dürfen, wurde aber wegen angeblich mangelnden Bedürfnisses damit abgewiesen. Dagegen gestattete ihm die herzogl. Staatsregierung die Abhaltung des Gottesdienstes in Lehesten.

[1] Vgl. dazu Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten II. Teil, S. 489 ff.

Drittes Kapitel.

Rechtsstellung der katholischen Seelsorgepriester im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

I. Die ordentliche Seelsorge.

§ 15.

Anstellung.

Die Voraussetzungen und Modalitäten der Anstellung sind enthalten in den fast gleichlautenden sogenannten „Bestimmungen" über die Errichtung der einzelnen Seelsorgestellen.

In erster Linie ist die Genehmigung der herzogl. Staatsregierung zur Ausübung der Seelsorge im Staatsgebiete des Herzogtums notwendig. Sodann erteilt das bayer. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Einverständnis mit dem Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern seine Zustimmung zur Abordnung eines mit dem landesherrlichen Tischtitel ausgestatteten Geistlichen der Diözese Würzburg zur Wahrnehmung der Seelsorge bei den Katholiken in Sachsen-Meiningen, unbeschadet der fortdauernden Zugehörigkeit zur Diözese Würzburg und vorbehaltlich des Rücktritts in den bayer. Kirchendienst, ferner mit Inaussichtstellung der Einrechnung der betreffenden Dienstzeit hinsichtlich der staatlichen Einkommensaufbesserung, aber stets unter dem Vorbehalt, daß entweder von der herzogl. Staatsregierung oder dem bischöfl. Ordinariat[1] ein Beitrag von 36 M zum bischöfl. Klerikalseminar in Würzburg und von 18 M zum Diözesan-Emeritenfonds geleistet wird.

Weiterhin muß der in Aussicht genommene Geistliche persona grata bei Sr. Hoheit dem Herzog sein. Bisher wurde

[1] Vgl. Saalfeld.

seitens der herzogl. Staatsregierung ein Bedenken gegen die beabsichtigte Abordnung eines Priesters durch das Ordinariat niemals geltend gemacht.

Bevor der kath. Geistliche mit seiner Amtstätigkeit beginnt, hat er sich dem zuständigen herzogl. Kirchen- und Schulenamt vorzustellen und einen Eid zu leisten. Eine priesterliche Tätigkeit darf vor der Eidesleistung nicht stattfinden. Am 8. Mai 1903 hatte Kuratus Dr. Scherg in Nr. 106 des „Pößnecker Tagblatts" seine Gottesdienstordnung veröffentlicht, war aber zu dieser Zeit noch nicht vereidigt. Unterm 11. Mai berichtete hiervon das herzogl. Staatsministerium dem Ordinariate mit dem Ersuchen, Dr. Scherg unverzüglich die Vornahme jeglicher kirchlicher Handlung zu untersagen, bis seine Verpflichtung und Einführung erfolgt sein werde, andernfalls würde es sich genötigt sehen, weitere Schritte zu tun. Am 16. Mai fand seine Vereidigung in Saalfeld statt.

Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt werden solche Formalitäten wie Ablegung des Treueides und andere bei der Anstellung kath. Seelsorger nicht verlangt.[1]

§ 16.

Ius parochiale.

Mit Ausnahme von Wolfmannshausen, wo die Unterstellung der Katholiken unter den Pfarrer gegebenenfalls durch Mitwirkung des Staates herbeigeführt werden kann, wird für den kath. Seelsorger in Sachsen-Meiningen ein ius parochiale nirgends begründet. Eine Interpretation gibt die Ziffer IV der Bestimmungen, die Errichtung einer kath. Pfarrei in Meiningen betreffend, vom 20./27. Juli 1894:

„Die Unterstellung der kath. Glaubensgenossen unter den Pfarrer beruht mithin nicht auf rechtlicher Verpflichtung, sondern gilt als freiwillig, und es kann daher die Mitwirkung der staatlichen Behörde nicht stattfinden, wenn es sich darum handeln sollte, diese Unterstellung herbeizuführen oder zu den aus solcher etwa abfließenden Verpflichtungen jemand anzuhalten."

Selbstverständlich besteht auch für den kath. Hilfsgeistlichen in Meiningen nach Ziffer III der Bestimmungen vom 4. Juli 1912 kein ius parochiale.

[1] Vgl. Freisen a. a. O. II, S. 205.

Schon am 11. Juni 1891 erklärte Staatsminister Dr. Heim dem Kuratus Hohmann, daß der Passus: „daß für den kath. Pfarrer ein ius parochiale nirgend begründet wird," besagen will, daß die herzogl. Staatsregierung es sich je und immer versagen wird, das brachium saeculare pro foro interno zu leihen oder staatlichen Zwang in Glaubens- oder Gewissenssachen auszuüben.

Nur die Geistlichen von Wolfmannshausen und Meiningen tragen den Titel „Pfarrer", nicht aber die übrigen, welche den offiziellen Beinamen „Kuratus" führen. Die Bezeichnung „Missionsvikar" ist bei der herzogl. Staatsregierung nicht beliebt, da diese etwas Aggressives, Eroberndes an sich habe. Der Titel Pfarrer wäre umsomehr berechtigt, da die einzelnen Seelsorger praktisch ganz selbständig sind und untereinander in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Zuteilung zum Dekanat Mellrichstadt hat auch nur einen rein äußerlichen, losen Zusammenhang herbeiführen können.

§ 17.

Anzeigepflicht.

Die sogenannte Anzeigepflicht ist seit Juli 1912 in der Hauptsache gefallen. Maßgebend ist der Erlaß des herzogl. Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, vom 30. Juli 1912:

„Die zur Seelsorge-Ausübung im Gebiete des Herzogtums zugelassenen katholischen Geistlichen sind in Zukunft nicht mehr verpflichtet, die Vornahme geistlicher Handlungen dem evangelischen Pfarramt vorher anzuzeigen. Von Beerdigungen haben sie zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dem evangelischen Pfarramt jedoch auch fernerhin rechtzeitig „Mitteilung" zu machen."

Damit wurde endlich eine unzeitgemäße Einrichtung beseitigt, die jahrzehntelang ein Stein des Anstoßes war und vielfach Anlaß zu Beschwerden und Dissidien gab. Es war ein Zopf, der im modernen 20. Jahrhundert in einem wirklich paritätischen Staate keine Geltung mehr haben durfte. Aber erst im Jahre 1912 konnte sich die herzogl. Staatsregierung entschließen, diesen Zopf abzuschneiden. Die protestantischen Pastoren wachten eifersüchtig über das ihnen zustehende Recht auf Anzeigeerstattung seitens der kath. Seelsorger, wie die einzelnen „Fälle"

in der Geschichte der kath. Seelsorgestellen von Sachsen-Meiningen beweisen.

Das herzogl. Staatsministerium leitete die Anzeigepflicht aus dem Prinzip des Pfarrzwanges ab. Zu einer Kirchengemeinde, parochia, gehört jeder, der in derselben seinen wesentlichen Aufenthaltsort, sein domicilium fixum s. necessarium hat, und daher gehören Ehefrau und Kinder unter väterlicher Gewalt zur Parochie des Mannes und Vaters. Wer daher zu einer Parochie gehört, muß sich auch in allen kirchlichen Handlungen, die sich auf ihn beziehen, seines Parochus bedienen oder muß wenigstens die Genehmigung seines Pfarrers haben, sich bei kirchlichen Handlungen, z. B. bei Taufen, Trauungen eines anderen Geistlichen bedienen zu dürfen, wofür jedoch jener in Hinsicht auf die iura stolae zufriedenzustellen ist.[1]

Da unter den kath. Seelsorgegeistlichen des Herzogtums nur der Pfarrer von Wolfmannshausen Pfarrrechte hat, mußte auch gemäß dem herzogl. Reskript vom 25. Februar 1893 der protestantische Pfarrer von Behrungen, dem die Seelsorge der Protestanten in Wolfmannshausen obliegt, bei der Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen zu Wolfmannshausen das kath. Pfarramt rechtzeitig und zwar von den Beerdigungen zum voraus benachrichtigen. Dagegen war selbstverständlich der kath. Pfarrer auch vor Beseitigung der Anzeigepflicht bei Amtshandlungen in seinem Amtsbezirke zur Anzeige gegenüber dem evangelischen Geistlichen nicht verpflichtet, wohl aber bei Amtshandlungen außerhalb seines Amtsbezirkes in den anderen ihm zugewiesenen Bezirken.

Nach Ziffer IV der sogenannten Bestimmungen betreff Meiningen und Ziffer III der Bestimmungen bezügl. der übrigen Seelsorgestellen bedurfte es vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich der entsprechenden Kirchspiele Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Pößneck und Saalfeld — vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziffer VII — der Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht, wohl aber außerhalb. Zur Interpretation der Ziffer III ist zu sagen, daß eine Benachrichtigungspflicht für in Sonneberg z. B. an außerhalb Sonnebergs wohnenden Katholiken vorgenommene geistliche

[1] Vgl. Dr. J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in den sächsischen Herzogtümern geltenden Kirchenrechts, Hildburghausen 1843, S. 32 ff.

Handlungen — unbeschadet der Bestimmungen unter Ziff. VII — nicht bestand, wie das herzogl. Reskript vom 2. Februar 1905 an den Kuratus Joseph Weber in Sonneberg ausdücklich betont:

„Was die in Ihrer Eingabe angeregte Frage anlangt, ob von geistlichen Handlungen, die in Sonneberg an Katholiken vorgenommen werden, die außerhalb des evangelischen Kirchspiels Sonneberg ihren Wohnsitz haben, den evangelischen Pfarrämtern Mitteilung zu machen ist, so ist sie zu verneinen. Es mag zugegeben werden, daß die Vorschrift sub Ziff. III der Bestimmungen vom 6. Mai 1892 allein zu der Auffassung Anlaß geben kann, als wenn unter „den geistlichen Handlungen im Bereich des evangelischen Kirchspiels Sonneberg" nur solche Handlungen zu verstehen seien, welche aus dem Kirchspiel Sonneberg stammen, d. h. Personen betreffen, die daselbst wohnen. Mit Rücksicht aber darauf, daß bei den Verhandlungen über die Errichtung einer kath. Seelsorgestelle in Sonneberg Einverständnis der herzogl. Staatsregierung mit dem bischöfl. Ordinariat in Würzburg darüber erzielt worden ist, daß für den Seelsorgegeistlichen in Sonneberg, wenn er außerhalb des ihm zugewiesenen Seelsorgsgebietes von Sonneberg kirchliche Handlungen vornehmen will, dieselben Bestimmungen gelten sollen, wie sie s. Zt. für den Pfarrkuratus in Meiningen zugelassen worden sind, und er danach berechtigt ist, im Kreis Sonneberg außerhalb der Stadt Sonneberg kirchliche Handlungen für die Katholiken vorzunehmen, wenn er hierzu requiriert wird und mit der Maßgabe, daß er vor der Vornahme das zuständige Pfarramt der Landeskirche in Kenntnis zu setzen hat, kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß eine Benachrichtigungspflicht auch für die in Sonneberg an außerhalb Sonnebergs wohnenden Katholiken vorgenommene geistliche Handlung — unbeschadet der Bestimmung sub Ziff. VII — nicht besteht. Da die Bestimmungen allgemein von geistlichen Handlungen sprechen, so gilt für Trauungen naturgemäß dasselbe wie für Taufen."

Nach Ziffer VII der ziemlich gleichlautenden sogenannten „Bestimmungen" mußten die katholischen Geistlichen dem evangelischen Geistlichen bei der Benützung der Friedhöfe von einer vorkommenden Beerdigung rechtzeitig Mitteilung machen und rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dessen Genehmigung erbitten. Nach der Rechtslage seit dem 30. Juli 1912 sind die kath. Seelsorger nur verpflichtet, vor Beerdigungen dem evangelischen Pfarramt rechtzeitig „Mitteilung" zu machen.

Im einzelnen sind mir sechs sogenannte „Fälle" wegen Verletzung der Anzeigepflicht bekannt, welche zu Verhandlungen zwischen dem herzogl. Staatsministerium und dem Ordinariate führten: Pfarrer Büx wegen einer Haustaufe in Römhild am 12. September 1886, Pfarrer Fleischmann zu Coburg wegen

einer Haustaufe in Sonneberg am 8. April 1884, Kuratus Weber in Sonneberg wegen einer Taufe in Lauscha am 13. Juli 1904, Pfarrer Deppisch in Wolfmannshausen wegen einer Taufe in Rentwertshausen im Jahre 1894, Pfarrer Dr. Hennemann wegen Kasualien außerhalb der evangelischen Kirchspiele Meiningen und Hildburghausen im Jahre 1903, Kuratus Dr. Scherg in Pößneck wegen Beerdigung der Katholiken August Plüschke am 1. April und Andreas Balke am 1. September 1904 zu Saalfeld.[1]

§ 18.

Gehaltsverhältnisse.

Gemäß Ziff. V der Bestimmungen betr. Meiningen und Ziff. IV der Bestimmungen bezügl. der übrigen Seelsorgestellen findet für den Unterhalt der Seelsorgepriester irgendeine finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums nicht statt. Das Ordinariat hat bei seinen Verhandlungen mit dem herzogl. Staatsministerium stets erklärt, daß es auf finanzielle Unterstützung des Staates verzichte, da es glaubte, auf diesem Wege leichter und sicherer die Zustimmung zur Errichtung von kath. Seelsorgestellen im herzogl. Staatsgebiete zu erreichen. Bezüglich der Katholiken ist also in Sachsen-Meiningen eine partielle Trennung von Kirche und Staat gegeben. Der Staat leistet keine materielle Beihilfe für kath. Kultuszwecke, wohl aber für protestantische, betrachtet aber gleichsam das organisierte kath. Kirchenwesen im Herzogtum als unterstützungswertes Unternehmen und gibt dem Pfarrer von Wolfmannshausen 300 M. und dem Pfarrer von Meiningen 200 M. als Remuneration, nicht als Zuschuß zum Gehalt.

In Wolfmannshausen wird der Grundgehalt für den Pfarrer von der Gemeinde gezahlt, der Gehalt der übrigen kath. Seelsorger wird bestritten aus Mitteln des Bonifaziusvereins und des Ludwigs-Missionsvereins.

Der bayer. Staat fordert, wie schon erwähnt, die Entrichtung der Beiträge von 36 M. zum bischöfl. Klerikalseminar in Würzburg und von 18 M. zum Diözesan-Emeritenfonds. Bis zum 31. Dezember 1892 hat das Ordinariat für Sonneberg, Meiningen und Wolfmannshausen die Beiträge selbst getragen,

[1] Vgl. dazu die einschlägigen Akten des Ordinariats.

mit Reskript vom 27. April 1893 aber erklärte sich die herzogl. Staatsregierung bereit, diese Beiträge vom 1. Januar 1893 ab selbst zu zahlen. Bezüglich Hildburghausen sprach die Regentie des Würzburger Klerikalseminars mit Genehmigung des Bischofs unterm 31. Mai 1899 den Verzicht auf den Beitrag in der Höhe von 36 M. aus. Für Saalfeld und Pößneck leistet die obengenannten Beiträge das Ordinariat, nicht die herzogl. Staatsregierung.

Welche Beiträge die herzogl. Staatskasse zum Hilfsfonds für protestantische Geistliche leistet, zeigt folgende kurze Statistik: nach den Voranschlägen für 1880—1882: 47500 M; 1890—92: 79 750 M; 1900—02: 128 713 M; 1903—05: 161 250 M; 1906—08: 161 250 M. Neben der Landeskasse leistet noch die Domänenkasse Beiträge zu den Besoldungen der Geistlichen, die ihren Grund in besonderen landesfürstlichen Verwilligungen aus früherer Zeit haben und 1903—05 mit 16 830 M. veranschlagt waren.[1]

§ 19.

Kirchenbücher.

Die Führung der Kirchenbücher war in den ersten Zeiten nur Aufgabe der evangelischen Pfarrer. Mit der Errichtung kath. Seelsorgestellen im herzogl. Staatsgebiet wurde sie auch den Inhabern derselben übertragen. Pfarrer Reiter erhielt im Dezember 1842 vom Kirchen- und Schulenamt in Römhild die Weisung, in Gemäßheit eines Konsistorialreskriptes vom 8. September 1842 die kirchlichen Jahrbücher von Wolfmannshausen, das Kirchen- und Pfarrinventarium und die Schuljahrbücher binnen drei Tagen einzusenden. Mit Reskript vom 29. Dezember 1868 an das herzogl. Kirchen- und Schulenamt in Meiningen ordnete das herzogliche Staatsministerium die Errichtung eines besonderen Kirchenbuches vom 1. Januar 1869 ab für die Katholiken in der Stadt Meiningen an. Am 9. März 1870 wurde dem Kaplan Rost in Meiningen vom Staatsministerium eröffnet, daß bis auf weiteres er zur Anlegung und Führung eines besonderen Kirchenbuches in Ansehung der kath. Glaubensgenossen zu Hildburghausen ermächtigt sei. Unterm 15. Mai 1870 teilte das herzogliche Staatsministerium dem Kirchen- und Schulenamt

[1] Vgl. dazu Dr. Otto Costabell, Die Entwicklung der Finanzen im Herzogtume Sachsen-Meiningen von 1831 bis zur Gegenwart, Jena 1908 S. 89.

in Hildburghausen mit, daß Kaplan Rost die Formulare zu den Kirchenbüchern vorgelegt habe und gegen diese nichts zu erinnern sei.

„Geburten- und Sterbefälle bei den Katholiken sind von den dazu verpflichteten Personen (Hebammenordnung vom 3. April 1838 Art. 45, Gesetz vom 22. Mai 1838 Art. 2), wenn der Stellvertreter des Pfarrers zu Wolfmannshausen, Kaplan in Hildburghausen anwesend ist, diesem, bei Abwesenheit aber bei dem Organisten und Rechnungsführer der kath. Glaubensgenossenschaft in Hildburghausen, Johannes Batti, anzuzeigen, dieser aber von dem herzogl. Kirchen- und Schulenamt auf getreuliche und vollständige Übermittlung solcher Anzeigen an den Kaplan Rost als Stellvertreter des Pfarrers zu Wolfmannshausen zu verpflichten. Bei gemischten Ehen gehört die Trauung in der Regel dem Geistlichen der Konfession der Braut und es sind in jedem Falle diesem die gesetzlichen Stolgebühren zu entrichten. Derselbe hat aber dem Geistlichen der Konfession des Ehemanns kostenfreie Mitteilung von der vollzogenen Trauung zu machen. Die Geburt der Kinder aus solchen Ehen, das Ableben derselben, solange sie noch keinen selbständigen Haushalt haben, sowie das Ableben der Ehegatten selbst, ist stets dem Geistlichen der Konfession des Vaters resp. Ehemannes anzuzeigen. Es hat dieser Geistliche die erforderlichen Einträge im Kirchenbuch (unter fortlaufender Ziffer) zu machen, wofür die gesetzlichen Gebühren zu entrichten sind, wie denn auch die vorgeschriebenen Mitteilungen aus dem Kirchenbuche sich auf die fraglichen Geburts- und Todesfälle mitzuerstrecken haben. Der Geistliche anderer Konfession, der etwa die Taufe oder das Begräbnis vollzieht, hat dem Geistlichen der Konfession des Vaters resp. Ehemanns zu dem Behufe die erforderlichen kostenfreien Mitteilungen nach Analogie der Instruktion vom 25. Juli 1866 (Generalreskript vom 9. August 1868) zu machen und ist berechtigt, für den Eintrag der fraglichen Handlungen in sein Kirchenbuch (unter Buchstaben) gleichfalls die gesetzlichen Gebühren zu beanspruchen. Selbstverständlich ist es, daß bei der Führung des Kirchenbuchs für die kath. Glaubensgenossen in Hildburghausen, sowie rücksichtlich der von den Geistlichen auf Grund der Kirchenbücher zu machenden Mitteilungen, Berichte und Anzeigen, im übrigen alle rücksichtlich dieser Angelegenheiten, insbesondere auch wegen der Duplikate und Triplikate für die evangelischen Geistlichen geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen. Zeugnisse auf Grund des Kirchenbuchs für die kath. Glaubensgenossen sind bis auf weiteres unter der Unterschrift und Besiegelung des Kaplans Rost als Stellvertreters des kath. Pfarrers von Wolfmannshausen auszufertigen, da zur dortigen Pfarrei die kath. Glaubensgenossen in Hildburghausen gehören. Die nachgelassene Führung des Kirchenbuchs erstreckt sich auf die zu Hildburghausen, Birkenfeld und Wallrabs wohnhaften Katholiken, besonders auf die dort unter den Katholiken vorkommenden Kasualfälle."

Gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 fehlt nunmehr den von den Pfarrern betätigten Eintragungen in die

Kirchenbücher sowie den Zeugnissen darüber seit Einführung der Standesämter (1. Januar 1876) der öffentliche Glaube. Nach einem Ausschreiben vom 26. Februar 1876 ist den Geistlichen gemäß § 28 die kostenfreie Einsicht in die Standesregister, doch nur im Amtslokale des Standesbeamten zu gewähren. Sie erstreckt sich aber nicht auf die zu den Registern gehörigen Akten. Eintragungen in die standesamtlichen Register können nicht unmittelbar auf Veranlassung des Ortsgeistlichen berichtigt resp. abgeändert werden, sondern es ist erforderlichenfalls Antrag bei der Aufsichtsbehörde des Standesamts zu stellen.[1]

Betreff Aufbewahrung und Führung der Kirchenbücher kommt in Betracht das Generalreskript vom 25. November 1863.

Gemäß Ziff. IV der Bestimmungen bezüglich der einzelnen Seelsorgestellen ist der Seelsorgepriester ausdrücklich befugt, in Ansehung der kath. Glaubensgenossen ein Kirchenbuch zu führen.

§ 20.

Visitation und Vertretung.

I.

Kirchenvisitationen finden nach den im Herzogtum dafür bestehenden Bestimmungen durch einen Kommissar und einen seitens des bischöfl. Ordinariats dazu beauftragten Dechanten oder dessen Delegierten statt. Sollte der bevollmächtigte Dechant es für notwendig halten, in geistlichen Gegenständen eine außerordentliche Visitation im Laufe des Jahres vorzunehmen, so hat derselbe sein Vorhaben vorher der nächst vorgesetzten herzogl. Behörde anzuzeigen. Gleich oder ähnlich lautend sind Art. VIII der Bestimmungen betr. Wolfmannshausen, VII der Bestimmungen betr. Meiningen und VI der Bestimmungen die Errichtung der übrigen Seelsorgestellen betreffend.

Die rechtliche Seite der Kirchenvisitation ist geregelt in der VO. vom 3. Juni 1890 und in dem Generalreskript vom 21. Dezember 1897. Die Kirchenvisitation obliegt neben dem herzogl. Kommissar dem Dechanten von Mellrichstadt, dem sämtliche kath. Seelsorger des Herzogtums unterstellt sind. Auch der Bischof von Würzburg kam schon zur Visitation

[1] Gen.-Reskr. vom 21. November 1876.

nach Meiningen. Auf Mitteilung des bischöfl. Ordinariats erwiderte unterm 23. März 1907 das herzogl. Staatsministerium, daß gegen die von Seiner Bischöflichen Gnaden dem Herrn Dr. Ferdinand v. Schlör beabsichtigte oberhirtliche Visitation am 13., 14. und 15. April in Meiningen, am 19. und 20. April in Wolfmannshausen und am 20. und 21. April in Hildburghausen Bedenken nicht bestehen.[1]

Von der Mitteilung des Ordinariats unterm 17. Juni 1903, betreffend Besuch des Bischofs behufs Konsekration der neuen Kirche zu Sonneberg und Spendung des Sakramentes der Firmung nahm das herzogl. Staatsministerium gerne „Kenntnis".[2]

II.

Auf Grund der Bestimmungen ist nur der für die betr. Seelsorgestelle ernannte Geistliche befugt, die Pastoration in seinem Amtsbezirke auszuüben. Er ist nicht befugt, bei kürzerer oder längerer Abwesenheit irgendeinen anderen kath. Geistlichen ohne Zustimmung des Staatsministeriums mit seiner Vertretung zu beauftragen. Hierfür spricht auch die von der herzogl. Staatsregierung geübte Praxis.

Im Jahre 1904 hatte der Missionspfarrer Lorenz Müller zu Rudolstadt, dem die Seelsorge der Katholiken zu Pößneck übertragen war, einen Franziskanerpater, der zur Pastoration der Polen einige Zeit in Rudolstadt weilte, beauftragt, bei eigener Verhinderung aushilfsweise nach Pößneck zu reisen, um dort für die Katholiken Gottesdienst zu halten. Dies veranlaßte das herzogl. Staatsministerium unterm 3. Dezember 1894 zu folgender Erklärung:

„Das vom Missionspfarrer Müller eingehaltene Verfahren,[1] das nachträglich zu entschuldigen er sich nicht herbeigelassen hat, ist nicht statthaft; wir würden einen etwaigen Antrag des Müller, zu gestatten, daß bei eigener Verhinderung und in seiner Vertretung ein dritter Geistlicher gewisse kirchliche Funktionen vornehme, gerne in wohlwollende Erwägung gezogen haben. Aber es kann nicht geduldet werden, daß ein dritter von uns nicht zugelassener Geistlicher ohne weiteres im diesseitigen Staatsgebiete kirchliche Verrichtungen vornimmt."[3]

Mit Reskript vom 29. Augut 1908 entschied das herzogl. Staatsministerium, daß während der vorübergehenden Abwesen-

[1] Vgl. dazu Acta Meiningen Tom. II.
[2] Vgl. Acta Sonneberg Tom. I.
[3] Vgl. dazu Acta Ranis Tom. I.

heit des Pfarrkuratus in Sonneberg vorkommende Kasualien pfarramtlicher Art, wie Taufen und Beerdigungen, durch den kath. Pfarrer in Meiningen vorzunehmen sind.

§ 21.

Privilegien.

Nach dem Ausschreiben vom 10. Mai 1879 können Geistliche zu dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht gewählt werden, ebenso sind dieselben vom Dienst beim Feuerlöschwesen befreit.[1]

Die zu je einem der vier Kreise des Herzogtums gehörigen Gemeinden und Markgenossenschaften der für sich bestehenden Gemarkungsverbände bilden in ihrer Vereinigung die Kreisgemeinde. Vertreten wird diese durch den aus dem Kreisvorstande als Vorsitzenden und aus auf drei Jahre gewählten Mitgliedern bestehenden Kreisausschuß, welcher innerhalb seiner Zuständigkeit Beschlüsse mit bindender Kraft für alle Kreisangehörigen fassen kann. Wahlablehnungsgründe sind Bekleidung eines Staats-, Kirchen- oder Lehramtes.[2]

Bezüglich des passiven Wahlrechts ist bei aktiven Staats- und Hofdienern, Geistlichen und Lehrern landesherrliche Erlaubnis zur Annahme der Wahl vorausgesezt, die nur aus überwiegend dienstlichen, dem Landtage auf Antrag eingehend mitzuteilenden Gründen versagt werden wird.[3]

Die Stellung des Geistlichen in der Armenpflege regelt das Generalreskript vom 31. Juli 1883. Danach hat ein enges Zusammenwirken der Ortsgemeinden und ihrer Behörden einerseits und der Geistlichen und Kirchenvorstände anderseits soweit wie möglich stattzufinden.

Wenn ein Seelsorger von einem Mitglied seiner Gemeinde um Abfassung eines Gnadengesuches an S. Hoheit den Herzog angegangen wird, so enthält hierüber das Generalreskript vom 9. März 1889 nähere Bestimmungen.

Nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1879 betr. die Eidesleistung,[4] ist die Behörde befugt, die Zuziehung eines

[1] Gesetz vom 7. Januar 1879.

[2] Vgl. Art. 11 f. des Gesetzes vom 16. März 1897.

[3] Vgl. Wahlgesetz vom 24. April 1873 und Wahlreglement vom 21. Mai 1875.

[4] Vgl. dazu Dr. Otto Füßlein, Amtshandbuch für Geistliche und Lehrer des Herzogtums Sachsen-Meiningen, 3. Auflage, Hildburghausen 1903 S. 79 u. 83 ff.

Geistlichen der Religionsgenossenschaft, welcher der Schwurpflichtige angehört, bei der Handlung oder die Beibringung einer Bescheinigung über die von einem solchen zuvor erteilte Belehrung zu veranlassen.

II. Die außerordentliche Seelsorge.

§ 22.

Gefangenenseelsorge.

Diese hatte ursprünglich in den Generalreskripten vom 10. April, 12. Dezember 1883 und 5. Januar 1893 ihre Regelung gefunden. Im Jahre 1900 aber wurden eine eigentliche Hausordnung und spezielle Dienstvorschriften für die Zuchthäuser zu Gräfentonna, Untermaßfeld und Hassenberg geschaffen, welche das Gefängniswesen einheitlich regeln.

Aus der Hausordnung sind hervorzuheben die §§ 31 bis 36, welche sich auf die moralische Besserung, den Gottesdienst und Unterricht beziehen. Danach darf keinem Gefangenen der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt werden. Für kath. Gefangene wird nach § 32 Abs. 5 in der Regel 4 mal im Jahre durch einen kath. Geistlichen Gottesdienst nach kath. Ritus in der Anstalt abgehalten. Dem Anstaltsgeistlichen liegt auch die Pflicht ob, sich des sittlichen und religiösen Wohles der Gefangenen ernstlich anzunehmen und nach seinem Ermessen die Gefangenen zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit zu besuchen. Nach § 78 erfolgt am Tage vor der Entlassung von seiten des Hausgeistlichen und des Direktors eine angemessene Ansprache an den Gefangenen.

Die sog. Dienstvorschriften enthalten in 11 Paragraphen eigene Bestimmungen für den Anstaltsgeistlichen. Nach § 8 Abs. 4 tritt bei Beerdigungen von nicht-evangelischen Gefangenen an Stelle des Anstaltsgeistlichen ein durch den Direktor, soweit ihm dies möglich ist, zuzuziehender Geistlicher desjenigen Bekenntnisses, dem der Verstorbene angehörte.

Der kath. Geistliche von Meiningen versah von jeher die Pastoration der kath. Sträflinge in dem Männerzuchthaus zu Untermaßfeld. Im Jahre 1880 erteilte das herzogl. Staatsministerium dem Kuratus Roth auf Ansuchen den amtlichen Auftrag zur Seelsorge dieser Sträflinge, welche bisher von dem

kath. Geistlichen in Meiningen nur aus Gefälligkeit und nur in Bedürfnisfällen pastoriert wurden. Danach sollte regelmäßig monatlich ein Besuch der Gefangenen mit einer Erbauungsandacht von kath. Geistlichen gegen staatliches Honorar stattfinden, da zunächst ein anderer Gottesdienst für die wenigen Sträflinge sich nicht einrichten lasse. Im Jahre 1881 gestattete das herzogl. Staatsministerium dem Kuratus Roth in Meiningen auch die Pastoration der kath. Sträflinge im Arbeitshaus in Dreißigacker und setzte hierfür bestimmte Ganggebühren als Remuneration fest.

Mit Reskript vom 26. November 1907 genehmigte das herzogl. Staatsministerium, Abt. der Justiz, daß für die kath. Insassen des Zuchthauses Untermaßfeld — zunächst probeweise — der Gottesdienst an einem Wochentage und zwar in der von der Direktion festzusetzenden Morgenstunde abgehalten wird. „In den Monaten April bis August soll dies je zweimal, in den übrigen Monaten je einmal statthaben in der Dauer von etwa $1^1/_4$ Stunde. Die Arbeit wird nur während des Gottesdienstes selbst ausgesetzt.“ Unterm 26. Juni 1907 hatte das herzogl. Staatsministerium bereits dem Pfarrer Krönert die für Abhaltung des kath. Gottesdienstes im Zuchthause Untermaßfeld bewilligte Vergütung auf jährlich 100 M. vom 1. Juni 1907 ab erhöht. Im Arbeitshaus Dreißigacker richtet sich die Vergütung nach der Anzahl der Besuche und beträgt für einen Besuch 5 M., im ganzen Jahre aber nicht mehr als 60 M.

Als im Jahre 1911 Pfarrer Krönert zum Stadtpfarrer in Kitzingen ernannt wurde, genehmigte das herzogl. Staatsministerium die mit seinem Nachfolger Pfarrer Meisenzahl getroffenen Abmachungen, betr. die Übernahme der Seelsorge der kath. Gefangenen gegen die seitherige Vergütung von jährlich 100 M.

§ 23.

Militärseelsorge.

Während das Militärwesen seit der Gründung des Reiches nach jeder Richtung einheitlich geregelt ist, besteht auf dem Gebiete der Militärseelsorge eine weitgehende bundesstaatliche Zersplitterung. Eine zusammenfassende Darstellung des Militärkirchenwesens in den heutigen Kulturstaaten gibt Freisen in

seinem neuesten Buche „Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des außerdeutschen Militär-Kirchenwesens. Paderborn 1913."

Von Bedeutung ist die Frage, wem die Kompetenz zur Regelung des Militärkirchenrechts zusteht. Artikel 4 der Reichsverfassung enthält keine Bestimmung, wonach das Deutsche Reich gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten hätte. Die Ziffer 14 dieses Artikels spricht ganz allgemein vom Militärwesen des Reichs und der Kriegsmarine. Art. 61 der Reichsverfassung schließt eigens die preuß. Militärkirchenordnung von der Einführung im Deutschen Reich aus. Freisen ist nun der Ansicht, daß dem Reich eine wenn auch nicht unmittelbare, so doch mittelbare Zuständigkeit dann zukommt, wenn die kirchliche Angelegenheit mit einer anderen Angelegenheit, in welcher das Reich auf Grund des Artikels 4 kompetent ist, im Zusammenhang steht. Die Militärseelsorge stehe im Zusammenhange mit dem Militärwesen und der Kriegsmarine, also sei eine Kompetenz zur reichsrechtlichen Organisation des Militärkirchenwesens gegeben. Dieser Meinung kann ich nicht beipflichten. Der Artikel 4 enthält eine ganz ausführliche und erschöpfende Aufzählung der Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, spricht aber nicht von Militär k i r c h e n wesen, läßt also eine partikularrechtliche Regelung der Militärseelsorge zu. Für Bayern kommt in dieser Hinsicht in Betracht das Schlußprotokoll zum Bündnisvertrag vom 23. Nov. 1870, wonach „diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten, . . . durch dieselben nicht berührt werden". Die bayerische Militärseelsorge ist aber weder im Vertrag noch im Schlußprotokoll einer Regelung unterzogen.

S a c h s e n - M e i n i n g e n hat gemeinsam mit den anderen thüringischen Staaten zwei sich ergänzende Militärkonventionen abgeschlossen: u. z. die eine zwischen dem König von Preußen einerseits, und den genannten Staaten anderseits vom 26. Juni 1867, die andere zwischen dem Deutschen Kaiser und König von Preußen einerseits und den genannten Staaten anderseits vom 15. September 1873.[1] Danach steht Sachsen-Meiningen

[1] Vgl. die Militärgesetze des Deutschen Reiches, 1890 I, 126 ff.

wie Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie unter preuß. Militärverwaltung. Obwohl, wie schon erwähnt, die preuß. Militärkirchenordnung von 1832 bei der allgemeinen Einführung der preuß. Militärgesetzgebung ausgeschlossen wurde, kommt in vielen Bundesstaaten mit preuß. Militärverwaltung das preuß. Militärkirchenwesen zur Anwendung, jedoch nirgends seinem vollständigen Inhalte nach.

Einige Staaten schlossen mit Preußen besondere Vereinbarungen, sogenannte Militär-Kirchenkonventionen, andere Bundesstaaten traten mit den preuß. Militärbehörden nur wegen einiger äußerer Fragen, Anstellung Militärgeistlicher, Festsetzung der vom preuß. Militärfiskus für die Militärseelsorge zu entrichtenden Kosten, Führung eigener Militärkirchenbücher usw. in Beziehung.

Solche Militärkirchenkonventionen sind indes nur für das protestantische Militärkirchenwesen geschlossen worden.

Im Gegensatz zu dem evangelischen Militärkirchenrecht, für welches neuerdings die sogenannten „Festsetzungen zur Regelung der evangel.-militärkirchlichen Verhältnisse im Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 26. Februar 1910“[1] maßgebend sind, hat eine Regelung des kath. Militärkirchenwesens in Sachsen-Meiningen bis jetzt nicht stattgefunden. Was das katholische Militärkirchenrecht betrifft, so verfügte der Apostolische Stuhl einzig und allein für Elsaß-Lothringen die Anwendung der preuß.-militärkirchlichen Organisation. Von irgendwelcher Tätigkeit der interessierten Ordinariate nach dieser Richtung ist nichts bekannt. Die Zuständigkeit des kath. Feldpropstes in Berlin bezügl. des eigenen preuß. Heeres ergibt sich aus dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868. Eine Erweiterung dieser Jurisdiktion ist mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo die kath. Truppen auf Grund einer speziellen Verfügung des Apostolischen Stuhles dem kath. Feldpropst in Berlin unterstehen, über außerpreuß. Militär bis jetzt noch nicht erfolgt. Eine langjährige Übung kann hier die Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht ersetzen.[2]

[1] Reg.-Blatt vom 19. März 1910, ferner Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden 1910 Nr. 93, Seite 653 ff.

[2] Vgl. Scherer, K. R. I. S, 423, 130 ff.

Wenn daher der kath. Feldpropst in den deutschen Gliedstaaten mit preuß. Militärverwaltung ohne Kompetenzüberschreitung amtliche Handlungen vornehmen will, so ist dies nur möglich mit Erlaubnis der betr. Bischöfe, unter deren Jurisdiktion die Katholiken dieser Staaten stehen, von Fall zu Fall oder auf Grund einer allgemeinen dauernden Beauftragung nach dieser Richtung von seiten der zuständigen Bischöfe, welch' letztere aber mit der jedesmaligen Erledigung eines bischöfl. Stuhles erlöschen würde.[1] Alle ohne diese Ermächtigung vorgenommenen amtlichen Handlungen des kath. Feldpropstes in Berlin sind infolgedessen widerrechtlich. Die Katholiken des Herzogtums Sachsen-Meiningen unterstehen kirchlich dem Bischof von Würzburg. Es ist nicht bekannt, daß dieser ausdrücklich dem kath. Feldpropst zu Berlin je auf dessen Ansuchen die Erlaubnis zur Vornahme amtlicher Handlungen gab oder gar eine generelle dauernde Beauftragung in dieser Hinsicht zuteil werden ließ. Doch ist auch das bischöfl. Ordinariat in Würzburg der Anwendung des preuß. Militärkirchenrechts in Sachsen-Meiningen niemals entgegengetreten.[2]

Nach § 122 Abs. 2 der K. M. D. (Katholische Militärkirchliche Dienstordnung) erfolgt die Übertragung der kath. Militärseelsorge in den außerpreuß. Standorten, so auch in Meiningen und Hildburghausen durch den kath. Feldpropst mit Genehmigung des Kriegsministeriums. Die Genehmigung sucht das Generalkommando im Einverständnis mit dem Feldpropst nach. Dem Antrage ist von dem Generalkommando die Auskunft der zuständigen politischen Behörde beizufügen, daß gegen die Beauftragung des Geistlichen mit der Militärseelsorge nichts zu erinnern sei. Im übrigen kommen in Sachsen-Meiningen die Vorschriften der K. M. D. überhaupt zur Anwendung. Ferner ist Voraussetzung bei der Übertragung der Militärseelsorge das „Einverständnis des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius", in Sachsen-Meiningen also des Bischofs von Würzburg.

Neben dem Feldpropst unterstehen die beiden kath. Militärseelsorger in Meiningen und Hildburghausen auch dem kath. Militäroberpfarrer in Frankfurt a./M., welcher im Auftrag des

[1] Vgl. Scherer, K. R. I. S. 415 ff.

[2] Diese Angaben stützen sich auf Freisen a. a. O. S. 67 und 68, 268—270. 306—313 und 365—373.

Feldpropstes den Militärgeistlichen die sog. Beauftragungsurkunde zur Wahrnehmung der Militärseelsorge übersendet.

In der Stadt Meiningen garnisoniert das 2. Thüringische Infanterieregiment Nr. 32. Im Jahre 1867 befanden sich unter den Soldaten 500 Katholiken. Das Staatsministerium wollte zur Abhaltung des kath. Militär-Gottesdienstes die Schloßkirche einräumen oder dazu einen Saal in der neuen Kaserne einrichten lassen, worüber sich der Kuratus Rost mit dem Kommandeur des Regiments, von Schwerin, ins Benehmen setzen sollte. Die protestantische Geistlichkeit protestierte indes gegen den Mitgebrauch der Schloßkirche, weshalb einstweilen der katholische Betsaal für Militär und Zivil benutzt werden mußte, bis der Saal in der neuen Kaserne entsprechend adaptiert war. Der erste Militärgottesdienst wurde darin abgehalten am 11. Oktober 1868. Im Dezember 1867 übersandte das Würzburger Ordinariat dem Kaplan Rost das vom Feldpropst Dr. Koch in Berlin ausgestellte Dekret vom 18. Dezember 1867, durch welches diesem die Militärseelsorge in Meiningen übertragen wurde. Das preuß. Militärärar zahlte dem Militärgeistlichen jährlich 80—100 Tl. als Remuneration. Laut Armee-Verordnungsblatt Berlin, den 29. Sept. 1869 Nr. 186, genehmigte der König von Preußen, daß in Zukunft für die ein selbständiges Seelsorgeramt bekleidenden kath. Geistlichen der Amtscharakter als „Garnisonspfarrer" fortan in Anwendung gebracht wurde. Auch Kaplan Rost bediente sich des Titels Garnisonspfarrer. In einem Schreiben vom 12. November 1877 betont Kaplan Dechelmann, daß das preuß. Kriegsministerium sich dahin ausgesprochen habe, daß Zivilgeistliche erst dann zum Militärpfarrer ernannt werden sollen, wenn sie von ihrer kirchlichen Oberbehörde die Bescheinigung beibringen, daß man gegen diese Ernennung nichts einwenden werde und daß man bereit sei, nach erfolgter Ernennung die nötige Jurisdiktion zu erteilen.

Unterm 17. Dezember 1879 teilte das Garnisonkommando dem Kuratus Roth auf Grund einer Verfügung des kgl. Generalkommandos des XI. Armeekorps vom 13. Dezember mit, daß die bisher gezahlte ständige Remuneration vom 300 M jährlich in der Voraussetzung bewilligt wurde, daß ihm durch Abhaltung regelmäßiger besonderer Militärgottesdienste eine außergewöhnliche Mühewaltung erwachsen war. Da ohne diese Vor-

aussetzung jene Summe die bei gleichartigen Verhältnissen sonst überall festgehaltene Vergütung innerhalb des Armeekorps-Bezirks nicht unbedeutend überschreitet, die Mühen der Pastorierung der momentan in Hildburghausen befindlichen 25 Soldaten die bestehende Differenz nicht völlig auszugleichen vermögen, so habe der kommandierende General die vom Beginn des nächsten Etatsjahres zu zahlende Remuneration auf 240 M jährlich festgesetzt. Der protestantische Militärseelsorger erhielt um dieselbe Zeit außer seiner Remuneration von 240 M noch eine besondere Entschädigung pro Kopf zur Besoldung des Kirchners.[1]

Im Jahre 1881 wurde zwischen der Garnisonsverwaltung in Meiningen und der kath. Kirchengemeinde unterm 25. April ein Vertrag abgeschlossen, wonach für die unbeschränkte Mitbenützung der Kapelle zu dem Militärgottesdienst bei einer Garnisonsstärke von zwei Bataillonen eine jährliche Entschädigung von 120 M statt der bisherigen von 60 M gezahlt wurde. Im Jahre 1899 wurde die Entschädigungsfrage neu geregelt. Die zu zahlende jährliche Entschädigung für die Mitbenutzung der Kirche und den Gebrauch der Paramente wurde eigens festgesetzt.[2]

Die Pastoration der kath. Soldaten in Hildburghausen, wo das 2. Bataillon des Sächsisch-Thüringischen Infanterieregiments Nr. 95 garnisoniert, versah in der ersten Zeit der kath. Kaplan zu Meiningen und zwar so lange, bis Hildburghausen einen selbständigen kath. Seelsorger erhielt. Auf eine Eingabe um Entschädigung wegen der kath. Militärseelsorge in Hildburghausen antwortete das preuß. Kriegsministerium unterm 30. April 1880 dem Kaplan Friedrich Roth unter anderem folgendes:

„Sollte es vorkommen, daß Sie bei Militärpersonen in Hildburghausen kirchliche Akte vorzunehmen haben, welche ihrer Dringlichkeit

[1] Vgl. dazu Acta Meiningen Tom I.

[2] Bei durchschnittlich 1—50 Mitgliedern 70 M, bei durchschnittlich 51—100 Mitgliedern 95 M, bei durchschnittlich 101—150 Mitgliedern 120 M. Unter Zugrundlegung dieser Abstufung soll die Entschädigung bei Erhöhung der Mitgliederzahl, die am Schluß eines jeden Jahres durch das Garnisonskommando festgestellt wird, jedesmal um weitere 25 M steigen. Dieser Nachtrag zum Vertrage vom 25. April 1881 wurde unterm 7. Oktober 1899 zwischen der Garnisonsverwaltung und der Vorstandschaft der kath. Kirchengemeinde auf unbestimmte Zeit geschlossen und trat mit dem 1. April 1900 in Kraft. Eine Kündigung muß beiderseits bis zum 31. Dezember mit der Wirkung des Erlöschens zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres stattfinden.

halber nicht bei Gelegenheit Ihrer gewöhnlichen Anwesenheit daselbst erledigt werden können — wie z. B. die Spendung der Sterbesakramente —, so wird genehmigt, daß Sie für die aus derartigem dringenden Anlaß ausschließlich im Interesse der Militärseelsorge ausgeführte Reise nach Hildburghausen und zurück ohne Rücksicht auf die vorgedachte laufende Remuneration (für Meiningen und Hildburghausen zusammen 240 M) noch die bestimmungsmäßig zulässigen Reisekosten und Tagegelder zur Liquidation bringen dürfen. Der Antrag auf Gewährung eines Beitrags für Mitbenutzung der Kirche zu Hildburghausen entbehrt im Hinblick darauf, daß die geringfügige Anzahl der kath. Soldaten daselbst nur an dem Zivilgottesdienst mit teilnimmt, der ausreichenden Begründung."

Unterm 11. Dezember 1894 ersuchte das Garnisonskommando zu Hildburghausen den Kuratus Hennemann in Meiningen, noch nachträglich ein Garnisonskirchenbuch für die kath. Militärgemeinde Hildburghausen vom 1. Januar 1890 ab anlegen und führen zu wollen, da nach dem allerhöchsten Erlasse vom 30. Mai 1868 und kriegsministeriellen Erlasse vom 20. März 1891 ein besonderes Garnisonskirchenbuch für jede Garnison zu führen ist.

Nach $1^1/_2$ jährigen Verhandlungen gelang es endlich Kuratus Krönert in Hildburghausen, mit der Garnisonsverwaltung betr. Mitbenutzung des kath. Kultusgebäudes und der Paramente durch die kath. Militärgemeinde einen Vertrag abzuschließen, wodurch 100 M als jährliche Entschädigung gewährleistet werden. Dieser Vertrag ist datiert vom 27. Oktober 1899, hatte aber auf Anordnung des Kriegsministeriums rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1898.

In Sachsen-Meiningen versehen also die kath. Seelsorger zu Meiningen und Hildburghausen die kath. Militärseelsorge. Sie sind mit der Militärseelsorge beauftragte Zivilgeistliche, und in dieser ihrer Eigenschaft kommt für sie in Betracht die K. M. D., welche die bisherigen zahlreichen Einzelbestimmungen übersichtlich zusammenfaßt.[1]

In den Garnisonen bestehen auch sogenannte Garnisonsdienstvorschriften. In militärkirchlicher Hinsicht interessiert der § 28 dieser Vorschriften in Hildburghausen. Danach sind zu den hohen kirchlichen Festtagen für die Militärpersonen kath. Glaubens zu zählen: „die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, der Neujahrstag, Himmelfahrtstag und Fron-

[1] Die neueste Auflage, Berlin 1904, ist bearbeitet von dem kath. Feldpropst Heinrich Vollmar und dem Regierungs-Assessor Dr. Martin Richter.

leichnamstag. An diesen Festtagen, sowie an dem Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs tritt Befreiung von jedem Dienste ein, der nicht unerläßlich ist. Es ist jedoch auch an den nachbezeichneten kath. Festtagen wie dem hl. Dreikönigstage, dem Allerheiligentage, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Peter und Paulstage und Mariä Empfängnis dem religiösen Bedürfnis der Mannschaften möglichst Rechnung zu tragen. Die Generalkommandos sind ermächtigt, nach Maßgabe der in den einzelnen Landesteilen zur anerkannten Geltung gelangten kirchlichen Gebräuche dem religiösen Bedürfnisse der Mannschaften nötigenfalls im weiteren Umfange Rechnung zu tragen und unter Umständen eine unbedingte oder in gewissen Grenzen zu haltende Befreiung vom Dienste auch an anderen denn hier gedachten Festtagen eintreten zu lassen, soweit die dienstlichen Anforderungen dies gestatten." Auch Karfreitag und Mariä Himmelfahrt besuchen die kath. Soldaten tatsächlich und herkömmlich den kath. Gottesdienst. Unterm 23. Oktober 1901 erwirkte Kuratus Krönert bei dem Garnisonskommando in Hildburghausen, daß auch den kath. Rekruten zur Vorbereitung auf die Vereidigung die Ehre des Fahnengeleites zur Kirche zuteil wird.[1]

[1] Diese Angaben verdanke ich Herrn Kuratus Schwab, zurzeit in Hildburghausen.

Viertes Kapitel.

Katholisches Kirchenvermögen.

§ 24.

Kirchengemeinde und Kirchenvorstand.

I.

Der Syllabus (26) hat den Satz verworfen: „Die Kirche hat kein angeborenes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz.“ Die Kirche braucht Vermögen zur Verwirklichung ihrer Ziele und Zwecke. Die Kirche behauptet, juristische Person zu sein kraft Stifterwillens, nicht erst infolge staatlicher Verleihung der Rechtspersönlichkeit. Der Staat aber beansprucht hier ein Mitwirkungsrecht.

Nach Art. 84 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. Nach Art. 1 § 4 des sachsen-meiningenschen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. August 1899 „kann eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, tritt die Verleihung mit der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.“

Über die Tragweite des Art. 84 des Einführ.-Gesetzes zum BGB. bestehen zwei Ansichten: Die eine hält sich streng an den Wortlaut des Art. 84 und läßt nur den Weg der Gesetzgebung zu, die andere läßt alle partikular-staatskirchenrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb der juristischen Persönlichkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete bestehen mit der Begründung, daß das BGB. in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten, insbesondere auch in das Staats-

kirchenrecht möglichst wenig hat eingreifen wollen. Die letztere Ansicht vertritt insbesondere Meurer.[1] Die Konsequenz der ersteren Ansicht ist die Ungültigkeit der in den Ausführungsgesetzen zum BGB. von 11 Bundesstaaten aufgestellten Bestimmungen, nach denen die Rechtsfähigkeit im Wege der landesherrlichen Verordnung oder Verleihung erlangt werden kann. Danach würde also der Art. 1 § 4 des sachsen-meiningenschen Ausführungsgesetzes zu Unrecht bestehen und keine Rechtswirksamkeit haben.

Zu erwähnen ist auch Art. 28 des meiningischen Grundgesetzes vom 23. August 1829, wonach den Untertanen zwar nicht verwehrt ist, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften, allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Gesellschaft Grundeigentum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staates.

In Hildburghausen hatte im Jahre 1780 der Herzog Josef der kath. Gemeinde bereits Korporationsrechte verliehen, in einem Schreiben vom 12. Mai 1829 an das Ordinariat aber betont das herzogl. Konsistorium, daß die kath. Glaubensgenossen in Hildburghausen die Rechte einer kirchlichen Gemeinde gegenwärtig nicht genießen. Die im gleichen Jahre zwischen dem Ordinariate und der herzogl. Regierung gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung einer kath. Gemeinde zu Hildburghausen verliefen resultatlos. Trotzdem gebrauchten die Behörden sowohl geistlichen wie weltlichen Charakters und sogar das Ministerium im Jahre 1861 die Benennung „kath. Kirchengemeinde in Hildburghausen," was dann das Ministerium durch Unkenntnis entschuldigte.

Bis zum Jahre 1867 bestand in Meiningen keine rechtlich organisierte Kirchengemeinde. Erst durch ministerielles Reskript vom 11. Dezember 1867 wurden den Katholiken in der Stadt Meiningen auf ihr Gesuch vom 5. Dezember die Rechte einer kath. Kirchengemeinde verliehen in der Voraussetzung und Erwägung, daß die Gemeinde für die Bedürfnisse ihres Kultus aus eigenen Mitteln aufzukommen hat.

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den kath. Kultusgebäuden in Pößneck erklärte Staatsminister Dr. von Heim

[1] Die juristischen Personen des Deutschen Reichs 1901, S. 343 ff.

in einer Audienz im Jahre 1896, daß einer Überschreibung auf den bischöfl. Stuhl zu Würzburg höchstwahrscheinlich die Genehmigung erteilt würde; allein dies sei dann doch immer nur ein Interimszustand, und es sei geratener, sogleich den direkten Weg einzuschlagen in der Weise, daß die kath. Kirchengemeinde Pößneck sich einigt und zur Anerkennung von seiten der herzogl. Regierung ein Statut vorlegt. Dieses Statut müßte vor allem enthalten: a) wer zur kath. Kirchengemeinde gehört; b) wie dieselbe nach außen vertreten wird; c) wie die notwendigen Mittel zum Unterhalt der Gebäude, des Geistlichen etc. gewonnen werden; d) welche Ziele die vereinigte Gemeinde verfolgt etc. Allein es kam nicht zur Entstehung einer kath. Kirchengemeinde.

In Sonneberg legten die Katholiken unterm 12. Juli 1892 einen Statutenentwurf der kath. Kirchengemeinde Sonneberg der herzogl. Regierung vor, welchen diese aber in der vorliegenden Fassung nicht genehmigte. Im Jahre 1900 nahm Kuratus Weber die Verhandlungen bezügl. Errichtung einer kath. Kirchengemeinde wieder auf, jedoch ohne Erfolg.

II.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo kath. Kirchengemeinden als solche noch nicht anerkannt waren, wählten sich die Katholiken in der Regel neben dem Rechnungsführer ihren Kirchenvorstand, der von der herzogl. Regierung bestätigt wurde. Von der Anerkennung der Kirchengemeinde an, so 1866 in Meiningen, ist der Kuratus bezw. der Pfarrer der Vorstand, welcher die Gemeinde gegenüber den Behörden mit Rechtswirksamkeit vertritt, während der sogenannte weltliche Kirchenvorstand als „Erinnerung aus fernen Tagen“ figurierte. Im Jahre 1895 starb der letzte sogenannte weltliche Kirchenvorstand Privatier Kaspar Rittmeyer in Meiningen.[1]

§ 25.

Kirchenrechnungen.

In Hildburghausen wurden die Kirchenrechnungen von 1876/77 noch von dem protestantischen Kirchenvorstand „justi-

[1] Vgl. zu den Ausführungen dieses Paragraphen die einschlägigen Ordinariatsakten.

fiziert". Bis zu dieser Zeit mußte vor dem protestantischen Superintendenten jede Ausgabe für den kath. Kultus zur Verantwortung gebracht werden. Seit 1879 verzichtete jedoch die städt. Revisionsbehörde in Hildburghausen auf die Revision der kath. Kirchenrechnungen, und auf ausdrückliches Befragen des Rechnungsführers der kath. Kirchengemeinde wurde bemerkt, daß verschiedene „Änderungen bezügl. der Zuständigkeit hierin eingetreten seien, und die kath. Gemeinde solle ihre Sachen für sich privatim besorgen". Unterm 26. Januar 1881 legte Kuratus Friedrich Roth zu Meiningen die Kirchenrechnungen der Katholiken in Hildburghausen von den letzten drei Jahren zur Revision vor.

In Meiningen wurden die Kirchenrechnungen der Katholiken bis Anfang der 80er Jahre nicht vom protestantischen Kirchenamt, sondern vom Stadtmagistrat Meiningen „justifiziert". Von 1883 ab wurden die Kirchenrechnungen wie in Hildburghausen und in den übrigen kath. Seelsorgestellen dem Ordinariat zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt.

Bezüglich Sonneberg hat sich die herzogl. Staatsregierung in einem Reskript vom 28. April 1893 an den Kuratus Hock Anordnungen über das Kassa- und Rechnungswesen, insbesondere darüber, ob die Kirchenkassenrechnungen von diesseitigen Behörden zu prüfen und zu bestätigen sein werden, ausdrücklich vorbehalten, aber bis heute solche nicht erlassen.

In Wolfmannshausen wird das Pfarrvermögen vom Ordinariat durch den zuständigen Dekan in Mellrichstadt, das Kirchenvermögen aber durch die herzogl. Regierung kontrolliert.

Die übrigen kath. Seelsorger, in Pößneck und Saalfeld, legen ihre Kirchenrechnungen dem Ordinariate in Würzburg zur Kontrolle und Genehmigung vor.

§ 26.

Kultusgebäude.

I.

Eigentumsverhältnisse.

In Meiningen ist im Kataster als Eigentümerin der kath. Kirche mit anschließendem Pfarrhaus eingetragen: „1875 die kath. Kirchengemeinde." Der Bauplatz mit dem Neubau des Pfarrhauses ist Eigentum des Domkapitels zu Würzburg.

In Hildburghausen hat mit Kaufvertrag vom 27. April 1829 die unierte Kirchengemeinde ihre Kirche an die kath. Kirchengemeinde, welche aber nach einem Schreiben des herzogl. Konsistoriums in Hildburghausen vom 12. Mai 1829 an das Ordinariat die Rechte einer Kirchengemeinde „gegenwärtig" nicht genoß, um den Kaufpreis von 1200 fl. käuflich überlassen. Im Jahre 1862 beanspruchte der Magistrat den Rasenplatz um die Kirche mit der Begründung, dieser sei im Jahre 1829 nicht mitverkauft worden. 30 Jahre dauerte der Streit, bis er unter Pfarrer Dr. Hennemann zugunsten der kath. Kirchengemeinde erledigt wurde. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Hildburghausen vom 29. November 1892 wurde die kath. Kirchengemeinde als unbeschränkte Eigentümerin des Rasenplatzes anerkannt.

In Sonneberg wurde 1907 das Grundstück für das künftige Schulhaus als Eigentum des Würzburger Domkapitels notariell beurkundet. Das kath. Pfarrhaus nebst Betsaal hatte Fabrikbesitzer Dill ursprünglich auf seinen Namen bauen, später aber auf den Kirchenbauverein übereignen lassen, der nach vielen und schwierigen Verhandlungen mit dem herzogl. Staatsministerium als eingetragener Verein genehmigt wurde. Aus den Statuten dieses Kirchenbauvereins ist hervorzuheben der Absatz 3 in § 10, der nach einem Beschluß des Vereins vom 26. Dezember 1901 folgendermaßen lautet: „Zu einem Beschlusse, der eine Abänderung der Statuten enthält, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung des herzogl. Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, erfordert. Zu einer Änderung der §§ 10, 18, 19 und 21 jedoch, sowie zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder, soweit sie stimmberechtigt sind, und des herzogl. Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen." Das sogenannte Vereinshaus in Sonneberg wurde am 17. Juni 1912 auf den Namen des Würzburger Domkapitels übereignet.

Ebenfalls im Besitz des Würzburger Domkapitels befinden sich das Missionshaus in Pößneck, ferner die Kirche und der Bauplatz für ein Pfarrhaus in Saalfeld, endlich der erst im März 1913 vom Pfarrer Meisenzahl in Meiningen erworbene Bauplatz für ein kath. Missionshaus in Salzungen.

II.

Baupflicht.

In der Pfarrrepositur zu Wolfmannshausen finden sich keine Dokumente, die für jemand eine Baupflicht an der Kirche aussprechen. Nach Mitteilung des Pfarrers Reiter zu Wolfmannshausen vom 18. Dezember 1837 an das Ordinariat gilt dort die Regel: Was ober der Kirche ist, geht die Gemeinde an, was unten ist, die Kirche selbst. Zu ersterem wurden Dach, Turm und Glocken gerechnet, alles andere wurde aus dem Gotteshausvermögen angeschafft. Nach der Tradition hat die Gemeinde die Baupflicht am Pfarrhaus. Ein besonderes Dokument findet sich aber nicht vor. Schon mit Dekret vom 31. März 1713 war von der hochfürstlich würzburgischen Kanzlei dem Dechanten von Mellrichstadt mitgeteilt worden, daß das onus, das Pfarrhaus zu Wolfmannshausen in baulichem Stande zu halten, der Gemeinde obliege.

In den übrigen kath. Seelsorgestellen wurden und werden die Kosten für Neubauten, Reparaturen etc. vom Ordinariat aus freiwilligen Beiträgen des Bonifaziusvereins und Ludwig-Missionsvereins, aus Privatspenden und Kollekten bestritten.

Zur Erzielung einer größeren Sicherheit der in den Kirchen sich versammelnden Gemeinden gegen Feuersgefahr und sonstige Schädigung erließ die herzogl. Staatsregierung das Generalreskript vom 7. November 1882.

Nach einem Ausschreiben vom 1. Dezember 1864 sind auf Kirchen und Kirchtürmen wenn irgend möglich Blitzableiter anzubringen.[1]

III.

Denkmalschutz.

Unter diesem Titel erhielt im Jahre 1910 Wolfmannshausen für die Restauration der Gemälde in der Kirche 500 M. aus der herzogl. Staatskasse. In der gegen 1618 noch im spätgotischen Stile erbauten Pfarrkirche hatte 1909 der damalige Pfarrer Kuhn gelegentlich der in Angriff genommenen Restauration interessante figürliche und ornamentale Wandmalereien unter einer mehrfachen Tünche aufgefunden.

[1] Vgl. dazu Füßlein a. a. O. S. 122 und 159.

Im Jahre 1909 erließ der Oberkirchenrat im Interesse des Denkmalschutzes eine Entscheidung, die hier Erwähnung finden soll. Die protestantische Stadtpfarrkirche in Themar, Kreis Hildburghausen, enthält aus der kath. Zeit vor der Reformation vier kostbare Flügelaltäre. Als im 30jährigen Krieg 1634 die ganze Stadt eingeäschert wurde, soll ihnen zuliebe der Kroatenhauptmann die Kirche von der allgemeinen Zerstörung ausgenommen haben. 1909 aber sollte ein wertvoller Altarschrein durch Mehrheitsbeschluß des Kirchenvorstandes vom 31. März verkauft werden. Nach § 36 Ziff. 4 der Synodalordnung vom Jahre 1876 bedürfen aber Beschlüsse der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeversammlungen über Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben, der Genehmigung der oberen Kirchenbehörde. Obere Kirchenbehörde war von 1829 bis 1848 das Konsistorium des Herzogtums zu Hildburghausen, 1848 indes trat an seine Stelle die Abteilung des herzogl. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulensachen, welche ihre Beschlüsse unter der Bezeichnung als Oberkirchenrat erläßt.[1] Dieser Oberkirchenrat versagte nun unterm 20. April 1909 dem erwähnten Mehrheitsbeschlusse des Kirchenvorstandes die Genehmigung aus folgenden Gründen:

„Die Bedeutung des dortigen Altarschreins für die Kirche ist nicht nur eine künstlerische, nicht einmal in erster Linie, sondern vor allem eine religiöse: gestiftet von frommer religiöser Gesinnung ist er als ehrwürdiges Denkmal solcher Gesinnung durch Jahrhunderte hindurch verehrt worden und hat dem Gotteshaus zu besonderer Zierde gereicht. Diese seine Bedeutung aber hat der Schrein nur an jener Stelle, für welche er geschaffen ist. Es würde das religiöse Empfinden auf das schwerste verletzen, würde ein solches Denkmal unter Außerachtlassung der Gesinnung, die es gestiftet und durch Jahrhunderte pietätvoll bewahrt hat, veräußert werden. Einen solchen Besitz hält man hoch, aber verkauft ihn nicht. Der rein materiellen Auffassung, welche in solchem Denkmal nur ein künstlerisches Denkmal von gewissem Wert und unter Umständen ein Verkaufsobjekt sieht, müssen wir auf das bestimmteste entgegentreten. Für sachgemäße sorgfältige Aufstellung, Bewahrung, Behandlung und Überwachung Sorge zu tragen, ist Sache des Kirchenvorstandes, dem bei der Bedeutung der Sache volles Vertrauen entgegenzubringen ist. Alle anderen Gesichtspunkte kommen für unsere Entschließung nicht in Betracht. Meiningen, 20. April 1909. Der Oberkirchenrat. Trinks.[2]

[1] Vgl. das Gesetz vom 14. Sept. 1848.

[2] Vgl. die Zeitung Germania in Nr. 104 vom Jahre 1909.

IV.

Enteignungsrecht.

In Sachsen-Meiningen besteht zugunsten von Kirchen ein Enteignungsrecht. Die Enteignung wurde zuerst in der VO. vom 16. Juni 1829 über die Kompetenzverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden berührt. Auch das Verfassungsgesetz vom 23. August 1829 legt in Art. 16 allen Grundeigentümern die Verpflichtung auf, Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke notwendig sind, gegen Vergütung des vollen gemeinen, durch Abschätzung mit Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auszumittelnden Wertes abzutreten, wenn die Notwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höheren Behörde anerkannt ist. Umfassend wurde die Enteignung geregelt durch das Expropriationsgesetz vom 28. Juni 1845 GS. 8, 17, welches in Art. 1 Ziff. 3 die Enteignung für zulässig erklärt für Anlegung und Erweiterung von Kirchen, Schulen und in Ziff. 4 zur Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker.

Anspruch auf Enteignung hat nach Art. 9 des Gesetzes nicht nur der Staat, sondern auch jede andere Person, welcher die Ausführung oder Betreibung eines der dort bezeichneten Unternehmen vom Staate gestattet ist. Zulässig ist die Enteignung gegen alle Träger enteignungsfähiger Privatrechte.

V.

Stiftungen.

Nach Art. 14 Abs. 1 Ziff. 10 der VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151 bedarf die Annahme und Veränderung aller Stiftungen für religiöse und Schulzwecke der Genehmigung des Herzogs.

Stiftungen können Neuerwerbungen an Grundstücken oder Realgerechtigkeiten im Werte von mehr als 5000 M nur mit Genehmigung der Regierung machen. Hier kommt in Betracht der Art. 35 des Grundgesetzes, der allgemein die Genehmigungspflicht bestimmt ohne Rücksicht auf den Wert der Neuerwerbung. Nach Art. 86 des Einführungsgesetzes zum BGB. bleiben aber unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 M betreffen.

Zu erwähnen ist auch, daß nach Art. 35 des Grundgesetzes Vermächtnisse und Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung bedürfen. Trotzdem teilte das herzogl. Kirchen- und Schulenamt Hildburghausen unterm 16. Februar 1846 dem Pfarrer Büx zu Wolfmannshausen mit, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von allen Stiftungen und Geschenken für die Kirche Anzeige zu machen sei.

§ 27.

Steuerfreiheit und Kirchensteuer.

I.

Steuerfreiheit.

Von der Gebäudesteuer sind nach Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1867, betr. die neue Veranlagung der Gebäudesteuer u. a. befreit Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude (Ziff. 4), ferner die Dienstwohnungen der Geistlichen (Ziff. 5), endlich Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden (Ziff. 6).

Von der Grundsteuer befreit sind die schon vor dem Gesetze vom 13. Febr. 1809 (GS. 18, 275) von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes zu dem Vermögen der Kirchen und Schulen, zur Dotation der Pfarrer und Lehrer oder zum Vermögen von Armenanstalten und milden Stiftungen gehörten.

Auch das alte meiningensche Erbschaftssteuergesetz vom 20. Mai 1885, das infolge des Reichserbschaftssteuergesetzes (RGBl. 1906 S. 654) mit dem 1. Juli 1906 außer Kraft getreten ist, enthielt Bestimmungen über Steuerfreiheit zugunsten der Kirchen. Nach Art. 2, A, Ziff. 6 blieben frei: Anfälle an Deutsche Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, ferner an milde Stiftungen im Deutschen Reiche, sofern solche vom Staate ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt und nicht zum Besten einzelner Familien bestimmt waren. Weiterhin bleiben frei nach Art. 2, B Anfälle, welche ausschließlich für kirchliche, wohltätige, gemeinnützige oder Unterrichtszwecke oder zur Förderung von Kunst

und Wissenschaft innerhalb des Deutschen Reiches bestimmt waren, dafern sie nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betrafen, und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert war. Nach der neusten Nummer der Vierteljahres-Hefte der Statistik des Deutschen Reiches erhält die kath. Kirche nur 0,39% aller Erbschaften eines Jahres, also nicht einmal 1%.

Die Frage der Einkommensteuer wurde aktuell im Jahre 1905 bezügl. des kath. Kirchenbauvereins in Sonneberg. Unterm 2. März ersuchte die herzogl. Amtseinnahme in Sonneberg um Auskunft, ob der Kirchenbauverein seit dem Bestehen desselben ein Einkommen gehabt habe und in welcher Höhe jährlich. Denn nach Art. 3 Ziff. 1 b des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1890 unterliegen der Einkommensteuer die von der Staatsregierung mit dem Rechte der juristischen Person ausgestatteten Personenvereine, welche ihren Sitz im Herzogtum haben, hinsichtlich des Reinertrages ihres im Grundbesitz, in einem gewerblichen oder Handelsbetriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anlehen. Der damalige Kuratus Weber antwortete, daß der dem Kirchenbauverein gehörige Grundbesitz einen Ertrag oder gar Reinertrag nicht abwerfe und daß das Vermögen des Vereins auch nicht in einem gewerblichen oder Handelsbetriebe noch sonstwie werbend angelegt sei.

II.

Die Kirchensteuer bei gemischter Ehe.

In Sachsen-Meiningen können Kirchensteuern nur in der evangelischen Landeskirche zur Erhebung kommen. Hier kommt in Betracht das Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Kirchengemeindelasten GS. 20, 297. Die Ausgaben aus dem evangelischen Kirchengemeindeverbande sind vorbehaltlich rechtsbegründeter Leistungen Dritter, sowie der observanzmäßigen oder ortsstatutarischen Beiträge aus dem Abwurf des Vermögens der politischen Ortsgemeinde zu bestreiten: 1. aus dem Abwurfe des Kirchenvermögens und den sonst verfüglichen Mitteln der Kirche, 2. durch Umlagen und Leistungen der Kirchengemeinde (Art. 1 des Gesetzes). Nach Art. 2 werden die Geldleistungen der Kirchengemeindemitglieder (Kirchensteuern), abgesehen von den Gebühren für einzelne kirchliche

Handlungen, nach der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer derart umgelegt, daß von jeder Steuerart nach Verhältnis des Jahresstocks beigetragen wird.

Eine Kirchensteuerpflicht besteht aber nicht nur bei rein evangelischen Ehen, sondern auch bei gemischten und bei Ehen von Dissidenten. Es ist ein bedauerlicher Zustand, daß z. B. das Einkommen der kath. Ehefrau bei der Kirchensteuer des evangelischen Ehemannes mit herangezogen wird. Diese Tatsache veranlaßte mehrere Verhandlungen in der 13. und 17. öffentlichen Sitzung der 5. Landessynode in Meiningen vom 20. und 24. September 1909. Abgeordneter Michael wünschte zu § 5 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876 die Regelung der Steuerpflicht bei gemischten Ehen. Geheimer Staatsrat Dr. Trinks erklärte, der Hebel sei anzusetzen bei einer Änderung des Einkommensteuergesetzes, eine Änderung sei hier wünschenswert, denn es könne nicht im Sinne der Landeskirche liegen, zu ihren Lasten Andersgläubige mit heranzuziehen. Abg. Rolle führte unter anderem aus: „Es gibt jetzt Ehemänner, die aus der Landeskirche austreten, um der Kirchensteuer zu entgehen. Wenn sie aber, wie das meist geschieht, nur für ihre Person austreten, so ist es nur recht und billig, wenn der andere Eheteil zur Steuer herangezogen wird. Deshalb braucht nach meiner Ansicht das Einkommensteuergesetz nicht geändert zu werden. Es würde genügen, eine Bestimmung, wie man sie in Preußen hat, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung einzufügen: „Der evangelische Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes, zu welcher der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.““ Dr. Trinks wiederholte später, Art. 13 des Einkommensteuergesetzes sei zurzeit für die Beurteilung solcher Fälle in Sachsen-Meiningen maßgebend, worauf ein Antrag des Ausschusses III angenommen wurde, dahingehend: die Synode wolle beschließen, den Oberkirchenrat um Vorlage einer in das Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend Kirchengemeindelasten, einzufügenden Bestimmung über die Steuerpflicht von gemischten Ehen und Dissidenten zu ersuchen.

Fünftes Kapitel.

Einzelfragen.

§ 28.

Trauung.

In dieser Hinsicht ist in Sachsen-Meiningen z. Zt. maßgebend das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 und das Meiningensche Ausführungsgesetz zum BGB. vom 9. August 1899. Der Geistliche hat sich, soweit bürgerliche Rechte in Frage kommen, an die Bescheinigung des Standesamtes, daß das Aufgebot bezw. die bürgerliche Eheschließung vollzogen sind, zu halten. Der protestantische Kirchenrat Dr. Füßlein sagt hierzu in seinem Amtshandbuch Seite 140 wörtlich:

„Bei gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Römischkatholischen hat er darauf zu sehen, daß die Rechte der evangelischen Kirche nicht verletzt und daß nicht im voraus Zusagen betr. der Kindererziehung den Brautleuten abgenötigt werden. Es ist hier Wachsamkeit und richtiger Takt um so mehr nötig, als unsere evangelische Landeskirche gegenüber den Übergriffen von römischer Seite und den der römischen Kirche zu Gebote stehenden Disziplinarmitteln nicht Gleiches mit Gleichem vergelten kann."

Der Art. 22 des Ausführungsgesetzes zum BGB. enthält Bestimmungen über die Befreiung von Ehehindernissen.

Der § 6 des Generalreskripts des Oberkirchenrats vom 12. Februar 1903 enthält folgende Bestimmung über die Trauung bei gemischten Ehen:

„§ 6. Hat der bestimmungsberechtigte evangelische Ehemann die Erziehung der aus der Ehe zu erwartenden Kinder in der römischkatholischen Religion zugesagt, so soll die etwa begehrte evangelische Trauung versagt werden.

Wird dagegen von der evangelischen Frau eines katholischen Mannes neben der katholischen Trauung auch die vor dem evangelischen Geistlichen begehrt, so ist von dem Pfarramt durch Vermittlung der Herzoglichen Ephorie unsere Entschließung über Gewährung des Gesuchs einzuholen."

Diesem Paragraphen ist folgende Erläuterung angefügt:

Allerdings sind die früher vielfach für bindend erachteten Reverse, in denen dem Priester katholische Kindererziehung zugesagt wird, nach der jetzt geltenden Gesetzgebung als nichtig anzusehen. Indes darf hieraus nicht gefolgert werden, daß, wenn der evangelische Ehemann — entgegen der gesetzlichen Norm — die Erziehung der Kinder in dem Bekenntnis seiner katholischen Frau, sei es dieser, sei es dem Priester gegenüber, verspricht, dem ungeachtet die evangelische Trauung zu gewähren sei. Denn trotz der rechtlichen Bedeutungslosigkeit binden solche Versprechungen im Gewissen und werden daher auch eingelöst. Es würde aber dem Ernst und der Würde der evangelischen Kirche nicht entsprechen, einem Mitglied, das sich durch solches Verhalten von ihr abwendet, die evangelische Trauung zuteil werden zu lassen. Dieser Standpunkt ist auch bereits in unserem Runderlaß vom 4. Mai 1898 (zu 1511 IV) vertreten; und zu ihm bekennen sich fast alle deutschen Kirchenregierungen.

Die Bestimmung in Abs. 2 vermeidet ebenso die schlechthinnige Zulassung, wie das schlechthinnige Verbot der Doppeltrauung, stellt die Entscheidung im Einzelfall vielmehr der oberen Kirchenbehörde anheim; auf diese Weise wird am besten eine ruhige, unvoreingenommene Prüfung und eine gleichförmige Praxis gewährleistet werden.[1]

§ 29.

Taufe.

Die Anzeigepflicht bei Taufen ist wie bei den übrigen Kasualien mit dem Erlaß des herzogl. Staatsministeriums vom 30. Juli 1912 gefallen.

Zur Vermeidung ungleicher Vornamen im Standesregister hat das herzogl. Staatsministerium unterm 21. August 1890 folgendes Ausschreiben erlassen:

„Die Standesbeamten haben nach den nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Instruktion vom 28. Februar 1876 soviel möglich Vorsorge zu treffen, daß in den Geburtsregistern

1. nicht andere Vornamen wie in den Kirchenbüchern,
2. für Personen mit gleichen Familiennamen nicht ganz gleiche Vornamen eingetragen werden.

Die Geistlichen jeden Bekenntnisses werden hiermit angewiesen, auch ihrerseits dafür bemüht zu sein, daß der Zweck der vorgedachten Anordnung erreicht werde.

Zu dem Ende haben sie insbesondere bei jeder Taufanmeldung sich zu erkundigen, ob die Vornamen des Kindes bereits in das Geburtsregister eingetragen sind. Ist dies der Fall, so haben sie das vom Standesbeamten nach § 35 der gedachten Instruktion unentgeltlich

[1] Vgl. Füßlein a. a. O. Seite 152 und 153.

auszustellende Zeugnis über den erfolgten Eintrag sich vorlegen zu lassen, und es ist die Wahl anderer Taufnamen als der im Geburtsregister eingetragenen und deren Eintrag im Kirchenbuch zu verhüten.

Sind dagegen die Vornamen im Geburtsregister noch nicht eingetragen, so haben sie sofort nach der Taufe eine kurze schriftliche Nachricht unentgeltlich entweder dem zuständigen Standesbeamten unmittelbar mitzuteilen oder den Eltern des Kindes oder der Hebamme unter dem Hinweis auf die Notwendigkeit gleichmäßiger Einträge im Standesregister und im Kirchenbuch zur Vorlegung beim Standesbeamten zu übergeben.

Meiningen, den 21. August 1890.

Herzogl. Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulensachen, und der Oberkirchenrat.

Heim.

Weiterhin kommt in Betracht der § 9 des Generalreskripts vom 12. Februar 1903. Infolge eines von der Landessynode gestellten Antrags hatten unter Zuziehung des Synodalausschusses Erwägungen darüber stattgefunden, ob weitere bestimmte Vorschriften zu erlassen wären, nach denen in Fällen, wo die evangelische und die katholische Kirche zusammentreffen, der Geistliche zu verfahren hätte. Nach § 9 dieser Bestimmungen dürfen auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern und im Falle der Not Kinder kath. Eltern vom evangelischen Geistlichen getauft werden. Im Amtshandbuch von Füßlein S. 154 folgt diesem § 9 folgende Erläuterung:

„Nach den Grundsätzen des heute geltenden evangelischen Kirchenrechtes wird durch die Taufe allein nicht schon die Mitgliedschaft in der Kirche eines bestimmten Bekenntnisses erworben. Vielmehr sind für die Frage der Zugehörigkeit der christlich Getauften zu einem bestimmten Bekenntnis andere Vorgänge entscheidend; insbesondere kommt es darauf an, welche religiöse Erziehung dem Kinde nach dem Willen des Berechtigten gegeben worden ist. Hat also ein evangelischer Geistlicher ein Kind katholischer Eltern getauft, so ist dieses damit nicht der evangelischen Kirche einverleibt. Ebenso kommt aber auch der Taufe eines evangelischen Kindes durch einen katholischen Geistlichen an sich nicht die Wirkung zu, daß das Kind der katholischen Kirche zufällt; ein gegenteiliges Verlangen der katholischen Kirche entspricht nicht dem geltenden Staatskirchenrecht und kann daher als begründet nicht anerkannt werden.

Das von den Dienern der katholischen Kirche geübte Verfahren der Wiedertaufe, - die übrigens nach theoretischer katholischer Auffassung keine nochmalige, sondern nur eine bedingungsweise (si non es baptizatus) gespendete Taufe ist, — widerspricht dem ökumenischen Wesen der christlichen Taufe (der interkonfessionellen Natur der nach trinitarischer Formel vollzogenen Taufe); aber der staatlichen Gesetzgebung stehen keine Machtmittel zur Verfügung, um dem Einhalt zu

tun, ganz abgesehen davon, daß auf dem kirchlich-sittlichen Gebiete mit staatlichen Zwangsmaßregeln die vorhandenen Gegensätze eher verschärft als abgeschwächt zu werden pflegen. Wenn die katholische Kirche ihr Verfahren damit zu rechtfertigen sucht, daß sie lehrt, es spreche für die Fehlerhaftigkeit der häretischen Taufe die Vermutung, so ist dies eine Verkennung der Sach- und Rechtslage. Die Ordnung der deutschen, insonderheit auch der Meiningischen evangelischen Landeskirche erfordert unbedingt eine Taufe mit Anwendung der vollen neutestamentlichen Formel; wir würden es daher nicht ungeahndet lassen können, wenn bei uns zur Anzeige gelangen sollte, daß ein Geistlicher der Landeskirche ohne Anwendung dieser Formel eine Taufe vorgenommen habe."

§ 30.

Beerdigung und Friedhof.

Die Anzeigepflicht ist auch bei den Beerdigungen mit dem Erlaß des herzogl. Staatsministeriums vom 30. Juli 1912 gefallen. Doch haben die kath. Geistlichen vor Beerdigung zur Fernhaltung gegenseitiger Störung dem evangelischen Pfarramt auch fernerhin rechtzeitig „Mitteilung" zu machen.

Nach § 10 der sogenannten Richtlinien oder Bestimmungen vom 12. Februar 1903 soll von den herzogl. Pfarrämtern den kath. Geistlichen die Genehmigung zur Bestattung von Katholiken auf einem der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Friedhof nie versagt und dabei überlassen werden, diejenigen Handlungen und Zeremonien vorzunehmen, die der katholische Ritus erfordert. Ingleichen soll den Katholiken auch das Geläute bei Beerdigungen von der evangelischen Kirche gewährt werden. Wird ausnahmsweise und aus besonderen Gründen die Versagung des Geläutes für erforderlich gehalten, so entscheidet hierüber der Kirchenvorstand.

Die Erläuterungen zu diesem § auf S. 154 des obengenannten Amtshandbuches haben folgenden Wortlaut: „Abs 1. entspricht dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß von der evangelischen Kirche den Angehörigen anderer Bekenntnisse die Grabstätte nicht verweigert werden darf, und deckt sich mit dem Generalreskript vom 12. April 1880. Die Bestimmungen in § 3—5 des Ausschreibens vom 14. Juni 1883, insbesondere auch die Vorschrift des § 3 a. E., daß der Geistliche am Grabe nur Gebet und Segen sprechen dürfe, stehen hiermit nicht im Widerspruch, denn sie beziehen sich lediglich auf die in Art. 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 1878 bezeichneten „besonderen Religionsgesellschaften" und deren Angehörige und Geistliche, nicht aber auf die Katholiken.

Zu Abs. 2 und 3. An den Glocken, wenn sie sich — wie es zumeist der Fall ist — im Eigentum der Kirchengemeinde befinden, steht den Katholiken kein Benutzungsrecht zu; es ist also für sie auch kein Rechts-Anspruch darauf begründet, daß bei ihren Beerdigungen die Glocken zum Geläute dienen. Die evangelische Kirche hat aber gegenüber der in ihrem Bereich lebenden katholischen Minderheit die Pflicht der Gastfreundschaft zu erfüllen. Diese menschliche und christliche Pflicht würde aber verletzt, wenn die evangelische Kirche Jemanden lediglich wegen der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche das Grabgeläute versagen wollte."

In der Praxis ereignete es sich öfters, daß protestantische Geistliche die Beerdigungen von Katholiken vornahmen, die zwar ihrem katholischen Glauben völlig entfremdet, zum Protestantismus aber noch nicht formell übergetreten waren. Um nach dieser Richtung eine Regelung zu schaffen, machte Pfarrkuratus Rümmer in Sonneberg eine diesbezügliche Eingabe, worauf das herzogl. Ministerium unterm 6. März 1911 antwortete, daß das Ersuchen, vor Beerdigung nicht formell übergetretener Katholiken durch evangelische Geistliche eine Mitteilung an das kath. Pfarramt erfolgen zu lassen, begründet sei und dahingehende Anweisung an die herzogl. Pfarrämter ergehen werde. Unterm 14. März 1911 erließ die herzogl. Staatsregierung folgende allgemeine Verfügung:

„Es wird öfter vorkommen, daß an Geistliche der Landeskirche das Ersuchen gerichtet wird, die Beerdigung von der katholischen Kirche Angehörigen vorzunehmen, die, ohne formell zur evangelischen Kirche übergetreten zu sein, sich doch zu dieser gehalten haben. Sofern der evangelische Geistliche hierzu bereit ist, hat er vorher dem zuständigen katholischen Seelsorger hiervon Mitteilung zu machen."

In der Begründung ist ausdrüchlich bemerkt, daß es ebenso der Würde der evangelischen Kirche, als der Rücksicht auf die andere Konfession entspreche, wenn von der bestehenden Absicht evangelischer Beerdigung diese Anzeige an den zuständigen Seelsorger gemacht werde.

Die einzelnen sogenannten Bestimmungen betr. die Errichtung der Seelsorgestellen im Herzogtum enthalten mit Ausnahme von Wolfmannshausen die fast gleichlautende Bestimmung, daß bei Benützung des Friedhofes die jeweils bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, seitens des kath. Seelsorgspriesters genau zu beobachten ist.

In Sonneberg ist der Ziffer VII der sog. Bestimmungen ein zweiter Absatz beigefügt, wonach die jeweils für Begräbnisse solcher, die der evangelischen Kirche nicht angehören, eingeführten Gebühren seitens der Hinterbliebenen zur Kirchkasse zu entrichten sind.

Im Jahre 1911 beantragte Kuratus Meisenzahl in Hildburghausen, kath. Bürgerschüler als Ministranten bei der Beerdigung zuzulassen und zu diesem Zwecke vom Schulbesuche zu dispensieren. Unterm 25. Januar 1911 lehnte aber die Schuldirektion der Bürgerschule seinen Antrag ab und wies darauf hin, daß auch den Protestanten ein ähnliches Recht nicht zustehe.

In Sonneberg arbeitete das Stadtbauamt 1909 den Entwurf zu einer Begräbnisordnung aus und leitete ihn dem kath. Kuratus Rümmer zu mit dem Ersuchen, denselben zu prüfen und nach Einsetzung der Geldbeträge mit eventl. Abänderungsvorschlägen baldmöglichst zu retournieren. Erst nach Ablauf von 3 Jahren kam die „Begräbnis- und Friedhofs-Ordnung für die Stadtgemeinde Sonneberg“ zustande. Sie ist unterzeichnet: Sonneberg, den 13. Dezember 1912.

Der Magistrat
i. V. Peppler

Der Gemeinderat
(L. S.) Edm. Fleischmann.

Sonneberg, den 1. April 1913.

(L. S.)

Der Kirchenvorstand
Rommel, Scheller.

Diese Friedhofs- und Begräbnis-Ordnung wurde sodann unterm 5. April 1913 vom herzogl. Staatsministerium, Abt. des Innern, im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat als Ortsgesetz gemäß Art. 8 der Gemeinde-Ordnung bestätigt.

Aus dem 1. Teile der Begräbnis-Ordnung ist bezügl. der Katholiken hervorzuheben die Ziffer 2 des § 16, wonach bei der Beerdigung nach kath. Sitte an Gebühren für erbetene und gewährte kirchliche Begleitung zu entrichten sind:

dem Geistlichen	2,— M
dem Kirchner	1,— M
dem Ministranten	1,20 M
dem Läuter	1,50 M.

Eine Rede am Grabe wird nur auf besonderes Verlangen gehalten, wofür der Geistliche eine Gebühr von 3 M erhält. Desgleichen wird auf besonderen Wunsch ein Seelengottesdienst gehalten, für den folgende Gebühren zu entrichten sind:

dem Geistlichen	1,40 M
dem Kirchner	0,50 M
dem Ministranten	0,40 M.

Arme sind von allen Gebühren befreit.

Ferner ist zu beachten der § 18 des II. Teiles der Friedhofsordnung, welcher folgenden Wortlaut hat:

Der der Stadtgemeinde Sonneberg gehörige Friedhof ist zum allgemeinen Begräbnisplatz für die im Stadtbezirk Sonneberg gestorbenen Personen oder daselbst aufgefundenen Leichen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und der Todesart der Verstorbenen bestimmt. Beerdigungen dürfen außerhalb des allgemeinen Friedhofes nicht stattfinden.

Auf Verlangen der das Begräbnis Ausrichtenden sind im städtischen Friedhof weiter

a) die nach Sonneberg gebrachten Leichen auswärts verstorbener Personen, welche ihren Wohnsitz in Sonneberg hatten,

b) mit Genehmigung des Magistrats und gegen Zahlung einer besonderen Gebühr von 20 Mark die nach Sonneberg gebrachten Leichen sonstiger auswärts verstorbenen Personen aufzunehmen. Dasselbe gilt von der Beisetzung der Asche.

§ 31.

Religiöse Kindererziehung.

Nach Art. 134 des Einführungsgesetzes zum BGB. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder, da sie vorwiegend dem öffentlichen Rechte angehören. In seinem Gesetz vom 18. August 1899[1] hat Sachsen-Meiningen die religiöse Erziehungsfrage geregelt. Die Lösung dieser Frage erfolgte in den thüringischen Staaten fast völlig gleichmäßig.[2] Als gemeinsamer Grundzug zeigt sich die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des BGB. über die Erziehungsgewalt auf das Gebiet der religiösen Kindererziehung, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine gemischte oder ungemischte Ehe handelt. In Sachsen-Meiningen

[1] G. S. 23, 449; abgedruckt auch im Archiv für kath. KR. 81 S. 303.

[2] Vgl. Gerlach, Die relig. Erziehung der Kinder nach den Gesetzen der thüringischen Staaten, Bl. f. Rechtspflege in Thüringen 54 S. 81.

sind Inhaber des Bestimmungsrechtes diejenigen, welchen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zusteht:

a) Der Vater besitzt ein unbeschränktes Bestimmungsrecht über seine ehelichen Kinder.

b) Der Mutter steht das gleiche Recht zu über ihre unehelichen Kinder und über ihre ehelichen Kinder nach dem Tode des Vaters. Bei Lebzeiten des Vaters aber kann sie das Bekenntnis eines gemeinschaftlichen Kindes ohne die Einwilligung des Vaters, auch wenn ihm nicht die Sorge für die Person des Kindes zusteht, nur dann ändern, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist oder der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.[1]

c) Nach Art. 4 bedürfen die von dem Vormund und dem Pfleger getroffenen Bestimmungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dieses soll vor der Entscheidung außer den Erziehungsberechtigten auch Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, sowie das Kind selbst hören, wenn es das 14. Lebensjahr erfüllt hat.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 18. August 1899 trat u. a. außer Kraft der Art. 10 Abs. IV des Gesetzes vom 6. September 1844 über die aus unehelichen Schwächen entstehenden Privatansprüche und Rechte, wonach uneheliche Kinder im Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen wurden, sofern diese nicht ein anderes bestimmte, wozu ihr die Befugnis insoweit zustand, als bei ehelichen Kindern dem Vater.

Anzuführen ist auch die Erklärung des herzogl. Staatsministeriums vom Jahre 1873 gegenüber dem Pfarrer Stachelroth in Ranis, daß die Bestimmungen der Altenburgischen Landesordnung,[2] wonach sämtliche Kinder aus gemischten Ehen in der lutherischen Religion erzogen werden sollen, als obsolet zu betrachten sei. Stachelroth hatte nämlich am 7. Oktober 1873 das eidliche Gelöbnis abgelegt, die meiningischen Staatsgesetze beobachten zu wollen, — das Kirchen- und Schulenamt zu

[1] Vgl. Art. 3 d. Gesetzes vom 18. August 1899.

[2] P. I Cap. I Tit. II.

Pößneck hatte dabei behauptet, die genannte Bestimmung der Altenburgischen Landesordnung habe noch Gesetzeskraft.[1]

Das Generalreskript des Oberkirchenrats vom 12. Februar 1903[2] hat über die religiöse Kindererziehung bei gemischten Ehen noch folgende Bestimmungen erlassen:

1. Bei Lebzeiten des Vaters.

§ 1. Für die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen ist das Gesetz vom 18. August 1899 (Ges.-Samml. Bd. 23, S. 449 flg.) ausschließlich maßgebend.

Danach sind eheliche Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen. (Art. 1.)

Indessen können über die religiöse Erziehung anderweite Bestimmungen getroffen werden. (Art. 2—6 das.)

Das Recht, solche Bestimmungen zu treffen, steht beiden Ehegatten gemeinsam zu.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Elternteilen jedoch ist der Wille des Vaters ausschlaggebend. (Art. 2 a. a. O. § 1634 d. BGB.)

Ausnahmsweise hat indessen die Mutter allein über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden. Dies ist dann der Fall, wenn der Mann geschäftsunfähig oder auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert und dies vom Vormundschaftsgericht festgestellt ist, oder wenn bei Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit (§ 1569 BGB.) der Mutter vom Vormundschaftsgericht die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen ist (§ 1685 Abs. 2 BGB.). Ist der Mann beschränkt geschäftsfähig, so verliert er zwar nicht das Recht der Mitwirkung an der religiösen Erziehung der Kinder, allein bei Meinungsverschiedenheiten ist der Wille der Mutter entscheidend. (§§ 1676, 1677, 1685 des BGB., Art. 2 des angef. Ges.)

Ist die Sorge für die Person des Kindes dem Manne wegen pflichtwidrigen Verhaltens entzogen (§ 1666 d. BGB.), oder hat er die elterliche Gewalt wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens verwirkt (§ 1680 d. BGB.), so geht bei Fortbestand der Ehe sein Recht der Entscheidung über das Bekenntnis der Kinder auf den für ihn zu bestellenden Pfleger als Vormund über. Dieser teilt demgemäß mit der Mutter das Recht der Bestimmung über die religiöse Erziehung. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit gebührt ihm der väterliche Vorrang. Seine Entscheidung bedarf jedoch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. (Art. 4 d. angef. Gesetzes.)

Bei Auflösung der Ehe geht, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat (§ 1680 BGB.), das Recht der Entscheidung über das Bekenntnis der Kinder auf die Mutter über. (§ 1684 Ziff. 2 BGB.)

---

[1] Vgl. Acta Tom. I. Meiningen betr.

[2] Abdruck bei Füßlein a. a. O. S. 150 ff.

Ist die Ehe wegen Verschuldens eines der Ehegatten (§§ 1565—1568 BGB.) — nicht wegen Geisteskrankheit — geschieden, so steht das Recht der religiösen Erziehung, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt worden ist, dem anderen Ehegatten zu, sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so bestimmt bei einem Sohne unter sechs Jahren oder bei einer Tochter die Mutter, bei einem Sohne über sechs Jahre der Vater die religiöse Erziehung. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist.

§ 2. Wechselt der bestimmungsberechtigte Vater oder die bestimmungsberechtigte Mutter oder wechseln beide Elternteile das Bekenntnis, so bleibt eine etwa bereits zuvor getroffene Entscheidung des Berechtigten über die religiöse Erziehung der Kinder hiervon unberührt. Es steht aber dem berechtigten Elternteil, der Ehefrau in der Regel nur mit Einwilligung ihres Mannes (vgl. Art. 3 des angef. Ges. Ausnahmen das. Ziffer 1—3) zu, das Bekenntnis seiner Kinder nunmehr anderweit — in Übereinstimmung mit seinem neuerlichen Bekenntnis — zu bestimmen.

Hat der zur Entscheidung befugte Elternteil weder vor seinem Übertritt, noch nachher eine Bestimmung über das Bekenntnis seiner Kinder getroffen, so ändern die ehelichen Kinder mit ihrem Vater das Bekenntnis und teilen dessen neues Bekenntnis.

Dieser Wechsel in dem religiösen Bekenntnis der Kinder infolge des Übertritts der Eltern findet jedoch in den beiden Fällen darin seine Schranke, daß bei einem aus der Volksschule entlassenen oder in dem entsprechenden Alter stehenden Kind eine Änderung des Bekenntnisses nur mit dessen Einwilligung statthaft ist. (Art. 6 a. a. O.)

2. Nach dem Tode des Vaters.

§ 3. Nach dem Tode des Vaters ist die Mutter befugt, das Bekenntnis ihrer noch im volksschulpflichtigen Alter befindlichen Kinder ohne deren Zustimmung zu ändern, dagegen ist sie bei den aus der Volksschule entlassenen oder in dem entsprechenden Alter stehenden Kindern an deren Einwilligung gebunden. (Art. 3 und 6 des zit. Ges.)

Dabei ist aber vorausgesetzt, daß ihr die elterliche Gewalt überhaupt zusteht und nicht etwa wegen Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit ruht oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens ihr zum Teil (mit Rücksicht auf die Person des Kindes) entzogen ist. (§ 1666, 1676, 1686 des BGB.)

Stellt sich die von der Mutter bestimmte Bekenntnisänderung als ein Mißbrauch ihres Rechtes der Sorge für die Person des Kindes oder als das geistige Wohl des Kindes gefährdend dar, so ist dem Vormundschaftsgericht vorbehalten, das religiöse Bekenntnis der Kinder wiederherzustellen.

Erläuterungen.

Zu Abs. 1: Selbstverständlich bestimmt auch bei einem nachgeborenen Kinde die Mutter das Bekenntnis.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung genügt zur Verhütung einer mißbräuchlichen Ausübung des mütterlichen Erziehungsrechtes. Ein Bedürfnis zum Erlaß weitergehender Schutzvorrichtungen zu Gunsten der Kinder ist bei der Beratung des Gesetzes vom 18. August 1899 von keiner Seite behauptet worden, auch seitdem nirgends hervorgetreten.

Eine genauere Umschreibung der Begriffe: „Mißbrauch des Rechtes der Sorge für die Person und Gefährdung des geistigen Wohles" ist nicht angängig, vielmehr muß das vernünftige richterliche Ermessen im Einzelfalle über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden.

3. Nach dem Tode beider Eltern und bei unehelichen Kindern.

§ 4. Nach dem Tode beider Eltern hat über die religiöse Erziehung des hinterlassenen Kindes der Vormund, vorbehaltlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, zu entscheiden. (§§ 1773, 1793 BGB., Art. 4 des Landesges.). Es kann ihm jedoch die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn er nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist. (§ 1801 BGB.)

Bei unehelichen Kindern bestimmt die Mutter, als Trägerin des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes, dessen religiöse Erziehung, und zwar ohne daß es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. (§ 1707 BGB., Art. 2 und 4 des Landesgesetzes.)

§ 5. Ein über die religiöse Erziehung der Kinder abgeschlossener Vertrag (Revers) ist nach dem Gesetz vom 18. August 1899 als nichtig und für die Aussteller unverbindlich zu erachten.

Erläuterung.

Das Gesetz vom 18. August 1899 spricht zwar nicht ausdrücklich den in der neueren Kirchengesetzgebung überwiegend zur Geltung gebrachten Grundsatz aus, daß ein zwischen den Eltern oder zwischen diesen oder einem der Elternteile und dem Pfarrer über die religiöse Erziehung der Kinder abgeschlossener Vertrag (Revers) rechtlich unverbindlich sei. Allein es steht nach dem Inhalte und dem erkennbaren Zweck des erwähnten Gesetzes außer Zweifel, daß es die vertragsmäßige Verbindung der Eltern mit Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder hat ausschließen wollen. Hierzu boten schon die sittlichen Bedenken, zu denen jene Verträge und die ihnen vorangehenden Zumutungen und Verhandlungen Anlaß geben, den nächsten Beweggrund. Der entscheidende Gesichtspunkt aber war der, daß, wie die hl. Schrift die Erziehung der Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn als religiös-sittliche Pflicht vornehmlich des Vaters bezeichnet, so auch für das Gebiet des menschlichen Rechtes aus der Stellung des Mannes als des Familienhauptes folgt, daß im Falle der Meinungsverschiedenheiten unter den Eltern über die Erziehung der Kinder, auch über die religiöse, die Stimme des Vaters den Ausschlag zu geben hat. Jene Verträge würden also einen Verzicht auf ein Recht der Entscheidung in sich schließen, der nicht als zulässig angesehen werden kann, weil er die sittliche Ordnung des Familienlebens umkehren würde.

Diese dem Rechtsbewußtsein ebenso, wie dem kirchlich-sittlichen Empfinden entsprechenden Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß einem über die religiöse Erziehung der Kinder abgeschlossenen Vertrag die Rechtswirksamkeit abzusprechen ist. Dies gilt zunächst von einem zwischen den Eltern geschlossenen Vertrag; es findet aber insbesondere Anwendung auch dann, wenn zwischen beiden Elternteilen oder nur einem von ihnen und dem Geistlichen die Erziehung der Kinder in einem bestimmten Bekenntnis vertragsmäßig, sei es mündlich, sei es schriftlich, vereinbart wird.

§ 32.

Austritt aus der Kirche.

In den meisten deutschen Bundesstaaten bestehen hierüber ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen, so auch in Sachsen-Meiningen, wo der Austritt aus der Kirche durch Gesetz vom 7. Dezember 1878[1] geregelt ist. Dieses Gesetz hat zur Grundlage das preußische Gesetz vom 14. Mai 1873. Der Landtag hatte sich bereits in den Jahren 1873—1875 mit der Frage des Austritts aus der Kirche beschäftigt, setzte jedoch die Verhandlungen aus im Hinblick auf das damals in kurzem zu erwartende Personenstandsgesetz. Jedoch einige Jahre später brachte die Regierung eine neue Vorlage an den Landtag, welche die Basis zu dem Gesetz von 1878 abgab, und diese befolgt zunächst schon eine dem preuß. Gesetz von 1873 gleiche äußere Anordnung der wichtigsten Vorschriften. Art. 1 Abs. I des meiningenschen Gesetzes entspricht dem § 1 Abs. I des preußischen Gesetzes, Art. 2 und 3 des ersteren wiederum den §§ 2 und 3 des letzteren. Preußen hat den Übertritt von einer Kirche zur andern in § 1 Abs. II und III geregelt, Meiningen hat zu diesem Zweck einen besonderen Artikel 4 geschaffen. Nicht nur in diesen Äußerlichkeiten, sondern auch in den wesentlichsten Grundgedanken zeigen beide Gesetze nahe Verwandschaft.[2]

Art. 1 des Gesetzes spricht von dem Austritt mit bürgerlicher Wirkung. Unter der Bezeichnung bürgerlicher Wirkung sind nicht nur die in den bisherigen Lasten eintretenden Rechtsveränderungen zu verstehen, sondern auch andere Rechtsverhältnise. Art. 4 Abs. 2 fordert analog dem § 1 Abs. 2 des preußischen Gesetzes speziell für den Fall des Übertritts von

[1] GS. 21, 40.

[2] Vgl. dazu Schmidt, Der Austritt aus der Kirche, Leipzig. 1893.

einer Kirche zu einer anderen die Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten nur, wenn der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit sein will. Im Falle des Art. 4 Abs. 2 bedarf es also für den Eintritt aller übrigen bürgerlichen Wirkungen des Übertritts nur der Erfüllung der sonstigen für ihn geltenden Vorschriften. Der Austritt beendet Rechte und Pflichten. Mit dem Austritt verzichtet der Austretende auf die Teilnahme an den von seiner bisherigen Religionsgemeinschaft gewährten kirchlichen Gnadenmitteln, sein Anrecht auf das Vermögen, die Anstalten usw. In einigen Bundesstaaten wird die Beendigung der bisherigen Rechte besonders ausgesprochen, dagegen nicht in Sachsen-Meiningen. Als Diskretionsjahr bestimmt Art. 1. das vollendete 21. Lebensjahr. Zu betonen ist auch, daß Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes sich nur auf solche beziehen, die aus einer anerkannten Religionsgesellschaft austreten und sich als religionslos bekennen wollen, während Art. 4 vom Übertritt von einer Kirche zu einer anderen spricht. In der Praxis wurde dieser Unterschied nicht immer beachtet, und die Formalitäten des Art. 1 und 2 auch beim sogenannten Übertritt zur Anwendung gebracht.

Bezügl. der Form des Austrittes besteht in der Gesetzgebung der Einzelstaaten ein großer Unterschied. Bei einer Anzahl von Staaten kann der Austritt in sehr rascher und einfacher Form vollzogen werden, andere haben erschwerende Bedingungen hierfür festgesetzt, so auch Sachsen-Meiningen. Der Austritt kann nur durch eine vor dem herzogl. Landrat des Kreises, oder wenn es sich um den Austritt von seiten des Einwohners einer Stadt handelt, vor dem Magistrat, bezw. Bürgermeisteramt persönlich abgegebene Erklärung erfolgen. Dadurch soll Sorge getragen werden, daß der ernstliche Wille des Austretenden mit guter Sicherheit erkennbar ist und den Erklärungen, die vielleicht einer von anderer Seite beeinflußten Stimmung entspringen, keine Folge gegeben wird. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß nach Art. 2 ein hierauf gerichteter Antrag vorausgehen. Derselbe ist durch die Behörde (Art. 1) dem Vorstand der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen, damit der Vorstand sie über die Beweggründe des Antragstellers unterrichten und in seelsorgerischer Beziehung das Weitere veranlassen könne. Davon, daß solches zu letzterem Zwecke geschehe, ist dem

Antragsteller gleichzeitig Nachricht zu geben. Art. 2 enthält auch eine sogenannte Bedenkfrist, um übereilten Entschließungen vorzubeugen, um Mißverständnisse aufzuklären, oder um die Möglichkeit einer nochmaligen Beratung durch Dritte zu gewähren. Die Aufnahme der Austrittserklärung selbst findet nämlich nicht vor Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrags zu Protokoll statt. Einzelne Staaten haben für den Austritt aus der Kirche in ihrer Gesetzgebung auch Gebühren vorgeschrieben, so Preußen 3 M und Schwarzburg-Sondershausen 10—100 M. Sachsen-Meiningen kennt keine Gebühren. Es will den Austritt von Leuten, die ihrer Kirche nicht mehr angehören wollen, nicht durch Gebühren noch erschweren oder gar verhindern. Übrigens würden hohe Gebührensätze nur dem Vermögenden den Austritt aus der Kirche ermöglichen und erleichtern. Das preußische Gesetz spricht die Verpflichtung zur Ausfertigung einer Austrittsbescheinigung auf Verlangen des Ausgetretenen ausdrücklich aus, in Meiningen schweigt das Gesetz hiervon, es ist also die Ausfertigung einer solchen Bescheinigung in das Belieben der zuständigen Behörde gestellt.

In Art. 3 sind die Wirkungen der Austrittserklärungen näher erörtert. In der Praxis wird der seinen Austritt Erklärende von der zuständigen Behörde gewöhnlich noch eigens auf diese Bestimmung hingewiesen. Sachsen-Meiningen hat in diesem Art. 3 eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Beitragspflicht festgesetzt. Der Staat entbindet den Ausgetretenen nicht sofort von den bisherigen Beitragspflichten, er will die Interessen der Kirchen und Religions-Gesellschaften wahren und trifft Maßregeln, welche die sofortige Auflösung einer dieser Korporationen verhindern. Auch die einzelnen Religionsgesellschaften selbst haben mit Rücksicht auf ihre etwaige Etataufstellung ein Interesse an der verlängerten Beitragspflicht; denn diese muß im voraus und unter Berücksichtigung der Zahl und Steuerkraft aller z. Zt. der Budgetaufstellung vorhandenen Mitglieder erfolgen. Besonders ein Massenaustritt könnte für eine Religionsgesellschaft nach dieser Richtung verhängnisvoll werden. Im Interesse des kirchlichen Budgets ist also die Einhaltung einer bestimmten Aufkündigungsfrist notwendig. Nach Art. 3 bewirkt die Austrittserklärung, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen

Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. Diese Wirkung tritt aber nach Abs. 2 des Art. 3 erst mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Sachsen-Meiningen hat von Preußen noch die weitere Bestimmung übernommen, daß gewöhnliche ordentliche Leistungen von der Beitragspflicht zu den Kosten eines außerordentlichen Baues zu scheiden sind. Man will damit vermeiden oder doch der Gefahr vorbeugen, daß gerade in Zeiten, in denen größere Anforderungen an eine Kirchengemeinde gestellt werden, die Zahl der Austritte steigt und so das gesamte, vielleicht bereits in Angriff genommene Unternehmen finanziell gefährdet wird. In Meiningen hat der Austretende zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, noch bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen.

Nach Art. 4 bewendet es rücksichtlich des Übertritts von einer Kirche zu einer anderen bei den bisherigen Grundsätzen. Welches diese bisherigen Grundsätze sind, ist mit Hilfe des Entwurfs des Gesetzes festzustellen. Art. 12 enthält den Grundsatz, den Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes von 1878 vertritt. Die Motive zu Art. 12 des Entwurfes heben hervor, daß Fälle des Konfessionswechsels zwar selten vorgekommen seien, es habe sich aber doch die Observanz gebildet, daß erst nach einer dem Geistlichen des Austretenden gemachten Anzeige die Aufnahme in die andere Konfession erfolgt. Die Aufrechterhaltung dieser Observanz genüge, da die Form der Aufnahme dem Ermessen der aufnehmenden Kirche überlassen bleiben könne. Hinsichtlich des Diskretionsalters geben jedoch die Motive (vgl. Beilagen zu den Landtagsverhandlungen 1873/75 S. 35) keine Auskunft. Dagegen bestimmt das Generalreskript des Oberkirchenrats vom 12. Februar 1903 in seinem § 7 über das Unterscheidungsjahr beim Bekenntniswechsel (vgl. Füßlein a. a. O. S. 153):

> „Der freiwillige Übertritt von der Landeskirche zu einer anderen anerkannten Kirche und umgekehrt kann erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr erfolgen."

Erläuterung.

Dies ergibt sich aus dem Gesetz vom 18. August 1899. Denn danach hat der Erziehungsberechtigte für die Dauer seiner elterlichen

Gewalt über die Zugehörigkeit seiner Kinder zu einem bestimmten Bekenntnis zu entscheiden; das Kind hat vom erreichten 14. Lebensjahre ab kein Recht zur eigenen Bestimmung seines Bekenntnisses, sondern nur das Recht der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der von den Eltern getroffenen Bestimmung. Dies gilt auch von einer minderjährigen Witwe; auch sie bedarf zum Übertritt der Genehmigung ihrer Eltern oder ihres Vormundes.

Das Dissidentengesetz vom 7. Dez. 1878, das im übrigen das Unterscheidungsjahr für den Übertritt nicht festsetzt (vgl. Art. 4 Abs. 1), macht in Art. 4 Abs. 2 die gleiche Altersgrenze von 21 Jahren zur Voraussetzung für den Übertritt mit bürgerlicher, von den Kirchengemeindelasten befreiender Wirkung.

Nach Art. 5 des Ges. finden dessen Bestimmungen auch bei einem Aus- oder Übertritt aus der israelitischen, sowie aus jeder anderen Religionsgesellschaft, welche Korporationsrechte erlangt hat, Anwendung. Sachsen-Meiningen bleibt also in seiner gesetzlichen Regelung des Austritts aus der Kirche bei den christlichen Religionsverbänden nicht stehen.

Art. 6 des Gesetzes enthält die Bestimmung über die Bildung einer besonderen Religionsgesellschaft durch die aus der Kirche Ausgetretenen. Bei dem Rekurs, Oberrekurs und Berufung gegen Verfügungen und Entscheidungen der Abteilung für Kirchen- und Schulensachen und des Oberkirchenrates über den Zusammenschluß aus der Landeskirche oder einer anderen anerkannten christlichen Kirche Austretender ist zur Entscheidung zuständig das Oberverwaltungsgericht an Stelle des Gesamtministeriums (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juli 1885). Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Staatsminister oder seinem Stellvertreter, zwei weiteren stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und zwei ferneren stimmberechtigten Beisitzern, die vom Herzog aus der Zahl der Richterbeamten ernannt werden auf die Zeit der Bekleidung des Richteramtes, das sie zur Zeit der Ernennung inne haben.[1]

Nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes erstreckt sich der konfessionelle Einfluß der Eltern auf das Bekenntnis ihrer Kinder bis zur Beendigung der religiösen Erziehung derselben. „Nach der Entlassung eines Kindes aus der Schule oder bereits stattgefundener Konfirmation können die Eltern, rücksichtlich die Erziehungspflichtigen dessen Ausscheiden aus der Kirche nicht beschließen."

[1] Vgl. dazu Oberländer a. a. O. S. 76.

Im Jahre 1883 ergingen zum Gesetze von 1878 noch einige Ausführungsbestimmungen, welche in dem Ausschreiben des Ministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulensachen und des Innern, vom 14. Juni 1883 enthalten sind.[1] Aus diesem Ausschreiben interessieren hier die beiden ersten §§, welche im Wortlaut folgen:

„§ 1. Über den Austritt aus der Landes- oder einer anderen anerkannten Kirche bezw. Religionsgesellschaft sind Verzeichnisse nach dem anliegenden Schema A in Ansehung der Landorte von den Herzogl. Landräten, bezügl. der Städte von den Magistraten und Bürgermeisterämtern zu führen.

In diese Verzeichnisse sind in der Spalte „Nachträgliche Bemerkungen" unter anderm auch die Fälle des etwaigen Rücktritts in die ehemalige Kirchengemeinschaft bezw. Religionsgesellschaft einzutragen.

Diese Verzeichnisse sind für jede einzelne Kirche bezw. Religionsgesellschaft getrennt zu halten.

§ 2. Von jedem Austritt nach Art. 3, bezüglich Rück- und Übertritt im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Herzogl. Landrat die Gemeindebehörde behufs weiterer Mitteilung an den zuständigen Kirchenvorstand (Vorstand der Religionsgesellschaft) alsbald in Kenntnis zu setzen. In den Städten erfolgt diese Mitteilung durch den Magistrat oder Bürgermeister."[2]

§ 33.

Feiertage und Feierlichkeiten.

I. Über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage trifft Bestimmungen das Gesetz vom 27. Dezember 1905 GS. 24, 397, ferner das Ausschreiben des Staatsministeriums, Abt. des Innern, vom 12. März 1906 AS. 13, 577. Danach sind Festtage: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, G. vom 21. März 1893 GS. 23, 49), erster und zweiter Weihnachtsfeiertag. Für die Gemeinde Wolfmannshausen ist statt des Karfreitags der Fronleichnamstag Festtag im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905.[3]

Auf Ansuchen des Kuratus Meisenzahl in Hildburghausen gestattete das Ordinariat im November 1907, daß an Stelle

[1] Sammlung der Ausschreiben der landesherrl. Oberbehörden Bd. VIII S. 331 Nr. 50, abgedruckt auch im Allgemeinen Kirchenblatt 1887 S. 370 ff.

[2] Vgl. zu diesen Ausführungen Schmidt a. a. O. S. 21, 22, 274—299, 243—256, 103, 130—152, 220—222, 61—63 und 364.

[3] Vgl. dazu Oberländer a. a. O. S. 171.

des protestantischen Buß- und Bettages das Fest der hl. Elisabeth, der Patronin der thüringischen Diaspora, gefeiert werde.

Da die Katholiken in Sachsen-Meiningen außer den allgemeinen christlichen Feiertagen noch folgende Feiertage halten: Mariä Empfängnis, Erscheinung des Herrn, Fronleichnamsfest, St. Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, ersuchte im Jahre 1885 der damalige kath. Kuratus Roth in Meiningen das Ministerium um Befreiung der kath. Besucher der Bürgerschule vom Unterricht an diesen kath. Festtagen. Das Staatsministerium entsprach diesem Ansuchen mit folgendem Reskript vom 17. Februar 1885:

„Dem Herzoglichen Stadtschulamt eröffnen wir hiermit zur weiteren Verfügung, daß in Veranlassung eines Gesuches des Pfarramts der katholischen Kirchengemeinde hier mit Höchster Genehmigung die katholischen Schüler und Schülerinnen der Bürgerschule fernerhin an den von dem katholischen Pfarramt bezeichneten kirchlichen Festtagen von sämtlichen Unterrichtsstunden dispensiert sein sollen."

Am 1. Dezember 1884 hatte bereits Gymnasialdirektor Kreß vom herzogl. humanist. Gymnasium in Meiningen dem Pfarrkuratus Friedrich Roth mitgeteilt, daß er von dem Ministerium die Anweisung erhalten habe, fortan den kath. Schülern an den kath. Feiertagen jedesmal zwei Vormittagsstunden zum Besuche des Gottesdienstes und am Fronleichnamstage vollständig freizugeben, und ein Verzeichnis der betr. Feiertage[1] überreicht. Die gleiche Weisung war auch an das Rektorat des Meininger Realgymnasiums und humanist. Gymnasiums in Hildburghausen ergangen.

Mit Rücksicht auf die neuerdings erfolgte Minderung der katholischen Feiertage richtete das katholische Pfarramt Meiningen an die Direktion der Gymnasien und der Bürgerschule unterm 1. Juni 1912 folgendes Schreiben:

„Da nach Minist.-Verfügung vom 25. II. 1885 an den vom katholischen Pfarramt bestimmten Feiertagen die katholischen Schüler zum Besuch des Gottesdienstes stets zwei Stunden frei bekommen, teile ich der herzogl. Direktion mit, daß die Zahl dieser Feiertage eine Minderung erfuhr. Das päpstliche Dekret betr. Aufhebung der Feiertage tritt ab 9. Juni 1912 für die Diözese Würzburg und damit für die kath. Gemeinde Meiningen in Kraft, abgeändert durch den Diözesanbischof, dessen Bestimmungen nunmehr maßgebend sind.

[1] 6. Jan., 2. Feb., 19. März, 25. März, 24. Juni, 29. Juni, 8. Juli, 8. Sept., 1. Nov., 8. Dez., je 2 Vormittagstunden frei, am Fronleichnamsfeste ganz frei.

Als besondere katholische Feiertage — abgesehen von dem II. Weihnachts-, Oster-, Pfingstfeiertag, Neujahr und Christi-Himmelfahrt — bleiben bestehen: Epiphanie — 6. Januar, Fronleichnam — Donnerstag nach Trinitatis-Sonntag, Mariä Empfängnis — 8. Dezember, Mariä Himmelfahrt — 15. August, Peter und Paul — 29. Juni, Allerheiligentag — 1. November, Kiliani — 8. Juli nach vorläufiger Anordnung für dieses Jahr.

Demnach kommen in Wegfall die Feste: Joh. Bapt. — 24. Juni, Mariä Geburt — 8. September, Mariä Lichtmeß — 2. Februar, Mariä Verkündigung — 25. März, Joseph — 19. März, Kiliani — 8. Juli vom nächstfolgenden Jahr ab.[1]

II. Die kath. Seelsorger in Sachsen-Meiningen erhielten in gleicher Weise wie die protetantischen Geistlichen stets Mitteilung von Ereignissen in der herzogl. Familie durch das zuständige Staatsministerium.

Das 25. jährige Regierungsjubiläum des Herzogs Bernhard wurde im Jahre 1846 im Herzogtum kirchlich und feierlich begangen. Unterm 1. Dezember 1846 erhielt Pfarrer Büx in Wolfmannshausen von der herzogl. Ephorie in Römhild folgende Mitteilung: „Sie werden nach dem Ritus Ihrer Kirche diesen Tag ebenfalls feierlich und resp. mit Predigt und Gebet begehen, wie dies in den protestantischen Gemeinden auch geschieht. Die Feier werden Sie der Gemeinde Sonntags zuvor bekannt machen und es ihr überlassen, ob sie den ganzen Tag als einen Feiertag betrachten will.“[2]

Als im Jahre 1878 der Deutsche Kaiser von einer schweren Krankheit wieder vollständig genesen war und deshalb für den 2. Adventssonntag ein Dankgottesdienst in allen evangelischen Kirchen angeordnet wurde, gab hiervon der Oberkirchenrat auch dem Kaplan Roth in Meiningen unterm 1. Dezember 1878 Kenntnis zur „entsprechenden Berücksichtigung“.

Als 1879 Ihre Königliche Hoheit die Frau Erbprinzessin der Entbindung entgegensah, wurde allsonntäglich in den protestantischen Kirchen nach dem allgemeinen Kirchengebet die übliche Fürbitte eingeschaltet. Auch dem kath. Pfarrkuratus Roth ging von seiten des herzogl. Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, unterm 31. Januar 1879 eine Anzahl von Exemplaren der sog. „Abkündigung“ und „Fürbitte“

[1] Diese Angaben stützen sich auf die liebenswürdige Mitteilung des derzeitigen kath. Pfarrers in Meiningen Josef Meisenzahl.

[2] Vgl. Acta Wolfmannshausen Tom. II.

zu mit dem Ersuchen, „ungesäumt das Erforderliche zu verfügen“. Als am 12. Mai 1879 die Erbprinzessin von einer Prinzessin glücklich entbunden worden war, wurde die hierauf bezügl. „Danksagung“ und „Fürbitte“ für die hohe Wöchnerin und die neugeborene Prinzessin dem Kuratus Roth in einer Anzahl von Exemplaren zugefertigt.

Am 4. Dezember 1882 starb Herzog Bernhard zu Meiningen. Kuratus Roth erhielt hiervon offiziell Mitteilung und eine Einladung zu den Leichenfeierlichkeiten am 8. Dezember, wo Stadtpfarrer Günder von Mellrichstadt als Vertreter des Bischofs erschien. Günder erhielt in dieser seiner Eigenschaft Zutritt in die Grabkapelle. In seinem Dank für die Vertretung des Bischofs erinnerte der Staatsminister daran, daß im Jahre 1800 bei der Taufe des verstorbenen Herzogs Bernhard der damalige Bischof von Würzburg und das Domkapitel aus kriegerischen Anlässen gerade in Meiningen anwesend und als Paten gestanden waren. Am 10. Dezember 1882 fand in der kath. Kirche in Meiningen der offizielle Trauergottesdienst statt. Bezüglich der Hoftrauer waren dem Kuratus Roth vom Hofmarschallamt und Staatsministerium sofort die entsprechenden Weisungen zugegangen. Auf 4 Wochen wurde von Roth das Trauergeläute in Meiningen und Hildburghausen täglich eine Stunde von 11—12 Uhr angeordnet. Über die äußeren Zeichen der Trauer beim Ableben eines Angehörigen des herzogl. Hauses enthält mehrere Bestimmungen die Verordnung vom 4. Februar 1902, abgedruckt bei Füßlein a. a. O. S. 127.

Anläßlich des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Hoheit des Herzogs Georg II. wurde die gewöhnliche Fürbitte für den Herzog und das herzogl. Haus im sonntäglichen Kirchengebet für Sonntag, den 20. Sept. 1891, entsprechend erweitert.

Im Hinblick auf die Ereignisse in China und die Entsendung einer größeren deutschen Truppenmacht dorthin wurde 1900 und 1901 in das allgemeine Kirchengebet eine besondere Fürbitte eingeschaltet, wie auch 1904 anläßlich des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika und der Entsendung von deutschen Truppen dahin.

§ 34.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Es kommt in Betracht das Reichsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) mit dem Ausschreiben des meiningenschen Staatsministeriums, Abt. des Innern, vom 16. Mai 1908.[1]

Aktuell wurde die Frage des Versammlungsrechts, als Kuratus Rümmer in Sonneberg religiöse Abendvorträge durch einen auswärtigen Geistlichen abzuhalten beabsichtigte und hiervon dem Ministerium Mitteilung machte. Die herzogliche Staatsregierung beansprucht anscheinend in dieser Hinsicht ein Genehmigungsrecht, wie aus folgendem Reskript vom 27. Sept. 1911 an die kath. Seelsorgestelle in Sonneberg hervorgeht:

„Es wird hierdurch genehmigt, daß im Winter 1911/12 in der kath. Kirche zu Sonneberg ein mehrtägiger Zyklus von religiösen Abendvorträgen, wozu Einladungen nur an die Glaubensgenossen der kathol. Gemeinde ergehen, durch den Schloßgeistlichen des Frhrn. von Würtzburg auf Schloß Mittwitz, R. F. Krause, abgehalten werden."[2]

§ 35.

Orden und Kongregationen.

Wenn z. Zt. das Herzogtum Sachsen-Meiningen auch keine Niederlassung kath. Orden oder Kongregationen kennt, so ist es doch nicht uninteressant, die Rechtslage in dieser Hinsicht zu beleuchten.

Das moderne Staatsrecht unterscheidet Orden und ordensähnliche Kongregationen. Nach dem Kirchenrecht sind Orden im engeren Sinne solche religiöse Genossenschaften, die vom Papst als Orden approbiert sind. Die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut sind nur hier feierliche, während bei den Kongregationen, die zwar auch vom Papst approbiert sind, aber nicht als Orden, die drei Gelübde stets nur als einfache abgelegt werden.

Die Frage der gesetzlichen Zulassung dieser religiösen Genossenschaften ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden geregelt. Sachsen-Meiningen hat wie verschiedene andere deutsche Gliedstaaten in seinem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. August 1899 eine Bestimmung, in welcher

[1] A. S. 14, 241.

[2] Den Wortlaut dieses Reskripts verdanke ich der freundl. Mitteilung des derzeitigen Kuratus in Sonneberg Josef Rümmer.

Weise eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangen kann, nämlich nur durch landesherrliche Verleihung (Art. 1 § 4). Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, tritt die Verleihung mit der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit (§ 4 Abs. 2). Das Herzogtum läßt also im Prinzip religiöse Genossenschaften zu, es besteht kein gesetzliches Verbot in dieser Hinsicht. Im Gegensatz zu anderen Staaten, wo das Ministerium zuständig ist, steht in Sachsen-Meiningen das Genehmigungsrecht dem Landesherrn zu.

§ 36.

Schulfrage.

Die Kirche ist an der Schule besonders interessiert aus dem Gesichtspunkte der religiösen Kindererziehung und der Schulaufsicht. Jahrhundertelang waren Kirche und Schule eng verbunden. Seit dem 19. Jahrhundert machen sich aber Bestrebungen auf Trennung von Kirche und Schule wie auf Trennung von Kirche und Staat in stets größerem Maße geltend. Das Aufsichtsrecht der Kirche wurde immer mehr beschränkt und teilweise völlig beseitigt. Eine völlige Trennung von Kirche und Schule ist in Deutschland nur in einem einzigen Staate durchgeführt, nämlich im Herzogtum Sachsen-Meiningen, wo seit dem Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes vom 3. Januar 1908 jede Anteilnahme der Geistlichen als solcher an der Schulaufsicht beseitigt und selbst die Leitung des Religionsunterrichts der Kirche genommen wurde.

In der Folge sollen die für die Katholiken wichtigsten Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes, das an die Stelle des alten vom 22. März 1875 trat, hervorgehoben und erörtert werden.

Zu den wesentlichen und unerläßlichen Unterrichtsgegenständen gehört nach Art. 4 die Religions- und Sittenlehre. Die Volksschule in Sachsen-Meiningen ist simultan, der Religionsunterricht ist prinzipiell gemeinsam, „nicht für protestantische, jüdische und Dissidentenkinder, sondern auch für kath., damit sie doch auch einmal ein gutes Wort über Luther und die Reformatoren hören . . .“[1]

[1] Generalsuperintendent Dr. Graue in Meiningen im Protestantenblatt 1909, Nr. 9.

Die Schulkinder sind zur aktiven Teilnahme am Gesang verbunden. Nach Mitteilung des Schuldirektors Döbner an das kath. Pfarramt Meiningen vom 7. Dezember 1887 brauchen aber kath. Kinder am Gesang solcher Lieder, die lediglich im evangelischen Geiste gedichtet sind, nicht teilzunehmen. Besuchen nun Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse die Volksschule eines Ortes, so kann an ihr ein nach dem Bekenntnis unterschiedener mehrfacher Religionsunterricht von der Oberschulbehörde angeordnet werden (Art. 7 Abs. 2). Wie aus dem Wortlaut hervorgeht, enthält diese Bestimmung aber keine Mußvorschrift. Von Wichtigkeit ist der Abs. 4 des Art. 13: „Wenn für die Kinder einer im Herzogtum anerkannten Religionsgemeinde an der allgemeinen Ortsschule Religionsunterricht in ihrer Konfession nicht erteilt wird, darf sie für ihren besonderen Religionsunterricht den Schulsaal im Ortsschulhaus und dessen Heizung beanspruchen, insoweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird."

Kuratus Krönert in Hildburghausen hatte im Jahre 1898 den Antrag auf Überlassung eines Schullokales zur Abhaltung des Religionsunterrichtes gestellt, welchen aber der Stadtmagistrat unterm 6. Juli ablehnte, einmal in Konsequenz einer zuvor erfolgten Ablehnung eines ähnlichen Gesuches, dann aber um eine Störung der Schulordnung zu vermeiden. Unterm 13. März 1912 teilte das herzogl. Staatsministerium dem kath. Pfarramt in Meiningen mit, daß es kein Bedenken trage, zu bestimmen, daß die kath. Schüler aller Klassen an dem Religionsunterricht der kath. Geistlichen teilzunehmen haben, und zu gestatten, daß, wo es möglich ist, ein Klassenraum in der Schule für diesen Unterricht zur Verfügung gestellt wird. Dagegen bedauerte es, die Aufnahme der kath. Religionslehre unter die Gegenstände der Reifeprüfung nach wie vor ablehnen zu müssen.

Die Volksschule in Sachsen-Meiningen ist, wie schon betont, simultan. Jede Gemeinde muß entweder für sich allein oder mit einer oder mehreren andern zusammen ihre schulpflichtigen Kinder ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses eine öffentliche Volksschule als allgemeine Ortsschule unterhalten. (Art. 15 Abs. 1). Ein beachtenswertes Zugeständnis an die Religionsgesellschaften ist jedoch die Zulässigkeit von Konfessionsschulen. Will eine im Herzogtum anerkannte Religionsgemeinde für ihre

Kinder neben der allgemeinen Ortsschule eine eigene Volksschule unterhalten, so ist ihr dies unbenommen, sie hat es aber auf eigene Kosten zu tun. Die für die allgemeinen Ortsschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf derartige Volksschulen für die Religionsgemeinden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Gemeindebehörden allenthalben die Vorstände der Religionsgemeinden treten (Art. 16). Eine solche eigene kath. Volksschule besteht nur in Pößneck, die kath. Schule in Wolfmannshausen ist öffentliche Gemeindeschule und wird als staatliche Volksschule anerkannt. Während die kath. Schule in Pößneck vollständig von den Katholiken unterhalten wird, erhält der kath. Lehrer in Wolfmannshausen von der Gemeinde den Grundgehalt nebst freier Dienstwohnung und von der Staatskasse die Alterszulagen. Kinder, welche eine von einer Religionsgesellschaft unterhaltene Volksschule besuchen, sind vom Schulgeld für die Ortsschule befreit; für Kinder, welche den Religionsunterricht in einer anderen Konfession außerhalb der Ortsschule erhalten, tritt Minderung des Schulgeldes um den 5. Teil ein (Art. 17 Abs. 5). Ist eine Gemeinde zur Erhaltung der Schule unvermögend und deren Einschulung in eine Nachbargemeinde (Art. 20) nicht tunlich, so wird die Staatskasse nach Maßgabe der verfüglichen Mittel Zuschüsse, insbesondere zur Lehrerbesoldung, leisten. Hierüber hat die Oberschulbehörde zu befinden. Nach Art. 18 Abs. 3 wird die Staatskasse derartige Zuschüsse auch den im Herzogtum anerkannten Religionsgemeinden für ihren besonderen Religionsunterricht im Bedürftigkeitsfalle leisten.

„Besteht in einem Schulbezirke, in welchem sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, eine Volksschule für die Angehörigen einer Konfession (Art. 16), so haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren entweder die Schule ihrer Konfession oder die allgemeine Volksschule zu besuchen. Ist für die Angehörigen der Konfession der Minderheit im Schulbezirke nur eine Religions- (Kultus-) Schule vorhanden, so sind deren schulpflichtige Kinder zur Teilnahme an dem Unterrichte in der öffentlichen Volksschule verpflichtet, abgesehen vom Religionsunterrichte, den sie unter Ermäßigung des Schulgeldes (Art. 17 letzter Satz) in der Religionsschule ihrer Konfession zu erhalten haben. Besteht im Schulbezirke keine besondere Religionsschule für die Kinder der Angehörigen der Konfession der Minderheit, so ist für den Religionsunterricht derselben anderweit von dem Erziehungspflichtigen in einer auch von der Vertretung der betr. Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen. Ist dazu

keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Eltern Kinder auch an dem Religionsunterricht einer anderen Konfession teilnehmen. Schulpflichtige Kinder von Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft teilzunehmen oder diesen Unterricht durch genügenden Privatunterricht zu ersetzen. Die Wahl steht dem Erziehungspflichtigen frei und ist bei dem Schulvorstande zur Anzeige zu bringen."

Dies ist der Wortlaut des besonders für die Katholiken wichtigen Artikels 26. Einschlägig ist hier ein Erlaß des herzogl. Staatsministeriums an die Herzogl. Stadtschulämter, Kreisschulämter und Kreisschulinspektoren vom 22. Dezember 1909. Nach Ziffer 1 dieses Erlasses sind in die halbjährlichen Zensuren für die katholischen und israelitischen Schüler und Schülerinnen auch die Noten in der Religion mit einzutragen. Zu dem Zwecke haben die betr. Religionslehrer diese Noten in Listenform je 14 Tage vor dem 1. April und 1. Oktober einzureichen. Nach Ziffer 3 wird sich die Eingliederung der Religionsstunden für die katholischen und israelitischen Kinder in den Lektionsplan der Schule dann ermöglichen lassen, wenn diese Stunden auf die Zeit gelegt werden, in welcher die anderen Schüler ihren Religionsunterricht haben. „Sonst verlieren jene Kinder zu viel vom übrigen Unterricht. Ob und inwieweit diese zeitliche Übereinstimmung der Stundenanordnung eingerichtet werden kann, wird einer mündlichen Verständigung des Religionslehrers mit dem Vertreter der Schule überlassen bleiben. Von letzterem wird, sofern die Schulinteressen nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wie bisher auch fernerhin das weiteste Entgegenkommen zu erwarten sein."

Im Fall unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse werden die Eltern oder deren Stellvertreter von dem Gemeindevorstand auf Anzeige des Lehrers oder Rektors gemäß Art. 28 mit Ordnungsstrafen belegt. Nach Ziffer 2 des erwähnten Erlasses vom 22. Dezember 1909 sind Versäumnisse in den Religionsstunden gleich den übrigen Schulversäumnissen zu behandeln. „Die Religionslehrer führen Versäumnislisten in vorgeschriebener Form und haben alle Versäumnisse hier einzutragen, die strafbaren Fälle aber am Montag vormittag jeder Schulwoche in dem vorbeschriebenen Formular an den Schulleiter einzureichen. Von diesem ist dann das Weitere zu veranlassen. Die verantwortliche Beurteilung der Strafbarkeit einer Versäumnis nach Maßgabe des Ausschreibens vom 3. Oktober

1876 Nr. 40 liegt dem betr. Religionslehrer ob.“ Schon im Jahre 1880 vertrat die herzogl. Kreisschulinspektion zu Meiningen den Standpunkt, daß bei schuldbarer Versäumung des kath. Religionsunterrichtes seitens der kath. Schulkinder die gesetzl. Bestrafung erfolgen müsse, wie aus einem diesbezügl. Schreiben vom 3. November 1880 an Kuratus Roth hervorgeht.

In Wolfmannshausen erfolgt die Besetzung der Schulstelle bis auf weiteres nach Maßgabe der mit dem bischöfl. Ordinariate in Würzburg getroffenen Vereinbarungen (Art. 37 Ziff. 3). In Betracht kommt der Art. X der Übereinkunft vom 4./14. August 1837, wonach bei Erledigung der Schulstelle zu Wolfmannshausen auf Ersuchen der herzoglichen Behörde das bischöfl. Ordinariat oder die kgl. bayer. Schulbehörde gerne einige geeignete Subjekte vorschlagen wird, die von der herzogl. sachsen-meiningenschen Behörde geprüft und nach Befinden angestellt werden und denen der Rücktritt in kgl. bayer. Dienste nachgelassen wird. Schon seit 1808, wo Wolfmannshausen an Sachsen-Meiningen kam, versehen unterfränkische Lehrer dort den Schuldienst. Zu erwähnen ist auch eine Entschließung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an das bischöfl. Ordinariat in Würzburg betr. Besetzung der Schulstelle in Wolfmannshausen:

„Die Verhältnisse der Schulstelle in Wolfmannshausen, Herzogtum Sachsen-Meiningen, sind bekannt. Dem Schulverweser Jakob Georg Blanz würde hinsichtlich der auf der Schulstelle in Wolfmannshausen zuzubringenden Dienstzeit die erbetene Zusicherung erteilt werden, wenn nicht ein Landtagsbeschluß vom Jahre 1904 entgegenstünde. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1903 04 Beilagenband XIV. S. 827 und stenographischer Bericht Bd. XV S. 493 f. 499 ff. Voraussichtlich wird indessen bei der gegenwärtigen Tagung des Landtags die Frage der Anteilnahme des Lehrpersonals an den höheren Töchterschulen und an den städt. Lehrerinnenbildungsanstalten, dann sonstiger nicht unter Art. 9 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 fallender Lehrpersonen Gegenstand der Erörterung sein, wobei, falls sich Gelegenheit bietet, auch auf das Lehrpersonal der beiden vom bischöfl. Ordinariate zu besetzenden Schulstellen im Gebiete des Herzogtums Sachsen-Meiningen aufmerksam gemacht werden wird.“[1]

Nach Art. 38 liegt es jeder Schulgemeinde ob, den in ihren Schuldienst neu eintretenden Lehrer nebst Familie und Habe von seinem bisherigen Wohnorte, sofern dieser innerhalb des

[1] Vgl. Acta des bischöflichen Ordinariats Titl. 23 a. 3 b Wolfmannshausen Schulverhältnisse und Schule betr.

Herzogtums liegt, abzuholen. „Lebte der Lehrer bisher im Auslande, so kann er nur verlangen, von dem seinem bisherigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen inländischen Grenzorte abgeholt bezw. für die Entfernung bis dahin entschädigt zu werden.“ Diese letztere Bestimmung wird praktisch bei dem kath. Lehrer in Wolfmannshausen, der stets aus dem unterfränkischen Lehrpersonal entnommen wird.

Nach Art. 47 Abs. 4 dürfen die Lehrer sogenannte niedere Kirchendienste nicht mehr übernehmen.

Predigt- und Pfarramtskandidaten, sowie Geistliche können als Religionslehrer an Volksschulen beschäftigt werden, auch ohne daß sie einen besondern Nachweis ihrer Befähigung dazu beigebracht haben (Art. 72 Abs. 2). Die für die einzelnen Unterrichtszweige als außerordentliche Lehrer anzustellenden Fachlehrer (Art. 31) haben nämlich ihre Befähigung bei der Oberschulbehörde nachzuweisen.

Nach Art. 74 Abs. 3 haben staatlich geprüfte, mit Genehmigung der Oberschulbehörde festangestellte Fachlehrer und Fachlehrerinnen, welche mit der Stundenzahl eines Klassenlehrers im Volks- oder Fortbildungsschulwesen vollbeschäftigt sind, Anspruch auf Ruhegehalt aus der Pensionskasse, die Hinterbliebenen von Fachlehrern zugleich Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen für ordentliche Lehrer in Art. 65—70; für Lehrer mit voller Lehrbefähigung sind rücksichtlich der Verpflichtung zur Zahlung der Alterszulagen die gesetzlichen Bestimmungen für die ordentlichen Volksschullehrer maßgebend. Die gleichen Berechtigungen gelten für Religionslehrer einer im Herzogtume anerkannten Religionsgemeinde auch dann, wenn dieselben beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 3 an der vollen Betätigung eines Klassenlehrers durch örtliche Verhältnisse behindert sind (Art. 74 Abs. 4). Dieser letzte Absatz 4 verdankt seine Existenz dem Abgeordneten Dr. Strupp, der einen diesbezügl. Antrag mit Rücksicht auf die Katholiken und Israeliten, welch letztere auch einen gewissen Prozentsatz der Bevölkerung darstellen, eingebracht hatte. Auch Abgeordneter Sieler trat in dieser Angelegenheit sehr warm für die Katholiken ein.

Wie schon erwähnt, ist in Sachsen-Meiningen allein die Trennung von Kirche und Schule völlig durchgeführt. Selbst dem Schulvorstand gehören die Geistlichen nicht mehr an. Nach

Art. 77 besteht der Schulvorstand 1. in den Magistratsstädten und in Orten mit über 5000 Einwohnern: a) aus dem 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter oder dem Gemeindevorstand als Vorsitzenden, b) aus dem Schuldirektor, c) aus 5 von dem Gemeinderat auf je 3 Kalenderjahre zu wählenden Gemeindemitgliedern als Schulverordneten, 2. in den übrigen Schulgemeinden: a) aus dem Bürgermeister oder Gemeindevorstand als Vorsitzenden, b) aus dem Rektor oder dem aufsichtführenden oder ersten oder einzigen Lehrer der Ortsschule, c) aus 3 vom Gemeinderat oder, wo ein solcher fehlt, von der vollen Gemeinde auf je 3 Kalenderjahre zu wählenden Stadtverordneten, endlich in zusammengesetzten Schulgemeinden treten zu den unter 1 und 2 a—c bezeichneten Mitgliedern noch die Gemeindevorstände der eingeschulten oder Außengemeinden zu einem zusammengesetzten Schulvorstande hinzu, sofern nicht zur Ausgleichung eines belangvollen Mißverhältnisses der Stimmen gegenüber den Beiträgen zur Aufbringung der Schullasten auf besonderen Antrag eine veränderte Vertretung der Gemeinde im gemeinsamen Schulvorstand mit Zustimmung des Kreisausschusses von der Oberschulbehörde angeordnet wird.

Auch bezügl. der Aufsicht über den Religionsunterricht ist eine Tätigkeit der Kirche als Aufsichtsinstanz nicht mehr möglich. Nach Art. 85 steht dem herzogl. Kreisschulinspektor in einheitlichem Zusammenhang mit den übrigen Lehrgegenständen die Aufsicht über den Religionsunterricht zu.

Was die höheren Unterrichtsanstalten anlangt, so ist zu bemerken, daß es den kath. Geistlichen erst nach langen Bemühungen gelang, die Aufnahme der Prädikate für kath. Religionslehre in die Zeugnisse kath. Schüler an höheren Lehranstalten zu erwirken. Unterm 10. Dezember 1909 erklärte das herzogl. Staatsministerium in einem Reskript an das kath. Pfarramt Meiningen, daß es dagegen nichts einzuwenden habe. Indes müsse es eine Mitwirkung des kath. Geistlichen bei der Reifeprüfung für untunlich halten, da er dem Lehrerkollegium nicht angehört. Der Frage aber näher zu treten, ob etwa kath. Religionsunterricht in den Lehrplan der Gymnasien oder der höheren Schulen überhaupt aufzunehmen und der kath. Geistliche als Hilfslehrer den Lehrerkollegien einzuräumen sei, liege zur Zeit bei der überaus geringen Anzahl der die höheren

Lehranstalten besuchenden Schüler kath. Bekenntnisses kein genügender Anlaß vor.

Zu erwähnen ist endlich eine landesherrliche Verordnung vom 18. April 1911 betr. die Morgenandacht in den höheren staatlichen Lehranstalten. Danach findet täglich vor Beginn des Unterrichts gemeinsamer Morgengottesdienst statt, sofern nicht die Einrichtung von sogenannten Kurzstunden dem entgegensteht. Wo dies der Fall ist, soll eine gemeinsame Morgenandacht am Montag abgehalten und an den übrigen Tagen in jeder Klasse von dem Lehrer, der die erste Morgenstunde hat, zu Beginn ein Gebet gesprochen werden. Für die Katholiken wichtig ist die weitere Bestimmung, daß Schüler, die nicht dem evangelischen Bekentnisse angehören, zur Teilnahme an der Morgenandacht nicht verpflichtet sind. Dieser tägliche Morgengottesdienst besteht in Gesang, Gebet und Vorlesen eines Abschnittes aus der Hl. Schrift.

Anhang.

I. Bestimmungen, die Errichtung der katholischen Seelsorgestellen in Sachsen-Meiningen betreffend.

Nr. 1. Wolfmannshausen.

Übereinkunft über die Pastorierung der zu dem Herzogtum Sachsen-Meiningen gehörenden Pfarrei Wolfmannshausen zwischen dem dazu beauftragten Herzoglichen Konsistorium in Hildburghausen und dem von dem Bischöflichen Stuhl zu Würzburg bevollmächtigten Ordinariate zu Würzburg.[1]

Art. I.

Die zu dem Herzogtum Sachsen-Meiningen gehörende katholische Pfarrei Wolfmannshausen verbleibt in dem bisherigen kirchlichen Verbande mit dem Bistum Würzburg.

Art. II.

Im Falle der Erledigung dieser Pfarrei ernennt der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg ein zur Wiederbesetzung dieser Stelle geeignetes Subjekt aus der Würzburger mit dem Königlich-Bayrischen Tischtitel versehenen Klerisei, und das Bischöfliche Ordinariat erbittet sich von dem Herzoglichen Landesministerium die Erklärung, ob der zu dieser Pfarrei ernannte Kleriker Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge persona grata sei.

Art. III.

Bei der bejahenden Höchsten Entschließung erhält der ernannte neue Pfarrer für Wolfmannshausen die bischöfliche Institution nach kanonischer Vorschrift persönlich in Würzburg mit Vorbehalt des bayrischen Indigenatsrechts, des königlichen Tischtitels und des Rücktritts in die Diözese Würzburg.

[1] Bischof Stahl von Würzburg stellte diese Übereinkunft bei der Regelung der katholischen Verhältnisse in Lippe dem dortigen Kabinettsminister Dr. Fischer 1853 zur Verfügung. Vgl. Freisen, Staat und kath. Kirche I, S. 92.

Art. IV.

Derselbe erhält mit seinem pfarramtlichen Institutionsdekret zugleich die Weisung, sich unverzüglich bei der Herzoglichen Behörde als Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Untertan und Pfarrer zu der Ablegung des Eides und des Versprechens der Beobachtung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landesgesetze und treuen Erfüllung seiner Pflichten zu stellen.

Art. V.

Die Einführung und Vorstellung des ernannten und von der Behörde verpflichteten neuen Pfarrers in die Pfarrei Wolfmannshausen wird durch einen zu diesem Akte ernannten Herzoglichen Kommissar und einen auf Ersuchen vom Bischöflichen Ordinariate delegierten Geistlichen zugleich vollzogen.

Art. VI.

In der Kirche erhält derselbe von dem Bischöflichen Delegaten die Installation in seine geistlichen Verrichtungen auf der Kanzel, am Altare, im Beichtstuhl und am Taufstein.

Der Herzogliche Kommissar übernimmt darauf in dem Pfarrhause die Einweisung des Pfarrers in die Temporalien, somit in die bestimmte Pfarrdotation, die hergebrachten Emolumente und Stolgebühren, händigt demselben die Kirchenschlüssel ein und stellt ihn der Wolfmannshausenschen Gemeinde in der Eigenschaft als deren Pfarrer und Seelsorger vor.

Art. VII.

Der Pfarrer steht in allen nichtgeistlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen Behörden des Herzogtums und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen und zu befolgen. Über Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen haben, wird die wechselseitige schriftliche Kommunikation des Bischöflichen Ordinariats mit den Herzoglichen Behörden in erforderlichem Falle statthaben.

Art. VIII.

Jährlich wird eine Kirchen- und Schulvisitation nach den im Herzogtum bestehenden Gesetzen von einem Herzoglichen Kommissar und einem dazu beauftragten Dekan oder dessen Delegierten vorgenommen. Sollte der bevollmächtigte Dekan es

für notwendig halten, in geistlichen Gegenständen eine außerordentliche Visitation im Laufe des Jahres vorzunehmen, so hat derselbe sein Vorhaben vorher der nächstvorgesetzten Herzoglichen Behörde anzuzeigen.

Art. IX.

Der Pfarrer zu Wolfmannshausen führt auch die ordentliche Seelsorge bei den katholischen Glaubensgenossen zu Meiningen und Hildburghausen und erhält monatlich von dem letzteren Orte, wo er auf Erfordern einigemal jährlich Gottesdienst zu halten hat, eine angemessene Remuneration.

Art. X.

Bei Erledigung der Schulstelle zu Wolfmannshausen wird auf Ersuchen der Herzoglichen Behörde das Bischöfliche Ordinariat oder die Königlich Bayrische Schulbehörde gerne einige geeignete Subjekte vorschlagen, die von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Behörde geprüft und nach Befinden angestellt werden und denen der Rücktritt in Königliche Bayrische Dienste nachgelassen wird.

Vorstehende Übereinkunft ist in duplo ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt worden.

Hildburghausen, den 4. August 1837.

Das Konsistorium Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

E. Ludwig, Nonus.

L. S. Fehringen.

Würzburg, den 14. August 1837.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Frhr. v. Rodeck, Dompropst und Direktor.

L. S. Leinicker.

Nr. 2. Meiningen.

Bestimmungen, die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Meiningen betreffend.

I.

Die Herzogliche Staatsregierung erteilt dem Bischöflichen Ordinariat in Würzburg unter den nachfolgenden Bestimmungen die Genehmigung dazu, daß für die ordentliche Seelsorge bei der katholischen Gemeinde in Meiningen ein Pfarrer mit dem

Wohnsitz daselbst aus der Zahl der der Würzburger Diözese angehörigen, mit dem Königlich Bayrischen Tischtitel versehenen Kleriker bestellt wird.

II.

Den hierfür bestimmten Geistlichen hat das Bischöfliche Ordinariat zuvor unter Mitteilung der Zeugnisse, aus denen seine Qualifikation hervorgeht, dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zur Erklärung zu benennen, ob er Seiner Hoheit dem Herzog persona grata sei.

Im Falle der bejahenden Höchsten Entschließung hat der ernannte Seelsorgspriester sich vor seiner Einführung bei der Herzoglichen Behörde als Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Staatsangehöriger und Pfarrer zu der Ablegung des aus der Anlage ersichtlichen Eides und des Versprechens der gebührenden Beobachtung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landesgesetze und treuen Erfüllung seiner Pflichten zu stellen. Die Einführung erfolgt durch einen Beauftragten des Bischöflichen Ordinariates.

III.

Der Pfarrer in Meiningen führt auch die ordentliche Seelsorge der katholischen Glaubensgenossen in Hildburghausen.

IV.

Für den Pfarrer wird das ius parochiale nirgends begründet; die Unterstellung der kath. Glaubensgenossen unter den Pfarrer beruht mithin nicht auf rechtlicher Verpflichtung, sondern gilt als freiwillig, und es kann daher die Mitwirkung der staatlichen Behörden nicht stattfinden, wenn es sich darum handeln sollte, diese Unterstellung herbeizuführen oder zu den aus solcher etwa abfließenden Verpflichtungen jemand anzuhalten.

Jedoch bedarf es vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich der evangelischen Kirchspiele Meiningen und Hildburghausen der Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht.

Der kath. Pfarrer ist befugt, in Ansehung der kath. Glaubensgenossen in Meiningen und Hildburghausen ein Kirchenbuch zu führen.

V.

Für den Unterhalt des Pfarrers findet irgendeine finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums nicht

statt. Jedoch zahlt die Herzogliche Staatsregierung jährlich einen Beitrag von 36 Mk. zum Bischöflichen Klerikalseminar in Würzburg und von 18 Mk. zum Diözesan-Emeritenfonds daselbst.

VI.

Der Pfarrer steht in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen Behörden des Herzogtums und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen und zu befolgen. Über Gegenstände, welche zugleich kirchliche und bürgerliche Beziehungen haben, wird das wechselseitige schriftliche Benehmen des Bischöflichen Ordinariates mit den Herzoglichen Behörden im erforderlichen Falle statthaben.

VII.

Kirchenvisitationen finden nach den im Herzogtum dafür bestehenden Bestimmungen durch einen Herzogl. Kommissar und einen seitens des Bischöflichen Ordinariates dazu beauftragten Dechant oder dessen Delegierten statt. Sollte der bevollmächtigte Dechant es für notwendig halten, in geistlichen Gegenständen eine außerordentliche Visitation im Laufe des Jahres vorzunehmen, so hat derselbe sein Vorhaben vorher der nächstvorgesetzten Herzogl. Behörde anzuzeigen.

VIII.

Bei Benutzung der Friedhöfe in Meiningen und Hildburghausen hat der Geistliche die jeweils bestehenden Begräbnis- und Friedhofsordnungen, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit beziehen, genau zu beobachten.

IX.

Auf Schulunterricht beziehen die vorstehenden Bestimmungen (I bis VIII) sich nicht.

Würzburg, den 20. Juli 1894.

Bischöfliches Ordinariat.

v. n.

Dr. Franz.

Meiningen, den 27. Juli 1894.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Heim.

Nr. 3. Hildburghausen.

Bestimmungen, die Errichtung einer kath. Seelsorgsstelle in Hildburghausen betreffend.

I.

Die Herzogliche Staatsregierung erteilt dem Bischöflichen Ordinariat in Würzburg widerruflich unter den nachfolgenden Bestimmungen die Genehmigung dazu, daß für die ordentliche Seelsorge bei den katholischen Glaubensgenossen in Hildburghausen ein Seelsorgspriester mit dem Wohnsitz in Hildburghausen aus der Zahl der der Würzburger Diözese angehörigen, mit dem Königlich Bayerischen Tischtitel versehenen Kleriker bestellt wird.

II.

Den hierfür bestimmten Geistlichen hat das Bischöfliche Ordinariat zuvor unter Mitteilung der Zeugnisse, aus denen seine Qualifikation hervorgeht, dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulensachen, zur Erklärung zu benennen, ob er Seiner Hoheit dem Herzog persona grata sei.

Im Falle der bejahenden Höchsten Entschließung hat der ernannte Seelsorgspriester sich vor seiner Einführung bei der Herzoglichen Behörde als Seelsorgspriester zu der Ablegung des aus der Anlage ersichtlichen Eides und des Versprechens der gebührenden Beobachtung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landesgesetze und treuen Erfüllung seiner Pflichten zu stellen. Die Einführung erfolgt durch einen Beauftragten des Bischöflichen Ordinariats, der Seelsorgspriester (Kuratus) ist dem kath. Pfarramte in Meiningen untergeordnet.

III.

Für den Seelsorgspriester wird das ius parochiale nirgend begründet; jedoch bedarf es vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich der beiden evangelischen Kirchspiele Hildburghausen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer VII — der Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht.

IV.

Für den Unterhalt des Seelsorgspriesters findet irgendeine finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums nicht statt.

Der Seelsorgspriester ist befugt, in Ansehung der kath. Glaubensgenossen ein Kirchenbuch zu führen.

V.

Der Seelsorgspriester steht in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen Behörden des Herzogtums und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen entgegenzunehmen und zu befolgen. Über Gegenstände, welche zugleich kirchliche und bürgerliche Beziehungen haben, wird das wechselseitige schriftliche Benehmen des Bischöflichen Ordinariats mit den Herzogl. Behörden in erforderlichem Falle statthaben.

VI.

Kirchenvisitationen finden nach den im Herzogtum dafür bestehenden Bestimmungen durch einen Kommissar und einen seitens des Bischöflichen Ordinariats dazu beauftragten Dechant oder dessen Delegierten statt. Sollte der bevollmächtigte Dechant es für notwendig halten, in geistlichen Gegenständen eine außerordentliche Visitation im Laufe des Jahres vorzunehmen, so hat derselbe sein Vorhaben vorher der nächstvorgesetzten Herzoglichen Behörde anzuzeigen.

VII.

Bei der Benützung des Friedhofes in Hildburghausen ist die jeweils bestehende Begräbnis — und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, seitens des katholischen Seelsorgspriesters genau zu beobachten, ferner demjenigen evangelischen Geistlichen, welcher die Woche hat, von einer vorkommenden Beerdigung rechtzeitig Mitteilung zu machen und rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dessen Genehmigung zu erbitten.

VIII.

Der Seelsorgspriester in Hildburghausen ist ferner berechtigt, auch außerhalb der Stadt Hildburghausen in den Amtsgerichtsbezirken Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg und Themar kirchliche Handlungen für die Katholiken vorzunehmen,

a) wenn er hierzu aufgefordert wird, und

b) mit der Maßgabe, daß er vor deren Vornahme das zuständige Pfarramt der Landeskirche davon in Kenntnis zu setzen und bei Beerdigungen rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses die Genehmigung zur Bestattung auf dem Friedhofe rechtzeitig zuvor einzuholen und die an jedem Orte jeweilig bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, zu beobachten hat.

IX.

Auf Schulunterricht beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen (I—VIII) nicht.

Meiningen, den 26. August 1897.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulensachen.
v. Heim.

Nr. 4. Sonneberg.

Bestimmungen, die Errichtung einer kath. Seelsorgestelle in Sonneberg betreffend.

I.

Die Herzogl. Staatsregierung erteilte dem Bischöfl. Ordinariat in Würzburg unter den nachfolgenden Bestimmungen die Genehmigung dazu, daß für die ordentliche Seelsorge bei den kath. Glaubensgenossen in Sonneberg ein Seelsorgspriester mit dem Wohnsitz in Sonneberg aus der Zahl der der Würzburger Diözese Angehörigen, mit dem Königl. Bayerischen Tischtitel versehenen Kleriker bestellt wird.

II.

Den hierfür bestimmten Geistlichen hat das Bischöfl. Ordinariat zuvor unter Mitteilung der Zeugnisse, aus denen seine Qualifikation hervorgeht, dem Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen, zur Erklärung zu benennen, ob er Seiner Hoheit dem Herzog persona grata sei.

Im Falle der bejahenden Höchsten Entschließung hat der ernannte Seelsorgspriester sich vor seiner Einführung bei der Herzogl. Behörde als Herzogl. Sachsen-Meiningenscher Staatsangehöriger und Seelsorgspriester zu der Ablegung des aus der

Anlage ersichtlichen Eides und des Versprechens der gebührenden Beobachtung der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landesgesetze und treuen Erfüllung seiner Pflichten zu stellen.

Die Einführung erfolgt durch einen Beauftragten des Bischöfl. Ordinariats.

III.

Für den Seelsorgsgeistlichen wird das ius parochiale nirgend begründet; jedoch bedarf es vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich des evangelischen Kirchspiels Sonneberg — vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziff. VII — der Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht.

IV.

Für den Unterhalt des Seelsorgspriesters findet irgendeine finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums nicht statt. Der Seelsorgspriester ist befugt, in Ansehung der kath. Glaubensgenossen ein Kirchenbuch zu führen.

V.

Der Seelsorgspriester steht in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen Behörden des Herzogtums und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen und zu befolgen. Über Gegenstände, welche zugleich kirchliche und bürgerliche Beziehungen haben, wird die wechselseitige schriftliche Kommunikation des Bischöfl. Ordinariats mit den Herzogl. Behörden erforderlichenfalls stattfinden.

VI.

Kirchenvisitationen finden nach den im Herzogtum dafür bestehenden Bestimmungen durch einen Herzogl. Kommissar und einen seitens des Bischöfl. Ordinariats dazu beauftragten Dekan oder dessen Delegierten statt.

Sollte der bevollmächtigte Dekan es für notwendig halten, in geistlichen Gegenständen eine außerordentliche Visitation im Laufe des Jahres vorzunehmen, so hat derselbe sein Vorhaben vorher der nächstvorgesetzten Herzogl. Behörde anzuzeigen.

VII.

Bei Benützung des — zum größten Teile der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen — Friedhofs in Sonneberg ist die

jeweils bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, seitens des kath. Seelsorgspriesters genau zu beobachten, ferner dem Oberpfarrer an der evangelischen Kirche von einer vorkommenden Beerdigung rechtzeitig Mitteilung zu machen und rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses zur Fernehaltung gegenseitiger Störungen dessen Genehmigung zu erbitten.

Die jeweils für Begräbnisse solcher, die der evangelischen Kirche nicht angehören, eingeführten Gebühren sind seitens der Hinterbliebenen zur Kirchkasse zu entrichten.

VIII.

Auf Schulunterricht beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen (I—VII) nicht.

Meiningen, den 6. Mai 1892.

Herzogl. Staatsministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Heim.

Nr. 5. Pößneck.

Bestimmungen, die Errichtung einer kath. Seelsorgestelle in Pößneck betreffend.

I.

Die Herzogl. Staatsregierung erteilt dem Bischöfl. Ordinariat in Würzburg widerruflich unter den nachfolgenden Bestimmungen die Genehmigung dazu, daß für die ordentliche Seelsorge bei den kath. Glaubensgenossen in Pößneck und Saalfeld ein Seelsorgspriester mit dem Wohnsitz in Hildburghausen aus der Zahl der der Würzburger Diözese angehörigen, mit dem Königl. Bayrischen Tischtitel versehenen Kleriker bestellt wird.

II.

Den hierfür bestimmten Geistlichen hat das Bischöfl. Ordinariat zuvor unter Mitteilung der Zeugnisse, aus denen seine Qualifikation hervorgeht, dem Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, zur Erklärung zu benennen, ob er Seiner Hoheit dem Herzoge persona grata sei.

Im Falle der bejahenden Höchsten Entschließung hat der ernannte Seelsorgspriester sich vor seiner Einführung bei der

Herzogl. Behörde als Seelsorgspriester zu der Ablegung des aus der Anlage ersichtlichen Eides und des Versprechens der gebührenden Beobachtung der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landesgesetze und treuer Erfüllung seiner Pflichten zu stellen.

Die Einführung erfolgt durch einen Beauftragten des Bischöfl. Ordinariats.

III.

Für den Seelsorgspriester wird das ius parochiale nirgend begründet; jedoch braucht er vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich des evangelischen Kirchspiels Pößneck und Saalfeld — vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziffer VII — Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht zu machen.

In Krankenhäusern, Straf- und Irrenanstalten und dergl. darf er Angehörige eines anderen Bekenntnisses nur auf deren ausdrücklichen Wunsch besuchen.

IV.

Für den Unterhalt des Seelsorgspriesters findet irgendeine finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums nicht statt.

Der Seelsorgspriester ist befugt, in Ansehung der kath. Glaubensgenossen ein Kirchenbuch zu führen.

V.

Der Seelsorgspriester steht in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen Behörden des Herzogtums und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen entgegenzunehmen und zu befolgen. Über Gegenstände, welche zugleich kirchliche und bürgerliche Beziehungen haben, wird die wechselseitige schriftliche Kommunikation des Bischöfl. Ordinariats mit den Herzogl. Behörden erforderlichenfalls stattfinden.

VI.

Kirchenvisitationen finden nach den im Herzogtum dafür bestehenden Bestimmungen durch einen Kommissar und einen seitens des Bischöfl. Ordinariats dazu beauftragten Dechant oder dessen Delegierten statt. Sollte der bevollmächtigte Dechant es für notwendig halten, in geistlichen Gegenständen eine außer-

ordentliche Visitation im Laufe des Jahres vorzunehmen, so hat derselbe sein Vorhaben vorher der nächstvorgesetzten Herzogl. Behörde anzuzeigen.

VII.

Bei Benützung des Friedhofes in Pößneck und Saalfeld ist die jeweils bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, seitens des kath. Seelsorgspriesters genau zu beobachten, ferner dem evangelischen Oberpfarramt von einer vorkommenden Beerdigung rechtzeitig Mitteilung zu machen und rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dessen Genehmigung zu erbitten.

VIII.

Der Seelsorgspriester in Pößneck ist ferner berechtigt, auch außerhalb der Städte Pößneck und Saalfeld in den Amtsgerichtsbezirken Pößneck und Saalfeld kirchliche Handlungen für die Katholiken vorzunehmen. Er hat jedoch vor deren Vornahme das zuständige Pfarramt der Landeskirche davon in Kenntnis zu setzen, und bei Beerdigungen rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses die Genehmigung zur Bestattung auf dem Friedhofe rechtzeitig zuvor einzuholen und die an jedem Orte jeweilig bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, zu beachten.

IX.

Auf Schulunterricht beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen (I—VIII) nicht.

Meiningen, den 9. Februar 1903.

Herzogl. Staatsministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulensachen.
Trinks.

Nr. 6. Saalfeld.

Bestimmungen, die Errichtung einer kath. Seelsorgestelle in Saalfeld betreffend.

I.

Die Herzogl. Staatsregierung erteilt dem Bischöfl. Ordinariat in Würzburg widerruflich unter den nachfolgenden Bestimmungen die Genehmigung dazu, daß für die ordentliche Seelsorge bei den kath. Glaubensgenossen in Saalfeld ein Seelsorgspriester mit dem Wohnsitz in Saalfeld aus der Zahl der der Würzburger Diözese angehörigen, mit dem Königl. Bayerischen Tischtitel versehenen Kleriker bestellt wird.

II.

Den hierfür bestimmten Geistlichen hat das Bischöfl. Ordinariat zuvor unter Mitteilung der Zeugnisse, aus denen seine Qualifikation hervorgeht, dem Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, zur Erklärung zu benennen, ob er Seiner Hoheit dem Herzog persona grata sei.

Im Falle der bejahenden Höchsten Entschließung hat der ernannte Seelsorgspriester sich vor seiner Einführung bei der Herzogl. Behörde als Seelsorgspriester zu der Ablegung des aus der Anlage A ersichtlichen Eides und des Versprechens der gebührenden Beobachtung der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landesgesetze und treuen Erfüllung seiner Pflichten zu stellen. Die Einführung erfolgt durch einen Beauftragten des Bischöfl. Ordinariates.

III.

Für den Seelsorgsgeistlichen wird das ius parochiale nirgends begründet; jedoch braucht er vor der Vornahme von geistlichen Handlungen in dem Bereich des evangelischen Kirchspiels Saalfeld — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer VII — Anzeige an das evangelische Pfarramt nicht zu machen.

In Krankenhäusern, Straf- und Irrenanstalten und dergl. darf er Angehörige eines anderen Bekenntnisses nur auf deren ausdrücklichen Wunsch besuchen.

IV.

Für den Unterhalt des Seelsorgspriesters findet irgendeine finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums nicht statt.

Der Seelsorgspriester ist befugt, in Ansehung der kath. Glaubensgenossen ein Kirchenbuch zu führen.

V.

Der Seelsorgspriester steht in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen ordentlichen Behörden des Herzogtums und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen und zu befolgen. Über Gegenstände, welche zugleich kirchliche und bürgerliche Beziehungen haben, wird wechselseitiges Benehmen zwischen dem Bischöfl. Ordinariat und den Herzogl. Behörden erforderlichenfalls stattfinden.

VI.

Kirchenvisitationen finden nach den im Herzogtum dafür bestehenden Bestimmungen durch einen Herzogl. Kommissar und einen seitens des Bischöfl. Ordinariats dazu beauftragten Dekan oder dessen Delegierten statt. Sollte der bevollmächtigte Dekan es für notwendig halten, in geistlichen Gegenständen eine außerordentliche Visitation im Laufe des Jahres vorzunehmen, so hat er sein Vorhaben vorher der nächstvorgesetzten Herzogl. Behörde anzuzeigen.

VII.

Bei Benutzung des Friedhofes in Saalfeld ist die jeweils bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, genau zu beobachten, ferner dem evangelischen Oberpfarramt von einer vorkommenden Beerdigung rechtzeitig Mitteilung zu machen und rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dessen Genehmigung zu erbitten.

VIII.

Der Seelsorgspriester in Saalfeld ist ferner berechtigt, auch außerhalb der Stadt Saalfeld im Amtsgerichtsbezirke Saalfeld kirchliche Handlungen für die Katholiken vorzunehmen. Er hat jedoch vor der Vornahme das zuständige Pfarramt der Landeskirche davon in Kenntnis zu setzen und bei Beerdigungen rücksichtlich der Zeit des Begräbnisses die Genehmigung zur Bestattung auf dem Friedhofe rechtzeitig zuvor einzuholen und die an jedem Orte jeweilig bestehende Begräbnis- und Friedhofsordnung, soweit sie sich nicht lediglich auf die geistlichen Verrichtungen der evangelischen Geistlichkeit bezieht, zu beobachten.

IX.

Auf Schulunterricht beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen (I—VIII) nicht.

Meiningen, den 13. November 1910.

Herzogliches Staatsministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulensachen.
Trinks.

II. Eidesformel des Kuratus in Sonneberg vom 17. Mai 1892.

Eidesformel.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich in Gemäßheit der Bestimmungen vom 6. Mai 1892 nach vorgängiger beifälliger Höchster Entschließung zum Seelsorgspriester für die kath. Glaubensgenossen in Sonneberg ernannt worden bin, Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein, Seiner Hoheit des Herzogs, des Herzogl. Hauses und der Fürstl. Agnaten, sowie Höchstdero gesamten Lande Bestes eifrig, doch nach Vorschrift der Gesetze und Rechte zu befördern suchen, vor Schaden und Nachteil aber wahren und warnen will.

Die Verfassung des Landes, besonders wie solche in der Urkunde vom 23. August 1829 ausgedrückt ist, will ich, soviel an mir ist, treulich befolgen und halten.

Insbesondere schwöre ich, die Pflichten, welche mein Beruf als Seelsorgspriester für die kath. Glaubensgenossen in Sonneberg mir auferlegt, nach Vorschrift der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landesgesetze treu zu erfüllen und mich allenthalben nach den oben erwähnten Bestimmungen vom 6. Mai 1892 genau zu richten.

Meinen Vorgesetzten, insbesondere dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, gelobe ich willigen und verfassungsgemäßen Gehorsam.

Ferner schwöre ich, in Fällen, wo es die Dienstverfassung oder die Natur der Sache mit sich bringt, unverbrüchliches

Stillschweigen zu bewahren, und dies auch dann, wenn ich nicht mehr im Dienste Seiner Hoheit des Herzogs und Höchsten Fürstlichen Hauses sein sollte, bis an das Grab unverletzt zu erhalten.

Endlich gelobe ich, mich allenthaben in und außer meinem Amte so zu verhalten, wie es einem treuen und rechtschaffenen Geistlichen und Seelsorger wohl ansteht und gebühret.

So wahr mir Gott helfe.

III. Übereinkommen zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Ordinariat von Würzburg.[1]

Würzburg, den 21. Dezember 1903.

Betreff: Ausübung der Seelsorge in den Grenzgebieten der Diözesen Paderborn und Würzburg. Zur Zuschrift v. 9. l. M. Nr. 14585.

Auf rubr. sehr geschätzte Zuschrift beehren wir uns zu erwidern, daß auch wir unserseits sämtlichen in den an unsere Diözese anstoßenden Nachbarseelsorgebezirken wirkenden Seelsorgspriestern jenseitiger Diözese die Approbation erteilen für alle Fälle — die bischöflichen Reservate ausgenommen —, daß dieselben für geistliche Amtshandlungen in unseren Grenzseelsorgebezirken herangezogen werden, nur möge dies auch im Einverständnis mit den Nachbarseelsorgern unserer Diözese geschehen. Es kommen hiebei insbesondere unsere Seelsorgsstellen in Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Pößneck-Saalfeld, Wolfmannshausen-Römhild und der Seelsorgsposten Ludwigsstadt in Betracht.

Wir bitten hiervon den Seelsorgsklerus der jenseitigen in der geschätzten Zuschrift vom 9./12. d. Mts. aufgeführten Grenzbezirke in Kenntnis setzen zu wollen. Unseren bezüglichen Seelsorgsklerus haben wir bereits verständigt und von der jenseits erteilten Vollmacht in Kenntnis gesetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Diem, Vic.-gen.

[1] Vgl. Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten, II. Teil, Stuttgart 1906, S. 488.

IV. Übereinkommen der Grenzpfarrer vom 21. Juli 1904.[1]

1. Der Pfarrer von Ilmenau (Sachsen-Weimar, Diözese Fulda) übernimmt den Religionsunterricht im Amt Gehren (Pfarrei Arnstadt), in Elgersburg, Manebach, Gräfenroda (Pfarrei Gotha) und Stützerbach (Pfarrei Suhl).

2. Der Pfarrer von Eisenach (Diözese Fulda) übernimmt Ruhla (gehört politisch teils zu Gotha, teils zu Weimar), lehnt jedoch schriftliches Übereinkommen ab.

3. Der Pfarrer von Suhl einerseits und die Pfarrer von Meiningen und Hildburghausen erklären sich bereit zu gegenseitiger Aushilfe. Der Pfarrer von Hildburghausen übernimmt den Religionsunterricht in Veßra und Schleusingen, der Pfarrer von Suhl hält in Schleusingen jährlich achtmal Gottesdienst.

4. Der Pfarrer von Rudolstadt übernimmt die Pastoration im Bereich der Postverbindung Rudolstadt-Kranichfeld (Kranichfeld selbst ausgenommen), ferner der Orte Kahla und Roda (in Sachsen-Altenburg), der Meiningenschen Enklave Gr.-Kochberg und bis zur Anstellung eines eigenen Kuratus in Saalfeld auch die von Saalfeld und des Amtsbezirks Leutenberg. Der Kuratus in Pößneck (Diözese Würzburg) übernimmt die Pastoration der vakanten Missionspfarrei Ranis.

5. Sömmerda übernimmt einige Kasualien in der Pfarrei Weimar.

6. Der Pfarrvikar in Artern pastoriert die Weimarische Enklave Allstedt.

7. Der Pfarrer von Naumburg besorgt auch weiterhin die Pastoration in Camberg (Diözese Würzburg), jedoch ohne Verantwortung.

8. Die beiden Geistlichen in Liebenwerda und Fürstenwalde vertreten sich gegenseitig; ebenso übernimmt der Pfarrer in Zeitz auf Gegenseitigkeit Aushilfe in Altenburg, Reuß jüngerer Linie und Königreich Sachsen.

[1] Vgl. Freisen a. a. O. S. 489—491.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Abendvorträge, religiöse 135
Acta Apostolicae Sedis 7
Adalbero, Bischof von Würzburg 71
Adler Leonhard, Syndikus in Augsburg 72
Albrecht, Burggraf von Nürnberg 42
Albrecht, Herzog von Sachsen-Koburg 59
Albrecht, Graf von Mansfeld 71, 72
Allendorf, säkularisiertes Kloster 79
Allstedt 160
Altenburg 160
Altenburgische Landesordnung 4, 67, 122, 123
Altenstein 1, 79
Alterszulage für Lehrer 141
Anno, Erzbischof von Köln 70, 71
Anstellung der kath. Seelsorgspriester 84, 85
Anzeigepflicht 86—89
Aquila, Schloßprediger in Wittenberg 72
Archidiakonate 2
Armenpflege und Geistliche 94
Arnshaug, Herren von 64
Arnstadt 160
Arnstein 15
Aroldshausen 28
Artern 160
Aschaffenburg 32, 33, 34
Asche, deren Beisetzung 121
Aufsicht über den Religionsunterricht 142
Aschfeld 15
Augsburger Postzeitung und Fall Bader 53
Aura 15
Austritt aus der Kirche 126—131
  Bedenkfrist 128
  Beitragspflicht nach Austritt 128
  Diskretionsjahr 127
  Form 127
  Gebühren 128
  Wirkung, bürgerliche 126, 127

Bach Johannes, Pfr. in Wolfm. 14
Bader Josef, Kaplan in Wolfm. 51—53
Balke Andreas 89
Balthasar, Landgraf von Thüringen 42
Bamberg 83
Barthel Valentin, Stadtschreiber von Saalfeld 72
Batti Johann 91
Baupflicht 109
Bechem Heinrich 67, 68, 73
Beck Johannes, Pfr. in Stockheim 14
Bedenkfrist und Austritt aus der Kirche 128
Beerdigung 118—121
Begräbnisordnung 119—121
Behrungen 76, 87
Bekenntnisfreiheit 8—10
Belrieth 28
Benedikt XIV. 3
Benediktinerkloster in Saalfeld 70, 71
Benkert Dr. F. G. 4
Bergrheinfeld 15, 33
Berkach 2, 14, 15, 27, 36, 56
Bernburg 68
Bernhard, Herzog von Sachsen-Meiningen 1, 2, 22, 24, 26, 30, 32, 33, 50, 52, 133, 134

Bertrab von, Staatsminister in Schwarzburg-Rudolstadt 5, 73
Bibra 2, 13, 27, 28, 36, 56
Bildhausen, Kloster 14, 47
Birkenfeld 91
Blanz Jakob Georg, Lehrer in Wolfm. 140
Blitzableiter 109
Bonifaziusverein 89
Borromäusenzyklika 10, 11, 12
brachium saeculare 36
Brandenstein, Herren von 71
Breitensee 77
Brückner Georg 13
Burkard St. 2
Bußtag 131
Büx, Pfr. in Wolfm. 26, 27, 31, 49, 50, 54, 55, 88, 112, 133

Camberg 82, 83, 160
Casimir, Markgraf von Brandenburg 72
Casimirianische Kirchenordnung 4
Costabell Dr. Otto 90

Dechelmann Johann 32, 33, 55, 100
Dekan 92, 107, 109, 145, 150
Dekanat 86, 150, 152
Denkmal 109, 110
Deppisch 78, 89
Dettelbach 34
Deutsche Bundesakte Art. XVI 5
Dienstvorschriften für das Zuchthaus 95
Dill, Fabrikant in Sonneberg 62, 108
Diözesan-Emeritenfonds 75, 84, 89, 148
Diözesan-Seminar 23, 37, 40
Diskretionsjahr 127, 129
Dissidenten und Kirchensteuer 114
Dissidentengesetz 130
Dissidentenkinder und Schule 139
Döhner, prot. Hofprediger 47
Domänenkasse 90
Domkapitel, Würzburger 107, 108
Dorn van 28
Dotationen der Landeskirche 8
Dreisch, Pfr. in Wolfm. 15
Dreißigacker 34, 55, 96
Dresden 83

Ehen, gemischte und Kirchensteuer 113, 114
Ehen, gemischte und religiöse Kindererziehung 123—126
Ehehindernisse 115
Ehrenfried, Pfalzgraf von Aachen 70
Ehrler Josef, Kaplan in Wolfm. 54, 55
Eichsfeld 65
Eidesformel 58, 158
Eidesleistung 85, 94, 145, 147, 149, 152, 154, 156, 158, 159
Eigentumsverhältnisse an den kath. Kultusgebäuden 105, 107, 108
Einkommensteuer 113, 114
Einschulung in eine Nachbargemeinde 138
Eisenach 160
Eisenberg 1
Eisfeld 2, 48, 58, 150
Elgersberg 160
Elisabeth St. 132
Eltmann 32
Emeritenfonds 23, 37, 40, 63
Enteignungsrecht 111
Enzenberg, Herren von 71
Erbschaften und kath. Kirche 113
Erbschaftssteuer 112
Ereignisse in der herzogl. Familie 133
Erfurt 65, 67, 82
Ernestinische Landesordnung 4
Ernestinische Linie 42, 64, 71
Ernst Friedrich Carl III., Herzog von Hildburghausen 42, 47
Ernst der Fromme 1, 59, 64
Expropriationsgesetz 111

Fachlehrer 141
Faßnacht Jakob, Kpl. in Wolfm. 55
Feierlichkeiten 131—134
Feldpropst 98—100
Ferdinand v. Schlör, Bischof von Würzburg 64, 74, 93
Festtage, kirchliche 102, 103
Feuerlöschwesen 94
Fichtelmann Cassian, Kapuzinerpater in Königshofen 47
Firmung 93
Fladungen 14, 29, 36

Floren, Pfr. in Rudolstadt 70
Förster Dr. Johann, Professor in Wittenberg 3
Frankfurter Konferenzen 6
Franz von Sickingen 72
Franz von Stein, Bischof von Würzburg 40, 76, 148
Franziskanerkloster in Saalfeld 71, 93
Französische Kriegsgefangene auf Schloß Dreißigacker 55
Frauenbreitungen 1, 79
Freisen 5, 83, 96, 97, 99
Frey, Pfarrvikar in Wolfm. 17, 18, 20
Frickenhausen 27, 62
Friedhof 118—121
Friedhof- und Begräbnisordnung 148, 150—153, 155, 157
Friedrich der Ernsthafte 64
Friedrich mit der gebissenen Wange 64
Friedrich der Strenge von Meißen 59, 70
Friedrich Dionys, Kapuzinerpater in Königshofen 47
Fronleichnamstag 131, 132, 133
Fucs, Pfr. in Mellrichstadt 14
Fuldaer Diözese 6, 21, 83
Fürstenkonvent in Saalfeld 72
Fürstenwalde 160
Füßlein 94, 115, 116, 129

Gabriel Henry, französ. Sprachlehrer in Jena 5, 65
Gaisa, Kapitel 2, 3
Garnisons-Kirchenbuch 100
Garnisons-Dienstvorschriften 102
Gebäudesteuer 112, 114
Gefangenenseelsorge 95, 96
Gehaltsverhältnisse der kath. Seelsorger 89, 90
Gehling Ambros, Dekan 21
Gehren 160
Geläute bei Beerdigungen 118, 119
Gemischte Angelegenheiten 8, 9
Georg I., Herzog von S.-Meiningen 28
Georg II., Herzog von S.-Meiningen 57, 74, 134
Georg Anton, Bischof von Würzburg 30
Georg, Abt von Thüna 71, 72
Georgi, Familie in Römhild 77
Gerber, Pfr. in Hendungen 24
Gerlach, relig. Kindererziehung 14, 121
Germania, Zeitung 110
Gersfeld 26
Geupert, Pfr. in Wolfm. 14, 15, 16, 17
Gießе Frhr. von, bayer. Staatsrat 23
Gleicherwiesen 15, 76
Glockengeläute, Erlaubnis hierzu 33
Gnadengesuche 94
Gotha 160
Gottsmann, Familie in Sonneberg 59
Gozbert, Herzog 2
Gräfendorf, Herren von 71
Grafenrheinfeld 52
Gräfenroda 160
Gräfenthal 82, 83
Gräfentonna 95
Graue Dr., Generalsuperintendent 136
Grenzpfarrer-Übereinkommen 41, 82, 160
Grobe Dr. Ludwig in Saalfeld 71
Groß Frhr. von, Bischof von Würzburg 18, 19, 22
Gr.-Kochberg 160
Grundsteuer 112, 114
Günder, Pfr. von Mellrichstadt 134
Gundermann, Zimmermeister in Pößneck 69
Günther XV., Graf von Schwarzburg 64
Gütlein, Pfr. in Wolfm. 15

Halbig, Villa in Salzungen 81
Haring, Justizrat in Meiningen 30
Hassenberg 95
Hauck, Kpl. in Mellrichstadt 68
Hausarrest des Kpl. Bader in Hildburghausen 52
Hausordnung für Zuchthäuser 95
Heidenfelder, Pfr. in Frickenhausen 27
Heidenreich, Schloßgeistlicher zu Mitwitz 61, 63
Heim Dr. von, herzogl. Staatsminister 36, 40, 57, 58, 86, 105, 117, 148
Heinrich XII., Graf von Schwarzburg 64
Helba 28
Heldburg, Schloß 48, 57, 58, 150
Hendungen 2, 14, 15, 24
Henneberg-Schleusingen 28, 41, 59

Henneberg, Grafschaft 3
Henneberg-Staufische Linie 41
Hennemann Dr., Pfr. in Meiningen 4, 29, 36—41, 56, 57, 79, 89, 102, 108
Hermann Martin, Pfr. in Wolfm. 14
Herrenbreitungen 79
Herzogenaurach 65
Heustreu 15
Hilbert Jakobus, Pfr. in Wolfm. 14
Hildburghausen, Fürstentum 1
Hildburghausen 3, 9, 20, 24, 25, 26, 27, 30, 33, 34, 35, 36, 40, 41—59, 60, 87, 89, 90, 91, 93, 99, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 112, 120, 131, 134, 137, 146, 147, 149—151, 156, 160
Hilfslehrer, kath. in Römhild 76
Hilfsgeistlicher, kath. 41, 81, 85
Hock August Michael, Kuratus in Saalfeld 74, 75
Hock Konrad, Kuratus in Sonneberg 63, 107
Hoffmann Dr. F. A. G. 5
Hoftrauer 134
Hohenfelden 7
Hohmann Kuratus in Meiningen 24, 34, 36, 56, 77, 86
Hundsfeld 25
Hund von Wenkheim 79

Jasinski, Domkapitular 82
Ilmenau 160
Indigenat, bayerisches 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 26, 36, 54, 140, 144
Infanterieregiment, 2. thür. Nr. 32 in Meiningen 100
Infanterieregiment, 2. Bat. sächs.-thür. Nr. 95 in Hildburghausen 101
Inga bei Augsburg 72
Installation 145
Irrenanstalten 154, 156
Johann, Kurfürst von Sachsen 71, 72
Johann Ernst von Saalfeld 71
Johann Wilhelm von Weimar 71
Josef Maria, Herzog von Hildburghausen 47, 105
Julius Echter von Mespelbrunn 4
iura stolae 87
ius parochiale, 36, 38, 39, 85, 86, 147, 149, 152, 154, 156
Jutta von Henneberg, Äbtissin 59

Kahla 160
Kahrbach 20
Kapelle in Ranis 65
Karl der Große 2
Karl V., Kaiser 72
Karl Frhr. von Würtzburg, Reichsrat 61
Karmelitenkloster in Pößneck 65
Kauper Friedrich, Pfr. in Wolfm. 14
Keib Valentin, Pfr. in Stockheim 14
Kirchen-Bücher 32, 90, 92, 147, 150, 152, 154, 156
Kirchen-Gemeinde, kath. 63, 104—106
Kirchen-Lastengesetz 113
Kirchen-Rechnungen 106, 107
Kirchen-Steuer 112—114
Kirchen-Vermögen 104, 107
Kirchen-Vorstand 104, 106
Klerikalseminar, bischöfl. in Würzburg, Beiträge hierzu 63, 75, 84, 89, 90, 148
Koburg 1, 2, 42, 59, 61, 88
Koburg, Herzogtum 1
Koburg, Kapitel 3
Koch Nikolaus, Pfr. in Wolfm. 14
Kollekte 28, 32
Konfessionsschulen 137
Kongregationen 135, 136
Königshofen 2, 24, 26
Könitz, Herren von 71
Konrad III., Fürstbischof von Würzburg 3
Konrad IV., Fürstbischof von Würzburg 3, 28
Körner Otto, Kuratus in Pößneck 70
Kostiz 7
Kranichfeld 1, 7, 82, 83, 160
Krankenhäuser 154, 156
Kraus, Pfr. in Wolf. 14.
Krause R. F., Schloßgeistlicher in Mitwitz 135
Kraut Jakobus, Zistzerienzerpater in Bildhausen 14
Kreß, Gymnasialdirektor in Meiningen 132

Kriegerwaisenhaus in Römhild 76, 77
Krönert, Kuratus in Meiningen 40, 41, 58, 80, 81, 82, 96, 103, 137
Kuhn, Pfr. in Aschfeld 15, 109
Kuratus, Titel 58, 86, 149

Landeskirche 6
Landessynode, prot. 10, 114
Landesverweisung des Kpl. Bader 52
Larfer, Kpl. in Wolfm. 20, 21, 22, 23, 29, 40
Lauscha 89
Lehesten 83
Lehrerbesoldung 138
Leinicker 146
Lendenstreich Valentin, Künstler in Saalfeld 72
Leopoldsstift in Hildburghausen 49
Leutenberg 160
Lichtenhain 7
Liebenstein 75, 79, 81, 82
Liebenwerda 160
Liebermann Dr. B. in Judenbach 59
Lippe Karl, Pfr. in Rudolstadt 69, 73, 74
Löffler, Fabrikant in Sonneberg 62
Ludwig I., König von Bayern 47, 48
Ludwig, Kurfürst von der Pfalz 72, 89
Ludwigsmissionsverein 89, 109
Ludwigsstadt 83
Luise Eleonore 29
Luther 72
Lutz, Herren von 32

Mainberg 3, 28
Manebach 160
Maria von Ungarn 72
Martin Konrad, Pfr. in Wolfm. 14
Martin Dr. Konrad, Bischof von Paderborn 66
Maßfeld 1, 2, 28
Mauer, Pfr. in Mellrichstadt 24, 27
Maximilian I., König von Bayern 48
Maximilian II., König von Bayern 53
Meckel Dr., Pfr. in Rudolstadt 68, 73
Meiningen 1, 2, 3, 20, 24, 27, 28—41, 42, 49, 55, 56, 57, 58, 60, 63, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 112, 114, 132, 134, 136, 137, 146—148, 160
Meisenzahl Josef, Kuratus in Meiningen 41, 58, 81, 96, 108, 120, 131, 133
Mellrichstadt 2, 3, 4, 14, 20, 21, 24, 27, 67, 76, 86, 92, 107, 109
Meurer Dr. Christian, Prof. 105
Michael, Abgeordneter der Landessynode 114
Militärkirchenrecht, evangelisches 98
Militär-Kirchenordnung, preußische 97, 98
Militär-Konventionen 97
Militär-Seelsorge 96—103
Mimpfe Matthäus, Pfr. in Wolfm. 14
Ministranten, kath. und Beerdigungen 120
Missionsvikar 58, 86
Mittelstreu 40
Mitwitz 20, 61, 135
Morgenandacht in den höheren staatl. Lehranstalten 143
Mosen 7
Müller Jakobus, Pfr. in Wolfm. 15
Müller, Dechant zu Cassel 77
Müller Lorenz, Missionspfarrer in Rudolstadt 68, 69, 73
Mundschenk, Kaufmann in Römhild 77, 78
Münzrecht der Benediktiner in Saalfeld 72
Muselmann, Gutspächter in Trappstadt 78

Napoleon 4
Naumburg 83, 160
Neubrunn 26
Neuhaus, Amt 59
Neustadt a. d. Saale 15
Nichtgeistliche Angelegenheiten 145, 150, 152
Niedere Kirchendienste 141
Niedermaßfeld 3
Niederschmalkalden 79
Niklas, Pfr. in Hildburghausen 42
Nordhalben 70
Nordheim 2, 13, 27, 36, 56
Nottaufe 117

Oberkirchenrat 11, 110, 114, 128
Oberlind 3
Oberrheinische Kirchenprovinz 6, 21
Oberstreu 16
Oberschwarzach 32, 55
Oettingen-Wallerstein, Staatsminister von 22, 24
Orden, religiöse 135, 136
Orlamünde, Grafen von 70
Ortsschule, allgemeine 137
Otto II., Bischof von Würzburg 2

Paderborn 82, 83
Peppler 120
Persona grata 84, 144, 147, 149, 151, 153
Pfarr-Dotation 145
Pfarr-Titel 86
Pfarr-Zwang 87
Philipp, Landgraf von Hessen 72
Pippin, König 2
Pius IX. 10
Plazet 10—12
Plüschke August 89
Polen 93
Posener Friede 4, 5
Pößneck 3, 10, 39, 64—70, 74, 87, 89, 90, 93, 105—108, 123, 138, 153—155, 160
Pößnecker Tagblatt 85
Privilegien 94, 95
Protestantische Kultuszwecke, staatl. Aufwendungen hiefür 89

Queienfeld 2, 27, 36, 56

Rahlwes, Hofprediger 11
Ranis 65, 66, 67, 70, 73, 122, 160
Rechnungsführer 106, 107
Reformierte Kirche in Hildburghausen 48
Reick, Dompropst zu Erfurt 69
Reimann Karl, kath. Lehrergehilfe in Römhild 78
Reiswitz Max von, kath. Hilfslehrer in Römhild 77
Reiter Johann, Pfr. in Wolfm. 25, 26, 90, 109
Rekrutenvereidigung 103
Religionsnoten, deren Eintrag in Zensuren und Zeugnisse 139, 142
Religiöse Kindererziehung 121—126
Religionsunterricht 137
Remscheid 68
Rentwertshausen 2, 27, 36, 56, 89
Reuß j. L. 160
Richter Dr. Martin, Reg.-Assessor 102
Richza, Tochter des Pfalzgrafen Ehrenfried von Sachsen 70
Rittmeyer Kaspar, letzter kath. Kirchenvorstand in Meiningen 106
Roda 160
Rodeck Frhr. von, Dompropst in Würzburg 146
Rolle, Abgeordneter der Landessynode 114
Römhild 1, 2, 15, 26, 27, 36, 54, 56, 75—79, 88, 90, 133
Rommel, Mitglied des Kirchenvorstandes in Sonneberg 120
Ronge 31
Rost Anton, Pfr. in Wolfm. 14
Rost Wilhelm, Kaplan in Meiningen 31, 32, 55, 90, 91, 100
Roth Friedrich, Kuratus von Meiningen 33, 34, 56, 60, 63, 81, 100, 101, 107, 132—134, 140
Rudolf von Scherenberg 13
Rudolstadt 39, 67, 68, 72, 83, 93, 160
Ruhegehalt für Lehrer 141
Ruhla 160
Rümmer Franz Peter, Kuratus von Sonneberg 64, 119, 120, 135
Ruppers 28

Saalfeld, 1, 3, 39, 64, 68, 69, 70—75, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 107, 108, 153, 154, 155—158, 160
Sachsen-Altenburg 98, 160
Sachsen-Koburg-Gotha 98
Sachsen-Weimar 7, 20, 83, 98, 160
Salzungen 1, 75, 79—81, 82, 108
Sand 1
Sandroch, Pfarrverweser in Wolfm. 20, 21, 29
Schaumberg, Herren von 59
Schaumburg, Schloß bei Schalkau 59

Scheller, Mitglied des Kirchenvorstandes in Sonneberg 120
Schenkungen 112
Scherg Dr. theol., Kuratus von Pößneck 69, 70, 72, 73, 74, 85, 89
Schleusingen 160
Schlör Dr. Ferdinand von, Bischof von Würzburg 64, 74, 93
Schloßkirche in Meiningen 100
Schmid Dr., Postdirektor in Pößneck 67
Schmidt Georg, Pfr. in Wolfm. 13
Schmidt Nikolaus, Pf. in Wolfm. 14
Schneider Georg, Kaplan in Meiningen 81
Schöffen, Geistliche und 94
Schubert, Geistlicher aus Königshofen 24
Schule 136—143
Schul-Aufsicht 136
Schul-Geld 138
Schul-Versäumnisse 139, 140
Schul-Vorstand 141, 142
Schumann, Kuratus in Vacha 80, 82
Schürrholz, Hoffischer in Hildburghausen 57
Schüßler, Dechant in Mittelstreu 40
Schütz, Kaufmann in Meiningen 31
Schwab Heinrich, Kuratus in Hildburghausen 58, 59
Schwarzburg, Grafen von 70
Schwarzburg-Rudolstadt 85, 98
Schwarzburg-Sondershausen 128
Schweder, Major von 76, 77
Schweinfurt 28, 50
Schwerin von, Regimentskommandeur in Meiningen 100
Schwickertshausen 27, 28, 36, 56
Seelengottesdienst 120
Seelsorge, ordentliche 84
Seelsorge, außerordentliche 95
Siegel 105
Sieler, Landtagsabgeordneter 141
Simon Eucharius, Pfarrer in Hendungen 14
Simultanschule 136
Sömmerda 160
Sondheim i. Grbf. 6, 15
Sonneberg 3, 33, 34, 37, 38, 40, 56, 59—64, 87, 88, 89, 93, 94, 106, 107, 108, 113, 119, 120, 121, 135, 151, 153, 158, 159
Sonneberger Zeitung 59
Sonnenfeld, Kloster 59
Sonntag, äußere Heilighaltung 131
Specht, Professor in Mellrichstadt 49
Staat und Kirche 8—12
Stachelroth, Pfr. in Ranis 66, 67, 68 73, 122
Stalldorf 15
Standesamt 92, 115
Standesregister 92
Stedten 7
Stein Dr. Franz von, Bischof von Würzburg 81
Steinach 2
Steuerfreiheit 112
Stiftungen 111, 112
Stolgebühren 91, 145
Strahlungen 50
Streit Josef, Pfr. in Wolfm. 15
Strupp Dr., Landtagsabgeordneter 141
Stumpf Martinus, Pfr. in Wolfm. 14
Stützerbach 160
Suhl 160
Syllabus 10, 104

Taufen 88, 116—118
Temporalien 145
Teublitz 23
Themar 1, 2, 58, 110, 150
Therese, Prinzessin von Hildburghausen 47
Thiemann, Kaplan in Rudolstadt 68
Thüna, Herren von 71
Tischtitel, bayer. 84, 140, 147, 149, 151, 153, 156
Trappstadt 2, 52, 53, 78
Trauung 88, 91, 115, 116
Trennung von Kirche und Staat 89
Trennung von Kirche und Schule 136, 141
Trinks, Staatsminister und Geh. Staatsrat 11, 69, 74, 82, 110, 114, 155, 158
Truchseß, Herren von 71
Tullifeld 79

Übertritt 129
Uneheliche Kinder 122, 125
Unger 28
Unierte Kirchengemeinde 48, 108
Untereßfeld 15
Untermaßfeld 34, 95, 96
Unterwellenborn 67, 73
Utendorf 28

Vacha 80, 81, 82
Vallat 30
Veilsdorf 42
Vereinsrecht 135
Vermächtnisse 112
Versammlungsrecht 135
Vertretung der kath. Seelsorgegeistlichen 92, 93, 94
Veßra 160
Visitation 92, 93, 94, 146, 148, 150, 152, 155, 157
Vohenburg, Markgrafen von 59
Vollmar Dr., Feldpropst 102
Vormund und religiöse Kindererziehung 122
Vornamen, Vermeidung ungleicher im Standesregister 116

Wagner, Chronik der Stadt Saalfeld 71
Waldaschaff 14, 64
Waldhäuser Dr. theol., Kaplan in Mellrichstadt 58
Wallrabs 91
Warmuth Simon, Pfr. in Wolfm. 15
Warmuth Josef, Pfr. in Wolfm. 15
Weber Josef, Kuratus in Sonneberg 63 88, 89, 106, 113
Weimar 83, 160
Welkershausen 28
Wenzel Leopold, Erzbischof von Prag 48
Wiedertaufe 117
Wildberg, Grafen von 41
Wilhelm, Graf von Henneberg 3
Wilkum 14
Witwen-Waisengeld 141
Wolfmannshausen 13—27, 31, 35, 37, 51, 53, 54, 55, 56, 60, 76, 78, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 107, 109, 112, 119, 131, 138, 140, 141, 144—146
Wurzbach 70
Würzburg, Herren von 71
Würtzburg, Frhr. von 135

Zarachiae Dr., Professor in Göttingen 5
Zeitz 160
Ziegenhorn 14
Zirkumskriptionsbulle 6
Zuständigkeit, staatliche bezüglich der Katholiken 8—10.